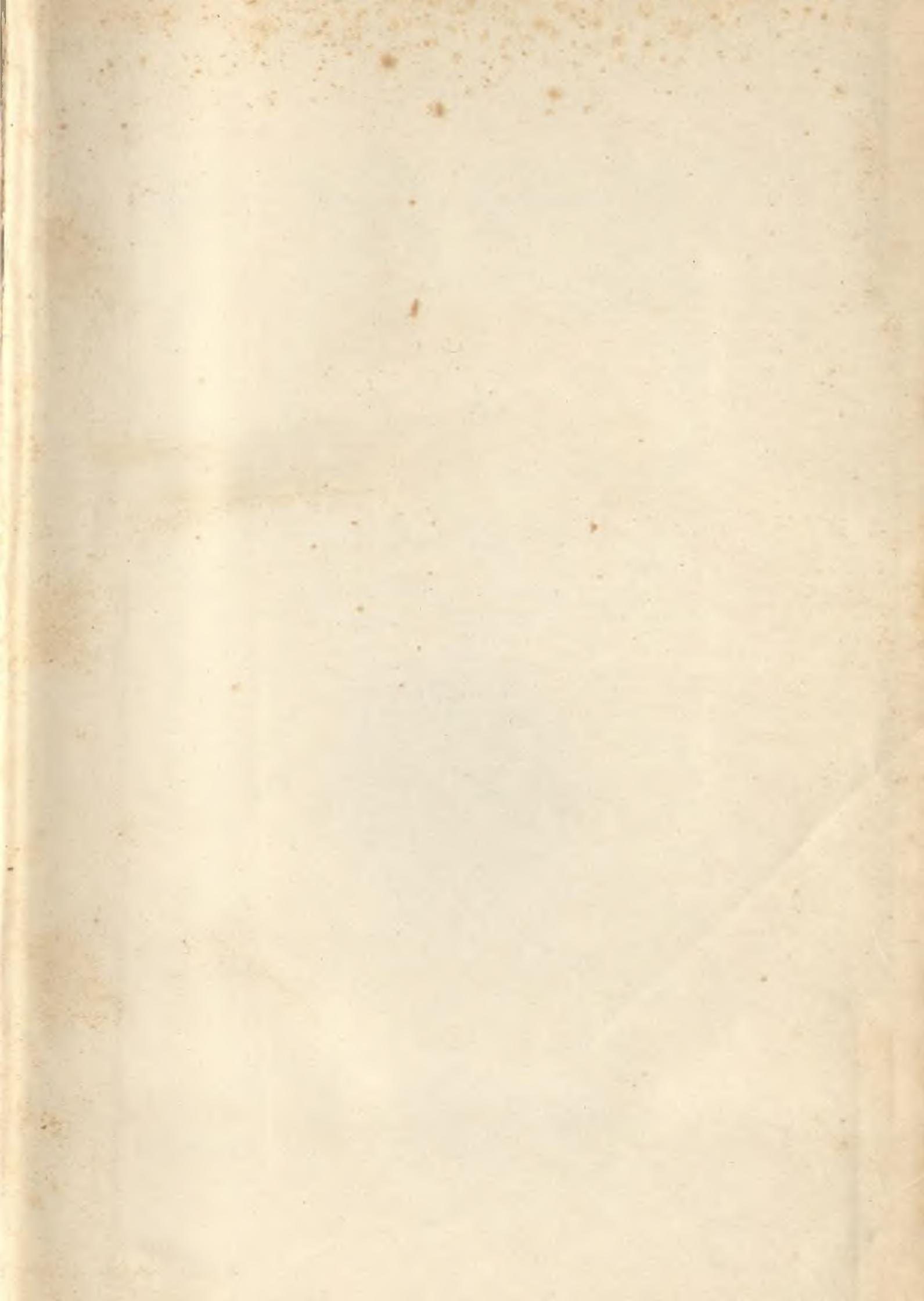
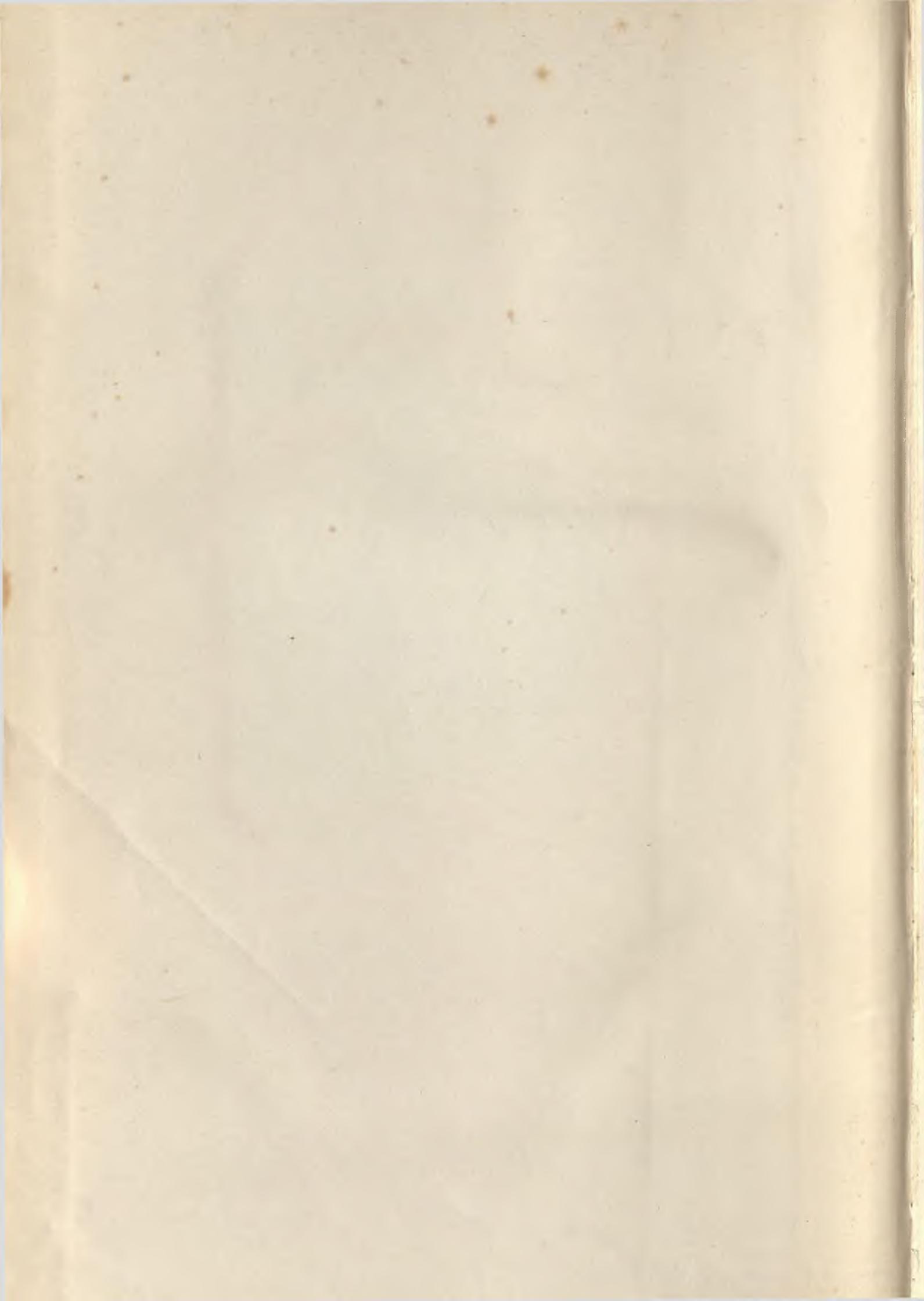




Thomas Otto Achelis +





HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE

51. JAHRGANG 1926

BAND XXXI



SELBSTVERLAG DES VEREINS
LÜBECK.
DRUCK:
PIERERSCHER HOFBUCHDRUCKEREI, ALTENBURG THÜR.
1927

Redaktions-Ausschuß.

Geh.-Rat Prof. Dr. D. S c h ä f e r , Berlin-Steglitz, Friedrichstr. 7.

Staatsrat Dr. J. K r e t z s c h m a r , Lübeck, Staatsarchiv.

Prof. Dr. W. V o g e l , Berlin SW 11, Großbeerenstr. 92.

Die Schriftleitung ist im November 1926 von Prof. Dr. Häpke, Marburg a. d. L., an Prof. Dr. W. Vogel, Berlin, übergegangen. Der Inhalt des vorliegenden Jahrgangs ist noch von Herrn Prof. Dr. Häpke zusammengestellt, die Schlußredaktion und Drucklegung ist von Prof. Dr. Vogel besorgt.

Manuskripte und sonstige Zuschriften bittet man an Prof. Dr. Vogel zu übersenden, Besprechungsstücke an denselben unter der Anschrift: Seminar für Staatenkunde und Historische Geographie, Berlin C 2, Universität Raum 170.

Es empfiehlt sich, die Manuskripte in nur gut leserlicher Schrift, möglichst in Maschinenschrift einzuliefern; die Kosten für etwaige Autorkorrekturen fallen dem Verfasser zur Last.

Von Aufsätzen und Miszellen erhalten die Verfasser 30, von Besprechungen 10 Sonderabdrucke unentgeltlich. Weitere Sonderabdrucke, die rechtzeitig bestellt werden müssen, werden gegen Erstattung der Unkosten geliefert.

Anmeldungen zum Beitritt zum Hansischen Geschichtsverein nimmt Dr. Kretzschmar entgegen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. für Vereine und Institute mindestens 10 Mark, für Personen mindestens 6 Mark jährlich.

Inhalt.

	Seite
I. Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht. Von Hans Planitz (Köln)	I
II. Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dritter (Schluß-) Teil. Von Wilhelm Bode (Goslar)	28
III. Livland und Rußland zur Zeit des Ordensmeisters Johann Freitag. (Forts.) Von Harald Cosack (Breslau)	72
IV. Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert. Von Hermann Hohls (Halle)	116
V. Bausteine zur Kunstgeschichte im Hansegebiete (Forts.) Von Hans Lutsch (†).	159
VI. Niederländische Münzen und Münznamen in Deutschland und England. Von Edward Schröder (Göttingen)	185
VII. Die Baltische Kommission zu Kiel. Von Harry Schmidt (Kiel)	212
VIII. Baltenfahrt des Hansischen Geschichtsvereins. Von Georg Fink (Lübeck).	216
IX. Besprechungen	226
1. Erik Rooth, Altgermanische Wortstudien. Von Friedrich Prüser (Bremen)	226
2. Johanna Otte, Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 13. und 14. Jahrhundert. Von Hans-Joachim Seeger (Berlin)	231
3. Hermann Hallermann, Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500. Von Hans-Joachim Seeger (Berlin)	235
4. Wolfgang van der Briele, Westfälische Malerei von den Anfängen bis auf Aldegrever. Von Luise v. Winterfeld (Dortmund)	239
5. Siegen und das Siegerland 1224—1924. Von Hans-Joachim Seeger (Berlin)	242
6. Hans Brinkmann, Das Brauwesen der kais. freien Reichsstadt Goslar. Von Hans-Joachim Seeger (Berlin)	245
7. Wilhelm Reinecke, Das Rathaus zu Lüneburg. Von Werner Spieß (Hannover)	247
8. Heinrich Reincke, Hamburg. Von Erwin Wiskemann (Marburg a. L.)	249
9. Ernst Baasch, Geschichte Hamburgs 1814—1918. 2. Bd. Von Erwin Wiskemann (Marburg a. d. L.)	251

	Seite
10. Ludwig Krause (†), Die Rostocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forst- und Flurnamen. Von Hans Witte (Neustrelitz)	253
11. Karl Heintz, Fürst Witold von Litauen in seinem Verhältnis zum Deutschen Orden in Preußen. Von Edgar Krebs (Berlin)	254
12. Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben. Herausgeg. v. F. Genzmer. Von Johannes Paul (Greifswald).	258
13. Johan E. Elias, Schetsen uit de Geschiedenis van ons Zeewezen. III. Gedeelte (1652—1653). Von Friedrich Graefe (Berlin)	260
X. Bei der Schriftleitung eingegangene Schriften	262
XI. Jahresbericht 1926.	265

Bemerkung: Die Hansische Umschau mußte diesmal wegen des Wechsels in der Schriftleitung ausfallen. Sie soll im nächsten Jahrgang auch für das Jahr 1926 nachgeholt werden.

I.

Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht.

Vortrag, gehalten auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins
im Hansasaal des Rathauses zu Köln am 2. Juni 1925.

Von

Hans Planitz (Köln).

Wenn ich hier über hansisches Handels- und Verkehrsrecht spreche, so geschieht das in erster Linie, um auf eine Lücke im Schrifttum aufmerksam zu machen, deren Ausfüllung auch für die allgemeine Geschichtswissenschaft von großer Bedeutung sein würde. Die Geschichte des Handels und Verkehrs im Mittelalter hat freilich in den letzten Jahrzehnten gewaltige Fortschritte gemacht. Ich will hier nur an die Arbeiten von Schulte, von Below, Keutgen erinnern. Auch das Handels- und Verkehrsrecht wurde vielfach angebaut, besonders das hansische Recht von Frensdorff, Rehme, Silberschmidt, Schmidt-Rimpler; das nordische von Amira und Pappenheim usw. Aber zu einer Gesamtdarstellung, die erst ein volles Bild des Handelslebens der hansischen Zeit ermöglichen würde, ist es noch nicht gekommen. Die ausgezeichnete Geschichte des Handelsrechts von Paul Rehme¹ kann ihrem Zwecke entsprechend einen vollen Ersatz hier nicht bieten, denn sie mußte auf die spezifisch-handelsrechtlichen Institute beschränkt bleiben, so daß wichtige Institute des Verkehrsrechts, wie z. B. der Kauf, die Kreditgeschäfte, der Schulzwang, insbesondere Arrest und Konkurs, ausgeschieden werden mußten. Aber auch die allgemeine Geschichte des Privatrechts bietet kein ausreichendes Äquivalent. Es ist erst wenige Jahrzehnte her, daß mit dem Dogma gebrochen werden konnte, alles Schuld- und Verkehrsrecht sei der romanistischen Rechtsforschung zuzuweisen. Aber das eine Dogma ist hier nur von

¹ Rehme, Geschichte des Handelsrechts 1913 (in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts I). Vgl. weiter Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht 2. Aufl. (1927) I S. 2 ff., 28 ff.

dem anderen abgelöst worden. Seitdem die Scheidung von Schuld und Haftung für das deutsche Recht durchgeführt worden war², hat die germanistische Rechtsforschung ihren ganzen Scharfsinn diesem Problem zugewendet. Die großen Probleme des hoch- und spätmittelalterlichen Handels- und Verkehrsrechts harren zum Teil noch ihrer Lösung; ich will nur hinweisen auf die Fragen der Vollmacht, der Anweisung, der Forderungsabtretung und Schuldübernahme, der offenen Handelsgesellschaft, der Treuhand, des Darlehens.

Die Aufgabe dieses Vortrages kann natürlich nicht im geringsten die sein, ein Bild des gesamten Handels- und Verkehrsrechts der hansischen Städte zu bieten. Abgesehen davon, daß etwas Derartiges heute überhaupt noch nicht möglich ist, verbietet es die Kürze der Zeit. Ich beschränke mich daher auf die Frage des Kaufs, der Gesellschaft, der Kreditgeschäfte und des Schuldzwangs³. Völlig verzichte ich einzugehen auf die Geschäfte des Seerechts und die Sondersätze für den Kaufmannsstand, wie Firma und Kaufmannszeichen, Handelsbücher und Handelsregister. Wenn ich vom „hansischen Handels- und Verkehrsrecht“ spreche, so kommt, abgesehen von den wenigen Fällen, in denen Hanserezeesse eingriffen, natürlich nur das Recht der einzelnen Hansestädte in Betracht; doch hat der Handelsverkehr hier eine starke Angleichung gebracht. Ich werde besonders überall das Recht der drei großen hansischen Handelszentren Lübeck und Hamburg im Osten, Köln im Westen zum Vergleich heranziehen.

I. Kaufvertrag.

Den Mittelpunkt alles Handels- und Verkehrsrechtes bildete das Recht des Kaufvertrages⁴. Das Kaufrecht ist schon in den

² v. A m i r a, Nordgermanisches Obligationenrecht, 2 Bde. 1882, 1895. P u n t s c h a r t, Schuldvertrag und Treugelöbniß 1896. v. S c h w i n d, Wesen und Inhalt des Pfandrechts 1899. G i e r k e, Schuld und Haftung 1910.

³ Meine Stellungnahme zu diesen Problemen habe ich näher entwickelt in meinen Grundzügen des deutschen Privatrechts (1925), besonders S. 25 f. (Gesellschaft), 54 (Rente), 56 ff. (Grundpfand), 70 (Fahrnispfand), 74 ff. (Rechtsmängelhaftung beim Kauf) und insbesondere S. 77—113, wo das Schuldrecht behandelt wird.

⁴ C o n z e, Kauf nach hanseatischen Quellen 1889. M i t t e i s, Rechtsfolgen des Leistungsverzugs beim Kaufvertrag 1913.

frühesten Quellen der Hansestädte über das Stadium des Tausches hinweg. Es wird Ware gegen Preis geliefert. Die Parteien waren immer an den Vertrag gebunden, wenn eine Partei geleistet hatte, sei es, daß der Käufer bezahlt oder der Verkäufer geliefert hatte. Verweigerung der Gegenleistung war Vertragsbruch, der dem Gläubiger Zwangsmittel in die Hand gab und den Schuldner nach den älteren Quellen strafrechtlich haftbar machte. Der Grund für diese eigentümliche Wirkung des Sachempfangs lag in der grundsätzlichen Entgeltlichkeit des germanischen Schuldvertrags, die in der älteren Zeit sogar für die Schenkung eingehalten wurde⁵. Eine weit größere Rolle spielte, wenigstens nach den uns gebliebenen Zeugnissen, der Abschluß des Kaufvertrages durch Gottespfennig oder Weinkauf⁶. Beide Formen gehen auf die *arrha* zurück, die die Germanen schon im 5. Jahrhundert wohl aus dem römischen Provinzialrecht übernommen hatten. Der *godespfennig*, *denarius dei*, *solidus pacis*, *vredeşilling* wird für fromme Zwecke verwendet; der Weinkauf, *litkop*, *mercipotus*, *bodewin* (*pot de vin*) wird mit den Zeugen, den Weinkaufsleuten vertrunken. Beide Formen kommen im hansischen Recht gleichmäßig vor⁷, auch der ihnen zugrunde liegende Gedanke ist der gleiche: sie werden ausgegeben, da sie noch nicht als Leistung in Betracht kommen. Sie werden daher auch auf diese nicht angerechnet. Der Kaufvertrag wird für den Geber wie den Nehmer der *arrha* bindend und unwiderruflich. An diesen Vertragsformen hat das Kaufrecht in hansischer Zeit im ganzen festgehalten. Doch zeigt das spätere hansische, insbesondere das lübische Recht, deren Entartung zur bloßen Form. Von der Hingabe der *arrha* ist nicht mehr die Rede; es genügt, daß beim Vertragsschluß Weinkaufleute zugegen waren, die den Beweis ermöglichen. In Wahrheit ist also der Vertragsschluß in den Konsens der Parteien gelegt; der Weinkauf hat nur noch den Zweck, Zeugen des Vertragsschlusses heranzubringen; er kann

⁵ Brunner in Forschungen zur Geschichte des deutschen und franz. Rechts (1894). S. 1 ff.

⁶ Literatur bei Gierke, Schuld und Haftung S. 337 ff., 368 ff.

⁷ Lübeck 1294 I. 72. Si quis denarium sancti spiritus super contractu vel mercatione quacumque eccellente vel mediocri erogaverit, idem est ac si mercipotum exhibuerit vel dederit.

daher auch durch andere Formen, insbesondere durch Eintragung in das Stadtbuch ersetzt werden. Es ist also schon im Ausgange des 15. Jahrhunderts rechtens, was die Langenbergsche Glosse zum Hamburger Stadtrecht von 1497 ausführt:

„De gadespenningh effte wynkop unde der ghelyck ysz allene eyn teken des kopes, sunder welck de koep wol bestan mach“⁸.

Der Kauf ist grundsätzlich sofort zu erfüllen. Das heben die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts immer wieder hervor. Noch im 15. Jahrhundert stehen hansische Quellen dem Lieferungskauf feindlich gegenüber. In einem Hanserezeß von 1434 wird für den überseeischen Handel bestimmt:

„Nymand schal enich gud verkopen, dat he in dem schepe nicht en heft.“

Andererseits bestimmt aber schon das Hamburger Stadtrecht von 1270 (VI, 27):

„Queme en mann in de stad vor syneme gude unde vorkofte it, ere it queme, dat mot wol syn.“

Hier erscheint der alte Standpunkt, daß nur verkauft werden konnte, was der Verkäufer in seinem tatsächlichen Besitz hatte, bereits verlassen. So ist denn wohl auch die entgegengesetzte Vorschrift der Hanserezesse nicht aus der älteren germanischen Anschauung zu erklären, sondern als eine Sondervorschrift für den überseeischen Handel, begründet in dem besonderen Bedürfnis nach sofortiger Regelung solcher Handelskäufe. So erklärt sich auch, daß die Urkundenbücher der hansischen Städte von zahlreichen Lieferungskäufen berichten. Ganz anders steht es mit dem Hoffnungskauf, dem Kauf zukünftiger Sachen. Er wird im lübischen Recht des 14. Jahrhunderts grundsätzlich verboten:

„hopen de noch nicht gewassen is edder vissche, de noch nicht gevangen sind“⁹.

Ebenso in einem Hanserezeß von 1477. Erlaubt ist der Kauf erst, wenn die Heringe im Salz sind oder der Hopfen oder das Korn geblüht hat.

Keine Beschränkungen erfährt in den Hansestädten der Borgkauf (Kreditkauf). Es ist vielmehr allgemein üblich, Zahlungs-

⁸ G II ((Lappenberg 236).

⁹ Bei Hach IV 10 S. 555.

fristen zu bewilligen. Ist die Ware auf Kredit geliefert worden, so kann sogar nach hamburgischen Stadtrecht von 1270 vor Ablauf der Zahlungsfrist keinerlei Sicherheit gefordert werden, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, daß der Käufer flüchtig werden will¹⁰. Ganz anders liegt es freilich für den interlokalen und internationalen Handelsverkehr der Hansestädte¹¹. Hier werden Kreditkäufe grundsätzlich mißbilligt, schon wegen der zahlreichen Verwicklungen, die sie hervorrufen können. Freilich sah man ein, daß sie doch nicht ganz zu vermeiden waren. Dann pflegte man sich mit Sicherheitsstellungen zu helfen, Bürgschaften oder Pfänder zu verlangen oder zu bestellen. Trotzdem kamen auch reine Kreditkäufe immer wieder vor. Schon im 13. Jahrhundert verbot aber eine Nowgoroder Skrae den Borgkauf mit den Russen gänzlich und ein Lübecker Hansetag von 1366 erhob dieses Verbot zum Recht der Hansa; ein späterer von 1402 dehnte es auf den Handel mit Flandern, ein weiterer von 1434 endlich auf Nichtmitglieder der Hansa insgesamt aus. Es ist eine rückläufige Bewegung, die zeigt, wie unsicher und schwierig die Verhältnisse im 15. Jahrhundert für den hansischen Handelsverkehr geworden waren.

Verboten wurde aus marktpolizeilichen Gründen der Vorkauf, der Kauf von Waren auf dem Wege zum Markte; so schon im hamburgischen Stadtrecht von 1270¹². Andererseits wurde vielfach in den Stadtrechten, z. B. in Dortmund¹³, aber auch in niederländischen Städten, die Pflicht, den Mitbürger am Kaufe teilnehmen zu lassen, eingeschärft.

Wurden mangelhafte Waren geliefert, so konnte der Käufer die Abnahme verweigern. Hatte er sie aber abgenommen, so konnte er den Verkäufer nicht mehr für Mängel haftbar machen; es lag daher in seinem Interesse, die Sachen bei der Abnahme zu untersuchen. „Wer die Augen nicht auftut, der tut den Beutel auf“¹⁴. Die Marktbehörden wirkten vielfach bei der Besichtigung der Waren mit, auch die Zünfte sorgten für Verkaufstellung von

¹⁰ VI 23 (Lappenberg 34). ¹¹ Näheres bei *Conze* 67 ff.

¹² VI 27 (Lappenberg 35). Vgl. *Crebert* in *Beyerles deutschrechtliche Beiträge* 11, 2 (1916). ¹³ Bei *Frensdorff* I 30 (S. 34).

¹⁴ Lübeck III 322 (Hach). Unde so welkerhande gut en man koft unde besut unde an syne were bringhet, de schal he gelden.

Kaufmannsgut. Die hansischen Quellen geben darüber reiches Material¹⁵. Sie halten aber auch an dem Standpunkt fest, daß eine vor Kaufschluß besichtigte Ware nicht mehr bemängelt werden kann. Anders ist es nur, wenn der Verkäufer einen schwer erkennbaren Mangel gekannt, aber verschwiegen hat. Hier wurde dem Käufer das Recht der Wandlung gewährt. Eine vertragliche Ausdehnung des Wandlungsrechtes wurde regelmäßig im interlokalen Verkehr verboten. Doch berichtet z. B. Nowgorod an Reval:

„dit is unser grosten vrigheit ein, de wi hebben mit den Russen, dat wi dat werk mogen nehmen unde beseen dat in unses sulves were“¹⁶.

Anders lag es mit der Gewährleistung für Rechtsmängel¹⁷. War der Verkäufer nicht Eigentümer der verkauften Sache gewesen, so war der Käufer, wenn die Sache gestohlen war, dem Anefang¹⁸ des Entwertens ausgesetzt. Dem Käufer stand dann der Gewährschaftszug auf den Verkäufer frei, und es lag in dessen eigenem Interesse, den Prozeß zu übernehmen, weil er sonst als Dieb überführt war. Es bestand also zunächst nur eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verkäufers, die ihn indirekt zur Schirmung zwang. Doch wurde in den hansischen Stadtrechten die Schirmung des Käufers als gesetzliche Nebenpflicht des Verkäufers anerkannt. Den Verkäufer traf also die Gewährschaftspflicht. Er mußte in den Prozeß eintreten und die ihm zur treuen Hand zurückgegebene Sache gegen den Angriff des Klägers verteidigen. Ein unmittelbarer Zwang zur Übernahme der Verteidigung fand freilich auch jetzt nicht statt. Weigerte aber der

¹⁵ Näheres bei Conze S. 83 ff.

¹⁶ Bunge, livländ. UB. IV 379.

¹⁷ Rabel, Haftung des Verkäufers wegen Mangel im Recht 1902.

¹⁸ Aus der reichen Literatur des Anefangs hebe ich hervor: Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen 1869. Heusler, Die Beschränkung der Eigentumsverfolgung an Fahrnis 1871. Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für Streitiges Recht 1879. H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht 1902. Rauch, Spurfolge und Anefang 1908. H. Meyer, Das Publizitätsprinzip 1909. A. Schultze, Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren 1911. E. Meister, Fahrnisverfolgung und Unterschlagung 1913. Planitz, ZRG. G. 34 (1913) S. 424. Merk, Fahrnisverfolgung im franz. Recht 1914.

Verkäufer die Gewährschaft oder unterlag er im Prozeß, so mußte er dem Käufer, der die gekaufte Sache dem Kläger herauszugeben hatte, den Kaufpreis zurückerstatten und Buße bzw. Schadenersatz leisten; so mußte er z. B. nach Bremer Recht von 1303 die Hälfte zulegen, nach lübischem und hamburgischem Recht freilich nur noch ein Zehntel. Die Gewährleistungspflicht wurde indessen im hansischen Recht sehr eingeschränkt. Es war allgemein Stadtrecht geworden, daß der Kauf auf freiem Markte wegen seiner besonderen Offenkundigkeit begünstigt wurde¹⁹, so daß der Nachweis eines solchen Erwerbs jeden Diebstahlsverdacht beseitigte. Freilich hatten nur wenige Städte daraus die Konsequenz gezogen, den Herausgabeanspruch des Bestohlenen einzuschränken, ihm etwa nur einen Lösungsanspruch zu gewähren. Aber das lübische Recht ging weit darüber hinaus. Es befreite alle über die See eingeführten Sachen von der Klage wegen verlorenen Besitzes; von auswärts über Land eingeführte Sachen wurden ihnen nach Jahr und Tag gleichgestellt. Im interlokalen Verkehr wurde also der Verkäufer tatsächlich in einem beträchtlichen Umfange von der Gewährschaftspflicht befreit. Diese Lösung war für die Zeit das Ei des Kolumbus, und man möchte nur wünschen, daß die Regelung unseres geltenden Rechts etwas von diesem alten Hanseatengeist in sich hätte.

II. Gesellschaften²⁰.

Dieses typische Handelsgeschäft der hansischen Zeit, der Ein- und Verkauf von Waren, hat nun die Grundlage zur Entstehung zahlreicher Geschäfte abgegeben.

¹⁹ Vgl. besonders Alfred Schultze Gerüfte und Marktkauf 1907.

²⁰ Rehme, Z. ges. HR. 42 (1894) S. 367. Keutgen, VJSchr. Soz. u. WG. 4 (1906) S. 287, 460, 567. K. Lehmann das. 8 (1910) S. 128. Stein, Hans. GBl. 16 (1910) S. 571. Strieder, VJSchr. Soz. u. WG. 10 (1912) S. 521. Beiträge zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen 1914. Apelbaum, Basler Handelsgesellschaften 1913. Silberschmidt, Beteiligung und Teilhaberschaft 1915. Sombart, Arch. Soz. W. u. Soz. Pol. 42 (1916) S. 462. Schulte, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft. 3 Bde. 1923. Dazu Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäftes in Deutschland I 1915.

1. Die einfache selschop.

Schon im Soester Stadtrecht des 12. Jahrhunderts wird bekanntlich der Fall gesetzt, daß jemand

concivi suo bona sua ad negociandum commiserit.

In dem mit Soester Recht bewidmetem Medebach kam es 1165 vor, daß jemand

pecuniam suam dat alicui concivi suo, ut inde negotietur in

Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque.

Einen klaren Tatbestand gibt nur die letztere Bestimmung. Einem selbständigen Kaufmann wird von einem Mitbürger Geld auf die Reise mitgegeben; er soll mit ihm zu gemeinsamem Nutzen in fremdem Lande Handel treiben. Die Teilung des Gewinns — wie spätere Quellen wahrscheinlich machen, zur Hälfte — weist auf einen Vergesellschaftungswillen hin, die Hingabe des Geldes bei Gelegenheit einer Ausreise auf Gelegenheitsgesellschaft, der Mangel vertraglicher Festlegung der abzuschließenden Geschäfte auf den Willen, bereites Kapital auf fremder Handelsreise gewinnbringend anzulegen. Diese Gewinnteilung entsprach den außerordentlichen Beschwerlichkeiten der Reise, aber auch den großen Gewinnmöglichkeiten; haben doch auch im benachbarten Köln, wie Frl. v. Winterfeld in ihren eben erscheinenden Untersuchungen zur Geschichte des Kölner Patriziates nachweist, die reichsten Geschlechter durch solche Handelsfahrten ihr Vermögen gemacht, bevor sie es in Grundbesitz festlegten²¹. Überhaupt darf das Soest-Medebacher Geschäft auch für Köln als typisch gelten. In einem Eintrag der Kölner Schreinsbücher von 1301, auf den mich Frl. v. Winterfeld freundlichst aufmerksam gemacht hat, werden 600 Mark eingelegt (*committere*):

ad negociandum cum eis ad lucrum et ad deperditionen.

Übrigens kommen auch kleine Einlagen vor, wie in einem Schreinsbucheintrag von 1312, wo eine ancilla ihrem Herrn 50 kommendiert. Es ist die deutschrechtliche *commenda*, die keinesfalls aus der romanischen abgeleitet werden darf, aber auch nicht als *sendeve* zu bezeichnen ist, wie Keutgen treffend ausgeführt hat.

²¹ Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400, Pfingstbl. des Hans. Gesch.-Ver. Nr. 16, 1925.

2. Die Sendekommission²².

Das Sendevegeschäft wird erst seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts bezeugt. Auch das Sendeve geht von der Beauftragung der in eignen Geschäften reisenden Kaufleute aus. Aber man gibt ihnen Ware mit, die sie zu verkaufen oder gegen andere einzutauschen haben. Möglich, daß das Soester Stadtrecht solche Fälle mit einbegreift; möglich, daß auch hier ursprünglich Gewinnteilung vorkam. Aber seine typische Gestalt erlangt das Sendevegeschäft erst, als der Gewinn des Beauftragten durch festen Lohn oder Provision ersetzt wurde. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer des Gutes, ihn trifft allein die Gefahr, es gibt kein gemeinschaftliches Vermögen. Seit dem 13. Jahrhundert wird der selbständige Kaufmann durch einen Angestellten (Handlungsdiener) vielfach ersetzt. Im 14. Jahrhundert senden großhandel-treibende Kaufleute ihre Diener aus, denen sie häufig Waren nachschicken; zugleich werden aber in steigendem Maße an fremden Orten ansässige Kaufleute mit dem Verkauf zugesandter Waren betraut, vor allem Wirte; aber auch die Handlungsdiener werden seit dem 15. Jahrhundert am Bestimmungsort ansässig, wo sie sich allmählich zu selbständigen Faktoren entwickeln, die teilweise in den Dienst mehrerer Herren treten und so Agenten werden. Das ist eine Entwicklung, die sich für den ganzen Bereich der Hansestädte nachweisen läßt. Die außerordentliche Verbreitung dieser Geschäfte hatte zum Teil auch ihren Grund in der Gästepolitik der Städte, die den Gästen den Handel von Gast zu Gast, in Kleinverkauf oder über eine bestimmte Zeit hinaus untersagten; auch der Stapelzwang führte in der Rechtsform der Scheinübereignung zur Betreuung Ansässiger. Ihrem Wesen nach sind alle diese Geschäfte nicht Gesellschaft, sondern Kommission. Nur der Handlungsdiener der älteren Zeit schloß wohl vielfach im Namen seines Herrn ab, dann war er als direkter Stellvertreter tätig. Später aber traten auch die Handlungsdiener (wie die selbständigen Kaufleute wohl von Anfang an) in eigenem Namen als echte Kommissionäre auf.

²² Vgl. Schmidt-Rimpler, Kommissionsgeschäft bes. S. 37 ff., 57 ff.

3. Die Widerlegung.

Häufig verbindet sich mit der Beauftragung selbständiger Kaufleute ein Widerlegungsverhältnis. Auch der Reisende legt Geld in die Gesellschaft ein, das ihm vielfach der Kapitalist erst leiht. Nach einem Kölner Schreinsbucheintrag von 1294²³ vertragen sich zwei Kölner Bürger

in hunc modum, quod quilibet eorum ponat centum marcas
in fidelitate vere societatis.

Zahlreiche wertvolle Beispiele der Widerlegung bringen die Kuskeschen Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs in ihrem dritten Bande; sie gehören sämtlich erst dem 15. Jahrhundert an. Bei der Widerlegung sind beide Parteien mit Kapital beteiligt. Die wederlegginge (*contrapositio*) ist also eine *vera societas*, an der beide Parteien nach der Höhe ihrer Einlage gewinnberechtigt sind. Wie bei der einfachen Gesellschaft hat auch der Reisende in der Durchführung des Handelsbetriebs freie Hand. Die Gefahr tragen beide Gesellschafter nach ihrer Einlagebeteiligung. Die Einlagen werden gemeinsames Vermögen der Gesellschafter. Im übrigen ist die Gemeinschaft aber eine interne; nach außen tritt die Widerlegung nicht in Erscheinung, sie hat keine Firma, ist eine stille Gesellschaft. Sie ist aber im späteren Mittelalter über die Gelegenheitsgesellschaft hinausgewachsen. So soll z. B. nach einem Kölner Gesellschaftsvertrag von 1470²⁴ die Gesellschaft vier Jahre dauern, während deren der geschäftsführende Gesellschafter mit dem Gesellschaftsvermögen nach Belieben handeln kann; erst nach Ablauf der vier Jahre hat er Rechenschaft abzulegen.

4. Die offene Handelsgesellschaft.

Daneben kennen die Hansestädte im späteren Mittelalter aber auch bereits die offene Handelsgesellschaft. Nach dem Stande der Quellen bietet die Entscheidung der Frage, wann im einzelnen Falle offene Handelsgesellschaften zu bejahen sind, außerordentliche Schwierigkeiten. Keutgen hat die These aufgestellt, daß

²³ Freundlicher Hinweis durch Frl. v. Winterfeld.

²⁴ Kuske, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter Bd. 3 (1923) S. 31 (Nr. 4).

die offene Handelsgesellschaft im Vordergrunde gestanden habe²⁵. Das geht aber zu weit. Nichts zu schließen ist freilich aus der Bezeichnung *wederlegginge* oder *vera societas*, die auch für offene Handelsgesellschaft gebraucht werden kann. Daß Gesellschaften nach außen hin in Erscheinung treten, kommt gewiß im späteren Mittelalter in einer Anzahl von Fällen vor; ich verweise etwa auf die Gesellschaften der Veckinghusen, der Wittenborg, der Bere und Alen in Lübeck; diese ist aber doch gegenüber der großen Masse der Handelsgesellschaften beschränkt. Entscheidend muß dabei immer sein, daß mehrere Personen sich zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zusammengetan, daß sie zu diesem Zwecke ein in ihre gesamthänderische Berechtigung übergehendes Gesellschaftsvermögen ausgeschieden haben. Das muß zur Bejahung der offenen Handelsgesellschaft genügen. Erst in zweiter Linie steht dann die Frage, ob der einzelne Gesellschafter mit Wirkung für die Gesellschaft handeln kann, und ob aus seinen Geschäften nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Privatvermögen der Gesellschafter verhaftet wird. Das wird freilich von dem Segeberger Kodex des lübischen Rechtes bejaht:

wat de ene kofft offte vergifft, dat mot de ander betalenn,
so verne alse sin gudth kerth²⁶.

Aber es ist mehr als zweifelhaft, ob diese Bestimmung, die in den älteren Redaktionen fehlt, nicht erst dem 16. Jahrhundert angehört. Es muß vorläufig bei dem Rehmeschen Satze sein Bewenden haben, daß „ein Gesellschafter zwar durch Vertrag die Vollmacht erhalten konnte, für die Gesellschaft zu handeln, daß er aber diese Vollmacht nicht schon auf Grund eines gewohnheitsrechtlichen Satzes besaß“. Ungelöst ist auch das Problem, ob die offene Handelsgesellschaft in genetischem Zusammenhange mit dem Familienverbände gestanden habe. Für das romanische Recht deutet das Wort *compagnia*, Brotgemeinschaft, auf solchen Zusammenhang hin. In der Tat finden wir häufig Familiengesellschaften bezeugt. Doch handelt es sich dabei vielfach nur um Seitenverwandte, wie z. B. in der Kölner Handelsgesellschaft

²⁵ VJSchr. für Soz. u. WG. 4 (1906) S. 611.

²⁶ Hach IV, 7 S. 553.

von Onkel und Neffe Questenberg von 1470²⁷. Jedenfalls war eine bloße Erbgemeinschaft, die das Gewerbe des Erblassers fortsetzte, noch keine offene Handelsgesellschaft; sie wurde es erst, wenn aus ihr von den Gesellschaftern bestimmte Einlagen für den Handelsgewerbebetrieb ausgeschieden worden waren.

III. Kreditgeschäfte.

1. Darlehen²⁸.

Überblicken wir den Umkreis der Kreditgeschäfte in hansischer Zeit, so fällt auf, welch verhältnismäßig geringe Ausbildung das Darlehensgeschäft erhalten hat. Das Darlehen hat sich überhaupt erst in den Stadtrechten aus der Fahrnisleihe fühlbar ausgesondert. Die Fahrnisleihe wiederum verschaffte von Haus aus dem Entleiher Gewere und dingliches Recht, wenn auch nur das dingliche Recht eines Treuhänders, der zwar über das Gut im eigenen Namen verfügen konnte, aber doch zur Herausgabe verpflichtet war. Immerhin vertreten noch späte hansische Quellen den Satz: leent gud egen gud²⁹, da eine freiwillig aufgegebene Gewere im Fahrnisrecht keine dingliche Klage begründen konnte. Hier griff der Gedanke schuldrechtlicher Bindung des Entleihers aus Sachempfang durch. Die Leihe erscheint als schuldrechtlicher Realvertrag. Die Herausgabepflicht war eine unbedingte; der Entleiher haftete auch für Zufall. Diese Sätze galten auch für das Darlehen, nur daß der Empfänger das Empfangene lediglich in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hatte.

2. Realkredit.

Dieses Darlehen hat aber im älteren Stadtrecht nur eine geringe Rolle gespielt. Der Personalkredit war noch nicht genügend entwickelt, der Realkredit allein maßgebend. Hier standen zwei Rechtsformen zur Verfügung: die Rente und die Satzung. Die Rente löste schon im 12. Jahrhundert die ältere Form der Kapitals-

²⁷ Bei K u s k e , III S. 32 f. (Nr. 5).

²⁸ S t o b b e , Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts 1855.

²⁹ Noch die Langenbecksche Glosse zum Hamburger Stadtrecht bezeugt de ghemene rede, dat leenth gudt sy egen gudt (zu L 11 bei Hach S. 285), die sie freilich bekämpft.

anlage ab, nämlich den Grundstückskauf und Wiederausgabe zu Leihrecht gegen Grundzins³⁰. Unter Verzicht auf den Eigentumserwerb beschränkte man das Geschäft auf den Erwerb des Rechts auf dauernd wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück gegen einmalige Überlassung eines Kapitals. Die Belastung ist eine dauernde, die Rente³¹ ist Ewiggeld; einen persönlich haftenden Schuldner gibt es daneben nicht. Genau so liegt es aber auch bei der Satzung. Auch die Verpfändung von Grundstücken kennt anfänglich keine Haftung des Schuldners, vielmehr wird durch die Pfandstellung die etwa bereits bestehende Haftung des Schuldners abgelöst. Der Gläubiger wird in den Besitz des Grundstückes gesetzt, und er nutzt es, bis die Schuld bezahlt wird, wie es in den Kölner Schreinsbüchern des 12. Jahrhunderts heißt:

ut in eis libere inhabitet, quousque ab eisdem solvantur³².

Die Satzung war also Ewigsatzung. Aber sie war in Köln schon im 12. Jahrhundert nicht mehr Eigentumssatzung, dem Verpfänder bleibt vielmehr das Eigentum, er kann auch jetzt darüber verfügen, freilich unter Wahrung des Pfandrechts des Gläubigers. Gleichzeitig begegnet weiter in Köln bereits die Totsatzung:

si quid super novem sol. inde quolibet anno receperint, tantum de capitali descendat³³.

Dem Gläubiger bleibt bei erheblichem Mehrwert der Nutzungen nur ein Teil, oder er wurde zinspflichtig (gepachtete Satzung). Gleichzeitig geht man weiter dazu über, dem Schuldner den Besitz des Grundstückes zu belassen und dem Gläubiger nur eine Zinsgewere zu bestellen:

D. et A. exposuerunt Petro domum pro 6 marc, et Petrus singulis annis censum inde recipiat, donec solvatur et nemo in ea habitet nisi consensu Petri³⁴.

³⁰ Über die städtische Erbleihe bes. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten 1861. Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe 1901. Schreiber, Geschichte der Erbleihe in Straßburg i. E. 1909.

³¹ Über die Rente in Köln Gobbers in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. 4 (1883) S. 130, in Lübeck Rehme, Die Lübecker Grundhauern 1905.

³² Mart. 5 V 14 (Hoeniger I 89).

³³ Mart. 5 VI 2 (das. 90).

³⁴ Mart. 4 IV 2 (das. 71).

So kommt man zur jüngeren Satzung, die dem Gläubiger den Besitz erst verschafft, wenn der Schuldner zum Leistungstermin nicht gezahlt hat. Auch sie findet sich in Köln schon im 12. Jahrhundert³⁵. So hat das kölnische Pfandrecht alle Stadien der Entwicklung bereits im 12. Jahrhundert durchlaufen, die für andere Städte erst im 13., ja 14. Jahrhundert nachweisbar sind. Nur daran hat es mit den anderen hansischen Städten festgehalten, daß durch die Verpfändung die persönliche Haftung des Schuldners erledigt war. Erst im 13. Jahrhundert kommt langsam eine Haftung des Schuldners neben der Pfandhaftung auf, so daß bei etwaigem Minderwert des zur Veräußerung kommenden Grundstückes jetzt der Schuldner in Anspruch genommen werden konnte³⁶.

Auch das Pfandrecht an beweglichen Sachen haben hansische Rechte des Mittelalters zu einem leicht beweglichem Kreditsicherungsmittel gemacht³⁷. Während das ältere Pfandrecht die Übergabe des Pfandes an den Gläubiger verlangt, hat das lübische Recht schon des 13. Jahrhunderts eine jüngere Satzung an Schiffen und Fahrnis entwickelt, die dem Verpfänder zunächst den Besitz beläßt und den Pfandgläubiger nur auf das Pfand „anweist“. Voraussetzung der Wirkung dieses Pfandes war nur die Einhaltung eines öffentlichen Formalaktes, später die Eintragung ins Stadtbuch.

3. Bürgschaft.

Eine große Bedeutung hatte im älteren germanischen Recht das Sicherungsgeschäft der Bürgschaft³⁸. Sie kam in zwei Formen

³⁵ Mart. 6 I 1 (Hoeniger S. 92): Ph. et B. exposuerunt Ruberto domum, in qua ipsi manent pro 62 marc. a nativitate s. Marie ultra annum. Si tunc eam non solverit, Ph. domum eandem exeat et Rubertus singulis annis totum censum de domo illa, donec solvatur, recipiat.

³⁶ So schon Hamburg 1292 C X (Lappenberg 108): Vntbreke eme och wat (nach dem Verkauf des gesetzten Pfandes), dhat scal eme dhe voldan, des dat goet oder dat erve was.

³⁷ H. Meyer, Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen 1903, insbes. S. 29—94.

³⁸ Platner, Die Bürgschaft 1857. A. Heusler, Z. schweiz. R. 9 (1861) S. 68. v. Amira, Puntschart oben Anm. 2. Haff, Z. schweiz. R. N. F. 43 (1924) S. 129.

vor: Der Geiselschaft, der Hingabe eines freien Mannes in die körperliche Gewalt des Vertragsgegners, und der Gestellungsbürgschaft: hier hatte der Bürge die Verpflichtung, dem Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung zu verschaffen oder den Schuldner vor Gericht zu stellen. Beide Formen werden im Mittelalter durch die Leibbürgschaft abgelöst. Der Bürge unterwirft sich durch Treugelöbniß der Personalexekution des Gläubigers. Wie bei der Geiselschaft war der Körper des Bürgen selbst verhaftet, doch so, daß erst der Zugriff dem Gläubiger die tatsächliche Gewalt verschaffen sollte. Hierhin gehört auch das Versprechen des Einlagers³⁹, das den Bürgen verpflichtete, sich im Verzugsfalle an einen vereinbarten Ort zu begeben und dort bis zur Auslösung zu bleiben. Es ist nun bedeutsam, daß in den hansischen Rechtsquellen die Leibbürgschaft und besonders das Einlagerversprechen nur eine geringe Rolle spielen; sie haben vielmehr schon im 13. Jahrhundert den Übergang zur Vermögensbürgschaft bewußt vollzogen. Hier verspricht der Bürge dem Gläubiger, die Leistung des Schuldners oder Ersatz dieser Leistung zu verschaffen. Er übernimmt also eine eigene Bürgenschuld, die meist neben der Schuld des Schuldners bestand. Die Haftung des Bürgen ist also gegenüber der des Schuldners nicht mehr verschärft. Der alte Satz: „Bürgen soll man würgen“ ist überwunden. Freilich haftet der Schuldner neben dem Bürgen erst in zweiter Linie; aber auch in diesem Punkt hat das hansische Recht unter Führung Hamburgs schon im Hochmittelalter eine Fortentwicklung gebracht, indem die Haftung des Bürgen in eine nur subsidiäre Stellung tritt⁴⁰.

³⁹ Friedländer, Das Einlager 1868. Lechner, Das Obstadium oder die Geiselschaft 1906. Rintelen, Schuldhaft und Einlager 1908. Kisch, Das Einlager im ältesten Schuldrecht Mährens 1912. Über das Einlager im älteren böhmischen Stadtrecht 1912.

⁴⁰ Das Billwärders Landrecht 51 bestimmt: We borgen settet, den sakewolden schal men ersten vorvolghen. Mach he nicht betalen, so mach men sick holden an de borgen.

IV. Miete.

Ein weiteres Beispiel für die außerordentliche Fortentwicklung des Verkehrsrechts in den hansischen Städten bildet die Geschichte der Miete⁴¹. Diese ist aus der alten Grundstücksleihe hervorgegangen. Die Grundstücksleihe barg die Gefahr der Verdrängung der Rechte des Verleihers durch die Machtstellung des Beliehenen. So finden wir in den Kölner Schreinsbüchern schon des ausgehenden 12. Jahrhunderts das Rechtsinstitut der Hausmiete voll entwickelt vor: dem Beliehenen wird nur noch ein zeitlich und inhaltlich beschränktes Wohnrecht zugestanden, wodurch das Eigentum am Hause selbst dem Vermieter gesichert bleibt. Freilich erhielt auch jetzt noch der Mieter ein dingliches Recht am Mietgegenstand, so daß der Vermieter durch Übereignung seines Hauses die Gewere seines Mieters nicht brechen konnte: Kauf bricht nicht Miete⁴². Aber das Rechtsverhältnis der Miete erschöpft sich in diesem dinglichen Recht des Mieters nicht mehr. Der Mietzins ist nicht mehr eine dingliche Abgabe, sondern eine schuldrechtliche Pflicht des Mieters. Die Miete wird nicht mehr durch Übergabe der Sache, sondern durch einen gewöhnlichen schuldrechtlichen Vertrag zum Abschluß gebracht. Das lübische Recht hat dann sogar die Konsequenz gezogen durch Anerkennung des Satzes „Kauf bricht Miete“⁴³. Darüber hinaus hat dann das lübisch-hamburgische Recht die Miete auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt. Zunächst scheint hier eine Schiffmiete⁴⁴ im Anschluß an die Grund-

⁴¹ v. Brünneck, ZRG. G. I (1880) S. 138 ff. Schulin, das. 41 (1920) S. 127 ff.

⁴² Wolberd et E. concesserunt Everardo et W. domum; in festo s. Gereonis dabunt 3½ mr. et 2 sol. Quamdiu vixerint retineant absque omni contradictione, quidquid emendandum est in domo, Wolbero emendabit. Et si Wolbero voluerit vendere, dabit Everardo pro 32 marc. Brig. 2 II 12 (um 1200) bei Hoeniger I S. 302.

⁴³ Lübeck, Niederstadtbuch 1480 (bei Pauli Zust. III S. 128): Nademe der Diderick zin hus mit der erscreven woninge van Godeken gekoft heft, unde de Peter to rechter tyd heft toseggen laten, so brekt koep hure unde Peter schal eme de woninge rumen. Vgl. auch Hach IV 100 S. 588.

⁴⁴ Lübeck 1294 II 135 (Hach 314). Vgl. Apenrade 13 Jh. I. H. 39 (Thorsen 168).

stücksmiete entwickelt worden zu sein. Damit war die Möglichkeit gegeben, die unentgeltliche Fahnisleihe von der entgeltlichen zu trennen und besondere Rechtssätze für diese letztere zu entwickeln.

V. Schuldzwang.

1. Vermögensvollstreckung.

In der Frage des Schuldzwanges haben die hansischen Städte schon früh eine hohe Entwicklung erreicht. Anderwärts hielt man vielfach an uralten Gedanken fest: War der Schuldner säumig, so konnte ihn der Gläubiger mahnen und auch persönlich pfänden; wenn der Schuldner sich der Pfändung widersetzte, so war nur noch gerichtliche Klage möglich; blieb aber der Schuldner dann vor Gericht aus, so konnte man ihn nur friedlos legen lassen⁴⁵. Damit war dem Gläubiger nur wenig gedient. Dagegen hat schon das Hamburger Stadtrecht von 1270 als Rechtsfolge des Ausbleibens des Schuldners nicht mehr allein Strafen, sondern auch Verurteilung zur Schuldzahlung festgesetzt, so daß auch in diesem Falle Pfändung möglich war⁴⁶, und das Kölner Stadtrecht von 1437⁴⁷ gestattet für diesen Fall sogar eine Zwangspfändung:

so sall man yn penden sonder eynchen wiederstant daean zo geschien lassen.

So haben denn die hansischen Städte an Stelle eines reinen Strafwanges gegen den säumigen Schuldner schon früh eine direkte Vermögensvollstreckung gesetzt, die dem Gläubiger materielle Befriedigung brachte. Ein Zugriff auf die Person des Schuldners wurde nur noch zugelassen, wenn aus seinem Vermögen keine Befriedigung zu erlangen war.

2. Personalexekution.

Eine außerordentliche Fortentwicklung erfuhr auch in den hansischen Rechtsquellen die Personalexekution. Hervorgegangen

⁴⁵ Planitz, Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht I (1912) S. 88 ff., 153 ff., 707 ff.

⁴⁶ Planitz, a. a. O. S. 443 Anm. 72.

⁴⁷ Planitz, a. a. O. S. 447 Anm. 83, S. 752 Anm. 76.

aus der Friedloslegung war sie in ihren Anfängen eine Preisgabe des Schuldners an den Gläubiger, der ihn nach Belieben töten oder verkaufen, in Fesseln legen oder als Knecht zur Arbeit verwenden konnte⁴⁸. Die lübischen Rechtsquellen kennen nun eine Schuldknechtschaft von besonderer Milde. Zwar wird, wie die Quellen sich ausdrücken, der Schuldner noch zu eigen gegeben, aber der Gläubiger darf ihn nur halten wie einen Mann aus seinem Gesinde⁴⁹. Der Schuldner muß daher zwar Dienste leisten, aber nicht über die eines Gesindes hinausgehend. Nach dem lübisch-revaler Recht von 1257 darf er ihn nur noch fesseln, wenn er zu fliehen versucht. Ein Verkauf von Schuldknechten wird durch den Hansarezeß zu Wismar von 1260 bis 1264 streng verboten. Noch im 13. Jahrhundert ist dann die Schuldknechtschaft (am frühesten in Hamburg 1270) zur bloßen Schuldhaft umgewandelt worden. Der Gläubiger kann den Schuldner nicht mehr zur Arbeit zwingen, sondern nur noch in Haft behalten, und in dem Goslarer Stadtrecht wird ihm streng vorgeschrieben, wie der Haftraum beschaffen sein muß.

3. Arrest gegen Bürger⁵⁰.

War der Schuldner nicht in der Lage, seine Schulden zu bezahlen, so trafen ihn schwere Folgen seiner Zahlungsunfähigkeit. Man hielt hier an dem Standpunkt des älteren Rechtes fest, wonach es auf den guten Willen des Schuldners zur Leistung des Geschuldeten gar nicht ankam. Maßgebend war nur, daß tatsächlich der Gläubiger das Geschuldete nicht erhielt, obgleich das Gericht dem Schuldner die Erfüllung gebot. Um diesen schweren Folgen zu entgehen, der Friedlosigkeit, der Schuldknechtschaft oder Schuldhaft, wandte sich der Schuldner regelmäßig zur Flucht. Diese Flucht nun wird von den Stadtrechten als ein Verbrechen angesehen, das von ihnen dem Diebstahl

⁴⁸ Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 80.

⁴⁹ Rintelen, Schuldhaft und Einlager 1908 S. 80 ff., 88 f., 92.

⁵⁰ Planitz, Grundlagen des deutschen Arrestprozesses. Ein Beitrag zur deutschen Prozeßgeschichte 1922, dort ist auch die weitere Literatur angegeben, bes. S. 3 Anm. 1—3.

gleichgestellt wird; so heißt es in einem Eintrag der Verfestungsbücher von Braunschweig von 1337, daß der Schuldner

*recessit et debita non solvit, quod consules pro furto tenent*⁵¹.

Die Flucht erscheint als ein Verbrechen, weil sie ein diebisches Entführen des Geschuldeten enthält. Der flüchtige Schuldner wird daher friedlos gelegt. Nach lübischem Rechte verfolgt die Stadt den Friedlosgelegten selbst als ihren friedlosen Mann und sorgt dafür, daß er von allen Städten der Hansa ausgeschlossen wird. So in einem lübischen Verordnungsentwurf von 1321, so weiter in einer Kölner Rechtsverordnung von 1335 usw.⁵². Weiter ist aber auch der geflüchtete Schuldner, auch wenn er noch nicht friedlos gelegt ist, dem unmittelbaren Angriff seiner Gläubiger ausgesetzt. Nach Soester Recht kann der wegen Schuld Flüchtige vom Gläubiger oder seinen Verwandten außerhalb der Stadt aufgegriffen und von ihnen so lange in Privathaft gehalten werden, bis die Schuld bezahlt ist. Es ist allgemeines, insbesondere auch hansisches Stadtrecht, daß der Gläubiger den flüchtigen Schuldner festnehmen, ihn in Privathaft halten, zum Fluchttorte zurückbringen, dem Gericht übergeben darf⁵³. Das gilt aber nicht nur, wenn der Schuldner bereits entflohen ist, sondern ebenso, wenn er im Augenblicke der Flucht erwischt wird⁵⁴. Freilich soll ein Bürger, der aus der Stadt gehen will, um seine Geschäfte zu betreiben, hierin nicht gehindert werden; so wird z. B. in einem hamburgischen Privileg von 1189 (Keutgen, Urk. S. 66, Art. 4) den Bürgern Arrestfreiheit ihres auf Wagen oder Schiffen zum Transport verladenen Gutes ausdrücklich zugesichert. Anders aber ist es, wenn die Umstände der Ausfahrt den Verdacht einer Flucht rechtfertigen, besonders wenn der Schuldner heimlich zur Nachtzeit auszufahren versucht. Wird er dann betroffen, so kann nicht nur er persönlich aufgegriffen werden, sondern auch alles Gut, das er mit sich führt und das er zurückgelassen hat; denn nicht nur die Person des Schuldners wird durch das Verbrechen der Flucht dem Gläubiger friedlos, sondern auch das

⁵¹ Vgl. ZRG. G. 34 (1913) S. 64 ff., Grundlagen S. 5 ff.

⁵² Das. S. 68 ff., bes. Anm. 2 S. 69, 7 S. 70, 3 S. 73, 4 S. 74.

⁵³ Das. S. 75 ff., bes. S. 75 Anm. 2, S. 77 Anm. 1.

⁵⁴ Hierüber a. a. O. S. 78 ff.

gesamte ihm gehörende Gut. So entsteht ein Personal- und ein Vermögensarrest, der im Falle der bereits vollendeten oder eben begonnenen Flucht vom Gläubiger nach Belieben erlassen werden kann. Die Stadtrechte sind aber darüber erheblich hinausgegangen, wobei wieder den hansischen Rechten, vor allem dem Stadtrecht von Köln und Lübeck eine führende Rolle zukommt. Es genügt nämlich der bloße Fluchtverdacht⁵⁵, um den Arrest zu ermöglichen. Ein solcher Fluchtverdacht ergibt sich immer nur, wenn besondere Tatsachen vorliegen, z. B. Verfügungen des Schuldners über sein Gut, die offenbar den Zweck haben, die Gläubiger zu benachteiligen. Seit dem 14. Jahrhundert beginnt man aber allgemein, den wirtschaftlich unsicheren Schuldner als fluchtverdächtig zu behandeln. Es wird also jetzt zulässig, einen Arrest zu vollziehen lediglich wegen der mangelnden Sicherheit, die infolge des schuldnerischen Vermögensstandes für den Gläubiger besteht. Daher ist der angesessene Bürger durch sein Eigen der Gefahr behoben, arrestiert zu werden. So wird nach dem Kölner Stadtrecht von 1437 der Arrest zugelassen gegen alle, die in der Stadt nicht ansässig sind und die auch sonst keinen Grundbesitz haben⁵⁶.

Unternimmt der Schuldner die Flucht, so erscheint es als der typische Fall, daß er Bestandteile seines Vermögens auf einen anderen überträgt, um diese seinen Gläubigern zu entziehen. War dem Empfänger bekannt, daß die Verfügung der Gläubigerbenachteiligung diene, so wurde er mit dem flüchtigen Schuldner bestraft wie einer, der zum Verbrechen der Flucht Beihilfe geleistet hatte. Jedenfalls darf er das schuldnerische Gut nicht hausen oder hofen, wenn er sich nicht den Verbrechenfolgen aussetzen will. Weiter ließen nun aber auch die Stadtrechte einen Arrest auf das dem Empfänger übertragene Gut zu, da ja das gesamte Gut des Flüchtigen dem Arrest ausgesetzt war. Die vor der Flucht vorgenommenen Verfügungsgeschäfte waren also den Gläubigern gegenüber unwirksam. Nach lübischem Recht sind Grundstücksverkäufe vier Wochen vor der Flucht unwirksam; ähnlich ist es nach hamburgischem, nach Kölner Recht usw.

⁵⁵ Vgl. das. S. 112 ff., Grundlagen S. 9 ff.

⁵⁶ Das. S. 122 Anm. 1, S. 123 Anm. 1 und 2.

4. Arrest gegen Fremde⁵⁷.

Große Schwierigkeiten ergaben sich, wenn im Handelsverkehr zwischen eingewanderten Bürgern und Fremden sich ein Rechtsgang notwendig machte. Das ältere⁵⁸ Recht geht von dem Gedanken aus, daß eine Klage nur bei dem Gerichte zulässig sei, zu dessen Gerichtsgemeinde der Beklagte gehörte; denn nur hier hatte er die Möglichkeit seiner Verteidigung in der Anwesenheit seiner zur Eideshilfe verpflichteten Sippe. Im Mittelalter hat dieser Satz die Wendung erhalten, daß der Wohnsitz des Beklagten die Zuständigkeit des Gerichtes begründe: das Prinzip der Personalität wird durch das der Territorialität abgelöst. In der Frühzeit der deutschen Städte war freilich dieser Satz nicht unbeschränkt anwendbar, da die Stadt nur für das Niedergericht einen geschlossenen Bezirk bildete, während als Hochgericht das Landgericht des Grafen zuständig blieb. Daher die mit dem Speyerer Privileg beginnende Befreiung der Städte von fremder Gerichtsbarkeit, die im 13. Jahrhundert im wesentlichen sich durchzusetzen vermag. Aber die Städte strebten noch weiter an, auch alle übrigen in der Stadt wohnhaften Personen, die weder Bürger noch Mitwohner waren, ja selbst die nur vorübergehend sich hier aufhaltenden Personen dem Stadtgericht zu unterwerfen. Man hat nun vielfach angenommen, daß dieses unzweifelhaft nachgewiesene Streben der Städte nach Ausbau ihrer Gerichtshoheit auch den Grund der Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Klagen gegen Gäste abgegeben habe. Das trifft indessen nicht zu⁵⁹. Das zur Marktzeit funktionierende Gericht des Stadtschultheißen ist keineswegs für Prozesse der Gäste ohne weiteres zuständig. Die Marktprivilegien ergeben mit aller Deutlichkeit, daß der Marktbesucher unbedingt befreit ist von der Ansprache wegen aller Rechtsbeziehungen, die vor der Marktzeit entstanden waren. Auf dem Markte kann er nur

⁵⁷ R u d o r f f , Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozesse 1907. Alfred S c h u l t z e in Hist. Zeitschr. 101 (1908) S. 437 ff. P l a n i t z , ZRG. G. 39 (1918) S. 223 ff., 40 (1919) S. 87 ff.

⁵⁸ Näheres ZRG. G. 39. S. 272 ff.

⁵⁹ Nachweis in ZRG. G. 39 S. 283 ff.

verklagt werden wegen solcher, die zur Marktzeit selbst zur Entstehung kamen. Und zwar sind diese Klagen in älterer Zeit nur wegen Verbrechen der Marktbesucher zulässig gewesen. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren auf handhafter Tat. Ein Verfahren im Marktgericht gegen den Marktbesucher wird nur zugelassen, wenn dieser auf handhafter Tat eines Verbrechens erwischt wurde⁶⁰. In Betracht kommen hauptsächlich Fehdefälle, wobei der Verletzte auch, abgesehen von der Klage im Wege des Handhaftverfahrens, die relative Friedlosigkeit des Täters durch Selbsthilfe geltend machen kann. Dabei ist jeder Bürger dem Verletzten zur Hilfe gegen den verbrecherischen Gast verpflichtet. Aber auch wenn die Verletzung außerhalb der Stadt stattgefunden hatte, so konnte der Gast, wenn er in der Stadt sich betreten ließ, hier festgenommen und vor Gericht gebracht werden.

Auf diesen Grundlagen beruht der Arrest, den der Gläubiger gegen seinen auswärtigen Schuldner innerhalb der Stadt vollziehen kann. Unzutreffenderweise wird angenommen, daß dieser Arrest sich lediglich aus der Tendenz der Städte, ihre Bürger vor dem Auswärtigen zu begünstigen, hervorgegangen sei; denn nicht jeder fremde Schuldner war als solcher ohne weiteres dem Arreste ausgesetzt. Voraussetzung war vielmehr weiter, daß er seine fällige Schuld trotz Mahnung des Gläubigers zu erfüllen sich geweigert hatte⁶¹. Der Unterschied zum Fall des Fugitivenarrestes war nur der, daß gegen den Bürger nur die Erfüllungsweigerung in Form handhafter Flucht den Zugriff des Gläubigers gestattete, während gegen den Gast Arrest auf Grund jeder Nichtleistung auf Mahnung zulässig war. Denn der ständig wohnhafte Bürger zeigte erst mit seiner Flucht den Willen endgültiger Erfüllungsweigerung. Dagegen war es nach dem Verfall der alten geschlossenen Gerichtsverfassung nicht mehr sicher, daß der Gläubiger, wenn er seinen Schuldner vor dessen Richter außerhalb der Stadt verklagte, auch wirklich Recht erhalten würde. Die Gefahr der Rechtsverweigerung war also der Grund, warum in

⁶⁰ ZRG. G. 39 291 ff.

⁶¹ Gegen Alfred Schultze, ZRG. G. 37 S. 594 meine Ausführungen in ders. Z. Bd. 40. S. 88 ff.

der Nichtleistung des auswärtigen Schuldners eine deliktische Leistungsverweigerung gesehen werden konnte.

Aber nicht nur der fremde Schuldner selbst unterlag dem Arrest des Gläubigers, sondern auch seine Gerichtsgenossen⁶², freilich nur unter besonderen Voraussetzungen. Die stadtrechtlichen Quellen sind sich sämtlich darüber einig, daß, wenn der säumige Schuldner selbst das Gerichtsgebiet des Gläubigers nicht betrat, nicht etwa dessen Gerichtsgenossen ohne weiteres festgenommen werden konnten. Vielmehr sollte der Gläubiger zunächst den ordentlichen Richter verklagen. Nur wenn ihm dort Recht verweigert wurde, soll Repressalienarrest zulässig sein⁶³. Dann soll also der Gläubiger berechtigt sein, den Gerichtsgenossen seines Schuldners festzunehmen und ihn solange in Arrest zu halten, bis die Schuld bezahlt ist. Unzutreffend wird angenommen, daß der Repressalienarrest aus genossenschaftlicher Gesamthaftung der Mitbürger erklärt werden müsse. Es besteht keine Gesamtbürgschaft der Stadtbewohner für die privaten Schulden ihrer Mitbürger gegenüber auswärtigen Gläubigern⁶⁴. Vielmehr ist der Repressalienarrest Unrechtsreaktion auf das Delikt der Rechtsverweigerung. Diese wurde begangen von der Gerichtsgemeinde des Schuldners, indem sie entweder dem Gläubiger überhaupt die Erhebung der Klage unmöglich machte oder ihm nicht alle ihre zu Gebote stehenden prozessualen Zwangsmittel gegen den Schuldner zur Verfügung stellte. Für dieses Verbrechen der Rechtsverweigerung haftete aber nun nicht bloß das Gericht, sondern auch jeder Gerichtsgenosse: weil er Mitglied der Gerichtsgemeinde ist, ist er für deren deliktisches Handeln verantwortlich. Freilich ist der Repressalienarrest praktisch häufig über dieses Maß hinaus gehandhabt worden. Aber immer wieder bricht in den Quellen die Erkenntnis durch, daß er nur auf den Fall der Rechtsverweigerung zugeschnitten werden könne. So heißt es z. B. in einem Kölner Privileg von 1335⁶⁵:

⁶² Über den Repressalienarrest bes. R u d o r f f a. a. O. S. 65, 101, 135 f. Alfred S c h u l t z e, Hist. Zeitschr. 101 S. 511 ff. P l a n i t z, Vermögensvollstreckung I. S. 179 f., ZRG. 40 S. 167 ff., Grundlagen S. 15 ff. ⁶³ ZRG. G. 40 S. 176 ff.

⁶⁴ Anders besonders S t o b b e, Vertragsrecht S. 151 ff.

⁶⁵ L a c o m b l e t, Niederrhein. UB. III 454.

„cives Colonienses nusquam poterunt pro debito sive delicto sui concivis impeti, impignerari, invadi vel quomodolibet aggravari, nisi iudices civitatis antea super eo pluries requisiti justiciam suam facere denegassent vel contumaciter neglexissent.“

5. Konkurs.

Eine großartige Fortentwicklung des Verkehrsrechtes hat das hansische Recht durch Ausbildung eines Konkursprozesses gebracht⁶⁶. Während die ältere Forschung annahm, daß hier das Beispiel Italiens maßgebend gewesen sei, konnte in der neueren Zeit die ganz selbständige Ausbildung des Konkursverfahrens unzweifelhaft klargestellt werden. Der Ausgangspunkt war die Arrestbeschlagnahme. Sie war von besonderer Wichtigkeit für den Fall, daß der in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner sich der Schuldknechtschaft oder Schuldhaft durch Flucht entzog. Diese Flucht wurde als Delikt betrachtet; die Rechtsfolge bestand in der zweckbeschränkten Friedlosigkeit des Gutes des Schuldners, gleichgültig, ob er es mit sich führte oder in der Stadt zurückließ. Die Gläubiger waren daher in der Lage, einen Arrest an diesem Gute zu vollziehen. Hier war in älterer Zeit entscheidend der Prioritätsgedanke. Die Befriedigung der Gläubiger richtete sich nach der Reihenfolge der von ihnen vorgenommenen Beschlagnahmehandlungen. Wer das Gut des flüchtigen Schuldners zuerst mit Beschlag belegte, hatte den Vorrang in der Befriedigung aus diesem Gute gegenüber anderen, die erst später das Gut besetzten. Diesen Standpunkt hat nun das hamburgisch-lübische Recht bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts verlassen⁶⁷. Es entwickelte sich das Prinzip der anteiligen Gläubigerbefriedigung. Alle Gläubiger, die nach der Flucht des Schuldners das von ihm zurückgelassene Gut beschlagnahmen, werden anteilig befriedigt;

⁶⁶ Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses 1888. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts (1891) S. 32 ff., Leitfaden 2. Aufl. (1903) S. 29 ff., Örtel, Anteilige Gläubigerbefriedigung 1901. Planitz, ZRG. G. 34 S. 101 ff., Grundlagen S. 52 ff.

⁶⁷ Hamburg 1270 VI 15, Näheres ZRG. G. 34 S. 103 ff.

ausgenommen sind nur, die zu spät (vier Wochen nach der Flucht) die Beschlagnahme erwirken. Der maßgebende Gedanke war dabei folgender: Durch das Verbrechen der Flucht (oder des ihm gleichwertigen Todes) ist das Gut des Schuldners jedem seiner Gläubiger gegenüber zum Angriff zweckbeschränkt friedlos. In diesem Augenblick sind also die Gläubiger gleich nahe zum Gute. Daran soll der in Zukunft vom Recht als zufällig gewertete Umstand nichts ändern, daß der eine Gläubiger diese Friedlosigkeit früher geltend machte als der andere. Vielmehr soll der eine so viel an der Besetzung haben wie der andere.

Der wirtschaftliche Grund für diese frühe Entwicklung in den Hansestädten lag darin, daß hier häufig Gläubigermehrheiten im Fluchtfalle vorkamen und damit Anlaß genug gegeben war, einen billigen Ausgleich der Gläubigerinteressen herzustellen.

Vorbildlich war das lübische Recht weiter in dem Ausbau der Gläubigerbeschlagnahme⁶⁸. Es entsteht eine Gläubigergemeinschaft. Während früher der einzelne Gläubiger eine rein egoistische Beschlagnahme durchführt, haben die lübischen Quellen schon im 14. Jahrhundert deutliche Hinweise, daß die mehreren Beschlagnahmehandlungen der verschiedenen Gläubiger als eine Einheit erfaßt werden. Die anteilige Befriedigung hat ein gemeinsames Interesse der Gläubiger am Gute geschaffen. Der Gläubigerbeschlagnahme fehlt die ausschließlich egoistische Richtung, die sie unter der Herrschaft des Prioritätsprinzips hatte. Jede nachfolgende Beschlagnahme erscheint nur als ein Anschluß an die vorhergehenden, die ganze Reihe der Beschlagnahmehandlungen aber als eine dem gemeinschaftlichen Zwecke der anteiligen Befriedigung dienende Einheit. Es genügt daher auch jetzt, daß die Beschlagnahme nicht mehr körperlich an dem Vermögen selbst vorgenommen wird; sie wird vielmehr nur noch dem Richter erklärt, der meist eine Eintragung in das Gerichtsbuch vornimmt. Damit ist der eigentliche Konkursprozeß zur Entstehung gebracht. Denn schon durch die erste Beschlagnahme wird das Gut nicht mehr allein zugunsten des ersten Gläubigers, sondern auch zugunsten aller nachfolgenden gebunden, die ihre

⁶⁸ Näheres Grundlagen S. 54 ff.

anteilige Befriedigung anstreben. Das Gut ist von vornherein zugunsten der gesamten Gläubigerschaft beschlagnahmt und in deren Verfügungsmacht gebracht. Damit kommt nun aber auch die Beschlagnahme allen Gläubigern zugute, auch denen, die es versäumten, ihre anteilige Befriedigung zu verlangen. Die richterliche Beschlagnahme wird eine staatliche Rechtspflegehandlung. Der Richter hat Recht und Pflicht, sie vorzunehmen und darüber zu wachen, daß alle Gläubigerrechte anteilige Befriedigung erhalten. So verteilen sich jetzt zwischen der Gläubigergemeinschaft und dem Gerichte die Aufgaben der Konkursverwaltung. Die Gläubiger erlangen den Gewahrsam am Gute und die Verfügungsmacht darüber; schon im 13. Jahrhundert wird nach lübischem Recht hierbei nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt. Nur das formelle Verfahren der Beschlagnahme, der Inventarisierung und Verwaltung der Konkursmasse, der Versilberung und Verteilung des Erlöses, kommt in die Hand des Gerichtes oder Rates. Aber auch hier sind wieder die großen hansischen Handelsplätze besonders weit fortgeschritten. In Köln entstand bereits im Jahre 1386, in Lübeck 1348 ein Konkursverwalteramt⁶⁹. In diesen großen Handelsstädten lag noch die Führung des ganzen Konkurses in der Hand der Gläubiger. War hier eine größere Zahl von Gläubigern vorhanden, so bedurfte es der Einsetzung eines Vertreters, der für sie die Konkursgeschäfte erledigte. Daher haben alle Städte, die das Konkursverfahren erst spät entwickelten, ein Konkursverwalteramt nicht mehr ausgebildet; denn hier war dann die Obrigkeit schon so stark im Vollstreckungsverfahren geworden, daß die Übernahme der Konkursgeschäfte durch sie selbst sich nur als die natürliche Folge ihrer allgemeinen Rechtsstellung darstellte. So sind es vornehmlich die großen, hansischen Städte, die schon im Mittelalter in vorbildlicher Weise einen Konkursprozeß im modernen Sinne herausgebildet haben.

Überblicken wir das Gesagte, so müssen wir mit Bewunderung feststellen, daß es den großen deutschen Handelsstädten in hervorragendem Maße gelungen ist, Rechtssätze hervorzubringen, die auch den Bedürfnissen eines reich entwickelten Handelsverkehrs

⁶⁹ St o b b e , Konkursprozeß S. 44.

genügen konnten. Das deutsche Rechtsgefühl war fein genug, die juristische Begabung des Volkes stark genug, um ein nationales Recht aus Eigenem zu schaffen. Viele Probleme, an deren Lösung spätere Jahrhunderte verzweifelten, weil romanistische Scheuklappen sie an der Erkenntnis der Wahrheit hinderten, hatten die Hanseaten mit praktischem Sinne bereits gelöst. Wenn das römische Recht dennoch das deutsche auf Jahrhunderte zu verdrängen vermochte, so lag der Grund dieser beklagenswerten Erscheinung nicht in der Minderwertigkeit des deutschen, der Höherwertung des römischen Rechts. Gerade die Städte des höchstentwickelten Rechts wie Lübeck oder wie Köln, das noch 1437 ein völlig deutsches Stadtrecht hervorbrachte, haben ihr deutsches Recht am längsten bewahrt. Der Grund lag vielmehr in der Vorliebe des Deutschen für alles Fremde und in der Zersplitterung der Nation, die eine starke Zentralgewalt nicht duldete. Wenn es dem 19. Jahrhundert gelungen ist, die zerrissenen Fäden der mittelalterlichen Rechtsentwicklung wieder anzuknüpfen und zur Selbstbesinnung der nationalen Rechtsgedanken zurückzukehren, so lag der tiefste Grund in dem hohen Aufschwung des deutschen Geistes, der uns dann die Wiedervereinigung der deutschen Stämme gebracht hat. So kann auch die Geschichte des Privatrechtes für uns eine Mahnung sein, das kostbare Gut der nationalen Einheit mit allen Kräften des Herzens und des Geistes zu wahren.

II.

Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Dritter (Schluß-) Teil¹.

Von

Wilhelm Bode (Goslar).

Allgemeine Tagfahrten, die doch alle drei Jahre stattfinden sollten, wurden bis 1441 nicht entboten. Diese Jahre zeigen durchaus die nach außen gewandte Seite der Hanse, die ihr Wesen ausmacht: Lösung aller durch den Krieg entstandenen Verwicklungen und handelspolitischen Aufgaben, praktische Auswertung des Kriegserfolges. Dahinter traten die Fragen der inneren Bundesordnung weit zurück. Wichtig war nur die am 29. September 1439 erfolgte Sühne zwischen Rostocks neuem und altem Rat. Damit war der letzte Keil beseitigt, der die wendische Gruppe gespalten hatte. Mit Rostocks und Stralsunds engem Anschluß war die alte Einigkeit wieder hergestellt². Die neue Wendung der nordischen Frage, König Erichs unrühmliche Absetzung und die mit hansischer Zustimmung erfolgte Wahl des Wittelsbachers Christoph, ist insofern von starkem Einfluß auf die innere Bundespolitik der Hanse, als sie den überall mächtig wachsenden Gegensatz zwischen Städten und Fürsten nun auch im Norden erheblich verschärfte. „Der nach dem Norden verpflanzte süddeutsche Fürst bewahrte sich auf dem neuen Boden die seinen Standesgenossen im Süden noch mehr als im Norden in Fleisch und Blut übergegangene Abneigung gegen alles städtische Wesen zu sehr, als daß sein Stolz sich nicht gegen die von der Hanse Dänemark auferlegten Fesseln gesträubt hätte“³.

¹ Vgl. Jg. 1919 und 1920/21.

² HR. II. 2 S. 252, Nr. 315, vgl. Nr. 306. L.U.B. 7 Nr. 811, 812 Anm.

³ HR II, 2, Einl. S. VII. vgl. Stein, Beiträge S. 97 ff. Ropp, Hs. G. Bl. 1886. S. 42.

Die Politik des Ordens und der preußischen Städte in diesen Jahren entsprach durchaus nicht den hansischen Hoffnungen, nach außen war sie schwächer, der Hanse gegenüber selbstüchtiger als je. Es war die Folge der inneren Wirren des Ordensstaates, die bald eine unerhörte Lösung finden sollten. Anfängliche Bedenken der Preußen, dem Hochmeister den Rezeß von 1434 unverkürzt vorzulegen, stießen sich sicherlich an dem Tohopesaten-Artikel, der den Augen des Landesherrn wenig gefallen mußte⁴. Schließlich wurde ihm doch der ganze Rezeß vorgelegt, im Vertrauen auf seine Zusagen an die Hansestädte. Er forderte eine Abschrift. Welche Stellung er zu dem anstößigen Artikel einnahm, ist nicht ersichtlich⁵. Jedenfalls war die Hoffnung der Städte, den Orden ganz auf ihrer Seite zu haben, trügerisch. Er verfolgte seinen eigenen Vorteil. Schon in den nächsten Jahren war das Verhältnis zwischen Ordensherren und Städten sehr gespannt, so daß im Januar 1436 bittere Klagen über „unser Herrn Ungunst und Unwillen auf die Städte“ verlauteten und die Städte Gegenmaßnahmen berieten⁶. Das waren die ersten Anzeigen der Gärung im Lande gegen das schlechte Regiment. Auch den Hansen gegenüber ging der Hochmeister seine eigenen Wege, weit entfernt, auch politische Folgen seiner Zugehörigkeit zur Hanse auf sich zu nehmen. Im Kriege mit den Holländern hielt er sich ängstlich neutral, selbst nach Kaperung der preußisch-livländischen Flotte erschien ihm ein Bündnisvorschlag der Wenden ganz fremd und unverständlich⁷. August 1438, anlässlich der Gefangennahme des Danziger Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als hansischer Gesandter, bestritt er glatt dem Bischof von Münster gegenüber den gemeinhansischen Charakter der Unternehmungen gegen die friesländischen Seeräuber. Ja, er lehnte aufs schärfste jeden andern als kommerziellen Zusammenhang mit den Hansen ab: „Wir haben etliche Städte in unseren Landen, die ebenso wie Eure Stadt Münster in die Hanse gehören. So wenig, wie Eure Stadt solche Geschichten angehen, so wenig

⁴ HR II, 1 Nr. 416 § 6.

⁵ HR II, 1 Nr. 420 § 1, Nr. 423 § 7.

⁶ HR II, 1 Nr. 503 § 7, 8.

⁷ HR II, 2 Nr. 243.

gehen sie auch uns und unsere Städte an.“ Er habe mit dem holländischen Krieg nichts zu schaffen⁸. Damit bestritt er sogar die Zugehörigkeit des ganzen Ordenslandes zur Hanse. Das war allerdings keineswegs die Meinung der Ordensstädte, und besonders Danzig verwahrte sich in einer heimlichen Warnung an Lübeck gegen diese Politik seines Herrn⁹. Die Mißstimmung gegen das Ordensregiment hatte sich inzwischen so verstärkt, daß sie zu offenem Bruch führte. Am 21. Februar 1440 wurde der Bund des ganzen Landes „wider alle unrechte Gewalt“ der Herrschaft vollzogen. Ein Ereignis, das weit über die Grenzen des Landes wirkte und unter den Fürsten ungeheures Aufsehen machte, spielten doch die großen Städte dabei die Hauptrolle. Die Hanse wahrte diesen territorialen Streitigkeiten gegenüber ängstliche Neutralität^{10—15}.

Wie immer, hatten die Wenden bisher ihren Krieg mit den Holländern allein ausgefochten. Er wurde hauptsächlich mit handelspolitischen Mitteln ausgetragen; als deren wirksamstes beschlossen die kriegführenden Städte Ende Februar 1440 eine völlige Handelseinstellung, die allen hansischen Gruppen zur Pflicht gemacht wurde¹⁶. Aber Köln betonte, daß es mit der wendischen Sache nichts zu schaffen habe, und die südseeischen Städte machten es nicht anders¹⁷. Darüber hinaus wurde, wenigstens von den Preußen und Livländern, militärische Unterstützung verlangt. Danzig hielt es nicht für ratsam, sich in offenen Gegensatz zu der hansischen „Eintracht und Freundschaft“ zu setzen¹⁸. Schließlich lehnten sie doch praktische Hilfe mit der Entschuldigung ab, ihr eben erst beigelegter innerer Streit gestatte sie nicht¹⁹. Sie forderten von Lübeck die Be-

⁸ HR II, 2 Nr. 261. Vgl. Nr. 146.

⁹ HR II, 2 Nr. 95.

¹⁰ HR II, 2 Nr. 308, § 2, 3. Ss. rer. Prus 4. S. 412 Anm.

¹¹ HR II, 2 Nr. 313. Ss. rer. Prus. 4 S. 413 Anm.

¹² HR II, 2 Nr. 320.

¹³ HR II, 2 Nr. 322, § 1.

¹⁴ Vgl. Dänell, II. S. 481.

¹⁵ HR II, 2 Nr. 348.

¹⁶ HR II, 2 Nr. 343, 344, 354.

¹⁷ HR II, 2 Nr. 202, 212, 230—32.

¹⁸ HR II, 2 Nr. 373, 377.

¹⁹ HR II, 2 Nr. 379, 381.

rufung einer allgemeinen Tagfahrt, auf der sie wohl die Wenden in der holländischen Frage zu überstimmen hofften, und es scheint fast, als sei Lübeck jetzt an einer großen Versammlung nicht viel gelegen gewesen²⁰. Die teilweise Aufhebung der Handelsperre hatte die Preußen arg verstimmt; sie brüsteten sich als die Vorkämpfer des Allgemeinwohls²¹. Um so bereitwilliger gingen sie auf angebotene Sonderverhandlungen mit den Holländern ein²². Daran teilzunehmen, lehnten selbst die Livländer ab, „denn das möchte vielleicht größeren Schaden und Verdruß in manchen Angelegenheiten des Hansebundes zwischen den Hansestädten und uns einbringen“. Auch sie forderten einen Hansestag²³. Er mußte wohl einem allgemeinen Wunsch entsprochen haben, denn schon am 12. März 1441 trat er, selten zahlreich besucht, in Lübeck zusammen.

31 Städte hatten Ratsmitglieder geschickt²⁴: Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Thorn, Danzig, Stettin, Anklam, Lemgo, Stade, Buxtehude, Stendal, Salzwedel, Kiel, Hamburg, Lüneburg, Greifswald, Münster, Kolberg, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Duisburg, Wesel, Roermonde, Arnheim, Kampen, Lübeck. Die Vertreter Göttingens und Breslaus wurden statutengemäß, weil sie keine Ratsleute waren, abgelehnt. Die Aufnahme von Roermonde und Arnheim in die Hanse leitete die Verhandlungen ein; bezeichnenderweise war die Verpflichtung des Straßenschutzes in ihrem Lande die Vorbedingung. Auch Kampen wurde „wieder aufgenommen“ in die „Brüderschaft und Gesellschaft der Hanse“²⁵, überhaupt der Eintritt allgemein geregelt²⁶, wie der Besuch der Hansetage durch immer schärfere Bestimmungen und eidliche Bindung zu heben gesucht²⁷. Wieder beweisen die Aufnahmebedingungen, daß die Hanse kein „Bund“ ist; sie verlangen nur Anerkennung der Mehrheitsbeschlüsse

²⁰ HR II, 2 Nr. 385, 386, 399, 434 A § 16, Nr. 434 B § 45.

²¹ HR II, 2 Nr. 398. Vgl. 402.

²² HR II, 2 Nr. 409, 410, 421 § 6.

²³ HR II, 2 Nr. 424, 429.

²⁴ HR II, 2 Nr. 439.

²⁵ HR II, 2 Nr. 439, §§ 2, 4, 18, 25.

²⁶ HR II, 2 Nr. 439, § 26.

²⁷ HR II, 2 Nr. 439, §§ 3, 20, 38, 39.

(Ordonnanzen) der Tagfahrten. Alle anderen Beschlüsse galten den großen Fragen der Handelspolitik. Stärker als je traten Teilnahmslosigkeit, Selbstsucht und Uneinigkeit der Städte zutage, deren Folgen nicht ausgeblieben waren²⁸. Tiefwurzelndes Mißtrauen trennte eine Stadt von der anderen und lähmte die Entschlüsse, so daß „viele große Sachen . . . nicht beendet“ wurden²⁹. Unter ihnen befand sich zweifellos — obwohl der Rezeß sich völlig darüber ausschweigt — ein genau ausgearbeiteter Entwurf einer allgemein-hansischen Tohopesate³⁰. Die völlige Geheimhaltung darf uns nicht verwundern, sie entsprach durchaus seiner hohen, politischen Bedeutung. Das plötzliche Auftauchen der alten Pläne in so fortgeschrittener Form liefert den sicheren Beweis, daß die seit 1418 befolgte Politik mit zäher Ausdauer auf ihr Ziel sah, daß sie durch den geringen Erfolg von 1434 nicht entmutigt war, ja, den Boden nunmehr für genügend vorbereitet hielt, mit einem formellen Bündnis ans Licht zu treten. Die politische Ordonnanz ist als eine Art Vorstufe der Bündnisform anzusehen. In ihr hatten die Städte 1434 grundsätzlich ihre Hilfspflicht anerkannt. Nun schreiten sie zur praktischen Anwendung, einem Bundesvertrage. Niemals darf man von dem Fehlen jeder amtlichen Nachricht über den Tohopesatenplan auf einen Verzicht schließen. Das beweisen schon die nächsten Jahre. Geheime Verhandlungen vorher und nachher lassen sich nicht von der Hand weisen.

Die Überschrift der Kopie des Entwurfs: „verbuntniss der stede: anno 41 reminiscere bynnen Lubeke wart verramet desse scrift; efft jenich here welke stad wolle overvallen etc.“ weist aufs klarste darauf hin, daß es sich um den Ausbau des Hilfsartikels von 1430/34 handelt³¹. Als Vorlage benutzte der Verfasser den Entwurf von 1418. Die Einleitung, im wesentlichen unverändert übernommen, betont nur verschärft den Zweck der Tohopesate³²: Die unbedingte Abwehr „unrechter Gewalt“. Es

²⁸ HR II, 2 Nr. 455.

²⁹ HR II, 2 Nr. 457. Vgl. Nr. 458, 459.

³⁰ L.U.B. 8, S. 12, Nr. 14. HR II, 2 S. 438.

³¹ HR II, 7. S. 702.

³² L.U.B. 8 Nr. 14. „ene vrundlike tohopesate vor jenighe vorstrickinghe unde verbund jeghen alles weme“. Daneben noch „vordracht, voreninghe“.

folgen die Namen der verbündeten Städte: Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin, Kiel, Buxtehude, Stade, Bremen, Magdeburg, Halle Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Goslar, Braunschweig, Northeim, Göttingen, Einbeck, Hannover, Hildesheim, Helmstedt, Ülzen, Hameln, Stargard, Kolberg, Stendal, Salzwedel, Berlin, Frankfurt a. O., Neubrandenburg. Das waren alle Wenden, Sachsen, Pommern und märkischen Städte, ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Abwesenheit beim Hansetage von 1441, die offenbar ohne Einfluß auf den Plan war. Denn andere anwesende Städte aus anderen Gruppen werden nicht aufgezählt, haben vielleicht eine Beteiligung schon jetzt abgelehnt³³. Die Ordonnanz konnte über abwesende Städte verfügen. Das kann ein Bundesvertrag nicht. In der Ausführung weichen Wortlaut und Inhalt allerdings erheblich von 1418 ab, sind geschlossener und großzügiger. Es fehlen die rheinische, preußische und livländische Gruppe. Nur der Kern der Hansestädte ist einbezogen. Zwei Hauptartikel bestimmen ihren Charakter; beide hatten schon rezeß- und statutenmäßige Geltung: *Straßenschutz* und *Angriffsabwehr*. Beides Gewohnheiten (Ordonnanzen), von denen freilich nur die erste praktisch geübt und bei Neuaufnahme von Mitgliedern zur Pflicht gemacht wurde³⁴, während die zweite nur theoretisch anerkannt war durch den Hilfsartikel von 1434³⁵.

§ 1. Die Städte verpflichten sich in Gesamtheit und einzeln, die Reichsstraßen und ihren Verkehr, Kaufmann, Pilger, Wandersmann nach Kräften zu verteidigen, schützen, fördern, Raub- und Gefangennahme, Schädigungen gemeinsam abzustellen, durch festes Zusammenhalten und gemeinsame Tagfahrten Befreiung

³³ Vgl. HR II, 2 S. 344. Anwesend aber unbeteiligt waren: Köln, Münster, Lemgo, Thorn, Danzig, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Duisburg, Wesel, Roermonde, Arnheim, Kampen, Breslau. — Abwesend aber beteiligt: Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Goslar, Northeim, Einbeck, Hannover, Hildesheim, Helmstedt, Ülzen, Hameln, Stargardt, Berlin, Frankfurt, Neubrandenburg. Es ist kaum Zufall, daß nur in einer sächsischen (Göttinger) Handschrift des großen Rezesses von 1441 (März) der Entwurf der Tohopesate beigelegt und erhalten ist HR II, 2, S. 438.

³⁴ HR II, 2 Nr. 439, § 2.

³⁵ HR II, 1 Nr. 321, § 38.

und Rückerstattung zu erwirken und, falls das zu einer annehmbaren Zeit nicht gelingt, sie durch Ablehnung jeder Gemeinschaft mit dem Beschädiger, durch Geleits- und Handelsverbot in den Städten zu erzwingen.

§ 2. Der gewaltsame Angriff oder Überfall eines Fürsten, Herrn oder Landes auf eine Bundesstadt, trotz Rechtserbietens vor den anderen Städten, oder Raub, Belagerung, Handelsstörung soll durch bewaffnete Bundeshilfe binnen vier Wochen nach der Verkündigung bekämpft werden. Dafür ist folgender Anschlag ausgesetzt: Es stellen Gewappnete: Lübeck 20, Hamburg 15, Wismar 8, Rostock 5, Stralsund 10, Greifswald 5, Anklam 3, Stettin 8, Kiel 3, Buxtehude 2, Stade 4, Bremen 12, Magdeburg 12, Halle 12, Aschersleben 6, Quedlinburg 6, Halberstadt 6, Goslar 4, Lüneburg 12, Braunschweig 12, Northeim 2, Göttingen 8, Einbeck 6, Hannover 5, Hildesheim 8, Helmstedt 3, Ülzen 2, Hameln 3, Neustargard 6, Kolberg 4, Stendal 6, Salzwedel 4, Berlin 6, Frankfurt 7, Neubrandenburg 5. Also 35 Städte, 240 Gewappnete. Demnach stellen die wendisch-bremisch-pommersche Gruppe und die sächsisch-märkische ungefähr gleichviel. Die Sätze, durchschnittlich etwas herabgedrückt, entsprechen ziemlich denen des Hilfsartikels von 1430³⁶.

Im Gegensatz zu 1418 ist — bezeichnend genug — das Vermittlungsverfahren mit ein paar Worten abgetan; überhaupt sind alle Bestimmungen knapp und allgemein gehalten. Die Ausführungsbestimmungen über bewaffnete Hilfe bewegen sich in den üblichen Formen, die wohl dem Brauch entsprachen. Sie regeln Beköstigung, Sold, Pferdepflege, Hufbeschlag, Beute an Vieh, Gefangenen, Brandschatzung. Auch Geldablösung statt der Mannschaften ist bei abgelegener Lage und besonders triftiger Begründung gestattet; ein bestimmter Satz wird nicht vereinbart (na redelicheid), um so stärker sind die Nachbarn zu bewaffneter Hilfe verpflichtet. Jede Unterstützung, moralische wie materielle des Angreifers, sowie Sonderfriede sind verboten. Den Abschluß bildet das Gelöbnis, gegen Anfeindungen wegen dieser Tohopesate fest zusammenzuhalten. Eine Dauer von sechs Jahren ist vor-

³⁶ HR I, 8 Nr. 712, § 18.

gesehen. Ein halb Jahr vor Ablauf soll eine Bundesversammlung über Verlängerung beraten.

Die einzige Nachricht, die uns über das Schicksal der Tohopesate berichtet, ist ein Gandersheimer Beschluß sächsischer Städte vom 14. Juli 1441, der Einzelberatungen und Meinungsaustausch der Städte über den Entwurf vorsah, über deren Ergebnis eine Versammlung zu Braunschweig oder Goslar vollmächtig beschließen sollte³⁷. Damit versinkt er wieder ins Dunkle.

Wir hatten den Tohopesaten-Entwurf von 1441 als die praktische Anwendung der 1434 grundsätzlich anerkannten Hilfspflicht der Hansestädte bezeichnet. Das bestätigt ein gleichzeitig von der großen Märztagfahrt aus ergangenes Hilfsgesuch der kriegführenden Städte an die Hansestädte, das Geldhilfe oder wenigstens Handelseinstellung im holländischen Streit forderte³⁸. Die Preußen gedachten beides rundweg abzulehnen³⁹. Erst der üble Erfolg ihrer Sonderbotschaft machte sie geneigter, mit den Wenden zusammenzugehen⁴⁰. Braunschweig antwortete ablehnend, weil der Straßenschutz ihm große Kosten verursache, auch habe es geringe Handelsbelange in Holland⁴¹. Auch unter den Sachsen hatten Sonderbestrebungen eine tiefe Spaltung schon seit Mai 1439 hervorgerufen, so daß die regelmäßige Pfingstversammlung zu Braunschweig schon zweimal ausgefallen war und die Rivalität zwischen den Vororten Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg alles Bundesleben lähmte. Nur mühsam verkleisterte ein vorläufiges Abkommen den Riß⁴². Die Stimmung war also für die Annahme einer Tohopesate denkbar ungünstig. Noch vergingen zwei Jahre mit Verhandlungen, bis mehrere rasch folgende Unternehmungen der Fürsten die Städte aufs höchste erregten und zu raschem Zusammenschluß trieben⁴³.

³⁷ HR II, 2 S. 438. Gehört nach 1443 Juli 14.

³⁸ HR II, 2 Nr. 446.

³⁹ HR II, 2 Nr. 434 A § 15.

⁴⁰ HR II, 2 Nr. 476 C, D.

⁴¹ HR II, 2 Nr. 460.

⁴² HR II, 2 S. 276 Nr. 298—301, 403.

⁴³ Vgl. Dänell, II S. 482.

Inzwischen hatte der neue Hochmeister⁴⁴, durchaus nicht geneigt, sich der ständischen Knebelung zu fügen, zäh und klug daran gearbeitet, das enge Band seiner Städte mit der Hanse zu lockern. Der Mißerfolg der preußischen Sonderpolitik im holländischen Streit hatte die Ordensstädte den Hansen in die Arme getrieben. Das suchte der Hochmeister mit aller Kraft rückgängig zu machen. Offenbar über die hansischen Tohopesatenpläne gut unterrichtet, verweigerte er jede entsprechende Vollmacht der Sendboten zu den Kopenhagener Verhandlungen: „Die Sachen wären wichtig und zögen sich zu Krieg und zu Bündnis“⁴⁵ und verbot aufs schärfste, ohne seine Erlaubnis Krieg, Bündnis oder sonstige Verpflichtungen einzugehen⁴⁶. Demgegenüber verharrten die Städte trotzig auf ihrem Standpunkt: „sie wollten sich von der Hanse nicht trennen noch scheiden aus schwerwiegenden Gründen und um der Eintracht willen, die sie mit den Hansen verbinde“⁴⁷. Sie schlugen seine Warnung, Partei zu ergreifen, in den Wind⁴⁸. Zwar verhinderte die Einigung aller Teile mit den Holländern den offenen Gegensatz⁴⁹, aber Mißtrauen und Spannung hielten an und führten zu Verdächtigungen von beiden Seiten. Die Städte wiesen die Beschuldigung, dennoch „Bündnis und Verschreibung“ mit den Hansen eingegangen zu sein, von sich⁵⁰. Ihrerseits klagten sie über allerlei Gerüchte, so zum Beispiel, daß einige Gebietiger Danzig hätten überfallen wollen. Der Hochmeister antwortete in sehr gereiztem Ton, solch unnützes Geschwätz der Gemeinden sei höchst überflüssig, ihm lägen derartige Absichten fern⁵¹. Die Absicht des Hochmeisters, den Pfundzoll wieder einzuführen, hatte die Spannung erheblich verschärft. Seit März 1442 behauptete er, ohne neue Steuern sei seine Stellung unhaltbar, könne er sein Amt nicht mit der erforderlichen Würde

⁴⁴ Am 2. Januar hatte Hochmeister Paul von Rußdorf abgedankt, schon am 9. starb er. HR II, 2 S. 337.

⁴⁵ HR II, 2 Nr. 476 C D.

⁴⁶ HR II, 2 Nr. 477, § 5.

⁴⁷ HR II, 2 Nr. 478, 479.

⁴⁸ HR II, 2 Nr. 480, 481.

⁴⁹ HR II, 2 Nr. 489, 494.

⁵⁰ HR II, 2 Nr. 525.

⁵¹ HR II, 2 Nr. 570.

verwalten und stützte sich dabei auf kaiserliche Privilegien⁵². Die Städte aber waren die Seele des Widerstandes seiner Untertanen. In endlosen Verhandlungen blieben beide Teile fest⁵³. Die Drohung, dem römischen Könige die Entscheidung vorzulegen, war ein geschickter Schachzug des Hochmeisters; aber auch die Städte hatten ihre Beziehungen am Hofe. Man riet ihnen dringend, ihre Sache durch Ratssendboten dort zu betreiben, zumal sie in fürstlichen Kreisen vielfach verleumdet seien⁵⁴. Einmischungsversuchen auswärtiger Mächte suchte der Hochmeister von vornherein die Spitze abzurechen durch Gesandtschaften. Er betonte aufs schärfste seine uneingeschränkte Machtstellung mit aller Freiheit und Herrlichkeit, wie nur irgendein Reichsfürst, selbstverständlich auch mit dem Recht der Steuererhebung⁵⁵. Seinem fürstlichen Gesinnungsgenossen, dem städtefeindlichen Dänenkönig, legte er in seiner Geheimbotschaft noch besonders die Folgen der städtischen Überhebung nahe und ließ den Wunsch nach gemeinsamem Vorgehen durchblicken. Alle Stände seien zufrieden gewesen, nur fünf bis sechs Städte hätten getrotzt, und nun habe sich auch Lübeck im Auftrage der Hanse eingemischt⁵⁶, woraus der König ersehen könne, welchen Nutzen sie hätten, wenn die Städte ihren Willen behielten⁵⁷. Die königliche Zusage war zweifellos mehr als eine diplomatische Höflichkeit⁵⁸.

Christophs feindselige Pläne gegen die Städte wurden dadurch nur gestärkt. Hochmütiger als seine niederdeutschen Standesgenossen hatte er schon immer auf das Bürgertum herabgesehen, nun doppelt im Gefühl der jungen, dreifachen Königswürde⁵⁹. Der Plan der Ordensstädte, den Preußischen Bund als Druckmittel zu benutzen, wurde bald wieder fallengelassen⁶⁰. Neue Gerüchte über verdächtige Bauten und militärische Vorbereitungen gegen Danzig waren wohl nicht so ganz grundlos, obwohl der Hoch-

⁵² HR II, 2 Nr. 562.

⁵³ HR II, 2 Nr. 568—571.

⁵⁴ HR II, 2 Nr. 600.

⁵⁵ HR II, 2 Nr. 632, 633.

⁵⁶ HR II, 2 Nr. 608—10.

⁵⁷ HR II, 2 Nr. 833 §§ 4—6.

⁵⁸ HR II, 2 Nr. 637.

⁵⁹ Dänell I, S. 327.

⁶⁰ HR II, 2 Nr. 659.

meister seine freundliche Gesinnung beteuerte. Eine neue, entscheidende Wendung nahm der Pfundzollstreit im Dezember durch die Vorladungen des römischen Königs. Angesichts des aussichtslosen Prozesses am Hofgericht mußten die Städte einlenken und auch Lübecks Verwendung konnte daran nichts ändern⁶¹. Wie eine drohende Warnung aber stand den Hansestädten der preußische Streit vor Augen: selbst die geschwächte Landesherrschaft des Ordens hatte gesiegt. Überall regte sich die Fürstenmacht.

Markgraf Friedrich II. von Brandenburg war der zweite süddeutsche Fürst, der die viel schärfere Spannung des Südens zwischen Fürsten und Städten auf den Norden übertrug. Nach burgundischem Muster ging er mit aller Macht daran, die landesherrliche Gewalt in der neuerworbenen Mark wieder aufzurichten. Mit raschen Schlägen ging er gegen seine Städte vor. Ein Zwist zwischen Rat und Gemeinde von Berlin-Kölln bot ihm den Vorwand, seine Stadt zu besetzen und ihrer Freiheit zu berauben. Die übrigen Städte aber suchte er durch ein Verbot aller Bündnisse in und außerhalb des Landes zu vereinzeln⁶², und sie waren so bestürzt, daß sie vorläufig auch „van grotes invalles wegen“, dessen Ursache sie nur mündlich zu berichten wagten, keine hansischen Tage besandten, ja, deren Beschlüsse nur unter bedingten Umständen gutheißen wollten⁶³. Das war ein unerhörter Erfolg des Fürstentums. Unter seinem mächtigen Eindruck setzte nun in zahlreichen anderen Territorien der Angriff der Fürsten auf die Städte ein, vorläufig noch in Einzelkämpfen, die noch unabhängig voneinander waren; aber sie zeigten doch den Städten, welches Geschick jeder von ihnen blühen konnte, und erweckten höchste Erregung und eifrige Gegenmaßnahmen. Weit drohender aber wurde die Gefahr durch eine überraschend neue Erscheinung: die Fürstenzusammenkünfte. Die erste war ein großer Fürstentag zu Wilsnack im Februar 1443, wo zahlreiche Landesherren versammelt waren, „um sich zu verschwören, wie sie die unter ihnen besessenen Städte demütigen könnten“⁶⁴. Zwar verhinderte

⁶¹ NR II, 2 Nr. 666, 667, 671, 672, 690.

⁶² Ropp, Hs. G. Bl. 1886. Die Hanse und die deutschen Stände S. 42.

⁶³ HR II, 3 Nr. 44, S. 24 Anm. 2.

⁶⁴ HR II, 2 S. 568 Vgl. HR II, 3 Nr. 8. Chron. d. d. St. 30, S. 19/20:

das Ausbleiben des städtefreundlichen Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, den man nicht entbehren mochte, endgültige Beschlüsse, aber die Wirkung blieb nicht aus. Zahlreiche Tage folgten. „Das Fürstentum Niederdeutschlands begann sich fortan zusammenzuschließen mit der Tendenz gemeinsamer Bekämpfung der Städte“⁶⁵. Als geistiger Urheber des anscheinend geplanten Fürstenbundes gilt der Markgraf von Brandenburg, war ihm doch sein Bruder in Oberdeutschland vorangegangen⁶⁶. Von Wilsnack über Lübeck zurückkehrend, schob König Christoph kurz und hochmütig die Vermittlung der Städte in seinem Streit mit König Erich beiseite⁶⁷. Wie auf Verabredung brachen pommersche, mecklenburgische, sächsische Herren Zwist mit ihren Städten vom Zaun.

Das alles wirkte wie ein Alarmruf. Schon hatten die Wenden mit ernstern Worten von den pommerschen Herren die Einstellung ihrer Fehde gegen Kolberg als „een merklyk lyd myt uns yn der Dutschen henze“ verlangt und sie ersucht, den Schutz der freien Straße nicht zu stören⁶⁸. Gegen die kleinen pommerschen Landstädte im Gefolge der Landesfürsten schlugen sie eine weit schärfere Tonart an: nicht genug, daß sie gegen das verbündete Kolberg kämpften, hätten sie aufs gröblichste die Sache der Hanse verraten. Sie drohten einzuschreiten⁶⁹. Als das nichts half, griffen die Wenden energisch ein und sandten Hilfstruppen und Geld; auch Danzig lieferte Lebensmittel⁷⁰. Daneben vermittelten sie eifrig weiter⁷¹. Vorläufig aber war alles erfolglos; der Herzog verdoppelte nur seine Anstrengungen, die Stadt mit Gewalt zu nehmen, und die Aufregung der Nachbarstädte wuchs. Stettin schrieb nicht mit Unrecht an Stralsund, man solle mit den übrigen Städten auf Posten sein, „denn wir

„Wente, alse me sede unde dat ruchte was, so quemen se dar to hope, dat se wolden maken eyn verbund unde upsate underlank wedder de stede, we se mochten otmodighen de stede, de under en beseten weren“.

⁶⁵ Dänell II, S. 483. Ropp, Hs. G. Bl. 1886, S. 44.

⁶⁶ Ropp, a. a. O. S. 43.

⁶⁷ HR. II, 3 Nr. 25, 28.

⁶⁸ HR II, 2 Nr. 687, 688.

⁶⁹ HR II, 2 Nr. 689.

⁷⁰ HR II, 2 Nr. 693. HR II, 3 Nr. 45, 97.

⁷¹ HR II, 3 Nr. 46, 53 (54).

fürchten, daß man gegen uns alle dasselbe vorhat, was man gegen Kolberg im Schilde führt“⁷². Die Wenden waren sich des Ernstes der Lage wohl bewußt⁷³. Dafür spricht auch ihre eifrige Arbeit: wenn nicht anders, sollte mit Geld ein Stillstand erkaufte werden, „denn wir hoffen davon das Beste und fürchten das Ärgste“⁷⁴. Hatte sich doch selbst der Hochmeister gegen den Willen seiner Städte auf die Seite Herzog Bogislaws gestellt und war ein Bündnis mit ihm eingegangen⁷⁵. Welch üblen Eindruck mußte das auf die Hansestädte machen, nicht minder auf seine eigenen Untertanen!

Aber dies war nur ein Fall. Unterdessen wurden Rostock und Lüneburg ebensowenig bedroht. Hier wie dort griffen die Städte sofort vermittelnd ein. Auch die sächsischen Städte beteiligten sich unter Beilegung ihres inneren Zwistes und einer Streitigkeit zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und Magdeburg, Halle, ohne Geldopfer zu scheuen⁷⁶. In beiden Fällen handelte es sich um langwierige Geldstreitigkeiten. Der dänische Einfluß ist nicht zu verkennen. Bei Rostock rührte er schon von früher her, bei Lüneburg war König Christoph in auffälliger Weise als unerwünschter Vermittler am Platze. Am 8. Januar war Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg sein Rat und Hofgesinde geworden; aber auch Räte von Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg hatten sich eingefunden, um der fürstlichen Fehdedrohung Gewicht zu geben. Es kam jedoch nicht zum äußersten, der gefürchteten Belagerung. Lüneburg hatte erfolgreiche Schritte beim römischen König unternommen und die geschlossene Haltung der Städte mochte die Herren wohl zurückhalten⁷⁷. Zwölf Städte waren im Juni in Lüneburg versammelt, die Wenden fast geschlossen, dazu viele sächsische Städte. Unter dem starken Eindruck des Tages, der wachsenden Gefährdung ihrer Lage durch die mächtigen Fürsten, trafen sie sofort ein vorläufiges Abkommen,

⁷² HR II, 3 Nr. 55.

⁷³ HR II, 3 Nr. 56.

⁷⁴ HR II, 3 Nr. 64. Vgl. 61—64.

⁷⁵ HR II, 3 Nr. 65, S. 37.

⁷⁶ HR II, 2 S. 536, Anm. 2. S. 651, S. 568. HR II, 3 S. 1 Nr. 1 S. 17. S. 1 Anm. 1.

⁷⁷ HR II, 3 S. 21 Nr. 37 S. 41. Chron. d. d. St. 30, S. 17—20.

mindestens strenge Neutralität bei der Belagerung einer der Städte zu wahren⁷⁸. In Geheimverhandlungen aber wurde daneben der große Tohopesatenplan wieder aufgenommen.

Der am 12. März 1441 vorgelegte Entwurf ergab erneut die Grundlage, und die im Vergleich zu früheren Plänen verblüffend schnelle Beschlußfassung erklärt sich neben dem Ernst der Lage doch hauptsächlich daraus, daß die Städte sich mit dem Plan bereits weit vertrauter gemacht hatten, als es die spärlichen Akten vermuten lassen.

Bis auf einige, unwesentliche Änderungen oder Zusätze war der Entwurf von 1441 fast wörtlich übernommen⁷⁹. Nur eine wichtige, systematische Änderung brachte er, daß war die aus den Verhältnissen des Brügger Kontors übernommene Drittelteilung⁸⁰. „Tom ersten hebbe wii stede der vorgerorden tohopesate und vorbuntnisse uns gedelet und entweygesat in dree derdendele“:

I. Das Lübische Drittel mit:

Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin, Kolberg, Neustargard, Frankfurt a. d. O., Berlin-Kölln, Neu- und Alt-Brandenburg, Kiel.

II. Das Hamburgische Drittel mit:

Hamburg, Bremen, Stade, Buxtehude, Lüneburg, Ülzen, Stendal, Salzwedel, Seehausen, Osterburg, Tangermünde.

III. Das Magdeburgische Drittel mit:

Magdeburg, Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Northeim, Einbeck, Hildesheim, Hameln, Hannover⁸¹.

⁷⁸ HR II, 3 Nr. 38. HR I, 8, Nr. 1106.

⁷⁹ L.U.B. Nr. 138. In der Matrikel ist Alt-Brandenburg hinzugesetzt mit 3 Gewappneten und der Satz: „yenen jewelken gewapend uppe 3 perde to rekende“. Vgl. die Änderung durch die Drittelteilung.

⁸⁰ Dänell II S. 308 Anm. 6.

⁸¹ Namen: Tohopesate, vorenynge, vorstrickinge, vorbund, vor-dracht, vorbuntnisse. Die L. U. B. 8 Nr. 138 abgedruckte, unbeglaubigte Ausfertigung trägt den Namen: Tohopesate unde verenyngeder stede bynnen Luneborch verramet anno etc. 43 Trinitatis.

Praktische Gründe werden die Drittelteilung veranlaßt haben. In den landschaftlichen Gruppen mußte das Bündnis praktisch in Erscheinung treten; darum wurde den Gruppen oder Dritteln die ausführende Gewalt übertragen, so z. B. im Straßenschutz, in der Entscheidung, ob Geldablösung zulässig sei. Wahrscheinlich wird meist die bewaffnete Hilfe kaum über den Bereich des Drittels geleistet sein. Die anderen Drittel begnügten sich gewöhnlich mit Geldzahlung⁸². So vermied man politisches Aufsehen. 40 Städte stellten vereint 243 Gewappnete. Als Dauer wurden wieder sechs Jahre vorgesehen.

Jetzt verstummten alle Bedenken. Mit Riesenschritten eilte der Bund dem Abschluß zu⁸³. Über den Entwurf war man sich rasch einig und ging sofort zur Ausführung über. Die von Lüneburg heimkehrenden Bürgermeister Hamburgs trugen ihrem Rat den Entwurf vor und ersuchten ihn, Hamburg möge die seinem Drittel zugeteilten Städte zur Beratung vor dem 25. Juli zusammenberufen. Der Rat entsprach dem sofort; er schlug Lübeck den 15. Juli als den Termin vor, an dem gleichzeitig die drei Hauptstädte der Drittel Lübeck, Hamburg, Magdeburg ihre Städte um sich versammeln sollten, damit an einem Tage alle Städte versammelt seien, „dat duncked uns dorch geruchtes unde upzeendes willen, uppe juwe vorbeterent nutte unde radsam“⁸⁴. Und Lübeck entsprach sofort diesem Wunsche. Schon am 25. Juni erging die Ladung an sein Drittel, in der berichtet wird, daß die kürzlich in Lüneburg versammelten Ratssendboten vieler Städte ein Schutzbündnis der Hansestädte, entsprechend den Plänen des Lübecker Hansetages von 1441, verhandelt haben. Die Städte seien zu dem Behuf auf drei Drittel verteilt, die Adressaten mit Lübeck dem ersten Drittel zugewiesen; jedes Drittel solle vor dem 25. Juli über den Entwurf beraten. An diesem Tage aber sollten Lübeck, Hamburg, Magdeburg als „de hovetlinghe unde principalstede van allen dren dordendelen“ in Lübeck zusammentreten, Bericht erstatten und die Tohopesate „gentlyken sluten laten unde berecessen“. Als Vorberatungstag

⁸² L. U. B. 8 Nr. 138: dat schal stan to irkentnisse des derdendels.

⁸³ HR II, 7 S. 705 Nr. 472.

⁸⁴ HR II, 7 Nr. 472. L. U. B. 8 Nr. 141.

schrieb Lübeck den 14. Juli in Stralsund aus und forderte unbedingte Besendung; nur den bedrängten pommerschen und märkischen Städten wurde gestattet, im Notfall der Nachbarstadt Vollmacht mitzugeben oder den geschworenen Schreiber zu senden⁸⁵. Zweifellos wurde auch Magdeburg in gleichem Sinne verständigt⁸⁶.

Inzwischen hatten schon Eilboten unter den sächsischen Städten für die „voreyninge der stede“ Stimmung gemacht⁸⁷. Beinahe gleichzeitig waren Mitte Juli die drei Drittel um ihre Häuptlinge versammelt: zu Hamburg, Stralsund und Gandersheim⁸⁸. Das Lübische und Hamburgische Drittel scheinen den Entwurf rasch beliebt zu haben, aber der Sachsen wegen mußte der auf den 25. Juli angesetzte Beschlußtag um einen Monat verschoben werden⁸⁹. Magdeburg bat um diesen Aufschub. Es berichtete als Ergebnis des Vorberatungstages grundsätzliches Einverständnis: „Also is uns sulke vordracht wol to synne und sin ok darto wol geneget“, aber die sächsischen Städte hätten sich noch nicht endgültig entschließen können. Es werde sie daher noch unermüdlich bearbeiten; nur müsse es der Kürze der Zeit wegen dringend um Aufschub bis zum 24. August bitten⁹⁰. Eine Versammlung zu Braunschweig oder Goslar solle dann vollmächtig beschließen. Welches die Sonderwünsche der Sachsen waren, wird noch nicht deutlich; wahrscheinlich aber war es die besondere Berücksichtigung ihrer binnenländischen Angelegenheiten⁹¹. In einer neuen Versammlung zu Halberstadt am 14. August, die sehr zahlreich besucht war⁹², beliebten die sächsischen Städte nicht nur die

⁸⁵ HR II, 7 Nr. 473. L. U. B. 8 Nr. 143.

⁸⁶ HR II, 3 S. 25. Vers. zu Gandersheim Juli 13. Ungedrucktes Schreiben Lübecks an Magdeburg, 1443, Juni 25, fordert Magdeburg auf, die Städte seines Drittels am selben Tage zu versammeln wie Lübeck und Hamburg. Staatsarchiv Lübeck. Vol. Conföderationes, Entwurf.

⁸⁷ HR II, 3 S. 29 Anm. 3.

⁸⁸ HR II, 3 S. 25 Anm. 1, 2, 3. Die HR II, 2. S. 438 auf 1441 angesetzte Versammlung der sächsischen Städte gehört nach 1443, Juli 14.

⁸⁹ L. U. B. 8 S. 186 Anm. 1.

⁹⁰ HR II, 7 Nr. 477 L. U. B. 8 Nr. 152.

⁹¹ Vgl. HR I, 8 Nr. 1125.

⁹² HR II, 3 Nr. 60. HR II, 7 Nr. 476. Hild. U. B. 4. Nr. 500. Vgl. H.U.B. 6. Nr. 624 § 4, 5.

hansische Tohopesate, darüber hinaus erneuerten sie ihr engeres Bündnis unter sich mit wichtigen Zusätzen: Verfolgung desjenigen, der trotz allen Rechterbietens den Kaufmann oder Ackermann beschädigt; Verhütung jeder Erhebung gegen die Räte, nötigenfalls durch Zwang, mit sehr eingehenden Bestimmungen; Gültigkeit dieser Verabredung auch früheren Einungen gegenüber; Verbot von widersprechenden Sonderbündnissen. Schließlich sollte der Zutritt allen Mitgliedern der hansischen Tohopesate offen gehalten werden und sollten die drei Häuptlinge der Tohopesate zur Aufnahme neuer Bundesglieder ermächtigt sein. Bemerkenswert ist, daß hiermit die gegen 1418 völlig in den Hintergrund gedrängten Artikel über die Bekämpfung innerer Unruhen gerade von sächsischer Seite erneut hervorgeholt wurden⁹³. Eigentlich sollten alle zur Teilnahme an der Tohopesate aufgeforderten Städte am 24. August ihre Beitrittserklärungen in Lübeck abgeben; scheinbar traten aber nur die drei Vororte der Drittel zur festgesetzten Zeit zusammen. Im Namen der Sachsen gab Magdeburg folgende Erklärung ab:

1. Das ganze Drittel nehme die Tohopesate an, außer Braunschweig, das erst die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Lüneburg verlange, dann aber sich lieber mit Lüneburg als mit jedem anderen verbinden wolle. Die Städte hätten schon neue Besprechungen zur Schlichtung dieses Streites vereinbart.
2. Man möge das Halberstädter Sonderabkommen in allen Punkten in den Lüneburger Entwurf aufnehmen, besonders die Bestimmung über Sonderbündnisse.
3. Die Besiegelung solle in der Form erfolgen, daß für jedes Drittel eine Sonderurkunde ausgestellt und besiegelt würde; alle Städte sollten darin namentlich aufgezählt werden, besonders „die dat vorjawordet hedden“ aber nicht mit-

⁹³ Vgl. Hs.G.Bl. von Ropp S. 44. 1886. Die Behauptung, 1418 sei „Die Bekämpfung der Erhebung gegen die Räte der wesentliche Zweck“ der Tohopesate gewesen, ist erheblich übertrieben. Auch damals war die Bekämpfung der Fürstengefahr der wesentlichste Zweck, nur war er aus erklärlichen Gründen verschleiert.

siegelten. Nur so sei die Befolgung der Urkunde in allen Punkten gesichert⁹⁴.

Am 30. August 1443 vollzogen Lübeck, Hamburg, Magdeburg „als Häuptlinge dreier Drittel dieser folgenden Städte der deutschen Hanse“ in Vollmacht ihrer Gruppen die erste hansische Tohopesate von Michaelis ab auf drei Jahre. Sie war zwar noch weit entfernt, den Namen eines allgemeinhansischen Bündnisses beanspruchen zu können, umfaßte sie doch nur die zentralen Gruppen der Hanse: Wenden, Pommern mit ihrem hamburgisch-bremischen Anhang, Sachsen und Märker⁹⁵. In der endgültigen Beschlußfassung sind die Wünsche der Sachsen in so weitgehendem Maße berücksichtigt, daß man von der Verschmelzung ihrer Sonderabmachungen mit der hansischen Tohopesate sprechen kann. So wurden die Bestimmungen über rücksichtslose Verfolgung von Räufern, die Kaufmann und Ackermann schädigen und kein Recht nehmen⁹⁶, vor allem auch die Bekämpfung von Aufruhr gegen den Rat restlos übernommen. Aufruhrbewegungen soll jede Stadt umgehend den Nachbarstädten mitteilen, deren Vermittlung sie im Keime ersticken soll. Bei vollendeten Tatsachen sollen sie nötigenfalls rücksichtslos durchgreifen. Handwerker sollen ihrer Innung und Gilde verlustig gehen, nicht aber soll die Innung selbst deshalb aufgelöst werden. Jeder Verdächtige muß sich gerichtlich reinigen; entzieht er sich dem durch die Flucht, so darf er in keiner Bundesstadt geduldet werden⁹⁷. Das Schicksal Berlin-Kölns war sicher nicht ohne Einfluß auf die

⁹⁴ HR II, 7 S. 34 Nr. 478. Die Originale wurden nicht besiegelt, sondern ausgezackt, vgl. Anm. 3. L.U.B. 8 Nr. 160.

⁹⁵ HR II, 3 Nr. 68. L.U.B. 8 Nr. 163. Janike, U. B. v. Quedlinburg Nr. 376; Magdeburg II, Nr. 481.

⁹⁶ L.U.B. 8 Nr. 163. Wenn „lichtverdige gesellen, de unbeslotet weren, uns, den unssen, den copman edder ackerman mortbranden, roveden edder beschedigeden“, obwohl „man en ere unde rechtes plegen wolde“, soll jede Stadt auf Wunsch des Geschädigten diese rechtlich anhalten und der Geschädigten darin „truweliken bystan unde darto vorderinge eres rechtes behulpen sin usw.“

⁹⁷ L.U.B. 8 Nr. 163. Wenn „etlike vorkarde lude darna bestan, dat se twydracht, uplop unde vorstorunge der stede rede in den steden menden to donde“ usw. Wenn Zwang nötig ist, sollen alle helfen, „dat me sodane upsetters in der stad so dwinge, dat yd to ener beteren wise und to reddelicheit kome“ usw.

Aufnahme dieses Artikels. Dort hatte der Zwist zwischen Rat und Gemeinde dem Landesherrn den Vorwand zum Einschreiten gegeben, und sie waren „nun eigen geworden, da sie vorher frei waren und wohl hätten frei bleiben können“⁹⁸. Auch die Bestimmungen über Sonderbündnisse sind aufgenommen. Beide Verträge sollten dadurch unangetastet (ungebrochen) bleiben, derart, daß die sonderverbündeten Städte den anderen gegenüber ohne Hintergedanken so handeln möchten, wie sie es selbst für sich verlangten. Natürlich dürfe künftig keine dem Bunde widersprechende Abmachung getroffen werden⁹⁹. Außer den sächsischen Vorschlägen wurden noch kleinere, aber bemerkenswerte Zusätze beschlossen. Für die Ablösung der Gewaffneten-Matrikel durch Geld wurde statt des unbestimmten „nach Redlichkeit“ nun ein fester Satz — für jeden Gewaffneten 6 Mark Lübisches monatlich — angesetzt. Auch die Verstärkung der Matrikel, wenn die Notlage kräftigere Hilfe erfordere, wurde vorgesehen. Zusammenkünfte der Nachbarstädte sollten darüber schlüssig werden. Über Bundesbruch sollten die drei Häuptlinge gemeinsam zu Gericht sitzen. Die Besiegelung erfolgte in dreifacher Ausfertigung durch die drei Häuptlinge im Namen ihrer Drittel. Lübeck, Hamburg, Magdeburg nahmen je eine Urkunde in Verwahrung.

Inzwischen hatten die Städte auch praktisch an der Hinwegräumung der bedrohlichsten Streitigkeiten eifrig gearbeitet. Anfang Juli fand in Sachen Lüneburgs eine neue Tagfahrt statt, auf der unter Vermittlung der Städte die Aussöhnung Lüneburgs mit seinen Fürsten erfolgte. Es erkaufte deren Verzicht auf die Zölle um 8000 rheinische Gulden¹⁰⁰. Hier, wie in der Rostocker Sache, scheuten die Städte keine Kosten. Daß sie noch weit größere Opfer brachten, bewiesen die ungeheuren Ausgaben für die Befestigungsbauten der Stadt Lüneburg, die außer der unbezahlten Fronhilfe der Bürger noch 573000 Mark Kosten verursacht haben¹⁰¹. Nach vielen vergeblichen Verhandlungen, in die auch

⁹⁸ Hs.G.Bl. 1886 Ropp, S. 43. Es sind die Worte des Lübisches Chronisten.

⁹⁹ L. U. B. 8 Nr. 163. Verbot von Bündnissen, „darmede unse vordracht worde gekrenket, al de wile de wart“.

¹⁰⁰ HR II, 3. S. 24.

¹⁰¹ HR II, 3 S. 22. Vaterl. Archiv 1843 S. 356 ff.

König Friedrich mit auffallend scharfen Worten eingegriffen hatte¹⁰², führten die Städte im November auch in Rostock einen Ausgleich herbei. Am 11. Dezember erkaufte Rostock die Ansprüche des Herzogs durch Zahlung von 3000 rheinischen Gulden¹⁰³. Diese Erpresserpolitik der Fürsten und das nachgiebige Verhalten der Städte dagegen ist für beide Teile bezeichnend genug. Inzwischen hatte endlich auch der Zwist zwischen Braunschweig, Magdeburg und Lüneburg um die Wasserfahrt auf der Oker seine Erledigung gefunden und damit war wohl der Einspruch Braunschweigs gegen die Tohopesate hinfällig geworden¹⁰⁴. Im Streit Kolbergs, wo der Angriff durch keine Vermittlung hatte verhindert werden können, nahmen die Hansestädte allerdings eine weit tatkräftigere Haltung ein. Daß sie bereits im Juli Hilfstuppen sandten, ist schon erwähnt. Kolbergs Hoffnung auf Entsatz war dadurch mächtig gehoben¹⁰⁵. Aber inzwischen hatte sich die Not wieder bedeutend verschärft¹⁰⁶. Die als Nachbarn um Vermittlung ersuchten Preußen hatten auch nichts erreicht. Für ein Hilfsgesuch auf Grund des Rezesses von 1434 hatten sie taube Ohren. Kolberg möge „die anderen Hansestädte, die vermöglicher und mächtiger als diese Städte sind“, um Hilfe anheben. Auch erwies sich Kolbergs Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Hochmeisters als nur zu berechtigt¹⁰⁷. Auf der fürstlichen Seite war sein Platz, dem Widerspruch seiner Städte zum Trotz.

So waren Herbst und Winter vergangen, ohne daß die Tohopesate wirksame Anwendung fand. Ja, in pommerschen und mecklenburgischen Landen blühte der Straßenraub, von der Herrschaft begünstigt, ärger denn je¹⁰⁸. Erst im Jahre 1444 konnten sich die Städte dem wiederholten Hilfsgesuche Kolbergs nicht

¹⁰² L.U.B. 8 Nr. 114, HR II, 3 S. 41 Anm. 1 „sindemal nu die . . von Rostock in irem frevel und ungehorsam verstoket sind und sich täglich meer und meer widerwertig machen“ etc.

¹⁰³ HR II, 3 S. 41 Anm. 2 Nr. 84—86.

¹⁰⁴ HR II, 3 S. 79 Anm. 1.

¹⁰⁵ HR II, 3 Nr. 45.

¹⁰⁶ HR II, 3 Nr. 53—57.

¹⁰⁷ HR II, 3 Nr. 61—67, 79—82.

¹⁰⁸ HR II, 3 Nr. 87 §§ 1, 2, L.U.B. 8 Nr. 267, 321, 127, 406—12, 415—17, Chron. d. d. St. 30 S. 47/48.

länger verschließen und „ihm nach Wortlaut der freundschaftlichen Tohopesate, die unter den Städten kürzlich vereinbart und abgeschlossen ist, mit einer gewissen Zahl wehrhafter Leute, mit Geld oder mit Leuten zur Hilfe kommen, wie das unter den Städten abgeschlossen ist“. Zuvor sollte aber noch ein letzter Vermittlungsversuch unternommen werden¹⁰⁹. Kolberg konnte bald über seine Erfolglosigkeit berichten. Der Herzog habe schroff längeren Stillstand abgelehnt und trachte nur, die Stadt zu verderben¹¹⁰. Es muß tatkräftige Hilfe erfolgt sein, die die größte Gefahr beseitigte, denn ein Jahr lang schweigen alle Nachrichten, ohne daß die Fehde beigelegt wäre. Erst im Frühjahr 1445, und diesmal mit Erfolg, nahmen die Wenden wieder die Vermittlung ernstlich in die Hand. Trotz der äußerst erbitterten Stimmung auf beiden Seiten wurde endlich im Mai eine Einigung erzielt, weil die Hansestädte den festen Willen zeigten, ein Ende zu machen. Lübeck hatte seine Sendboten angewiesen, zwar Vorwürfe des Herzogs wegen der Unterstützung Kolbergs „mit Geld und anderem“ ausweichend zu beantworten, aber auch Kolberg von der Hanse wegen ernstlich zum Gehorsam anzuhalten. Kolberg erkaufte sich den Frieden um 9000 rheinische Gulden, „eine Summe, die doch klein war gegen den Schaden, den er (Herzog Bogislaw) genommen hatte“, wie der Chronist höhnisch bemerkt. Auch diesmal war keine militärische Entscheidung erzielt¹¹¹. Damit waren alle größeren Streitigkeiten beigelegt¹¹². „Selbst die nähere Familienverbindung zwischen Brandenburg und Dänemark, welche den Wilsnacker Bund bekräftigen sollte, war nicht

¹⁰⁹ HR II 3 Nr. 90, 91, 94, §§ 1 u. 11. Der Schluß Nr. 94 § 1 S. 46, Fußnote, lautete ursprünglich: „sunderges derjennen, de in dem Lubeschen dordendele sint beseten; doch de ersamen sendeboden van Luneborg . . seden, dat ere stat ok gerne dat beste doen scholden.“ Er wurde gestrichen, liefert aber den Beweis, daß eigentlich die Bundeshilfe sich praktisch nur auf ein Drittel erstrecken sollte und die Beteiligung eines anderen Drittels als besonderes Entgegenkommen angesehen wurde.

¹¹⁰ HR II, 3 Nr. 100.

¹¹¹ HR II, 3 S. 86, 90 Nr. 186, 98. Chron. d. d. St. 30 S. 36.

¹¹² Im Juli 1444 war auch der langwierige Streit zwischen dem Bischof von Münster und Hamburg um Emden vorläufig geschlichtet. HR II, 3 S. 61 Nr. 143, 144.

imstande, einen allgemeinen Angriff auf die Städte herbeizuführen, insbesondere, weil schließlich auch die Räte der drei nordischen Reiche den Kampf scheuten und Christoph zwangen, die hansischen Privilegien, wenn auch widerwillig, zu bestätigen¹¹³. Aber die Gefahr war doch nur vertagt und die Luft schwül, „denn man sieht wohl täglich, wie die Herrn den Städten näherrücken und was sie vorhaben“¹¹⁴. Auf beiden Seiten wurde gerüstet. Die Preußen, vom Hochmeister zurückgehalten, standen abseits der hansischen Sache. Dieser selbst nahm eine höchst unfreundliche Haltung gegen die Wenden ein. Im kolbergischen Streit war er auf der fürstlichen Seite zu finden; die Notlage der Wenden gab ihm nun willkommene Gelegenheit, alte Schadenersatzansprüche vom Dänischen Kriege her durch Beschlagnahme wendischer Güter zu erzwingen¹¹⁵. Die Livländer waren in die Fehde des Ordensmeisters mit Nowgorod einbezogen, aber sie waren durchaus nicht gewillt, „der Städte Sache mit der Herren Sache zu vermengen, sondern ein jeder soll nach alter Gewohnheit für sich selbst eintreten“¹¹⁶. Immerhin war ihre ganze Kraft gebunden und für allgemein hansische Fragen nichts von ihnen zu erwarten¹¹⁷.

Aber noch ehe die Städte den Kolberger Streit beigelegt hatten, war im Westen des hansischen Gebietes, der noch nicht zur hansischen Tohopesate Stellung genommen hatte, ein schwerer

¹¹³ Hs.G.Bl. 1886 Ropp S. 44. HR II, 3 S. 104, Nr. 205. Beachtenswert ist König Christophs ungnädiges, hochmütiges und launisches Betragen gegen die städtischen Sendboten, das ohne das Dazwischentreten der Reichsräte zum Abbruch der Verhandlungen geführt hätte. Chron. d. d. St. 30 S. 37, 40. „wente se wolden nen nye orleghe myt den steden anslan“.

¹¹⁴ HR II, 3 Nr. 97.

¹¹⁵ HR II, 3 S. 34 Nr. 120—25, 154, S. 80 Nr. 173—76, S. 86 Nr. 184, 185, 199.

¹¹⁶ HR II, 3 S. 50 Nr. 106, vgl. 103—112, S. 73 Nr. 155—167. Ihre Stellung zur Landesherrschaft wird besonders durch Nr. 164 trefflich beleuchtet: Wenn man der Herrschaft Einsicht in die Korrespondenz der Städte über städtische und kaufmännische Angelegenheiten dauernd gewähre, „so dorfte eyne stad der anderen ere noet nicht mer so vrigeliken scryven, als se van oldinges undirtusschen gedan hebben“.

¹¹⁷ HR II, 3 S. 113 f.

Konflikt ausgebrochen, der sich weit bedrohlicher anließ und nicht sobald zur Ruhe kommen sollte: Es war der Angriff des Erzbischofs von Köln, im Bunde mit anderen Fürsten, auf die schon immer lästige Unabhängigkeit seiner Stadt Soest. Dagegen hatte sich Soest unter den Schutz der bischöflichen Gegner, der klevisch-märkischen Macht gestellt¹¹⁸. Die Nachbarn waren aufs höchste beunruhigt und fürchteten ähnliche Angriffe als Folge des bösen Vorbildes. Soest hatte seine Not sofort durch Klageschrift im ganzen hansischen Gebiet bekanntgemacht¹¹⁹. Die westlichen sächsischen Städte: Braunschweig, Göttingen, Hannover, Northeim, Hildesheim schlossen auf die Kunde einen Vertrag, in dem sie sich zusicherten, in allen Gefahren fest zusammenzuhalten und alle Kraft daran zu setzen, das Schlimmste zu wehren¹²⁰. Eine benachbarte westfälische Stadt, wahrscheinlich Paderborn¹²¹, ersuchte im Hochsommer 1445 Lübeck dringend, einen Hansetag zu berufen, da die Fehde nach Jahresdauer immer größeren Umfang nehme, andere Herren und Städte hineinbezogen würden und „Schaden, Jammer und Verderben der Städte Soest, Lippe und anderer ehrbarer Städte, Lande und Leute“ zu befürchten sei. Man wisse keinen anderen Rat als die Hanse, die vermitteln möge, „so daß die Herren bei ihrer Herrlichkeit und die Städte bei ihrer Freiheit und ihren Rechten blieben“¹²². Andererseits behauptete auch der Erzbischof aus Notwehr zu handeln und ersuchte Lübeck drohend, des Reiches Bann und Acht gegen Soest Gehorsam zu leisten¹²³. Als die von Lübeck mit Unterstützung von Münster und Paderborn im hansischen Auftrage versuchte Vermittlung infolge der Haltung der kölnischen Partei völlig ergebnislos verlief¹²⁴, verlangte er sogar unter Schmeichelworten, die Hanse solle dies „schwarze Schaf“ aus der „würdigen und reinen Gemeinschaft der Hanse“, deren

¹¹⁸ Vgl. Dänell, II S. 484, HR II, 3 S. 79 Anm. 2.

¹¹⁹ HR II, 3 Nr. 170 S. 79 Anm. 3.

¹²⁰ Dezember 1. 1444, HR II, 3 Nr. 171 S. 79 Anm. 4, Nr. 172 S. 80 Anm. 1. HR II, 7 Nr. 480.

¹²¹ HR II, 3 S. 101 Anm. 1 Nr. 202, vgl. Nr. 171.

¹²² HR II, 3 Nr. 202.

¹²³ HR II, 3 Nr. 203. L.U.B. 8 Nr. 274.

¹²⁴ HR II, 3 S. 100, 101 Anm. 3. Chron. d. d. St. 30 S. 40, 41.

„Fundament auf Ehren und Recht“ stehe, ausstoßen und keinerlei Unterstützung und Stärkung durch Hansestädte zulassen¹²⁵. Ein merkwürdiges Ansinnen! Damit verstummen für längere Zeit alle hansischen Nachrichten. Die westfälischen Städte ließen Soest kläglich im Stich, obwohl sie kurz vor der Fehde ihre alte, „ewige“ Vereinigung bekräftigt hatten. Köln, Osnabrück, Paderborn hielten sich neutral; Dortmund trat sogar auf die Seite des Erzbischofs. Nur Münster und Lippstadt standen zu Soest und rüsteten zum Kampf. Münster zwang sogar seinen Herrn, vorläufig neutral zu bleiben¹²⁶. Den sächsischen Städten machte diese Fehde nach wie vor viele Sorgen. Im August 1446 erneuerten deshalb Göttingen, Einbeck und Northeim ihr altes Schutz- und Trutzbündnis¹²⁷. Unterdessen bemühte sich der Erzbischof um stärkere Hilfe.

Im Ordensland war das Verhältnis zwischen Hochmeister und Städten recht schlecht, aber der Hochmeister glaubte seine Stellung doch so gefestigt, daß er um Auflösung des preußischen Bundes ersuchte. Davon waren freilich die großen Städte noch weit entfernt, aber die kleinen wagten nicht länger, beim Bunde zu bleiben. Mißtrauen und Spannung hielten die nächsten Jahre an. Das Verhältnis zur Hanse aber war arg gelockert¹²⁸.

Die wirtschaftliche und politische Lage der Hanse drängte auf eine allgemeine Tagfahrt, zumal auch die innere Lage vieler Städte beunruhigend war. In Braunschweig waren seit 1445 Unruhen zwischen Rat und Gilden im Gange, die trotz sächsischer und lübischer Vermittlung auch 1446 andauerten. Ende des Jahres wurde eine große Verschwörung gegen den Rat entdeckt. Gemäß den Bestimmungen der Tohopesate wurden zahlreiche Rädelsführer der Stadt verwiesen¹²⁹. Gleichzeitig waren auch in Goslar die Gilden unruhig geworden und der endlose Streit der Stadt mit ihrem Bürgermeister Alfeld war ausgebrochen und beschäftigte Wenden und Sachsen, die sich freilich von Anfang

¹²⁵ HR II, 3 Nr. 204.

¹²⁶ Dänell II, S. 484.

¹²⁷ HR II, 3 S. 156 Anm. 3.

¹²⁸ HR II, 3 Nr. 232—235, 240, 269, 270, 280, 423.

¹²⁹ HR II, 3 S. 156 Anm. 4, 5.

an parteiisch verhielten und nur lau den Bestimmungen der Tohopesate nachkamen¹³⁰. Um diese Zeit vereinbarten die Wenden einen allgemeinen Tag zum Mai 1447¹³¹. In der Ladung heißt es, daß täglich schwere Klagen und Beschwerden aus allen Teilen des weiten Handelsgebietes einliefen, daß Privilegien und Freiheiten des Kaufmanns stark gefährdet seien, weit bedenklicher aber, „daß in vielen Städten zwischen Rat und Gemeinde besorgniserregende Zwietracht entsteht und erweckt wird, und auch wegen besonders bedrohlicher Vorfälle kriegerischer Art von seiten gewisser Herren“; daher sei es dringend nötig, daß die Städte der deutschen Hanse zusammenkämen, denn es sei ihre Pflicht, die mit der Vorfahren Blut mühsam und kostspielig erworbenen Rechte und Freiheiten zu schirmen, mehren und stärken. Eindringlich wurde Bevollmächtigung, damit man „ohne Rückzug beschließen“ könne, verlangt, und den Ausbleibenden die Strafe der Verhansung angedroht¹³². Die Preußen sagten umgehend die Besendung zu und betonten dem Hochmeister gegenüber die Notwendigkeit¹³³. Die sächsischen Städte waren erneut ersucht, den Goslarer Streit zu schlichten oder den Verkehr mit der ungehorsamen Stadt abubrechen, bis die allgemeine Tagfahrt ein entscheidendes Urteil fällen werde¹³⁴. Ende Januar 1447 vermittelten die sächsischen Städte vergeblich im Braunschweig-Goslarer Streit¹³⁵. König Erichs Auslieger waren zu einer schweren Seeplage geworden, allen Bemühungen der Städte zum Trotz. Stralsund war in offenen Streit mit ihm geraten¹³⁶. Auch die rheinisch-westfälischen Städte zeigten jetzt erhöhte Anteilnahme für hansische Angelegenheiten¹³⁷. Als der Hansetag zusammentrat, war die Lage für Soest und West-Niederdeutschland äußerst ernst geworden. Es war dem Erzbischof gelungen, eine außergewöhnlich

¹³⁰ HR II, 3 Nr. 252, S. 156 Anm. 6, 7, 8; S. 157 Anm. 1--5, Nr. 274.

¹³¹ HR II, 3 Nr. 253 § 5.

¹³² HR II, 3 Nr. 257, 258. L.U.B. 8, Nr. 418.

¹³³ HR II, 3 Nr. 270, §§ 1, 2, 4, Nr. 271, 280 § 5, Nr. 282 § 3.

¹³⁴ HR II, 3 Nr. 256.

¹³⁵ HR II, 3 S. 159 Anm. 2 vgl. Nr. 288 §§ 9, 12, 13.

¹³⁶ HR II, 3 Nr. 276, S. 161, Anm. 3. Dänell I, S. 340.

¹³⁷ HR II, 3 S. 163, Anm. 1, 2, Nr. 281.

große Heeresmasse, die böhmisch-sächsischen Söldnerbanden, die Herzog Wilhelm von Sachsen eigentlich für andere Zwecke gesammelt hatte, in seinen Dienst zu nehmen. Ober- und niederdeutsche Städte beobachteten in höchster Spannung ihren Anmarsch durch die sächsischen Lande um den Harz. Übertriebene Gerüchte mehrten den Schrecken¹³⁸. Kein Wunder, daß die Städte so zahlreich wie selten erschienen; waren doch am 18. Mai 1447 40 Städte aus allen hansischen Gebieten in Lübeck versammelt: Lübeck, Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Danzig, Thorn, Wisby, Breslau, Riga, Dorpat, Reval, Stettin, Stendal, Salzwedel, Göttingen, Stade, Ülzen, Stargard, Paderborn, Lemgo, Kiel, Hamburg, Lüneburg, Greifswald, Münster, Kolberg, Nymwegen, Deventer, Zutphen, Zwolle, Harderwijk, Groningen, Roermonde, Arnheim, Kampen¹³⁹.

Äußerlich an erster Stelle stand bei den Verhandlungen zwar — wie immer — die Handelspolitik. Wie 1434 suchte man in ihr wenigstens ein Einvernehmen mit Preußen und dem Hochmeister zu erzielen. Bis zu einem gewissen Grade, so weit es die preußischen Sonderwünsche zuließen, fanden die Gesandten des Tages den Hochmeister auch dazu bereit; aber kein politisches Zusammengehen, geschweige denn ein Bündnis wurde noch erwogen. Soweit stand der Ordensstaat bereits abseits¹⁴⁰. Man darf ohne weiteres annehmen, daß die innerpolitischen Verhandlungen einen ebenso großen Raum einnahmen, aber diese geheimen Besprechungen erlaubten keine schriftliche Wiedergabe. Um so bemerkenswerter ist es, daß jetzt zum ersten Male die Städte nicht davor zurückschreckten, die Erneuerung der großen hansischen Tohopesate offiziell im Rezeß zu verkündigen¹⁴¹. Wie zuerst 1434 die Veröffentlichung des Hilfsartikels, so verfolgte jetzt die des mächtigen Bundes den bestimmten Zweck einer politischen Drohnote gegen fürstliche Anmaßung und Gewalttätigkeit.

¹³⁸ Dänell II, S. 485.

¹³⁹ HR II, 3 S. 167, Anm. 1, Nr. 288. Goslar fehlt in der Aufzeichnung.

¹⁴⁰ HR II, 3 Nr. 288 §§ 1, 10, 18, 11, 19, 24, 15, 22. Nr. 315—319.

¹⁴¹ HR II, 3 Nr. 288 § 23.

Von den Vorberatungen ist nichts überliefert. Undatierte Forderungen der sächsischen Städte an die Seestädte scheinen hierher zu gehören. Demnach hätten diese neben anderen binnenstädtischen und hansischen Forderungen auch die Erneuerung der Tohopesate angeregt¹⁴². Ganz unvermittelt zwischen handelspolitischen Beschlüssen steht der Tohopesatenartikel (§ 23). Er gibt im wesentlichen die Einleitung der Vertragsurkunde wieder und damit ihren Zweck. Nicht ohne Absicht verkündet er ausführend, daß die Versammlung die gemeinen Hansestädte — also die Gesamtheit der Hanse — zum Zweck der Tohopesate in vier Viertel geteilt habe. Schon darin liegt ausgedrückt, daß dieser Bund im Gegensatz zu früheren ausdrücklich ein alle Mitglieder der Hanse umfassender zu sein oder zu werden beanspruchte. Tatsächlich wurde das Fehlen der Preußen am Schluß des Artikels nur ihrer mangelnden Vollmacht zugeschoben und damit zweifellos der Hoffnung Raum gegeben, daß ihr Beitritt doch nachträglich erfolgen werde¹⁴³. Die Ausfertigung sollte auch diesmal wieder in vier Urkunden geschehen, jede mit den vier Siegeln der Häuptlinge. Die Häuptlinge veranlassen ihre Viertelstädte, ihnen je eine besiegelte Zustimmungsurkunde zu senden¹⁴⁴. Der Bundesvertrag¹⁴⁵ ist die Erneuerung der Tohopesate von 1443, obwohl er das nicht ausdrücklich erwähnt. Die bedeutsamste Neuerung ist die Viertelteilung; sie ist bedingt durch den Hinzutritt der westlichen Gruppe, der Westfalen und Süderseer. Die erste Gruppe mit Lübeck als Häuptling blieb unverändert. Zur zweiten mit Hamburg trat nur Minden. Die dritte erhielt neben Magdeburg nach der nunmehr erfolgten Versöhnung¹⁴⁶ in ihrem Streit

¹⁴² HR I, 8 Nr. 1125 § 7.

¹⁴³ HR II, 3 Nr. 288 § 23. „In diesem Bündnis sind die Städte aus Preußen nicht, weil ihre Sendboten keine Vollmachten hatten.“ Vgl. Nr. 282 § 3.

¹⁴⁴ Obwohl deutlich von 4 Ausfertigungen die Rede ist, die auch gemäß den Bestimmungen der Bundesurkunden (L.U.B. 8 Nr. 437) bei den vier Häuptlingen niederzulegen sind, heißt es hier: „unden erbenomeden breff scal me leggen bii den erliken rad to Lubeke“. Der Sinn ist nicht klar. Die Landfriedenskreise und die spätere Kreiseinteilung des Reiches ist zu vergleichen. Below, Der Staat des Mittelalters, Bd. I, S. 237 ff.

¹⁴⁵ L.U.B. 8 Nr. 437.

¹⁴⁶ HR II, 3 S. 79 Anm. 1.

Braunschweig als zweiten Häuptling. Als vierte Gruppe traten hinzu: Köln, Duisburg, Wesel, Emmerich, Nymwegen, Zaltbommel, Tiel, Roermonde, Zutphen, Arnheim, Harderwijk, Elburg, Deventer, Zwolle, Groningen, Kampen, Münster, Dortmund, Soest, Paderborn, Lemgo, Herford, Osnabrück. Da Köln sich — wohl wegen der Soester Fehde — zurückhielt, eine andere Stadt allein aber nicht genügend Ansehen besaß, die hervorragende Stelle des Häuptlings zu bekleiden, traten fünf Städte — darunter die Soester Partei — an die Spitze: Münster, Nymwegen, Deventer, Wesel, Paderborn. Auch in der praktischen Durchführung der Bundesartikel hat die Vierteilung erhöhte Bedeutung gewonnen. Straßenraub soll dem Häuptling des betreffenden Viertels gemeldet werden. Vorläufig soll nur das betroffene Viertel Gegenmaßnahmen treffen; erst wenn es allein nicht mächtig genug ist, soll es das Nachbarviertel zur Hilfe heranziehen, und erst wenn beide immer noch zu schwach, sollen die vier Häuptlinge des ganzen Bundes binnen 14 Tagen zusammentreten. Ihrem Spruch sollen alle Städte folgen, bei Verlust der Bundeshilfe.

Die Matrikel ist unverändert. Die neuen Bundesglieder sind wie folgt angesetzt: Minden 4 (folgt hinter Hameln), Köln 20, Duisburg 4, Wesel 6, Emmerich 2, Nymwegen, Zaltbommel, Tiel zusammen 8, Roermonde 5, Zutphen 4, Arnheim 4, Harderwijk 2, Elburg 1, Doesborg 1, Deventer 8, Zwolle 6, Groningen 5, Kampen 6, Münster 8, Dortmund 8, Soest 8, Paderborn 4, Lemgo 3, Herford 3, Osnabrück 8 Gewappnete; zusammen 61 Städte und 371 Gewappnete.

Alle übrigen Bestimmungen sind unverändert übernommen. Aber der neue Vertrag wurde nicht mehr auf drei, sondern vom St. Johannistag ab auf zehn Jahre abgeschlossen. Die vier Bundesurkunden wurden bei den vier Häuptlingen aufbewahrt. Ob die Tohopesate allerdings rechtsgültig vollzogen und besiegelt wurde, ist sehr zweifelhaft. Zum mindesten erachteten sich die Städte nur für drei Jahre gebunden, da sie bereits 1450 an eine Erneuerung gingen. Sicher ist, daß sich die Maiversammlung von 1447 sofort an die Beseitigung aller Schwierigkeiten machte. Allerdings ging sie dabei mit so großer Vorsicht, um nicht zu sagen Ängst-

lichkeit, vor, soweit es sich um Konflikte mit den Fürsten handelte, daß man kaum von einer praktischen Anwendung der Tohopesate reden kann.

Der mündliche Bericht des Soester Boten wurde entgegen-
genommen, Schreiben des Erzbischofs sowie die kaiserlichen
Achtbriefe verlesen. Mahnschreiben an beide Seiten zum Frieden;
das war die ganze Hilfe¹⁴⁷! Auch im Streit Stralsunds mit König
Erich beschränkte man sich auf ein Vermittlungsangebot¹⁴⁸.
Weit energischer wurde die Bekämpfung der inneren Unruhen
aufgenommen. In Goslars Streit wurden vier sächsische Städte:
Magdeburg, Braunschweig, Göttingen, Lüneburg als Schieds-
richter bestimmt, die binnen vier Wochen ein rechtsgültiges
Urteil zu fällen hätten, das beide Parteien bei schärfster Strafe
(bii vorlust der hense unde 20 mark fynen goldes) annehmen
müßten¹⁴⁹. Gegen die Urheber der Braunschweiger Schicht wurden
in schärfster Form der Rezeß von 1418 sowie der Tohopesaten-
artikel angewandt: Wegen planmäßigen Aufruhrs gegen den Rat
wurden sie in größerer Zahl verfestet¹⁵⁰. Weil es notwendig sei,
„die Hanse wieder zu erneuern“, wurde grundsätzlich dem neuen
Rat einer aufrührerischen Stadt das Recht abgesprochen, „im
Rate der anderen Hansestädte zu sitzen“. Wenn das nichts helfe,
sollte die Stadt verhanst werden. Selbst wenn die Gemeinde nur
den Rat in seiner Macht beschränkt hat, sollen diese scharfen
Bestimmungen angewandt werden¹⁵¹. Aufs nachdrücklichste
wurde der alte Grundsatz unterstrichen: Streitigkeiten zwischen
Hansestädten durch drei Nachbarstädte zu vergleichen, auf keinen
Fall aber einer Hansestadt „irgendwelche Landesherrn über das
Haupt zu ziehen“, bei Strafe von 100 Mark Silber¹⁵². Der Ver-
such Kölns, Lübeck den Rang streitig zu machen, fand wenig

¹⁴⁷ HR II, 7 Nr. 487 Anm. 1. HR II, 3 S. 174 Anm. 2 Nr. 288 § 2.

¹⁴⁸ HR II, 3. Nr. 288, § 7. Nr. 291. Vgl. Anm. S. 379.

¹⁴⁹ HR II, 3 Nr. 288 §§ 3, 14, 26. Nr. 292.

¹⁵⁰ HR II, 3 Nr. 288 § 9. Die Verwendung des Landesherrn
für die Rechtspartei konnte die Städte nur in ihrem festen Vorgehen
bestärken. §§ 12 u. 13.

¹⁵¹ HR II, 3 Nr. 288 §§ 42, 50. Aus dem Rezeß von 1418. S. 187
Anm. 4.

¹⁵² HR II, 3 Nr. 288 § 44.

Anklang; mit den Wenden zusammen behielt Lübeck ausdrücklich die Leitung der Geschäfte¹⁵³. Damit ging der Tag auseinander. Die Augustverhandlungen mit den Preußen erwähnen mit keinem Wort die Tohopesate. Zweifellos war das Ordensland nicht gewillt, eine politische Bindung mit der Hanse einzugehen, und die Livländer dachten ebenso¹⁵⁴.

Unterdessen war die ungeheure Spannung der binnenländischen Städte durch die ersten Erfolge der böhmischen Söldner in Westfalen noch gewachsen. Wie ein schwerer Alpdruck lastete sie auf den binnenländischen Städten: „So habt Ihr inzwischen wohl seltsame und verderbliche Dinge gehört, dergleichen in diesem Lande seit Menschengedenken nicht geschehen ist, Dinge, wie sie auch uns lange Zeit drohten,“ schrieb Lüneburg am 23. August 1447 und ersuchte dringend das Lübecker Domkapitel um Beihilfe zu den ungeheuren Kosten seiner Befestigung, deren rechtzeitiger Bau Leben und Gut der Stadt allein gesichert habe; aber die großen Bauten müßten noch fieberhaft fortgesetzt werden, um Gewalt und Unrecht vorzubeugen, ehe es zu spät sei¹⁵⁵. Auch die anderen Städte, besonders Stralsund, Lübeck und Münster arbeiteten eifrig am Ausbau ihrer Befestigungen¹⁵⁶. Auf dem Zuge nach Westfalen hatten die Trabanten Einbeck schwer gebrandschatzt und den Gang der Hildesheimer Stiftsfehde beeinflußt, ohne freilich in den Dienst der herzoglichen Partei zu treten, im Lippeschen viele kleine Ortschaften ausgebrannt und geplündert¹⁵⁷. Detmold mußte sich ihnen ergeben. Herford und Lemgo kauften sich nur durch hohe Summen von der Plünderung los. Die westfälischen Städte, bisher offen oder heimlich auf seiten Soests, wechselten in dieser Not zum Teil die Partei. Aber vor dem gut befestigten Lippstadt brach sich der Sturm. Und schließlich wehrte auch Soest trotz seiner unzureichenden Werke mit der Kraft der Verzweiflung den stürmenden Feind ab. Uneinigkeit, Mangel an Sold und Verpflegung taten ein Übriges: So

¹⁵³ HR II, 3 Nr. 288 §§ 29, 57.

¹⁵⁴ HR II, 3 Nr. 288 § 15. Nr. 316—319.

¹⁵⁵ L.U.B. 8 Nr. 464. Chron. d. d. St. 30, S. 61.

¹⁵⁶ Dänell II, S. 488.

¹⁵⁷ HR II, 3 Nr. 331, 332, 334. Chron. d. d. St. S. 60 u. 63.

rasch wie sie gekommen, zogen die wilden Banden wieder ab¹⁵⁸. Diesmal waren die sächsischen Städte gewarnt und hatten sich stark gerüstet. Sogar die meisten Landesfürsten standen auf ihrer Seite¹⁵⁹. Zwei mächtige Heerhaufen waren bei Kapellenhagen hinter dem Wenzler Bruch (im Leine-Weserbergland) und am Steinfeld bei Goslar versammelt. In den Städten stand jeder wehrhafte Mann unter Waffen bereit. Aber die Befürchtung, das geschlagene Heer könne seinen Heimweg am Nordrand des Harzes über Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg nehmen, erwies sich als unbegründet. „Die Trabanten zogen hinweg und wagten nicht zu kommen“¹⁶⁰. Überall, besonders aber in Westfalen, hob sich der Mut der Städte wieder mächtig. Die größte Gefahr schien überwunden, und auch das Gerücht, das böhmische Volk wolle nach der Mark ziehen, in den Dienst des städtefeindlichen Brandenburgers, gegen den sich Lübeck, Hamburg, Lüneburg im Juli mit dem Herzog von Lauenburg verbündet hatten¹⁶¹, war grundlos. Trotzdem hielt die Spannung an. Im August klagte Stralsund, von König Erichs Ausliegern geschädigt, bitter, „solche Not, Unterdrückung und nahrungslose Verderbnis“ nicht länger ertragen zu können und ersuchte Lübeck dringend um Hilfe auf Grund der Tohopesate: „da Ihr doch in unserm Viertel zu unserm Häuptling bestimmt seid“¹⁶². Nur mit Mühe vermochten es die Wenden von eigenmächtigen Schritten abzuhalten und sich dem Spruche des Hauptes Lübeck zu fügen. Erst gegen Ende des Jahres entschlossen sie sich, Friedeschiffe in die See zu legen und kraftvoll gegen das Unwesen vorzugehen¹⁶³. Im Herbst war gleichfalls das Verhältnis Lübecks zu König Christoph äußerst gespannt geworden. Ende September hatte der König einen Fürstentag nach Lübeck

¹⁵⁸ Dänell II, S. 486. L.U.B. 8 Nr. 448. Chron. d. d. St. 30, S. 62—71.

¹⁵⁹ HR II, 3 Nr. 331.

¹⁶⁰ HR II, 3 S. 236, 237. Nr. 331 Anm. 1, 2. Nr. 333 u. Anm. 2. Nr. 334/335.

¹⁶¹ L.U.B. 8, Nr. 448, vgl. Dänell II, S. 486, L.U.B. 8, Nr. 443, vgl. Nr. 458, 459, 461.

¹⁶² HR II, 3 Nr. 301. L.U.B. 8 Nr. 457, vgl. Chron. d. d. St. 30, S. 114 und Anm. 4, S. 115. Das Verhalten Lübecks wirft ein eigenartiges Licht auf die willkürliche Handhabung der Tohopesaten.

¹⁶³ HR II, 3 Nr. 302—306, S. 319. Nr. 375—386, S. 394 L.U.B. 8 Nr. 457, 462, 463, 466, 468, 484, 488, 494, 504.

ausgeschrieben, ohne den Rat vorher zu benachrichtigen oder um Geleit zu ersuchen. Als er sich nach dem Eintreffen der Fürsten in Argwohn erregender Weise anmeldete, wurden ihm Zahl des Gefolges und Quartier vorgeschrieben. Auch Wismar stellte diese Bedingungen, Rostocks Entgegenkommen aber lehnte er erbittert ab und reiste nach kurzen Verhandlungen in Heiligenhafen mit seinen bayerischen Vettern nach Kopenhagen zurück, wo er voll Wut auf die Städte sofort ein Lebensmittelausfuhrverbot erließ¹⁶⁴. Sicherlich wäre es zum offenen Kampf gekommen, wenn nicht sein plötzlicher Tod allen bösen Plänen, die er im Bunde mit dem Brandenburger hegte, die Spitze abgebrochen hätte. „Denn er und gemeiniglich alle weltlichen Fürsten, mit Ausnahme des Herzogs von Schleswig-Holstein, hatten sich verbunden und wollten die Städte demütigen und vernichten. Dies Vorhaben ließ sein Tod zunichte werden, denn er war das Haupt aller Herren in dieser Bosheit“¹⁶⁵.

Dank Goslars Hartnäckigkeit war es zu keinem Schiedsspruch der vier vom Hansetage beauftragten Nachbarstädte gekommen. Ja, gegen alle guten Sitten und das eben erst erneute Verbot¹⁶⁶ hatte die ungehorsame Stadt sich klagend an einige Fürsten gewandt¹⁶⁷. Als die Wenden im Mai 1448 mit seiner Verhansung ernst machten¹⁶⁸, forderten die sächsischen Landesherren von Lübeck und seinen Nachbarn unter Drohungen die Zurücknahme der Verhansung. Gleichzeitig geboten sie ihren Landesstädten, auf Grund eines von Goslar erwirkten kaiserlichen Schirmbriefes, der Verhansung keine Folge zu leisten¹⁶⁹. Zwar waren die Wenden mit Rücksicht auf ihr Ansehen keinesfalls gesonnen nachzugeben; nicht nur „Hohn, Schande und Vernichtung der Macht der Hansestädte“ würde die Folge sein, sondern das böse Beispiel würde auch den Ungehorsam anderer Städte erwecken und

¹⁶⁴ HR II, 3 S. 236, vgl. Dänell I, S. 338, II, S. 486. Stein, Beiträge S. 101 Anm. 1, Chron. d. d. St. 30 S. 72.

¹⁶⁵ Chron. d. d. St. 30, S. 73, vgl. S. 71, 72, vgl. von der Ropp, S. 45/46.

¹⁶⁶ HR II, 3 Nr. 288 § 44.

¹⁶⁷ HR II, 3 Nr. 336—339.

¹⁶⁸ HR II, 3 Nr. 391, 424, 425.

¹⁶⁹ HR II, 3 Nr. 426—428, S. 349 Anm. 1. Nr. 431, 433—436.

mancher ehrbare Ratsherr in den Hansestädten möchte unangenehme Überraschungen in ähnlichen Dingen erleben¹⁷⁰. Unter den sächsischen Städten aber hatte die Einmischung der Fürsten eine Spaltung hervorgerufen. Besonders Hildesheim und Einbeck fügten sich dem Lübecker Spruche nicht. Die Mehrheit der Wenden war darüber sehr aufgebracht und forderte, sie gleich Goslar zu behandeln¹⁷¹. Da gleichzeitig die Grubenhagener Fehde entbrannt war, an der sich auf beiden Seiten sächsische Städte beteiligten, fiel die Vermittlung den unbeteiligten ostsächsischen Städten zu; doch scheiterten alle Bemühungen der neuerdings verbündeten drei Stifter Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, fast dem Abschluß nahe, an Goslars Halsstarrigkeit, und der Zwist entbrannte Anfang 1448 heftiger als je¹⁷².

Die Soester Fehde war gegen Ende des Jahres zwar zu einem für Soest günstigen Abschluß gekommen, inzwischen aber hielt ein neuer, fürstlicher Gewaltstreich die Städte in Atem: der Kurfürst von Brandenburg warf den Aufstand Berlins, das sich seiner vermehrten Obergewalt entziehen wollte, kurzerhand nieder¹⁷³. Die Hansestädte aber rührten trotz ihrer Tohopesate keinen Finger für die Bundesstadt. Kein Wunder, daß die erschreckten märkischen Städte künftig, wenigstens äußerlich, sich von allen hansischen Angelegenheiten fernhielten. Die schwächliche Haltung der Städte trug nicht wenig dazu bei, daß das gefährliche Vorbild rasch Schule machte. Ein auffälliger Zusammenhang zwischen ober- und niederdeutschen Fürsten trat zutage; die Brücke schufen die hohenzollerschen Brüder.

Es scheint, daß die sächsischen Städte um den Harz die Urheber eines ganz neuartigen, großen Bundesplans waren, der weniger vom hansischen als vom territorialen Gesichtspunkt ausgehend, auf Grund der augenblicklichen politischen Lage die Städte in zwei große Interessengemeinschaften teilt:

¹⁷⁰ HR II, 3 Nr. 431—438.

¹⁷¹ HR II, 3 Nr. 439—443.

¹⁷² HR II, 3 S. 347 u. Anm. 2, 3, S. 448 u. Anm. 1, 2. Nr. 444 bis 459. Über die Grubenhagener Fehde, Chron. d. d. St. 30 S. 76, 77.

¹⁷³ Dänell II, S. 486 Anm. 2. Über den Abschluß der Soester Fehde, Chron. d. d. St. 30 S. 92, 93.

Seestädte und Landstädte, oder vielmehr enger gefaßt: „Seestädte“ und „Städte um den Harz“. Leider ist der merkwürdige Entwurf undatiert überliefert. Er läßt sich aber mit einiger Bestimmtheit in das Jahr 1450 weisen, da er schon in seiner Einleitung auf Ereignisse bezug nimmt, unter denen eigentlich nur die obengenannten Befürchtungen der sächsischen Städte über den Zweck der Rüstungen der oberdeutschen Fürsten in Verbindung mit dem jüngsten Raubzug der böhmischen Trabanten durch Westfalen verstanden sein können. In letzter Zeit seien durch Truppenansammlungen und gewaltsame Heerfahrten widerrechtlich Kirchen, Klöster, Gotteshäuser und Gottesdienst zerstört, Land und Leute verwüstet, ehrbare Städte geschädigt und vernichtet, das Gemeingut behindert und beschwert. Nun sei zwar jedermann durch Gottes Gebot, natürliches und gemeingesetztes Recht verpflichtet, seinem Nächsten und Freund in der Not zu helfen, was aber häufig verbleibe, wenn man sich nicht ausdrücklich verpflichtet habe. Deshalb verpflichteten sich die Städte a, b, c usw. kraft dieser Urkunde zu gegenseitiger Hilfe gegen unrechte Gewalt, von wem sie auch komme, in folgender Weise:

1. Beabsichtigter Überfall oder Belagerung einer Stadt, von dem die Städte vorher Kunde bekommen haben: Richtet sich die Bedrohung gegen eine Seestadt, so sollen Lübeck und Hamburg die Nachbarstädte versammeln, den übrigen Städten die Art des Überfalls verkündigen, die dann gehalten sind, auf eigene Kost und Gefahr, jede nach Kräften unverzüglich Hilfe zu leisten. Liegt die bedrohte Stadt in der Gegend des Harzes (to dem harte word), so sollen Braunschweig und Magdeburg in derselben Weise die Hilfsaktion einleiten. Einen unvorhergesehenen Überfall soll die bedrängte Stadt oder zwei Nachbarstädte verkündigen, worauf sofort die Bundeshilfe in der obigen Form einzusetzen hat.

2. Wenn sich in den genannten beiden Gegenden zwischen See und Harz eine Truppenbewegung mit unbekanntem Ziel bemerkbar mache, sollen die Hauptstädte der beiden Gegenden mit ihren Nachbarstädten über Abwehrmittel beraten und im Falle der Gefahr die Bundeskräfte aufbieten.

3. Zur Sicherung der Bundesartikel soll ein Ausschuß von drei Bundesstädten mit Stimmeneinheit oder -mehrheit über Säumigkeit oder Bundesbruch aburteilen. Gegen ihr Strafurteil gibt es keinen Einspruch. Widerstand soll im Gebiet und Rechtsprechung aller Bundesstädte mit Arrest der Güter aus der ungehorsamen Stadt gebrochen werden.

4. Dem Angreifer einer befehdeten Bundesstadt, die sich zu Recht erboten hat, darf keine Hilfe geleistet werden. Keine Bundesstadt darf ihn hegen; der Gerichtsausschuß soll wie oben Strafen bestimmen.

5. Jährlich soll ein Bundestag der Seestädte zwischen Ostern und Pfingsten zu Lübeck, der Harzstädte zu Braunschweig beraten, was den Städten beider Gegenden nottut. Lübeck und Braunschweig sollen ihn acht Tage vorher ausschreiben. Das Gelöbnis, Anfeindungen wegen dieses Bundes gemeinsam zu begegnen und alle Bestimmungen getreulich zu halten, bildet den Schluß dieses eigenartigen, nur in zwei sächsischen Archiven überlieferten Bundesplanes, den man wohl als eine Ergänzung der hansischen Tohopesate ansehen darf¹⁷⁴.

Es war schon die Rede von dem den sächsischen Städten auffälligen Zusammenhang zwischen den Unternehmungen ober- und niederdeutscher Fürsten. Noch verging im Norden eine Zeit, bis das durch König Christophs Tod zerrissene Band wieder angeknüpft war; dann brach in Süddeutschland der Kampf zwischen Fürsten und Städten los, von Lübeck aufmerksam verfolgt¹⁷⁵. Der neue Dänenkönig, obwohl nicht ohne hansischen Einfluß erwählt, beteiligte sich mit zahlreichen anderen Fürsten, darunter dem Markgrafen von Brandenburg, an einem neuen Fürstentage zu Wilsnack im März 1449. Angeblich spielte die nordische Thronfolge die Hauptrolle, aber wenn ihr gegenüber die Hansestädte die größte Zurückhaltung übten, so war ihre Haltung sicherlich durch Mißtrauen gegen fürstliche Pläne be-

¹⁷⁴ Zwei ungedruckte, undatierte und gleichlautende Entwürfe aus dem Staatsarchiv Magdeburg, Kopialbuch XLIII G Nr. 5 und Stadtarchiv Göttingen Hans. vol. I fasc. 9. Von moderner Hand dazu bemerkt; 1417, was sicher falsch ist. Es müßte heißen: um 1550.

¹⁷⁵ Chron. d. d. St. 30 S. 99, vgl. Dänell II S. 487.

stimmt, die in Wilsnack gegen die Städte geschmiedet wurden¹⁷⁶. Die Sturmzeichen mehrten sich. Rasch folgende Verträge des Brandenburgers mit den pommerschen und mecklenburgischen Herzögen bestärkten den Argwohn der Städte. Das Ziel der Wilsnacker Besprechungen wurde durch das Bündnis zwischen Mecklenburg und Pommern klar: Am 24. August 1449 vereinigten sich die Herzöge „zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer eigenen und gegen alle mit denselben in Verbindung stehenden auswärtigen Städte“¹⁷⁷. Heiraten zwischen Brandenburg, Dänemark und Pommern sollten die alten Zwistigkeiten ausgleichen. Markgraf Friedrich, die Herzöge von Pommern, Braunschweig und Lüneburg sandten im Herbst 1449 ihre Absagen an Nürnberg¹⁷⁸. Damit schien auch im Norden der Fürstenbund gefestigt und die Wilsnacker Pläne von 1443, damals durch das Ausbleiben Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein gescheitert, gewannen in seiner Anwesenheit jetzt greifbare Gestalt¹⁷⁹.

Inzwischen waren auch die Hansestädte nicht ganz untätig gewesen. Seit März hatten sie in den Verhandlungen mit England eine Annäherung an den Orden betrieben und betonten auffällig die Zusammengehörigkeit ihrer Belange¹⁸⁰. Trotz der üblen Verhältnisse in Flandern und England suchten sie den Frieden zu wahren. Eine spärlich besuchte Tagfahrt im Juli zu Bremen ging angesichts der innerpolitischen Lage mit der größten Behutsamkeit und Zurückhaltung auch in der Handelspolitik zu Werke. Mußte man sich doch die Hände freihalten¹⁸¹. Der allerorts in und außer Deutschland beginnende Kampf der Fürsten und Städte legte den Wunsch nach einem festeren Zusammenschluß der Städte

¹⁷⁶ L.U.B. 8, Nr. 614, HR II, 3 S. 367 Anm. 1, Nr. 508 Anm. 2. Dänell I S. 341, II S. 487. Vgl. von der Ropp S. 46. Vgl. HR II, 7 S. 824. Chron. d. d. St. 30 S. 100. Zur Wahl König Christians s. ebenda S. 74/75, 82, 83. Diesen Tag erwähnt der Chronist merkwürdigerweise nicht, sondern erst den folgenden vom 2. Februar 1452 (S. 131) mit ausführlichem Bericht über die bösen Absichten des Königs und der Fürsten.

¹⁷⁷ Rudloff, Meckl. Gesch. II S. 773.

¹⁷⁸ Ropp, S. 46, 47.

¹⁷⁹ HR II, 3 S. 440.

¹⁸⁰ HR II, 3 S. 367 Nr. 503—505.

¹⁸¹ HR II, 3 S. 399.

nahe, der in folgender Resolution des Tages seinen Ausdruck fand: Da es offenbar vor Augen sei, daß gegenwärtig mehr als in vergangenen Zeiten „den Städten großer Überfall von weltlichen Herrn und Fürsten“ geschähe, so hätten die versammelten Ratssendboten eingehend Abwehrmaßnahmen erwogen, die zu Hause durchberaten werden sollten, damit man auf der nächsten, nach Bremen angesetzten Tagfahrt endgültige Beschlüsse fassen könne¹⁸². Achtundzwanzig benannte Städte sollten bei Strafe, die übrigen — auch der Hochmeister — in gewöhnlicher Form dazu entboten werden¹⁸³. In Sachen Goslars und der Braunschweiger Vertriebenen wurden einige sächsische Städte erneut zum Verkehrsabbruch gemahnt. Im September scheint deshalb Braunschweig sein Drittel zusammenberufen zu haben¹⁸⁴. Noch ehe das Ladungsschreiben nach Bremen erlassen wurde, veranlaßte die zunehmende Erregung gleichzeitig die pommerschecklenburgischen und die sächsischen Städte, Lübeck dringend um eine Versammlung der Hansestädte zu ersuchen. Was jene nur andeuteten, sprachen diese offen aus: Abwehrmaßregeln gegen Überfall und Vernichtung der Städte, „so de heren unde fursten dagelix begynnen unde den van Nurenberge unde mer steden myt ernste klarliken bewisen“. Gingen doch die Befürchtungen sächsischer Städte so weit, die oberdeutschen Fürsten möchten mit ihrem mächtigen Heer auch nach Niederdeutschland ziehen¹⁸⁵.

Sofort kam Lübeck ihrem Wunsche nach. Auf die Tagesordnung der Ladung zum 24. Juni 1450 setzte es neben den handelspolitischen Punkten auch dringende Abwehrmaßnahmen gegen die gesteigerten Fürstenangriffe¹⁸⁶. Auch dem neuen Hochmeister und seinen Städten war diese Ladung zugegangen, aber die politischen Punkte berührten die Preußen mit keinem Worte, und da Gesandte der Engländer nach Preußen kommen wollten, legten sie in gewohnter Selbstsucht überhaupt kein Gewicht mehr

¹⁸² HR II, 3 Nr. 546 § 9.

¹⁸³ HR II, 3 Nr. 546 §§ 2, 14.

¹⁸⁴ HR II, 3 Nr. 448, 449, 579.

¹⁸⁵ HR II, 3 Nr. 581, 582, S. 441 Anm. 1, vgl. HR II, 7 S. 832.

¹⁸⁶ HR II, 3 Nr. 614, 615 § 3.

auf die hansische Tagfahrt¹⁸⁷. Der schwache Besuch des Bremer Tages verhinderte alle Beschlüsse. Wie alle anderen Fragen, wurde auch die Abwehr der Fürsten wegen der geringen Besendung und ihrer Wichtigkeit nicht erledigt. Einer neuen Tagfahrt zu Lübeck wurde die Beschlußfassung überlassen¹⁸⁸. Nur die Verhansung Goslars wurde gutgeheißen und den sächsischen Städten bei Strafe Gehorsam befohlen¹⁸⁹. Demgegenüber berief sich Hildesheim auf kaiserliche Befehle und ersuchte um Rechtsbelehrung, wessen Gebot es zu gehorchen habe¹⁹⁰. Der Ladung nach Lübeck gedachten die preußischen Städte diesmal Folge zu leisten; sie berieten sogar daheim über den Fürstenartikel, den sie freilich in der Liste der Tagesordnung, die an den Hochmeister gesandt wurde, wohlweislich ausgelassen hatten¹⁹¹.

Im September trat zwar eine stattliche Anzahl — 27 Städte — in Lübeck zusammen, trotzdem glaubten sich die Städte angesichts der „besonderen, trefflichen Notsachen“ nicht stark genug zu so wichtigen Beschlüssen. Deshalb gingen die Versammelten aufs schärfste gegen die Nichterschienenen vor: 30 Städte wurden zur Strafe von einer Mark Gold verurteilt und auf zehn Jahre aus der Hanse ausgeschlossen, falls sie keine triftige Entschuldigung hätten, denn es sei unredlich, daß die Ungehorsamen, die auf das Wohl der Hanse nicht achteten, gleich den andern, die weder Mühe noch Kosten, Leben noch Gut scheuten, die Rechte der Hanse gebrauchten¹⁹². Vielerlei Streitigkeiten füllten neben der flandrischen und englischen Frage die Verhandlungen¹⁹³. Wiederum wurde eine Tohopesate wohl beraten, schließlich doch aber nur im Entwurf vereinbart, über dessen Annahme jede Stadt sich bis zu Weihnachten dem Häuptling ihres Drittels erklären sollte¹⁹⁴. Der Entwurf lehnt sich eng

¹⁸⁷ HR II, 3 Nr. 604—608.

¹⁸⁸ HR II, 3 S. 460, 461, Nr. 627 § 3.

¹⁸⁹ HR II, 3 Nr. 627 § 5, Nr. 628.

¹⁹⁰ HR II, 3 Nr. 629, vgl. Nr. 632 u. L.U.B. 8 Nr. 679. Ähnlich Magdeburg an Lübeck.

¹⁹¹ HR II, 3 Nr. 636 §§ 1, 4, Nr. 640 Anm. 1.

¹⁹² HR II, 3 Nr. 649 § 1, vgl. §§ 2, 11.

¹⁹³ HR II, 3 S. 473 Nr. 649, 650.

¹⁹⁴ HR II, 3 Nr. 649 § 16.

an die früheren Tohopesaten von 1443 und 1447 an¹⁹⁵. Er sah ein sechsjähriges Bündnis vor. An Stelle der Viertelteilung war wieder die Drittelteilung getreten. Aus praktischen Gründen war das arg zusammengeschmolzene Hamburger Drittel — fehlte doch die ganze märkische Gruppe¹⁹⁶ — mit dem Lübecker vereinigt. Minden war dem sächsischen Drittel unterstellt. Das rheinisch-westfälische Drittel blieb unverändert. Anordnung und Ausmaße sind etwas großzügiger gestaltet. Die Bekämpfung des Räuberunwesens blieb wieder ausschließlich Sache des einzelnen Drittels. Nur bei fürstlichen Angriffen sollte der ganze Bund aufgeboten, die Matrikel verstärkt, ja, in besonderen Fällen die gesamte Wehrmacht der Städte aufgeboten werden: nämlich wenn, was Gott verhüten möge, „irgendwelche fremde Herrn und Fürsten mit großer Truppensammlung und Heereszug einige von uns Städten in Not bringen und überfallen wollen, wie das jetzt augenscheinlich durch die Böhmen geschieht“. Auf solche großzügigen Unternehmungen bezog sich auch die neue Bestimmung über eroberte Schlösser, Städte, Festungen, die der befehdeten Stadt gehören sollen; doch solle eine Entschädigung der anderen Städte zur Erkenntnis von vier benachbarten Hansestädten stehen. Für Bundesbruch wurden nun bestimmte scharfe Strafen festgesetzt: 5 Mark Gold, zur Hälfte der befehdeten und dem Drittel verfallen. Bis zur Eintreibung sollen Bürger und Gut der schuldigen Stadt angehalten werden. Obendrein soll die Stadt aus Bund und Hanse gestoßen und nur aus Gnade wieder aufgenommen werden. Hier ist wieder einmal klar gesagt, daß auch jetzt noch „Bund“ (tohopesate) und „Hanse“ etwas verschiedenes sind. Für die Besiegelung war eine andere Form als 1447 gewählt. An den drei Bundesurkunden sollten in jedem Drittel für sich jede Drittelsstadt ihr Siegel befestigen. Über die Absichten einer Stadt, an der Tohopesate nicht teilzunehmen, sollen die gemeinen Hansestädte erkennen.

¹⁹⁵ HR II, 3 Nr. 652, L.U.B. 8 Nr. 720.

¹⁹⁶ Es fehlten: Neustargard, Frankfurt a. O., Berlin-Kölln, Alt- und Neubrandenburg, Stendal, Salzwedel, Seehausen, Osterburg und Tangermünde. Vgl. L.U.B. 8 Nr. 437. Die märkischen Städte konnten ihr Ausbleiben mit triftigen Gründen entschuldigen. HR II, 3 Nr. 672.

Der Entwurf fand allseitige Zustimmung. Er ging wörtlich in die endgültige Ausfertigung über¹⁹⁷. Die auf Weihnachten festgesetzte Besiegelung verzögerte sich noch bis in die ersten Tage des neuen Jahres. Am 18. Dezember rief Braunschweig die Städte seines Drittels zum Vollzug der in Lübeck vereinbarten Tohopesate auf den 3. Juni in Braunschweig zusammen unter nochmaligem Hinweis auf die politische Lage, die die Städte zwingt, sich rechtzeitig nach Hilfe umzusehen. Gleichzeitig ließ es die Vertragsurkunde mit dem Datum des 22. Dezember umlaufen, mit dem Ersuchen, eine Abschrift zu nehmen und die Urschrift dann versiegelt weiterzugeben¹⁹⁸. Tatsächlich erfolgte die Besiedelung für das sächsische Drittel nicht bis zum 22. Dezember, von welchem Tage die Vollzugsurkunde datiert¹⁹⁹, sondern zog sich noch über den Januar des nächsten Jahres hin²⁰⁰. Anfang Januar fanden auch die endgültigen Besprechungen statt, denen zufolge jede Drittelsstadt die erforderliche, ausdrückliche Einzelzustimmungserklärung „zum Abschied des Rezesses der Tohopesate, kürzlich zu Braunschweig vereinbart“, einsandte²⁰¹. Goslar, das den zu Lübeck vereinbarten Vergleich, trotz der Bemühungen Hildesheims, wiederum zurückgewiesen hatte, blieb von der Tohopesate ausgeschlossen²⁰². Daraufhin nahm Bürgermeister Alfeld die Verfolgung der Goslarer von neuem auf und drohte, sie auch auf die anderen ungehorsamen Städte auszudehnen, ohne jedoch bei den durch Gegenbefehle des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt eingeschüchterten sächsischen Städte Gehorsam zu finden. Die Parteinahme vieler sächsischer Städte hat schließlich einen dauernden Mißerfolg der Hanse bewirkt²⁰³. Noch mehr ver-

¹⁹⁷ HR II, 3 Nr. 652 Anm. 2, vgl. Nr. 671, 678.

¹⁹⁸ HR II, 3 Nr. 677.

¹⁹⁹ HR II, 3 Nr. 678.

²⁰⁰ Am 8. Juni berichtet Hildesheim an Goslar, es habe die bereits von einigen Städten besiegelte Vertragsurkunde erhalten und um Goslars Willen noch 4 Tage zurückgehalten. HR II, 3 Nr. 680.

²⁰¹ HR II, 3 Nr. 681.

²⁰² HR II, 3 S. 517 und Anm. 1. Nr. 679, 680, vgl. 660 u. 649 § 8.

²⁰³ HR II, 3 S. 517 Anm. 1, Nr. 679, 682—684, HR II, 4 S. 228 Nr. 307—309.

späteten sich die abschließenden Verhandlungen unter den Städten des rheinisch-westfälischen Drittels. Im November erbat sich die Süderseestädte von Bremen eine Kopie des Konzepts der Tohopesate. Im Dezember korrespondierte Lübeck des Bundes wegen mit ihnen²⁰⁴. Erst im Frühjahr 1451 fanden die Vollzugsverhandlungen statt. Nach Rücksprache mit Münster forderte dieses auf Wunsch der Süderseer Soest und die übrigen westfälischen Städte auf, zur Tohopesate Stellung zu nehmen. Es erwartete bestimmt ihre Annahme angesichts ihrer engen Verbindungen mit der Hanse, ja es berief sich dabei merkwürdigerweise auf die Verpflichtungen, Gebote und Gesetze des Reiches, die den Städten den Schutz des Landfriedens auferlegten, wie es die Tohopesate vorsehe. Ende März oder Anfang April muß der Vollzug erfolgt sein. Die Urkunde ist nicht erhalten²⁰⁵. Die endgültige Besiegelung des lübischen Drittels datiert vom 9. April 1451²⁰⁶. Damit war das Bündnis allgemein anerkannt.

Schon im Dezember 1450 nahmen die preußischen Städte Rezeß und Bericht über den Lübecker Tag von ihren Sendboten entgegen. Die Tohopesate wurde stillschweigend übergangen²⁰⁷. Man darf wohl annehmen, daß die durch Gefangennahme der englischen Gesandten nach Preußen — damit war ihre Sonderpolitik durchkreuzt — sehr gereizte Stimmung dabei den Ausschlag gab. Mit Lübecks Kriegen wollen sie nichts zu tun haben! Ihr Zorn erhellt aus den leidenschaftlichen Anklagen gegen die lübische Politik, die die Kriege gegen Dänemark und Holland angezettelt habe: „denn sicherlich, wenn die Lübecker Krieg stiften können, so sammelt sich der Schiffsverkehr bei ihnen und sie werden reiche Leute, wir aber müssen verderben“²⁰⁸. Noch im selben Jahre vertiefte der selbst in handelspolitischen Fragen vorhandene große Gegensatz zwischen Wenden und Preußen die Kluft. Der Hochmeister beanspruchte „von altersher als ein Haupt der Hansen angesehen zu werden“. Diese

²⁰⁴ HR II, 3 Nr. 673 §§ 2, 3, vgl. Nr. 674 § 8.

²⁰⁵ HR II, 3 S. 520 u. Anm. 1, Nr. 685.

²⁰⁶ HR II, 3 Nr. 671, L.U.B. 8 Nr. 720.

²⁰⁷ HR II, 3 S. 516, 517.

²⁰⁸ HR II, 3 Nr. 647, vgl. S. 473 ff.

Meinung, er sei das Haupt der Hanse, hatte er auch im Ausland zu verbreiten gewußt. Da Lübeck keineswegs gewillt war, ihm diesen maßgebenden Einfluß einzuräumen, trennten sich ihre Wege²⁰⁹. An ein politisches Bündnis der Hanse mit den Ordensstädten aber war jetzt so wenig wie später zu denken, zumal der Orden wenige Jahre darauf endgültig ausgespielt hatte. Auch diesmal war das Glück den Hansestädten hold. Die Entwicklung der politischen Lage in den nordischen Reichen fesselte für lange Jahre den Dänenkönig, wie die im östlichen Mitteldeutschland den Brandenburger; im Süden erlitt sein Bruder eine Niederlage; in Mecklenburg und Pommern verfeindeten sich die Landesherren untereinander. Damit fiel der fürstliche Angriffsplan zusammen, und ein fürstlicher Zusammenschluß gegen die Städte kam in solchem Umfang nie wieder zustande²¹⁰.

Mit der Tohopesate von 1451 hatten die hansischen Bundesbestrebungen einen gewissen Höhepunkt und Abschluß erreicht. Zweifellos wurde durch sie das Gemeingefühl mächtig gestärkt. Obwohl nie fortlaufend erneut, bestand die Tohopesate doch im Bewußtsein der Städte dauernd fort. Immer wieder wurde auf sie zurückgegriffen, wenn drohende Wolken am politischen Horizont die Städte zusammendrängten. Wiederholt kamen die Städte ihren Bestimmungen nach, immer aber behielt sie nach außen hin den nicht zu unterschätzenden Wert eines mächtigen Städtebundes, der durch sein bloßes Vorhandensein mehr nützte als durch seine Taten. „Nach hundertjährigem Ringen standen die Städte Niederdeutschlands den Fürsten größtenteils noch ungebrochen gegenüber“²¹¹.

Schluß.

Hanse und Tohopesate.

Betrachten wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung hansischer Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, so können wir sofort feststellen, daß mindestens bis ins

²⁰⁹ HR II, 3 Nr. 647, 711 § 3, Nr. 727.

²¹⁰ Ropp S. 47, vgl. Dänell II S. 489—500.

²¹¹ Dänell II S. 498.

zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts von hansischen Bundesbestrebungen keine Rede sein kann. Der Hanse fehlen bis dahin alle wesentlichen Merkmale eines großen Städtekreises, der durch politischen Bündnisvertrag geeinigt ist. Die großen Kriegsbündnisse der Hanse aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber sind nicht nur ohne dauernde Bedeutung, weil nur für die Zeit des Krieges und seiner Nachwirkungen geschlossen; sie tragen außerdem keinen rein hansischen Charakter, sondern verkörpern nur zeitweilig einen Waffenring der an der nordischen Handelspolitik beteiligten hansischen und nichthansischen Seestädte. Erst das allmähliche Fernbleiben aller nichthansischen Elemente von den hansischen Versammlungen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts gibt die Vorbedingungen für rein hansische Bundesbestrebungen. Bundesbestrebungen setzen nun zwar ein, aber sie sind ganz anderer Art als die vorhergenannten; sie entstammen nicht dem weiten Kreis der meelumspannenden Rechtseinheit der deutschen Hanse, sondern der einzelnen Hansestadt, die ihre Selbständigkeit innerhalb ihres Territoriums von außen durch die Landesherrschaft, von innen durch sozialen Umsturz bedroht fühlend, im Kreise der Nachbarstädte Schutz sucht. Der Versuch einer Zusammenfassung der längst vorhandenen und zum Teil recht dauerhaften Bündnisse der meisten Einzelgruppen der Städte des hansischen Heimatgebietes zu einem großen, hansischen Einheitsbündnis zum Schutze der Selbständigkeit jeder Hansestadt hat ein künstliches, politisches Gebilde geschaffen, das im Grunde der rein wirtschaftlichen Natur der Hanse zuwiderläuft. Eigentlich gehen die Tohopesaten niemals in die Hanse auf, sondern sie laufen neben ihr her. Die Hanse hatte lange ohne sie bestanden und durch sie wurde ihr Wesen nicht entscheidend beeinflusst. Die Bundesbestrebungen bedeuten das Eindringen des politischen Elements in die wirtschaftliche Rechtseinheit der Hanse. Aber diese Politisierung ist etwas Äußerliches geblieben, weil die eigenartige geographische Zerrissenheit und der einseitige Handelscharakter der Hanse mit ihr unvereinbar waren. So kommen wir zu dem Schlußergebnis, daß zu keiner Zeit der Hanse Bezeichnungen wie

„Hansebund“ oder „Bund der Hansestädte“ irgendwelche Berechtigung haben. Denn selbst während der Blütezeit der hansischen Tohopesaten unterscheiden die Hansestädte scharf zwischen der Hanse als solcher (= privilegierte Wirtschaftsgruppe) und ihren Sonderbündnissen (= politischer Städtebund). Die gemeine deutsche Hanse, von den Vorfahren überkommen, bestehe seit undenklichen Zeiten aus sich selbst und werde ohne Ende fortbestehen für alle diejenigen, die sich nicht selbst vom Mitgenuß ihrer Privilegien ausschließen oder die strafweise davon ausgeschlossen würden. Daneben aber gäbe es die beschränkten, politischen Zwecken dienenden, zwar oft erneuerten, immer aber zeitlich eng umgrenzten Tohopesaten, die außerdem — das dürfen wir hinzufügen — nie wirklich alle Hansestädte oder auch nur alle Gruppen der Hansestädte umfaßt haben.

III.

Livland und Rußland zur Zeit des Ordensmeisters
Johann Freitag.

Von

Harald Cosack.

(Fortsetzung¹.)

III. Im Zusammenhang mit Kaiser Friedrich III.

A. Ansätze zu einer Neugestaltung der Beziehungen zwischen
Livland und Moskau.

Als sich Kaiser Friedrich und König Maximilian im Frühjahr 1486 in den Verhandlungen mit den Abgesandten König Kazimirs zu Köln und den nachfolgenden gemeinsamen Unterhandlungen polnischer und habsburgischer Negotiatoren in Venedig bereit zeigten, dem Gedanken eines Türkenkriegs näherzutreten, waren die Beziehungen zwischen Kaiser und Kurie alles andere als gute. Das fand seinen weithin sichtbaren Ausdruck in der Verweigerung der Anerkennung der Wahl Maximilians zum deutschen König². Kaum aber hatten die Habsburger sich für das Ziel eines Türkenkrieges eingesetzt, so führte dieser Schritt zu engen Beziehungen zwischen ihnen und Papst Innozenz³. Bereits Ende 1486 befand sich der Papst sowohl mit dem Kaiser als mit dem König im Gedankenaustausch über die Türkenfrage.

¹ Vgl. Jahrgang 1923, S. 1—60.

² U l m a n n, Kaiser Maximilian I. Bd. I S. 8.

³ Über den Türkenkrieg als Grundgedanken Maximilianischer Politik cfr. U l m a n n l. c. S. 204 ff., jedoch berücksichtigt er diese ersten Äußerungen dieses Grundgedankens nicht. Von ihnen aus führt der Weg zum Verständnis, warum Maximilian in den Verhandlungen mit Mathias zeitweilig bereit war, auf Niederösterreich zu verzichten, wenn er nur Kärnten und Steiermark erhielte (ibidem S. 78), diese brachten ihm die gemeinsame Grenze mit den Türken, und letztere sicherte ihm das Einvernehmen mit der Kurie.

Damals hatte er den Magister Raimund Peraudi zum Kaiser nach dem Süden des Reiches und den Karmeliter Gratian de Villanova zum König nach den Niederlanden entboten⁴. Am 27. Mai 1487 bewilligte der Papst dem Kaiser den Türkenzehnten⁵, anerkannte danach Maximilian als König, nahm seine Oboedienz-erklärung durch seine am 29. Januar 1488 in Rom eintreffende Gesandtschaft entgegen⁶ und unterstützte ihn gegen seine aufständischen Städte in den Niederlanden, die sich seiner Person bemächtigt hatten, durch Bann und Interdikt⁷. Am 1. Sept. 1488 sandte der Papst den Bischof von Orte zu Mathias Corvin⁸, um den Habsburgern bei der Lösung des ungarischen Gegensatzes behilflich zu sein, während Peraudi sich um das Zustandekommen des Friedens mit Frankreich verdient machte und, wo er es immer konnte, die beiden Habsburger in ihren Plänen förderte⁹. Markant trat die Einigkeit zwischen Papst und Kaiser auf dem am 8. Mai 1489 berufenen, am 3. Juni 1490 eröffneten Türkensynode in Rom zutage¹⁰.

Für die Geschichte Livlands von Wirkung sind die Versuche gewesen, den Streit zwischen dem Kaiser und Ungarn beizulegen, und eine Lösung herbeizuführen, mit der sich auch Maximilian einverstanden erklären konnte. Gegen Ende 1487 war ein uns im einzelnen unbekannter Vergleich zwischen Kazimir und Mathias unter Mitwirkung des Kardinals S. Marci als Legaten des Papstes, wie wir gesehen haben, zustandegebracht worden. Daß damit der erste Versuch gemacht worden war, Polen aus

⁴ S c h n e i d e r, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi. Diss. 1881. S. 10.

⁵ P a s t o r, Gesch. der Päpste Bd. 3 S. 211.

⁶ Diarium Burchardi Bd. 1 S. 288.

⁷ P a s t o r, Gesch. der Päpste Bd. 3 S. 213/214.

⁸ Seine Instruktion von diesem Tage cfr. T h e i n e r, Vet. Mon. Hungariae Bd. 2 Nr. 711.

⁹ Über Peraudi cfr. S c h n e i d e r l. c. und G o t t l o b, Peraudi, Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VI S. 438—461. — Die Tätigkeit des Bischofs von Orte ist bisher noch nicht Gegenstand einer Einzeluntersuchung geworden.

¹⁰ P a s t o r, Gesch. der Päpste Bd. 3 S. 220 ff. S c h n e i d e r, Der Türkensynode in Rom v. 3. Juni bis 30. Juli 1490 (Progr. des Realgymn. Gumbinnen 1893).

dem Problemkreise, der sich um Ungarn gebildet hatte, auszuschließen, wird klar, wenn man diesen Vorgang zu einer weiteren Handlung der Kurie im Jahre 1488 in Beziehung setzt. Während bisher der europäische Nordosten Moskau gegenüber sich selbst überlassen war und der Papst 1485 den König von Dänemark zum Schirm der nordöstlichen Grenzen des Abendlandes aufgefordert hatte, sollte jetzt auch Polen-Litauen in den Kreis derjenigen treten, die ihr Gesicht gen Osten, gegen Moskau, richteten. Es handelt sich hier um die Ernennung des Bischofs Simon Borch von Reval zum Legaten *de latere* am 21. Mai 1488 für Dänemark, Preußen, Livland, Litauen, Schweden und Norwegen, die unvermittelt aus der Überlieferung hervortritt¹¹. Das Ziel dieses Schrittes wurde in der Instruktion des Legaten dahin formuliert: „*conabitur . . . , ut . . . Polloniae rex una cum . . . Dacie rege et sacro ordine convenient ad . . . finem, ut, si aliquis illorum ab ipsis infidelibus infestari contingat, a reliquis duobus lateribus . . . succurri valeat . . .*“ Als Ausgangspunkt für diesen Schritt war die Gefahr bezeichnet, die Livland von den Russen drohte, sowohl in der Instruktion als auch in den päpstlichen Schreiben, die dem Bischof von Reval an die Könige von Polen und Dänemark mitgegeben wurden.

Wenn auch ein Zusammenhang zwischen der Legation des Revaler Bischofs und dem habsburgischen Einfluß am Hof zu Rom nicht nachgewiesen werden kann, so fällt doch die Tatsache auf, daß die Gesandten Maximilians, die zum Zwecke der Oboedienzerklärung nach Rom gekommen waren, zur Zeit der Ernennung des Bischofs an der Kurie weilten¹². Daß der Kaiser und der Legat noch im selben Jahre im Einverständnis mit-

¹¹ Cfr. Theiner, *Vet. Mon. Pol.* Bd. 2 Nr. 268 und Nr. 269. *Acta pont. Danica* Bd. 4 Nr. 3106—3108. *Ann. eccl. ad a. 1488* § 18. Hildebrandsche Abschrift aus dem Vatikanischen Archiv (Päpstl. Register Bd. 686 Bl. 86 b, 90 b, 91 a). Index Nr. 2243. Nach den *Ann. eccles.* soll der Anlaß der Ernennung Simon Borchs zum Legaten im Streit zwischen König Hans von Dänemark und dem schwedischen Reichsrat bestanden haben, die Bemerkung hat aber keine Stütze in der Instruktion Simon Borchs.

¹² *Diarium Burchardi* Bd. 1 S. 288 ff. Sie bleiben in Rom bis Anfang Juni 1488.

einander handelten, ist sicher. Als Bischof Simon Borch am 12. November 1488 aus Lübeck an den König von Dänemark schrieb und ihm seine Sendung notifizierte, berief er sich nicht nur auf den Papst, sondern auch auf den Kaiser als Auftraggeber¹³. Dieser Brief berichtet zudem eine wichtige Ergänzung zur Legation des Bischofs Simon Borch. Er zeigt den Preis auf, um den man den König von Dänemark zu gewinnen hoffte. Zu seinen Rechten an Schweden sollte sich die Protektion über den Orden in Livland gesellen; er sollte ihn in seine „beschirmunge“ nehmen, nachdem er dem Orden geholfen hatte, das schwedisch-rigische Bündnis zu sprengen und die Stadt Riga dem Orden zu unterwerfen. Mit anderen Worten: man stellte König Hans die Herrschaft über den ganzen Länderbogen am Nordgestade der Ostsee von Riga bis Kopenhagen als Machtsphäre in Aussicht.

In bezug auf die Politik Moskau gegenüber hatte der Kaiser jedoch ein zweites Eisen ins Feuer gelegt, daß für das gemeinsame Ziel der Ausschließung König Kazimirs und Polens von der Lösung des ungarischen Problems wirksamer werden konnte als die vom Papst inaugurierte, Moskau feindliche Politik: Kaiser Friedrich suchte das Bündnis mit Moskau gegen Polen.

Im Jahre 1486 hatte Kaiser Friedrich, wie bereits erwähnt, die erste Fühlung mit Moskau genommen. Durch die Erfahrungen, die Poppel in Moskau gemacht hatte, ermutigt, fertigte ihn der Kaiser am 26. Dezember 1487 aus Ulm zum zweiten Male nach Moskau ab; diesmal bereits mit dem Vorschlag eines Bündnisses gegen Polen, worauf Iwan III. einging und sich bereit erklärte, eine Gegengesandtschaft zu entsenden, die nicht nur den Kaiser, sondern auch den König aufsuchen sollte¹⁴. Nikolaus Poppel passierte Livland im September, traf in Moskau auf dem Wege

¹³ Hildebrands Abschrift aus dem Staatsarchiv Schwerin (Regest. in Mitt. 2 S. 117 Nr. 1).

¹⁴ P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 1 ff. Da die Kanzlei Kaiser Friedrichs III. nicht nach Zirkumzisions-, sondern nach Weihnachtstagen datiert, so ist das Datum der Kredenz Poppels: 1488 Dez. 26, wie oben, aufzulösen. Mon. Pol. Bd. 11 Nr. 4514 datiert richtig, Ü b e r s - b e r g e r, Österreich und Rußland (seit dem Ende des 15. Jahrhunderts) Bd. 1 S. 3 ist hier ein Versehen unterlaufen.

über Pleskau spätestens Ende Oktober 1488 ein¹⁵ und verließ die russische Hauptstadt Anfang Februar 1489¹⁶.

Selbst den König von Dänemark hat der Kaiser im Gegensatz zum Papst, in ein freundnachbarliches Verhältnis zu Moskau bringen wollen. Das geht aus gewissen Indizien hervor. Für den Fall, daß der Großfürst den Plan einer ehelichen Verbindung einer seiner Töchter mit dem Markgrafen Christoph von Baden, dem Sohn der Schwester des Kaisers, nicht billigen sollte¹⁷, hatte Poppel in Vorschlag zu bringen Johann von Sachsen, den nachmaligen Kurfürsten Johann den Beständigen, oder den Markgrafen Siegmund von Bayreuth, die beide in verwandtschaftlichen Beziehungen zu König Hans von Dänemark standen: der erstere durch die Gemahlin des Königs, Christine von Sachsen, der letztere durch seine Mutter, Dorothea von Brandenburg¹⁸. Auch begab sich Poppel von Moskau nicht direkt nach Deutschland zurück, sondern nahm seinen Weg über den Hof des Königs von Dänemark¹⁹.

Auch Livland suchte Kaiser Friedrich im selben Gegensatz zur päpstlichen Instruktion des Legaten freundnachbarlich mit Moskau zu vergleichen. Hierbei ist das Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Ordensmeister klar zutageliegend. Poppel hatte Aufträge des Ordensmeisters an den Großfürsten mitgenommen, trug sie in Moskau vor und begründete seine Handlung damit, daß Livland dem Kaiser untertan sei²⁰, was auch der Orden seinerseits Pleskau gegenüber beim Geleit Poppels

¹⁵ Ibidem col. 12 f. ist ein undatiertes Schreiben des Ordensmeisters an den Fürsten Konstantin Jaroslavovič in Pleskau zum Geleit für Poppel erhalten. Wir wissen aus dem Pamjatniki l. c., daß letzterer Ende des Jahres 1488 nach Moskau kam, dieses Schreiben erlaubt dank dem Namen des Adressaten eine genauere Bestimmung. Konstantin folgte seinem plötzlich am 4. Okt. 1487 verstorbenen Vater im Amt bis zum 5. Okt. 1488 (l. Pskov. Chr. S. 267). Poppel hat Livland im September, Pleskau spätestens Anfang Oktober passiert und spätestens Ende Oktober 1488 Moskau erreicht.

¹⁶ Nach Pamjatniki Bd. I col. 8 hatte Poppel die letzte Besprechung mit Kuricyn am 31. Januar 1489.

¹⁷ Pamjatniki Bd. I col. 6, 14.

¹⁸ Pamjatniki Bd. I col. 12.

¹⁹ Ibidem col. 8.

²⁰ Ibidem col. 9/10.

zu unterstreichen die Gelegenheit wahrgenommen hatte²¹. Damit war gefordert, daß Livland in ein Bündnis zwischen dem Kaiser und Großfürsten einbezogen, zum mindesten aber während der Geltung eines solchen Bündnisses Frieden genießen müsse. Gegen die Vertretung Livlands durch den Kaiser erhob der Großfürst keinen Einwand, aber den konkreten Wünschen Livlands gegenüber zeigte er sich unnachgiebig. Der Ordensmeister beantragte durch Poppel die Herausgabe livländischen Landes, das an Pleskau gekommen war, worauf Moskau erwiderte, daß es kein Land gäbe, das Pleskau nicht auf Grund von Verträgen — *po starině* — besäße. Offenbar handelte es sich wieder um das 1483 für Ansprüche an die Hanse verpfändete Land. Da von keinerlei Kompensationen in Geld die Rede war, so scheint die livländische Auffassung dahin gegangen zu sein, daß mit der Aufrichtung des Friedens zwischen den Russen und der Hanse im Jahre 1487 die Geldforderung erloschen sei, während der Großfürst den Standpunkt vertrat, daß das Land nunmehr sein geworden sei, da keine Geldzahlung erfolgt war. Sei dem, wie ihm wolle, das für den Orden zunächst wichtigste Ergebnis der Verhandlungen Poppels in Moskau war, daß er mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen konnte, der Großfürst würde Frieden halten, solange er mit den Habsburgern in Beziehungen stand.

Wenn es Tatsache ist, daß um diese Zeit eine akute Spannung zwischen dem Orden und Pleskau herrschte, die in Treibereien Rigas ihren Ursprung hatte, so erhielt der Orden unmittelbar den Beweis des Friedenswillens Moskaus, denn keinerlei Angriff erfolgte²². Der Frage des neuen Friedens ist man in Livland sehr

²¹ Ibidem col. 13. Es heißt dort: „. . . ricer pan Nikolaj poslan . . . ot jasnogo Cesarja našego . . .“.

²² Richter, *Gesch. der dtsh. Ostseeprovinzen Teil I Bd. 2* S. 75 und S. 192 A 17 bringt die Notiz, daß Joh. Schöning für seine Reisen nach Pleskau, Lübeck, Schweden 1488 mit einem Hofe von der Stadt Riga belehnt worden sei. Wie erwähnt, war er nach Lübeck zum Tage vom 24. Mai 1487 geschickt und ging nach Schweden von Reval im Sept. 1487, um gegen den Orden tätig zu sein; daher darf man wohl mit einigem Recht annehmen, daß er sich in demselben Zeitabschnitt und zu demselben Zweck in Pleskau umgetan hat. Den Landesfrieden konnte weder er noch Pleskau hindern, denn der hing letzten Endes immer von Moskau ab, aber Grenzunruhen, die konnte

bald nach Poppels Rückkehr aus Moskau nähergetreten. In einem Schreiben aus Wenden vom 2. April 1489 an Johann Tieffen, der das Amt eines Hochmeisters seit dem am 5. Januar erfolgten Tode Martin Truchseß' als Statthalter versah, meldete der Meister, daß er im Verein mit dem Erzbischof und dem Bischof von Dorpat in Kürze Boten nach Nowgorod senden werde um über die Verlängerung des Friedens Verhandlungen einzuleiten. Noch glaubte der Meister nicht recht an eine mögliche Besserung der Beziehungen zu den Russen und war erfüllt von Nachrichten über ihre Kriegsabsichten gegen Livland, doch überwog die Hoffnung den Argwohn, denn er erklärte sich bereit, zum 25. Juli, gegen Ausgang des Friedens, das Land zu verlassen, um in Königsberg an der Hochmeisterwahl teilzunehmen²³. Der Juni sah die Boten in Nowgorod²⁴, aber der Frieden kam durch sie noch nicht zustande. Im September jedoch war man mit den Russen im reinen²⁵. Nowgorod ging auf einen Frieden von zwei, Pleskau auf einen von fünf Jahren ein²⁶, die in Livland Anfang Oktober beküßt wurden. Wenn auch die Quellen, wie bei jeder bisherigen Friedenserneuerung, so auch bei dieser, die Begleitumstände verschweigen, so haben sie uns doch eine Bestätigung der nicht recht erklärlichen Tatsache überliefert,

Pleskau und über Pleskau Riga herbeiführen, wenn Moskau nicht ein außerordentliches Veto aussprach, und deren drohende Möglichkeit habe ich oben in Rechnung gestellt.

²³ Index Nr. 2250 (gedruckt in Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 336).

²⁴ Index Nr. 2252 v. 12. Juni 1489.

²⁵ Den Abschluß in den September zu setzen, zwingt die Nachricht in Helwechs Chr. S. 804, wonach der Erzbischof sich am 30. September aus Riga nach Schwaneburg begeben hat, um eine russische Gesandtschaft zu empfangen, die nach der Lage der Dinge nur die Vereidigung des Erzbischofs auf den Vertrag zum Gegenstand gehabt haben kann. Das Datum des 30. September begründet zugleich die Beküßung des Friedens in Livland im Anfang Oktober.

²⁶ Index Nr. 2259. Das Datum dieser Urkunde bestimmen die in ihr erwähnten Umstände: das Gesuch nach Rom um Verlängerung der Legation Bischofs Simon Borch, das nach Registrd. 18 b fol. 121 am 24. Oktober 1489 geschrieben wurde, die Nr. 2256—2258 aus dem Index vom 25. u. 26. Oktober und die in ihr selbst gemeldete Abreise des Hochmeisters am 29. Oktober zur Huldigung nach Radom am 10. November 1489. Nr. 2259 liegt demnach zwischen dem 26. und 28. Oktober 1489 einschließlich.

daß der Frieden Pleskaus bis zum Herbst 1494 vereinbart worden war. Im Jahre 1493 berief sich Reval, das dem Landesfrieden nicht beitreten wollte, nicht nur auf den Kaufmannsfrieden von 1487, sondern auch auf den noch geltenden Frieden mit Pleskau²⁷.

Wie stark sich der Großfürst durch die Aussicht, seine litauische Angriffspolitik zu betreiben, beeinflussen ließ, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Moskau, nirgends engagiert, Livland in einem Moment den Frieden gönnte, wo es im Beginn schwerer innerer Wirren stand, die zum Angriff einluden.

B. Die Wirren in Livland bis zur Kriegserklärung des Ordens an Riga.

Obgleich die Erfahrung, daß Riga in den Tagen der Russengefahr im Herbst 1487 den Krieg im Lande durch die Herbeirufung der Schweden zu entzünden versucht hatte, dem Orden gebot, die rigische Frage zur Entscheidung zu bringen, bevor der Russenfrieden wieder ausging, so hat er doch so behutsam vorgehen müssen, daß er dieses Ziel nicht erreichte und im Herbst 1489 gleichzeitig vor dem Ausgang des Russenfriedens und vor dem Kriege mit Riga stand. Was ihn hinderte, war die berechtigte Furcht, Riga könnte in Verbindung mit Schweden im Kriegsfall das Übergewicht erlangen. Damit war als nächstes Ziel vorgezeichnet, eine Situation herbeizuführen, die den Schweden das Eingreifen an der Seite Rigas verbot.

Im Februar 1488 machte der Orden den ersten Vorstoß, als Bischof Simon Borch die Bannbulle vom 27. Juli 1487 an der Gertrudskirche im Weichbilde Rigas anschlug²⁸. Obschon Riga sofort mit auswärtiger Kriegshilfe drohte²⁹, begannen doch Verhandlungen unter der Vermittlung der Bischöfe und Städte. Der Orden willigte darein, mit der Vollstreckung des Bannes zu warten,

²⁷ HUB XI Nr. 666.

²⁸ Helewechs Chr. S. 80r, HR III, 2 Nr. 238 vom 20. Febr., Höhlbaum Nr. 74 vom 23. Febr. 1488. Helewechs Chr. bezeichnet den Termin mit „Anfang des Jahres 1488“, was angesichts der Daten der Schreiben an die Hansestädte mit „Februar“ näher bestimmt ist.

²⁹ Ibidem. Neben Schweden ist vielleicht auch an Pleskau zu denken (cfr. S. 77 u. Anm. 22 daselbst).

und verabredete noch vor dem 15. März mit Riga einen Landtag zu Blumental auf den 24. Juni, auf dem die Prälaten unter Zuziehung der sechs wendischen Städte, an die alle Teilgewalten Einladungen verschicken mußten, Schiedsrichter zwischen den Parteien sein sollten³⁰. Auch setzte der Meister kein Hindernis der Entsendung des rigischen Stadtsekretärs Johann Prange nach Rom entgegen, der die Aufgabe hatte, gegen den Bann Appellation zu erheben³¹. Riga, dem der Erzbischof und der Bischof von Dorpat ihre Schreiben an die wendischen Städte zur Beförderung übergeben hatten, hintertrieb den Tag, indem es diese Schreiben mitsamt ihrer eigenen Aufforderung an die Städte erst am 17. Mai in Lübeck ablieferte³², so daß es für eine Verständigung der wendischen Städte untereinander und für eine Reise von Abgesandten derselben nach Livland zu spät war³³. Die Rückkehr zu den Bestimmungen des Blumentaler Vertrages von 1486 und die Ausschaltung der Schweden, denen gegenüber der Orden sich im Verträge vom 9. Oktober 1487 zu einem livländischen Tage in Raseborg verpflichtet hatte, war dem Orden auf diese Weise mißlungen.

Die Bemühungen des Erzbischofs, einen neuen Landtag auf den 24. August einzuberufen, scheiterten an dem nunmehr offenen Widerstande Rigas³⁴ das den Ratsmann Heinrich Goette zu Sten Sture um Hilfe schickte³⁵, wodurch der Orden sich gezwungen sah ebenfalls den schwedischen Reichsverweser zu besenden. In Prestholm bei Raseborg mußte sich der Orden am 30. Juli 1488 zum Frieden im Lande bis zum 30. Mai 1490 verstehen und die Bedingung annehmen, daß er die Entscheidung in allen Streitfragen einem Landtage um den 24. Juni 1489 überlasse, der

³⁰ Helewechs Chr. S. 802. HR III, 2 Nr. 241.

³¹ Helewechs Chr. S. 802. Prange ist am 30. April 1488 zum Prokurator in Rom bestellt worden (Hildebr. Abschr. aus dem Rigaschen Stadtarchiv). Da Johann Schöning, als Mitgesandter nach Rom bei Helewech l. c. genannt, ibidem S. 803 nicht mehr erwähnt wird, so folge ich Mon. Livoniae antiqua Bd. 4 S. XCV, die Schöning's Entsendung als unwahrscheinlich bezeichnen.

³² HR III, 2 Nr. 244 S. 285, 247.

³³ HR III, 2 Nr. 244—246.

³⁴ Index Nr. 2245, Helewechs Chr. S. 802.

³⁵ Helewechs Chr. S. 802.

auch ohne Mitwirkung der sechs wendischen Städte, aber unter unbedingter Teilnahme schwedischer Abgesandter vor sich gehen sollte. Vorgesehen war im Vertrage ausdrücklich, daß nichts den Beschlüssen dieses Tages vorgreifen dürfe, selbst nicht eine Entscheidung der Kurie in der rigischen Frage; dafür aber stellte der Traktat Bündnisverhandlungen zwischen Schweden und dem Orden gegen die Russen in Aussicht, sobald die Befriedung des Landes herbeigeführt sei³⁶. Somit wurde der Orden wieder, wie 1485, von den Schweden in die Notlage versetzt, über die innerpolitische und mit ihr zusammenhängende schwedische Frage angesichts eines ausgehenden Russenfriedens zu verhandeln. Über diese Schwäche seiner Position auf dem kommenden Landtag im Juni 1489 konnten den Orden die schönen Gesten der Schweden nicht hinwegtrösten, weder der versprochene Frieden über den Herbst 1489 hinaus, noch das in Aussicht gestellte Bündnis gegen die Russen, das für 1489 gar nicht in Frage kommen konnte, da Schweden den Russen gegenüber bis zum Ende des Jahres 1492 zum Frieden vertraglich verpflichtet war.

Da der Prestholmer Vertrag sich auf die Bestimmungen des Blumentaler Vertrags von 1486 berief und deren Durchführung sicherstellen wollte, so bot er gerade dadurch eine formale Handhabe zu weiteren Verhandlungen, denn der Blumentaler Vertrag sah einerseits keine Teilnahme der Schweden beim Schlichtungstage zwischen dem Orden und Riga vor und konnte andererseits vom Orden nicht einseitig abgeändert werden, weil er von allen Teilgewalten Livlands mit eingegangen worden war. Widerspruch also eine der Teilgewalten dem Prestholmer Vertrage, so hing er *de jure* in der Luft. Von hier aus wird es verständlich, wie der Erzbischof Michael jetzt die Verhandlungen mit den Schweden übernehmen konnte. Wir wissen nicht, wie er die Verhandlungen geführt hat, kennen aber das Resultat. Es war der Vertrag zwischen dem Orden und Schweden, geschlossen unter seiner Vermittlung zu Reval am 17. November 1488³⁷. In

³⁶ Rydberg, *Sverges tractater* Bd. 3 Nr. 537, Helewechs Chr. S. 802. Helewech setzt als Ausgang des Friedens 1489 statt 1490, Rydberg statt des Tagesdatums für Pfingsten 1490 das für Pfingsten 1489.

³⁷ Rydberg, *Sverges tractater* Bd. 3 Nr. 538.

ihm verzichteten Schweden und der Orden auf alle Forderungen gegeneinander und schlossen miteinander einen ewigen Frieden. Schweden stellte fest, daß es die in Livland aufgewandten Gelder von denjenigen einholen werde, die es zur Intervention veranlaßt hatten; verpflichtete sich, sich nach dem Urteil der Kurie im Prozeß zwischen dem Orden und Riga zu richten, und bedang sich für den Fall einer gewaltsamen Exekution an Riga aus, daß Sten Sture zwei Monate vor ihrer Durchführung als Mittler zwischen den Parteien tätig sein könne. Von einem Einspruch gegen den Prestholmer Vertrag bis zu diesem Entgegenkommen der Schweden war es ein weiter Weg; ob der Bann gegen Sten Sture, den die Königin-Mutter Dorothea in diesem Jahre in Rom erwirkt hatte und das gespannte Verhältnis zu König Hans von Dänemark³⁸ Einfluß auf die Entschließung der schwedischen Unterhändler zu Reval gehabt haben, ob andere Gründe sprachen, ist uns verschlossen. Sicher ist, daß der Vertrag von den Schweden bis zum Tage von Telge am 19. Juni 1493 nicht ratifiziert wurde, ebenso sicher aber ist auch, daß sich Schweden nicht mehr auf den Vertrag von Prestholm berufen hat.

Da die Schweden sich zu Reval aller Forderungen gegen den Orden begaben, trafen sie gleichzeitig über die Zahlungen Livlands eine Abrede mit dem Erzbischof, sich sowohl der Kirche als der Stadt Riga versichernd³⁹. Trotzdem sie den Vertrag mit dem Orden nicht ratifizierten, hielten sie sich doch hinfort in der Frage der Zahlungen nur an den Vertrag mit dem Erzbischof und stellten keine Ansprüche mehr an den Orden. Im Frühjahr sandte Sten Sture zum Erzbischof und zu Riga, um in Gemäßheit des Vertrages eine Zusammenkunft mit beiden Zahlungspflichtigen in Schweden festzusetzen⁴⁰, und bestimmte dazu den 24. August 1489⁴¹. Dem Orden genügte schließlich auch der Vertrag Schwedens mit dem Erzbischof, weil auch dieser ihm eine große Sicherheit gab, daß sich Schweden nicht mehr in Livland

³⁸ Dahlmann, Gesch. v. Dänemark Bd. 3 S. 253.

³⁹ Erwähnt in Helewechs Chr. S. 803 und in einem Schreiben Sten Stures an Riga vom 11. April 1489 (Hildebrandsche Abschr. aus Stadtbibl. Riga).

⁴⁰ Schreiben Sten Stures v. 11. April 1489 ibidem.

⁴¹ Index Nr. 2252. HR III, 2 Nr. 320.

einmischen würde, um nicht die Zahlungen zu gefährden, zu denen sich die Kirche Riga gutwillig verstanden hatte.

So hing von nun ab alles vom Gang des Prozesses in Rom ab. Im September 1488 gelang es Johann Prange, die Absolution Rigas zu erwirken⁴²; über Lübeck trafen die diesbezüglichen Bullen im Februar 1489 in Riga ein⁴³. Als aber die Stadt sich vom Bischof von Ösel absolvieren lassen wollte, wies der Orden eine Inhibitionsurkunde aus Rom vor, durch die der Bischof sich gezwungen sah, die Lossprechung vom Banne zu verweigern. Ein zweiter Versuch in dieser Richtung, der sich auf neuen Bullen, die in Riga Ende des Aprils eintrafen, aufbaute, scheiterte gleich dem ersten⁴⁴.

Im Orden verstärkte sich der Wille zur endlichen Lösung der rigischen Frage zusehends. In den ersten Monaten des Jahres 1489 fand eine umfassende Ämterverschiebung statt⁴⁵, die von einer tiefgreifenden Opposition gegen die bisherige Führung der Ordensgeschäfte diktiert gewesen zu sein scheint⁴⁶. Im innern Rat des Ordens wurden die Ämter des Landmarschalls durch Plettenberg, des Vogts von Jerwen durch H. Delwich und des Komturs von Marienburg durch Strunkede, im äußern Rat die der Komture von Dünaburg, Doblen, Mitau, Narva, Pernau und

⁴² Index Nr. 3454.

⁴³ Helewechs Chr. S. 803.

⁴⁴ Ibidem.

⁴⁵ Cfr. L. A r b u s o w , Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter M. J. G. 1899 S. 27 ff. und 1907—1908 S. 33 ff. Eine so umfangreiche Neubesetzung von Ämtern wie von 1488 zu 1489 ist seit Wolthus Tagen und Borchs Anfängen nicht vorgekommen. Darauf baut sich die Annahme hier auf, daß es sich um einen Vorgang auf einem Kapitel handelt.

⁴⁶ Daß eine machtvolle Opposition gegen Freitag, deren Haupt Plettenberg war, bestand, darauf weist die auffallende Tatsache hin, daß der Hochmeister in allen wichtigen Sachen sowohl an den Meister als an den Landmarschall gleichzeitig schreibt. Seit der Sendung des Obersten Kumpans Bergrodt vom 10. Oktober 1490 nach Livland ist das die Regel: 10. Oktober 1490 (Registrd. 18 b, fol. 141 und Index Nr. 2282), 24. März 1491 (Index Nr. 2289 und rekapituliert in Index Nr. 2291). Zwischen 2. und 9. Juni 1491 (nur belegt für Plettenberg in Index Nr. 2294), 13. August 1491 (Index Nr. 2293 und Registrd. 18 b, fol. 133), 14. November 1491 (nur belegt für Plettenberg in Index Nr. 2298).

Rositten neu besetzt. Daß hier eine Kriegspartei ans Ruder kam, läßt sich aus der Tatsache ersehen, daß zwei von ihnen später mit der Führung des Krieges gegen die Stadt Riga betraut wurden⁴⁷. Der Gedanke drängt sich heran, daß zwischen dem Aufkommen der neuen Männer und den Beziehungen der Habsburger zum Großfürsten von Moskau, die sich um diese Zeit durch Nikolaus Poppels zweite Entsendung nach Rußland enger gestalteten, ein Zusammenhang bestanden hat; jedoch beruht die Vorstellung, als hätte die Opposition die Gunst des neuen Moments für die Verhältnisse an Livlands Ostgrenze in ihrem ersten Anfange erkannt, nur auf dem politischen Scharfblick Plettenbergs, der seine Amtsführung als Meister auszeichnet.

Nichtsdestoweniger zogen sich Verhandlungen über den ganzen Sommer hin. Nach dem Bekanntwerden der Absolution Rigas im Februar 1489 vermittelten der Erzbischof und der Bischof von Dorpat einen Tag zwischen dem 15. und 21. März an der Aa, wo das Schloß des Landmarschalls Segewold, das des Erzbischofs Treyden und das des rigischen Kapitels Cremon dicht beieinander lagen. Der Orden, vertreten durch den Landmarschall, und Riga, repräsentiert durch Johann Schöning und Peter Heinrichs, zeigten sich hierbei beide gleich unnachgiebig: die eine Partei in der Forderung der Restitution des verlorenen, die andere in der Behauptung des gewonnenen Besitzes an Land, Gütern und Rechten⁴⁸. Als Bischof Simon Borch, der bald nach dem Anschlag des Bannes im Februar des Vorjahres Livland verlassen hatte, Ende Juni als Legat de latere mit neuem Bann und mit kaiserlicher Acht über Riga⁴⁹ in Livland eintraf⁵⁰, wurden noch einmal Verhandlungen auf dem Landtage vom 26. August, der in den Quellen bald als der Tag von Treyden,

⁴⁷ Helewechs Chr. S. 804.

⁴⁸ Index Nr. 2250 (Vollständiger Text in Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 336). HR III, 2 Nr. 318, Höhlbaum Nr. 79.

⁴⁹ Schiemann, Regesten verlorener Urkunden aus dem alten livländischen Ordensarchiv S. 25 Nr. 70. Die Ächtung Rigas erfolgte zu Köln am 12. November 1488.

⁵⁰ Index Nr. 2252 v. 12. Juni 1489 erwartet der Meister des Bischofs Rückkehr mit Bannbulle und Ächtungsurkunde, der bereits in Preußen war (Index Nr. 2251). Die Heimkehr muß alsbald erfolgt sein.

bald als der von Segewold bezeichnet wird, angesetzt⁵¹. Der Ordensmeister war persönlich anwesend, ebenso der Erzbischof, der seine Reise nach Schweden zum 24. August aufgegeben hatte, sowie der Bischof von Dorpat und der Legat selbst. Sollte der Meister immer noch gehofft haben, sich schließlich mit Riga friedlich auseinanderzusetzen, so sah er sich getäuscht. Riga lehnte die Entscheidung der Kurie als eine endgültige ab und forderte Verhandlungsbedingungen, wie sie der Vertrag von Prestholm vorschrieb. Der Krieg ward unausbleiblich.

Zwar teilte Riga nach dem Tage dem Meister durch den Erzbischof mit, daß es bereit sei, auf die schwedische Teilnahme bei der Schlichtung des Streits zu verzichten und sich dem Spruch einer Kommission, bestehend aus dem Erzbischof, zwei Bischöfen und Vertretern der sechs wendischen Städte, sowie Danzigs, zu unterwerfen⁵², doch wollte es damit nur Zeit gewinnen. Es schickte gleichzeitig den Ratsmann Heinrich Kriwitz und den Ältesten Löning um Hilfe nach Schweden⁵³ und bemühte sich beim Bischof von Ösel um die Lossprechung vom Banne⁵⁴. Der Orden seinerseits verstärkte seine Position durch ein Abkommen, das er anlässlich der Wahl zum Hochmeister, die vom ursprünglichen Termin des 25. Juli auf den 1. September verlegt worden war, mit Johann Tieffen traf und das die Verpflichtung des Hochmeisters, den Orden in Livland in einem Kriege gegen

⁵¹ Über den Tag cfr. Schieman n, Reg. verl. Urkunden Nr. 72, 73. Index Nr. 2254, 2259. HR III, 2 Nr. 317, 318, 321. Hö h l b a u m Nr. 78, 79. HUB XI Nr. 374.

⁵² Hö h l b a u m Nr. 78.

⁵³ Helewechs Chr. S. 804. HR III, 2 Nr. 320. Helewech verrät, daß sie nicht zum 24. August geschickt waren, und daß ihre Hauptaufgabe das Gesuch um Hilfe war. Es muß nur das Wort „Jahres“ in der Zeitbestimmung „auf Bartholomaei verschieben Jahres“ fortgelassen werden; es ist sinnlos, da damals, 1488, kein Tag angesagt war, und wenn es einer gewesen wäre, so wäre das Fehlen der Rigischen bei den häufigen Beziehungen zwischen Schweden und Riga längst entschuldigt worden.

⁵⁴ Helewechs Chr. S. 803 stellt die Tatsache der Absolution fest, verschweigt aber das Datum. Auf dem Tage Treyden-Segewold ist Riga noch nicht absolviert gewesen, sonst wäre seine Stellung dort eine andere gewesen. So fällt sie in den September 1489, mit dem Helewechs Chr. schließt.

Riga mit Mannschaft zu unterstützen, sobald er die Huldigung dem Könige von Polen geleistet habe, in sich schloß⁵⁵.

Am 22. September erging ein Schreiben an die wendischen Städte und Danzig, die erste Ankündigung des Meisters von Gewalt gegen Riga, ohne daß jedoch ein Termin genannt wurde⁵⁶; sieben Tage später war die Kriegserklärung erlassen⁵⁷. Da der Orden den Vollzug des um diese Zeit verabredeten Friedens mit den Russen nicht abwartete, so müssen Verhältnisse eingetreten sein, die den sofortigen Beginn des Krieges geboten. Ein solcher Grund war in der Lossprechung Rigas vom Banne durch den Bischof von Ösel gegeben, da durch sie dem Orden das rechtliche Fundament seines Vorgehens gegen Riga zerstört wurde. Entweder kam der Orden dem Bischof von Ösel mit der Kriegserklärung zuvor, oder er übersandte sie, bevor die offizielle Nachricht von der Absolution Rigas den Meister erreichte.

An eine Hilfe des Hochmeisters war zu diesem Zeitpunkt nicht zu denken, da seine Huldigung dem König von Polen zum 10. November in Radom angesagt war. Trotzdem um Hilfe angegangen⁵⁸, konnte Johann Tieffen nicht mehr tun, als am 24. Oktober Schritte in Rom zur Verlängerung der Legation des Bischofs von Reval einzuleiten⁵⁹ und den Bischöfen Livlands und den Harrisch-Wierischen am 25. und 26. Oktober im Interesse des Ordens in Livland zu schreiben⁶⁰. So wagte der Orden das Spiel, vorderhand auf die eigenen Kräfte ausschließlich angewiesen, als die Bündnisverhandlungen der Habsburger mit Iwan III.

⁵⁵ Index Nr. 2259. Daß die Erfüllung so schnell gefordert würde, hatte der Hochmeister nicht erwartet (ibidem).

⁵⁶ HR III, 2 Nr. 317, 318. H ö h l b a u m Nr. 79.

⁵⁷ In Index Nr. 2277 gibt eines der hier zusammengefaßten Schreiben den 29., Helewechs Chr. S. 803 dagegen den 30. September als Datum der Kriegserklärung an, ersteres notiert den Tag der Ausfertigung, Helewech den Tag der Rezeption in Riga.

⁵⁸ Index Nr. 2259.

⁵⁹ Registrd. 18 b, fol. 121. Von den zwei Schreiben dort nach Rom trägt das an den Kardinalbischof von Siena das Datum des 24. Oktober 1489.

⁶⁰ Index Nr. 2256—2258 und Registrd. 18 b fol. 117, 117 a, wo die Schreiben an die Bischöfe v. Dorpat und Ösel erhalten sind. Bis auf den Index Nr. 2258 sind alle Schreiben mit dem 25. Oktober datiert.

begannen, um es, unterstützt vom Orden in Preußen, zu gewinnen, als sich die Bündnisverhandlungen zu einem Bündnis zu verdichten anschickten, und dadurch die Russengefahr für das Land noch weiter zurücktrat.

C. Die Hanse in Nowgorod nach der Wiedereröffnung des Kontors.

Nicht zufrieden mit der Zerstörung der politischen Unabhängigkeit Nowgorods, ging Moskau im Jahre 1487 an die Vernichtung der wirtschaftlichen Organisation der Stadt, die den Handel mit dem Westen bei sich monopolisierte. Moskau begann im Frühsommer dieses Jahres, kaum, daß der Kaufmannsfrieden unterfertigt war, zu diesem Behuf mit der Aussiedlung von Nowgoroder Kaufleuten und ihrer Ersetzung durch Moskauer Geschäftsleute⁶¹. Manche Unzuträglichkeit mußte für den Hanseverkehr bei dieser Umwälzung der alten Verhältnisse entstehen, doch nahm man das alles so hin, bis die Statthalter des Großfürsten im November 1488 die Verordnung erließen, daß Russen, die von den Deutschen Honig und Salz kauften, die nach Tonnen und Sack gehandelt wurden, verpflichtet wären, ihren Einkauf wiegen zu lassen⁶². Nach der Auffassung der Hanse war das eine Verletzung des Vertrages von 1487, die sie sich nicht bieten lassen durfte. Als Ende November die Nachricht von dieser Neuerung im Handel in Reval und Dorpat gleichzeitig eintraf, setzten sich die beiden Städte sofort miteinander in Verbindung. Reval schrieb am 25., Dorpat am 23. November⁶³. Während Dorpat in seinem Schreiben um Revals Stellungnahme fragte, schlug Reval sofort eine Gesandtschaft namens der 73 Hansestädte an den Großfürsten nach Moskau vor. Dorpat akzeptierte den Gedanken und ernannte

⁶¹ Die Nikon. Chr. S. 218—220 kennt um diese Zeit drei Etappen der Aussiedlung, ad a. 6995, 6996, 6997. Für den Frühsommer 1487 ist die erste belegt durch HR III, 2 Nr. 174 und Anlage von Index Nr. 2237, gedr. in Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 318, die beide auf das in letzterer genannte Schreiben aus Nowgorod zurückgehen; die beiden anderen fallen in die Winter von 1488 zu 1489 und 1489 zu 1490. Cfr. auch die zweite Sophienchr. S. 238 f., die Voskres. Chr. S. 218. Die Ansiedlung von Russen aus dem Innern cfr. ibidem.

⁶² HUB XI Nr. 277 S. 202, HR III, 2 Nr. 261.

⁶³ HR III, 2 Nr. 258, HUB XI Nr. 257.

den Hofknecht in Nowgorod Hans Hertwig zu seinem Bevollmächtigten⁶⁴, Reval den Ratsmann Thomas Hagenbeck⁶⁵. Der 25. Dezember wurde für die Ausreise des Revaler Gesandten aus Narwa festgesetzt⁶⁶; im Februar 1489 sind beide, nachdem sie sich in Nowgorod vereinigt hatten, in Moskau gewesen; bereits am 19. März waren sie nach Nowgorod zurückgekehrt⁶⁷. Gleichzeitig mit ihnen war auch der Statthalter Jakob Zachařevič in Moskau anwesend gewesen⁶⁸; von seiner Tätigkeit ist jedoch nichts bekannt.

Über die Anträge der Hanse beim Großfürsten sind Aufzeichnungen erhalten. Bei einer Audienz am Hofe trugen die Gesandten nur ihre Beschwerde über die neue Handhabung des Handels mit Salz und Honig vor, indem sie sich nicht nur auf den Frieden vom 25. März 1487 beriefen, sondern auch auf das vom Großfürsten erteilte Privileg von 1478, und gaben eine erläuternde und entschuldigende Erklärung ab, warum 1478 der Handel abbrach, der gegenwärtige Gesandte Hans Hertwig, damals schon Hofknecht in Nowgorod, den Hof im Auftrage der 73 Hansestädte zumauern ließ und der Kaufmann aus Nowgorod fortzog; auch sprachen die Gesandten die Hoffnung aus, daß der Großfürst zu den alten Privilegien neue hinzufügen werde⁶⁹. Beides, die Forderung auf Wiederherstellung vertraglicher und Gewährung neuer Rechte, legten sie in ausführlichem Schriftstück nieder⁷⁰. Zur Beschwerde über das Abwiegen von Honig und Salz gesellten sich noch viele andere, insbesondere die über das gegen allen Usus erlassene Verbot des Einkaufs von Tran und Talg seitens des deutschen Kaufmanns, während die Russen es selbst exportieren durften. Von den Wünschen, die die Gesandten vortrugen, waren zwei für die Situation außerordentlich bezeichnend. Die Städte baten um die Erlaubnis, nicht nur mit den Nowgoroder Kaufleuten zu handeln, sondern mit

⁶⁴ HR III, 2 Nr. 259.

⁶⁵ HUB XI Nr. 279. S. 204.

⁶⁶ HR III, 2 Nr. 260.

⁶⁷ HR III, 2 Nr. 261.

⁶⁸ HUB XI Nr. 279 S. 206 § 8.

⁶⁹ HUB XI Nr. 276.

⁷⁰ HUB XI Nr. 277.

allen Russen, die nach Nowgorod kämen; sie begründeten das damit, daß der Rest der Nowgoroder Kaufleute, die „nu tor tiidt . . . nicht vel tho Nouwerden en sin“, womit sie die Fortführung der Bevölkerung umschrieben, nicht kaufkräftig genug sei, um den gesamten Import des Kaufmannes abzunehmen. Der zweite Wunsch richtete sich gegen Schädigungen durch den vom Standpunkt der Hanse wilden Handel; es sollte der Kaufmann nicht für Angelegenheiten von Bürgern nichthansischer Städte, wie Narwa, haftbar gemacht werden können⁷¹. Alles in allem lassen die von den Hansegesandten vorgebrachten Beschwerden und Wünsche erkennen, daß die Russen sich durch das Kontor beengt fühlten und es infolgedessen nicht respektierten.

Die Antwort des Großfürsten, die die Gesandten zurückbrachten, wurde am 19. März 1489 vom deutschen Kaufmann in Nowgorod an Dorpat weitergegeben⁷². Sie war eine bestimmte in der Frage des Abwiegens von Salz und Honig. Weil Nowgoroder Kaufleute geklagt hätten, daß die Last früher 120 Liespfund entsprochen habe, während sie jetzt nur 80 bis 90 Liespfund gleichkäme, sei die Wägepflicht zum Zwecke der Nachprüfung den Nowgorodern auferlegt. Da diese Anordnung nur den Nowgoroder Kaufmann trafe, während die Hanse nach wie vor nach alter Art verkaufen dürfe, so sei ein Einspruch hiergegen hinfällig. Wenn wir uns erinnern, daß die Russen 1487 beim Abschluß des Kaufmannsfriedens es ablehnten, die Verpflichtung zu übernehmen, auch ihren Handel in den alt-hergebrachten Formen zu erhalten, so ist hier die erste Auswirkung dieser Weigerung zu spüren.

Auf die übrigen Beschwerden ging der Großfürst nicht ein, sondern verschob alle Auseinandersetzung über sie bis zum Sommer, wo er die Absicht hätte, in Nowgorod zu sein. Dort werde er alles an Ort und Stelle untersuchen und „richten“; Boten der Hanse erwartete er zu der Zeit bei sich in Nowgorod⁷³.

⁷¹ HUB XI Nr. 277 S. 203 § 8, wo statt „Nauwerschen unde van anderen steden, de nicht en siin in deme tale dusser stede . . .“ zu lesen ist: „Narwesschen usw.“.

⁷² HR III, 2 Nr. 261.

⁷³ Ibidem.

Daß unter dem Worte „richten“, das der Relation des Kaufmanns an Dorpat über das Resultat der Gesandtschaft entnommen ist, eine Richterrolle des Großfürsten über zwei sich streitende Parteien verstanden werden muß, geht aus den Worten hervor, mit denen der für den Sommer gewünschten Hansegesandtschaft ihre Rolle zugewiesen wurde; sie sollte in Nowgorod anwesend sein, „umme to weten, wol recht offte unrecht is van beiden syden“. Hier sprach nicht eine Vertragspartei, sondern der Großfürst, der Kaufleute „begnadet“, wie der Terminus im Goldenen Brief von 1478 heißt, dessen Aufnahme in den Vertrag von 1487 nur mit Mühe verhindert wurde.

Seinerseits brachte der Großfürst selbst eine Beschwerde gegen die Städte vor, indem er das Gerichtsverfahren seinen Untertanen gegenüber beanstandete. Da die Nachricht hierüber den Sachverhalt nicht klar erkennen läßt, und die Frage der Strafjustiz uns noch begegnen wird, so genüge an dieser Stelle der Hinweis, daß sich schon im ersten Jahre des Kaufmannsfriedens Unstimmigkeiten auf dem Gebiete der Rechtspflege zeigten⁷⁴.

Nachdem der Bericht des Kaufmanns in Nowgorod über die fehlgeschlagene Besendung des Großfürsten Ende März in Dorpat eingelaufen war, trat dieses sogleich in Verbindung mit Reval und Riga⁷⁵. Die Verhandlungen über die Abhaltung eines binnenländischen Städtetages und über Entsendung oder Nichtentsendung einer neuen Gesandtschaft zogen sich in den Juni hinein, bis Reval den Tag als überholt absagte⁷⁶.

Reval, das anfänglich den Abtransport der Waren aus Nowgorod als Antwort auf des Großfürsten Bescheid ins Auge gefaßt hatte⁷⁷, ergriff die Initiative, als der Grieche Jurij Trachaniot, vom Großfürsten in Entgegnung der Negotiation Nikolaus Poppels am 22. März 1489 zum Kaiser und zum König entboten⁷⁸, die Stadt passierte. Es wandte sich an Lübeck und veranlaßte dieses,

⁷⁴ LUB II, 1 Nr. 647 S. 478, 480 (= HUB XI Nr. 1054 II § 5, III § 9).

⁷⁵ HR III, 2 Nr. 262, 263. HUB XI Nr. 289.

⁷⁶ HUB XI Nr. 296.

⁷⁷ HUB XI Nr. 289.

⁷⁸ P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 14 ff.

die Beschwerden des Kaufmanns als Haupt der Hanse in einer Auseinandersetzung mit des Großfürsten Gesandten zu vertreten⁷⁹. Das Resultat waren ein unverbindliches Entgegenkommen des Gesandten und ein unbekanntes Schreiben desselben, sowie ein Schreiben Lübecks vom 5. Juni an den Großfürsten, die nach Reval übermittelt und von dort durch den Revaler Kurier Olrick Carnip unter Hinzufügung eines Revaler Schreibens nach Moskau dem Großfürsten weitergeschickt wurden⁸⁰. Der Großfürst jedoch ließ sich auch durch Lübeck nicht von der eingenommenen Position abbringen. In Antwortschreiben an beide Städte, die etwa Mitte August in Reval einliefen, wiederholte er den Bescheid an Hertwig und Hagenbeck: wenn er nach Nowgorod komme, wolle er in Gegenwart hansischer Gesandten Ordnung schaffen⁸¹.

De facto aber erschien der Großfürst nicht in Nowgorod und es ist überhaupt nie zu einer Verhandlung gekommen, wie sie der Großfürst in Aussicht gestellt hatte. Er begnügte sich mit dem erhobenen Anspruch eines Richters über beide Parteien, weil er einen Bruch mit den Städten nicht brauchen konnte, da sie den Seeweg zwischen ihm und den Habsburgern beherrschten und er auch für seine Gesandten nach Italien den Weg über Lübeck und Reval statt über die Krim bevorzugte⁸². Ging auch der Kleinkrieg im Handelsverkehr weiter, so hatte Reval durch die Heranziehung Lübecks im wichtigsten Punkt, in der Frage über

⁷⁹ HR III, 2 Nr. 264.

⁸⁰ HR III, 2 Nr. 264, 265. HUB XI Nr. 296. Der Name des Boten nach Moskau findet sich in HUB XI Nr. 801 § 3.

⁸¹ HUB XI Nr. 316.

⁸² Der einzige bekannte Fall in dieser Zeit, bei dem die Möglichkeit einer Rückkehr über die Krim ins Auge gefaßt worden war, betrifft die Gesandtschaft der Griechen Manuil und Dmitrij (Sbornik Bd. 41^r S. 80). Sie wurden im August 1487 zum Papst, nach Venedig und Mailand ausgefertigt (Nikon. Chr. S. 219), langten im Reval im September an und blieben dort über Winter (Russk. istoričesk. biblioteka Bd. 15 Teil I Nr. 84), erhielten auf der Rückreise am 15. September 1489 einen Lübecker Geleitsbrief nach Reval (Hildebrand in *Mélanges Russes* Bd. 4 Nr. 358) und brachten aus Italien den Bruder der Zarin Sophie Paleolog mit (Nikon. Chr. S. 221). Welche Umstände es waren, durch die man am 29. Oktober 1489, dem Datum v. Sbornik Bd. 41 Nr. 22, keine Nachricht von ihnen in Moskau hatte, ist unbekannt.

die Stellung der Hanse zum Großfürsten, den Anspruch der Hanse, als vertragschließende Partei zu gelten, behauptet.

Moskau schlug nun die Politik ein, einen Unterschied zwischen Lübeck und Reval zu machen. Während in den Instruktionen an die Gesandten des Großfürsten nach Deutschland die Vorschriften für den Verkehr mit dem Rat in Lübeck unverändert blieben, erhielten die Begleiter dieser Gesandten, deren Aufgabe es war, für das Geleit in Narwa und Reval Sorge zu tragen, vom 16. August 1490 an regelmäßig den Befehl, nach Übergabe ihrer Kredenz sitzend mit dem Rat dieser Städte zu verhandeln⁸³. Damit brachte man russischerseits die Auffassung zum Ausdruck, daß Reval für sie nicht eine Lübeck gleichgeordnete, sondern untergeordnete Stadt sei. Daß mit dieser Verkehrsform eine derartige Auffassung verbunden war, bestätigt die „Schonne hysthorie“, die Propagandaschrift für den Ablaß, aus dessen Ertrag Plettenberg einen Teil der Mittel zur Bezahlung des von ihm 1501—1503 geführten Russenkrieges aufbrachte. Nach ihr hat ein Bürgermeister von Reval ein Schreiben des Großfürsten sitzend empfangen und dadurch nachhaltige Erbitterung bei den Russen ausgelöst⁸⁴. Offenbar hatte Reval seine Gleichstellung als freie Hansestadt Moskau gegenüber betonen wollen.

Da der Großfürst von Moskau das Nowgoroder Kontor mit seinen Nöten durch die Gesandtschaft Hertwigs und Hagenbecks auf sein Kommen nach Nowgorod vertröstet hatte und nun nicht kam, so gingen die Dinge hier den Weg der Destruktion weiter. Anfang April wurde der Unterknecht des Hofes Kersten Hinkelmann wegen eines Nichthansen, Jasper Machterson, der nach Schweden verzogen war, belangt⁸⁵, und Ende Juli—Anfang August 1489 erfolgte eine erhebliche Erhöhung des Wägegeldes in Nowgorod⁸⁶. Als dies um den 18. August in Dorpat und Reval bekannt wurde⁸⁷, griff Reval zu Repressalien und erhöhte den Tarif seiner

⁸³ P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 59 ff., 96 ff., Diese Neuerung mag bei dem häufigen amtlichen Verkehr Moskaus mit Reval schon früher eingeführt worden sein.

⁸⁴ Archiv (f. d. Gesch. Livlands, Estlands und Kurlands) Bd. 8 S. 140.

⁸⁵ HUB XI Nr. 286, 287.

⁸⁶ HR III, 2 Nr. 266 und HUB XI S. 226 Anm. 3.

⁸⁷ HUB XI Nr. 310.

Wage um ein Entsprechendes. Es hoffte, auf den Großfürsten Eindruck zu machen und ihn zum Rückzug im Wirtschaftskampfe zu veranlassen, weil von diesen Maßnahmen zahlreiches Gut des Großfürsten selbst, das im Revaler Hafen eingelaufen war, betroffen wurde⁸⁸. Nichts davon geschah, Moskau änderte nichts in seiner bisherigen Haltung. Lübeck wußte Reval keinen anderen Rat zu erteilen, als vorsichtig den Russen gegenüber zu sein, um dem Großfürsten keine Gelegenheit zum Vorgehen gegen den Kaufmann zu geben. Es schrieb dieses aus Anlaß der sich mehrenden Zahl von moskauischen Gesandtschaften, die ihren Weg nach dem Westen über Reval nahmen⁸⁹. Und als sich aus den Bedürfnissen des diplomatischen Verkehrs zwischen Moskau und den Habsburgern die Notwendigkeit eines gesicherten Briefwechsels herausstellte, war Lübeck zu solchen Diensten gern bereit⁹⁰.

Betrachtet man die Entwicklung der Dinge seit den Verhandlungen über den Kaufmannsfrieden von 1487 und faßt man insbesondere die Tatsache ins Auge, daß die Hansegesandtschaft von 1489 unmittelbar nach dem Fortzug Nikolaus Poppels aus Moskau beim Großfürsten anlangte, so könnte man zu dem Schlusse berechtigt sein, daß Moskau die Konzessionen an die Hanse 1487 reuten. Mit den Aussichten auf ein Bündnis mit Maximilian schwanden die Pläne auf einen Krieg mit Livland, zu dessen Vorbereitung der Vertrag mit dem Kaufmann gehört hatte.

IV. In Verbindung mit König Maximilian.

A. Friedens- und Bündnisverhandlungen des Ordens mit Moskau.

Als die von Nikolaus Poppel veranlaßte Gesandtschaft des Großfürsten von Moskau vom 22. März 1489 in der Person des Griechen Jurij Trachaniot und der Russen Iwan Chaljapa und Konstantin Oksent'ev über Nowgorod⁹¹, Narwa, Reval⁹², Lübeck⁹³,

⁸⁸ HUB XI Nr. 315.

⁸⁹ HUB XI Nr. 344.

⁹⁰ HUB XI Nr. 357.

⁹¹ P a m j a t n i k i Bd. I col. 24.

⁹² Ibidem col. 20 ff.

⁹³ HR III, 2 Nr. 264.

Köln⁹⁴ in Frankfurt zum Reichstag eintraf, wurde sie am 25. Juli 1489 von Maximilian feierlich empfangen⁹⁵ und trug ihm ein Bündnis mit ihrem Herrn an⁹⁶. Als Dolmetscher fungierte hierbei Georg Thurn⁹⁷, den Maximilian im Vorjahre mit Polheim zum Zweck seiner Oboedienzerklärung nach Rom geschickt hatte⁹⁸ und den er von jetzt ab im Dienste seiner osteuropäischen Politik verwandte⁹⁹. Drei Tage vorher, am 22. Juli 1489, hatte Maximilian durch die Vermittlung des in Frankfurt anwesenden Legaten Raimund Peraudi mit König Karl von Frankreich Frieden geschlossen¹⁰⁰. Die kuriale Politik, interessiert an der Zukunft Ungarns, als des berufenen Trägers eines Landkrieges gegen die Türken, hatte ihren Beistand nunmehr offenkundig Maximilian zugewandt, da König Mathias Corvins Ableben, der seit dem März schwer krank war¹⁰¹, nahe bevorstand und nach seinem Tode der Kampf der Habsburger mit den Jagellonen um Ungarn einsetzen mußte. Nicht genug der Tätigkeit Peraudis für die Herstellung des Friedens an der Reichsgrenze im Westen — die Kurie bekannte in diesen Tagen zu Frankfurt auch die Änderung ihrer feindlichen Haltung gegenüber Moskau, die in der Ernennung des Legaten Simon Borch ihren Ausdruck gefunden hatte, und begünstigte die Verbindung der Habsburger mit Iwan III. Am 1. August 1489 erging ein diesbezüglicher Aufruf des in Frankfurt anwesenden Peraudi. Als Legat für Deutschland, die skandinavischen Länder, Livland, Preußen sowie Rußland verkündete er den Türkenablaß des Papstes¹⁰². So erhält der Frankfurter Reichstag von 1489 als Auftakt zum Kriege um

⁹⁴ HUB XI Nr. 297.

⁹⁵ Lehmanns Speyerer Chronik, Frankfurt 1612, S. 999; cfr. auch Pamjatniki Bd. 1 col. 25.

⁹⁶ Lehmanns Chr. ibidem.

⁹⁷ Ibidem.

⁹⁸ Diarium Burchardi Bd. 1 S. 288, 300, 302, 310; er heißt hier bald Gregor bald Georg.

⁹⁹ Cfr. Exkurs III über das Itinerar von Thurns beiden Gesandtschaften, dessen Feststellung durch Rydbergs Datierungen in Sverges tractater Bd. 3 S. 695 ff. hervorgerufen ist.

¹⁰⁰ Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I, S. 69 f.

¹⁰¹ Fraknoi, Mathias Corvin S. 265.

¹⁰² Rydberg, Sverges tractater Bd. 3 Nr. 539.

Ungarn durch die Berücksichtigung der mit Rußland in Verbindung stehenden Vorgänge sein volles Bild.

Nicht ohne Einfluß für die Ernennung Peraudis zum Legaten für Rußland dürften die Verhandlungen gewesen sein, die die Kurie mit der 1487 im Herbst ausgeschickten Gesandtschaft des Großfürsten, mit den Griechen Manuil und Dmitrij an der Spitze, gepflogen hatte, die um diese Zeit aus Italien über Deutschland heimkehrte¹⁰³. Sie war nach Rom mit der Nachricht vom Siege über Kasan gekommen und hatte für ihren Großfürsten, wohl als Islambekämpfer, um die Verleihung der Königskrone nachgesucht¹⁰⁴. Willfahrte der Papst auch diesem Wunsche nicht, so waren die Verhandlungen freundschaftlich genug gehalten, um die größten Besorgnisse und die schwerste Verstimmung in Polen auszulösen. Ein Schlaglicht auf die Beziehungen zwischen der Kurie und Polen wirft das Schreiben Kasimirs an den Papst vom 26. Juli 1489, das durch sein zeitliches Zusammenfallen mit den Vorgängen in Frankfurt und seinen feindseligen Inhalt gegen die Kurie die politische Lage grell beleuchtet¹⁰⁵.

Polens im März 1489 erneuerter Türkenfrieden hatte die Aussichten des Hauptstammes der Jagellonen auf die Nachfolge in Ungarn illusorisch gemacht; als ernster Gegner Maximilians kam von den Jagellonen seit April 1489 nur Wladislaw von Böhmen in Betracht, für dessen Erhebung zum König sich eine Partei in Ungarn gebildet hatte¹⁰⁶. Wladislaw selbst, der sich im Vertrage vom 23. April 1489 mit seinem Vater verbunden hatte¹⁰⁷, verminderte gleichzeitig die Reibungsfläche gegen Maximilian, indem er am 16. Juni 1489 die Wahl Maximilians anerkannte¹⁰⁸ und eine Haltung einnahm, die ihn nicht disqualifizieren konnte.

¹⁰³ Über diese Gesandtschaft cfr. S. 91 Amn. 82.

¹⁰⁴ Pierling, *La Russie et le Saint-siège* Bd. 1 S. 203 f.

¹⁰⁵ *Mon. Pol.* Bd. 2 Nr. 250. Die hier u. a. beanstandete Aufhebung des Lehnsides Stephans von der Moldau mag z. T. auch auf die russische Gesandtschaft zurückgehen. Die Frage aufzuwerfen, gestatten die verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Stephan und Iwan.

¹⁰⁶ Palacky, *Gesch. von Böhmen* Bd. V, 1 S. 324.

¹⁰⁷ Dogiel, *Codex* Bd. 1 Nr. 21, ausgefertigt in Prag, während die Gegenurkunde Kasimirs Krakau, den 29. April 1489 datiert ist (Palacky *ibidem* S. 321/322).

¹⁰⁸ Lichnowsky l. c. Bd. 8 Nr. 1283; cfr. auch Palacky l. c. S. 323.

Mathias Corvin selbst suchte Ungarn den Aspirationen der auswärtigen Dynastien zu entziehen und setzte sich, da er selbst ohne legitime Erben war, für seinen illegitimen Sohn Johann ein und damit für das Fortbestehen eines unabhängigen Reiches¹⁰⁹. Für diese Lösung der Thronfolge suchte er den Papst, den Kaiser und Maximilian zu gewinnen und stand mit ihnen bis zu seinem Tode am 6. April 1490 in Unterhandlungen, die keinen Abschluß finden konnten, obschon sie mit dem am 11. Oktober 1487 abgeschlossenen Waffenstillstand begonnen hatten und seitdem bei immer wieder erneuerten Waffenstillständen¹¹⁰ unter der Assistenz des Legaten am ungarischen Hofe, des Bischofs von Orte, geführt wurden.

In dem nach Mathias' Tode ausbrechenden Kriege einigten sich die Jagellonen untereinander im Vertrage vom 20. Februar 1491, in dem Johann Albrecht gegen Entschädigung im schlesischen Gebiet auf Ungarns Krone verzichtete¹¹¹, und Wladislaw erzwang im Preßburger Frieden vom 7. November 1491 gegen Abtretung Österreichs und die Anwartschaft Maximilians und seiner Deszendenz auf den ungarischen Thron seine Anerkennung als König von Ungarn. Dieser Vertrag schuf aber erst stabile Verhältnisse, als die ungarischen Stände am 7. März 1492 auf dem Reichstag zu Ofen dem Vertrage beitraten. Ungarn verblieb den Jagellonen bis zum Wiener Vertrage von 1515, der ihren Verzicht für immer auf Ungarn herbeiführte, weil die Bedrohung durch Moskau zu stark geworden war, als daß Polen sich gleichzeitig im Osten und Westen hätte behaupten können. Zum Zusammenwirken der Gegner Polens in Ost und West aber, das zu Maximilians Erfolg im Jahre 1515 führte, ward der Grund auf dem Reichstag zu Frankfurt am 25. Juli 1489 gelegt. Weder das erste Bündnis mit Maximilian, das Iwan III. abschloß, noch die auf demselben Bündnis aufgebaute Allianz, die Vasilij III. einging, sind je aktiv im Sinne eines gemein-

¹⁰⁹ Diese Grundlinie ist weder bei F r a k n o i, Mathias Corvin noch bei U l m a n n l. c. noch bei Szalay, Gesch. Ungarns mit voller Klarheit herausgearbeitet worden.

¹¹⁰ S z a l a y, Gesch. Ungarns Bd. 3 S. 381 ff.

¹¹¹ D o g i e l, Codex Bd. 1 Nr. 31.

samen Krieges geworden; als Drohung sind sie schon von Wirkung gewesen¹¹².

Nachdem die russischen Gesandten von 1489 auch den Kaiser in Linz aufgesucht hatten, sind sie in Begleitung Thurns, dessen Beglaubigungsschreiben beim Großfürsten: Biberach, den 17. Februar 1490 datiert ist¹¹³, über Reval, Pleskau, Nowgorod am 16. Juli 1490 nach Moskau zurückgekehrt¹¹⁴. Das Bündnis gegen die Jagellonen in Polen und Böhmen kam schnell zustande; die russische Ausfertigung erfolgte am 16. August 1490, die Gegenurkunde Maximilians wurde am 22. April 1491 zu Nürnberg gegeben; endgültig bindend ward der Vertrag erst am

¹¹² Ü b e r s b e r g e r, Österreich und Rußland Bd. 1 Kap. 2: Vor und nach dem Wiener Kongreß von 1515 S. 66 f.

¹¹³ P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 26 f.; Biberach ist im russischen Text in Bebra verstümmelt. Als Epochentag für die Datierung nach Königsjahren ist hier der Wahntag (16. Febr. 1486) benutzt.

¹¹⁴ Die Rückreise der Gesandten von Biberach bis Moskau erforderte also rund 5 Monate, davon die Strecke Biberach—Lübeck gegen 1½ Monate (HUB XI Nr. 357); die Hinreise beanspruchte von Moskau bis Frankfurt, vom 22. März bis gegen den 25. Juli 1489, rund 4 Monate, wobei auf einen Aufenthalt in Lübeck fast ein Monat entfiel (HR III., 2 Nr. 264 und HUB XI Nr. 297). Von den zwei weiteren Gesandtschaften des Großfürsten zu Maximilian 1490 und 1492 kam die vom 19. August 1490 erst am 22. März 1491 in Nürnberg an (Pamjatniki Bd. 1 col. 34, 65), brauchte also 7 Monate, davon entfielen auf den Aufenthalt in Lübeck, wo die Russen auf Thurn warteten, 4 Monate, vom 12. Okt. 1490 bis 15. Febr. 1491 (ibidem col. 62 f.); für die Reise selbst kamen also 3 Monate in Betracht, wovon 2 Monate, vom 19. Aug. bis 12. Okt. 1490, die Reise Moskau—Lübeck, 1 Monat die Reise Lübeck—Nürnberg (17. Febr. bis 22. März 1491) betrug (ibidem col. 62 ff.). Die Rückreise wird auf etwas über zwei Monate verkürzt, sie dauerte vom 23. Juni bis 30. Aug. 1491 (ibidem col. 65), die Route war dieselbe über Lübeck—Reval. Für die Reise von 1492/93 fehlt die Gesamtübersicht, die Strecke Moskau—Reval nahm einen Monat, vom 6. Mai bis 13. Juni 1492 in Anspruch (ibidem col. 82, 100), die Seereise Reval—Lübeck 3 Wochen, vom 29. Juni bis 20. Juli 1492 (ibidem col. 102). Die Rückreise von dem von den Russen in Kolberg verstümmelten Kolmar im Elsaß (cfr. auch J a n s s e n, Frankfurts Reichskorrespondenz Bd. 2 Nr. 716 S. 568) bis Lübeck dauerte 5 Wochen, vom 23. März bis 30. April 1493 (ibidem col. 115). Ihre Rückreise von Lübeck verzögerte sich (ibidem col. 115), sie trafen erst im Juli 1493 in Moskau ein (Voskres. Chr. S. 227). Alles in allem ist der Weg zwischen Moskau und dem Hoflager des Königs in durchschnittlich 3 Monaten zurückzulegen gewesen.

26. November 1491, als Thurn in Moskau den Kreuzkuß des Großfürsten entgegennahm, den Maximilian schon am 22. April geleistet hatte¹¹⁵. Mit dem Vertrage gegen die Jagellonen verband Maximilian den Gedanken einer Polen von allen Seiten umfassenden Koalition, zu der er die Orden in Preußen und Livland, die Städte Danzig und Thorn sowie Schweden zuführen wollte¹¹⁶, während Moskau die Moldau¹¹⁷ und die Krim — das darf man hinzufügen — in Bewegung setzen sollte, obschon von ihr, als einem islamischen Staat, in den Verhandlungen Maximilians und Iwans nie die Rede gewesen ist. Um Schweden seinen Zwecken dienstbar zu machen, bewarb sich der König um die Krone Schwedens für sich oder seinen Sohn Philipp¹¹⁸.

Schon bei Thurns erstem Aufenthalt in Moskau in der Zeit vom 16. Juli bis zum 19. August 1490, als der Großfürst die Bündnisurkunde entwarf, muß Livlands und Schwedens wegen verhandelt worden sein. Jedenfalls sandten beide, der Meister und Sten Sture, Boten nach Moskau, um den Versuch zu machen, die zwischen ihnen und den Russen schwebenden Streitfragen auszulöschen. Schweden erhielt hierbei für diesen Zweck einen Zeitraum bis zum Weihnachtsfest 1493 vom Großfürsten zugestanden¹¹⁹; Livland, das im Herbst nicht nur vor dem Ablauf des Beifriedens von 1489, sondern gleichzeitig vor dem Ausgang des durch die Teilfrieden von zwei zu zwei Jahren in Kraft

¹¹⁵ Regesten der Vertragsausfertigung cfr. L i c h n o w s k y , Gesch. des Hauses Habsburg Bd. 8 Nr. 1425 und 1542, die Texte russisch in P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 37 f. und 66 f., deutsch bei L i c h n o w s k y S. DCCLII ff. Der 26 Nov. 1491 als Tag der Beküssung seitens des Großfürsten ist belegt durch P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 73.

¹¹⁶ P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 69 ff. B. N i m m e r t , Danzigs Verhältnis zu Polen 1466—1492 (Ztschrft. des Westpreuß. Gesch.-Vereins 1911, H. 53 S. 109 ff.) berücksichtigt P a m j a t n i k i Bd. 1 col. 74 f. nicht, die eine schärfere Akzentuierung der polnischen Gefahr für die westpreußischen Städte veranlaßt hätte. Wie weit sich die Städte selbst in Moskau engagieren lassen wollten, ist freilich aus den Pamjatniki nicht ersichtlich.

¹¹⁷ Pamjatniki Bd. 1 col. 80.

¹¹⁸ R y d b e r g , Sverges tractater Bd. 3 S. 695 ff.

¹¹⁹ Pamjatniki Bd. 1 col. 76. R y d b e r g l. c. S. 420 berücksichtigt diese Quellenstelle nicht.

erhaltenen Beifriedens von 1481 stand, stieß nach anfänglichem Entgegenkommen auf Widerstände.

Der Orden schickte mehrere Gesandtschaften nach Rußland, deren Reigen der Ordensvasall Simon Borch, in den russischen Quellen Semion Varmcar genannt, eröffnete, als er in Moskau am 15. Februar 1491 eintraf. Bei den Verhandlungen mit ihm zeigte der Großfürst guten Willen für ein freundnachbarliches Verhältnis und verwies die Livländer zum Abschluß eines neuen Vertrages an die Statthalter in Nowgorod. Das war mehr, als die Livländer erwartet hatten, deren Argwohn vor der russischen Übermacht niemals ruhte. Das Entgegenkommen Moskaus erklärte der Landmarschall Plettenberg dem Hochmeister gegenüber mit Schwierigkeiten, die Moskau von den Tataren drohten, so daß der Großfürst „halff upp de vlucht gesath hadde¹²⁰“. Fast scheint es so, als sei diese Begründung Plettenbergs nicht ernst zu nehmen, denn einer das moskauische Staatswesen erschütternden Gefahr widersprechen die Nachrichten aus russischen Quellen. Die Goldene Horde, seit der Unterwerfung Kasans der einzige feindliche tatarische Nachbar Moskaus, war nicht nur zu schwach, um gegen Moskau etwas auszurichten; sie hatte im Sommer des Vorjahres auch gegen die Krim nichts auszurichten vermocht und zog sich vor einem russischen Heere jetzt im Mai 1491, als sie wiederum die Krim angreifen wollte, schleunigst zurück¹²¹. Tatarische Soldtruppen Moskaus hatten sich im Vorjahre befehlswidrig aus der Steppe, wo sie gegen die Goldene Horde postiert waren, zurückgezogen; sollten diese rebelliert haben, so war das nur ein Strohfeuer, denn dieselben Tataren waren im Mai — Simon Borch war in der zweiten Hälfte des Februars in Moskau — mit im Felde gegen die Goldene Horde¹²².

Die Gesandten, die der Orden dem Wunsche des Großfürsten gemäß zu Verhandlungen nach Nowgorod schickte, fanden dort,

¹²⁰ Über Simon Borchs Mission cfr. Index Nr. 2291. Voskres. Chr. S. 221. Nikon. Chr. S. 228.

¹²¹ S b o r n i k Bd. 35 Nr. 27 ff. Voskres. Chr. S. 223. Nikon. Chr. S. 228.

¹²² S b o r n i k Bd. 35 S. 98 enthält die Nachricht, die vielleicht auf Rebellion zu schließen erlaubt. Daß dieselben Tataren im Mai wieder im Feld waren, cfr. Voskres. Chr. S. 223.

obschon es keine Tatarengefahr — nebenbei bemerkt — mehr gab, dieselbe Stimmung vor wie in Moskau. Die Verträge wurden entworfen und dem Großfürsten zur Genehmigung nach Moskau übersandt. Dieser aber setzte zwei neue Bedingungen in sie hinein, von denen die eine die Verpflichtung Livlands enthielt, russische Boten und Nowgoroder Bürger zur See zu schützen, die andere die Besserstellung der russischen Kirche und des Hauses der Nowgoroder in Reval betraf und verschärfte die Bedingungen über die Kirchen in Dorpat. Da die Sendeboten des Landes mit der Annahme dieser Punkte ihre Vollmachten zu überschreiten meinten, unterbrachen sie die Verhandlungen und kehrten zu Besprechungen ins Land zurück. Das war die Lage Anfang Oktober 1491¹²³, wo der Beifrieden bereits ausgegangen war und Moskau durch keinen Vertrag an einen Frieden gebunden war.

Schon im Sommer hatten Bewegungen an der pleskauschen Grenze der Erzdiözese stattgefunden, die durch das Erscheinen des Landmarschalls dort im Keime erstickt wurden, aber doch als böses Vorzeichen gedeutet werden konnten¹²⁴. Jetzt wurde dem Meister berichtet, daß ein Sendebote des Großfürsten, der auf dem Wege nach Reval Narwa passiert hatte, in Reval Erkundigungen einziehen sollte, ob die Haltung der Stadt im Falle eines Krieges den Abmachungen beim Abschluß des Kaufmannsfriedens von 1487 entsprechen werde¹²⁵, was Reval, vom Meister befragt, verneinte¹²⁶. Ob berechtigt oder nicht, man trug sich also um diese Zeit im Orden mit Kriegssorgen, wollte aber nichtsdestoweniger die Verhandlungen nicht abbrechen und bestimmte den Dolmetscher des Ordens zum Sendeboten nach Moskau mit dem Ausreisetermin des 18. Oktobers¹²⁷. Bevor es dazu kam, müssen die Russen eingelenkt haben und irgendein Provisorium

¹²³ Cfr. Schreiben des Meisters an Reval aus Wenden vom 6. Okt. 1491 (Hildebrandsche Abschr. aus Revaler Stadtarchiv, teilweise zitiert in HUB XI S. 355 Anm. 2).

¹²⁴ Index Nr. 2294. Hiernach war Plettenberg am 29. Juni 1491 noch in Riga, am 21. Aug. wieder in Segewold, dazwischen liegt sein Zug an die pleskausche Grenze.

¹²⁵ Schreiben des Meisters an Reval v. 6. Okt. 1491 l. c.

¹²⁶ HUB XI Nr. 525.

¹²⁷ Ibidem.

für Nowgorod (für Pleskau galt der Frieden bis Mitte August 1494) mit dem Orden aufgerichtet haben, dessen Einzelheiten und dessen Geltungsdauer unbekannt sind. Am 12. November 1491 schrieb Narwa an Reval, daß Russen im Auftrage des Großfürsten, der Statthalter in Nowgorod und des Hauptmanns auf dem Neuen Schloß im Watlande in die Stadt mit der Anfrage gekommen seien, ob Vogt und Rat den Frieden halten wollten, den der Meister für das ganze Land geschlossen habe¹²⁸. Das ist die einzige Nachricht, die wir besitzen. Vermutlich hatte man sich auf zwei weitere Jahre der Geltung des alten Friedens geeinigt, was Vorgänge, die noch zu berühren sein werden, zu bestätigen scheinen.

Während sich das in Livland und Rußland zutrug, ist über Livland bei Maximilian zu Nürnberg mit des Großfürsten Gesandten verhandelt worden, als sie sich dort vom 22. März bis zum 23. Juni aufhielten und am 22. April 1491 das Bündnis schlossen¹²⁹. Die Russen kamen mit dem Plan hin, Livland aus dem Wirkungsbereich des Bündnisses auszuschalten. Sie beantragten zu diesem Zweck einen anderen Verkehrsweg für die Gesandtschaften und schlugen den über Schweden und Dänemark vor¹³⁰. Maximilian hielt schützend seine Hand vor Livland, vor dem Orden sowohl als der Hanse dort, indem er auf die Erwägung einer anderen Route, die über Schweden—Lübeck unter Vermeidung des Polen nahestehenden Dänemarks hätte eingerichtet werden können, nicht einging, um dem Lande die Gunst seiner Lage als Durchgangsstation zu erhalten, und traf nur Anordnungen über den Gesandtenverkehr im Reiche vom Landungsplatz Lübeck ab, indem er ihn über Mecklenburg und Brandenburg leitete¹³¹. Als Maximilian weiter für ein gutes Nachbarverhältnis zwischen dem Orden und den Russen eintrat, begegnete er so vielen Klagen über den Orden von seiten der Gesandten¹³², daß der König erkannte, ein Friedensverhältnis werde nur mit großer Mühe zu erreichen sein. Dennoch hielt er

¹²⁸ HUB XI Nr. 509.

¹²⁹ Bericht der Gesandten in Pamjatniki Bd. 1 col. 64 f.

¹³⁰ Instruktion v. 16. Aug. 1490 in Pamjatniki Bd. 1 col. 46.

¹³¹ Pamjatniki Bd. 1 col. 75. Weiter ging der Weg über Kursachsen, ibidem col. 93.

¹³² Index Nr. 2294 (= Mon. Pol. Bd. 14 Nr. 375).

am Ausgleich zwischen den Russen und seinen Schützlingen fest und beauftragte Thurn gerade jetzt außer zu Friedens- auch zu den Bündnisverhandlungen, von denen schon die Rede gewesen ist. Der Großfürst war seit dem 30. August 1491, dem Tage der Heimkehr seiner Gesandten¹³³, über die Wünsche Maximilians orientiert, der Orden über das Gebaren der Gesandten Iwans in Nürnberg brieflich schon früher¹³⁴, und mündlich durch Georg Thurn, der vor dem 22. September in Reval ankam und bis gegen den 20. Oktober im Lande verblieb¹³⁵. Der Schlüssel zu Moskaus Haltung fehlt, doch dürfte er darin zu suchen sein, daß Moskau seine Wünsche Livland gegenüber durchsetzen wollte, bevor der Großfürst sich dem Oberhaupt Livlands gegenüber endgültig band. Thurn seinerseits scheint so lange in Livland gewartet zu haben, bis das Friedensprovisorium zustande gekommen war.

Mit den größten Erwartungen sah man ihn nach Moskau ziehen. Er war sorgfältig vorbereitet, und seine ständige Verbindung mit den von ihm vertretenen Mächten gab ihm die Möglichkeit, sich mit ihnen von Schritt zu Schritt zu verständigen¹³⁶. Und dennoch konnte er die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht rechtfertigen. Kaum hatte der Großfürst das Bündnis vollzogen, hörte seine Anpassung an die Wünsche seines Vertragskontrahenten auf, zumal um die Wende zum Jahre 1492 die erste Kunde vom Preßburger Frieden über Lübeck und Reval, sowie über Schlesien nach Moskau kam¹³⁷, die im Februar von Muschat, dem Gesandten Stephans, bestätigt wurde¹³⁸. Ließen diese Nachrichten, der Wirklichkeit entsprechend, noch die Möglichkeit einer Fortsetzung des Krieges zu, so richtete

¹³³ Pamjatniki Bd. I col. 65.]

¹³⁴ Index Nr. 2294.

¹³⁵ Exkurs III.

¹³⁶ Über die Verbindung mit Schweden s. Skand. Handlingar Bd. 22 S. 38 f. In Livland war Thurns Vertrauensmann der Bischof von Reval (Pamjatniki Bd. I col. 77, Index Nr. 2299), der im Dezember die Reise Hildorps nach Preußen veranlaßte (Index Nr. 2296—2299). Hier liegt der Beginn der unter Plettenberg bedeutenden Tätigkeit des letzteren in den russischen Angelegenheiten des Landes.

¹³⁷ Pamjatniki Bd. I col. 90.

¹³⁸ ibidem col. 80, 90, 93. Cfr. über Muschat die Voskres. Chr. S. 224 f.

sich Iwan mit seinem Bündnis doch auf lange Sicht ein¹³⁹. Je geringer seine Aussichten auf unmittelbaren Gewinn für Moskaus Politik wurden, um so weniger war er zu Konzessionen bereit, was von allen Mächten, derentwegen Thurn verhandelte, Livland am meisten zu spüren bekam. So vorteilhaft für das Land die Zeit des ungarischen Bündnisses und der Verhandlungen der Habsburger über ein Bündnis gewesen war, so ungünstig gestaltete sich das Verhältnis zu Moskau nach dem Abschluß desselben.

Um den Weg zu Bündnissen Moskaus mit den von Maximilian vertretenen Mächten freizulegen, bedurfte es der Ausrichtung Ewiger Frieden, und zu diesem war der Großfürst nur zu Bedingungen bereit, die unannehmbar waren. Von Schweden forderte er die Herstellung der Grenzen des Nöteborger Friedens von 1323 und gewährte, als davon nicht die Rede sein konnte, nicht einmal Thurn die Bitte, den Beifrieden Schwedens von Weihnachten 1493 bis Johanni 1494 zu erstrecken¹⁴⁰. Der Orden und der westpreußischen Städte wegen leitete Thurn die Verhandlungen mit dem Ersuchen Maximilians, sie alle für ihn in den Schutz Moskaus zu nehmen, ein¹⁴¹, und die Orden ließen in Moskau wissen, daß sie bereit wären, auf dem Großkapitel zu Königsberg am Pfingstsonntag 1492 zu der Regelung ihres Verhältnisses zu Moskau endgültig Stellung zu nehmen, wenn vorher Moskaus Delegierte die strittigen Fragen auf einem Tage an der Grenze Livlands geordnet und damit einem Ewigen Frieden das Tor geöffnet hätten¹⁴². Während der Orden in Preußen und Liv-

¹³⁹ Cfr. die Instruktion für die Gesandtschaft Iwans vom 6. Mai 1492 (Pamjatniki Bd. I col. 82 ff.).

¹⁴⁰ Pamjatniki Bd. I col. 76. Das Eintreten für einen Ewigen Frieden entnehme ich der Stelle: „odinova ešče budet nekotoraja vražda . . . i mně by . . . upraviti a eliko mi močno budet“. Daß in diesen Jahren vom Nöteborger Frieden als russischer Voraussetzung eines Ewigen Friedens gehandelt worden ist, stellt Sch y b e r g s o n , Gesch. Finlands S. 45 fest. Daß als Ausgangstermin des Beifriedens Johanni 1494 nicht gewährt wurde, geht aus den Verlängerungsverhandlungen v. 1493 hervor (cfr. R y d b e r g , Sverges tractater Bd. 3 S. 420 f.).

¹⁴¹ Pamjatniki Bd. I col. 75.

¹⁴² Pamjatniki Bd. I col. 77 f. Der Ewige Frieden ist im Satz col. 77 umschrieben: „tokmo da oni i ich čin . . . budut istinstvuemi, što im byti v zasěn i sobljudenii Tvoego Veličestva . . . , da iskorenjat vsjaku vešč i bran“

land sich unter Wahrung der Oberhoheit König Maximilians über sie für den Schutz zur Heeresfolge in allen Kriegen Moskaus, wobei man auch an Kriege gegen die Ungläubigen gedacht haben mag, verstehen wollten¹⁴³, verlangte der Großfürst mehr, ohne daß wir wissen, was; bevor er sich zu etwas verpflichte, sollte der Orden ihm das Haupt schlagen und mit ihm Näheres vereinbaren¹⁴⁴. So endeten auch diese Verhandlungen über einen Ewigen Frieden mit einem Mißerfolge und erstickten die Bündnisverhandlungen in ihrem Entstehen.

Thurn machte danach den Versuch, die Grundlagen für einen dem Orden in Livland genehmen Beifrieden zu schaffen. Es sollten auf der Tagfahrt, die dem Frieden vorausgehen mußte, die Streitfragen, die man mit dem Nowgorodern und Pleskauern nie abtun konnte, im Verein mit Bevollmächtigten aus Moskau geschlichtet und der Frieden selbst nicht mehr in Nowgorod, sondern in Moskau geschlossen werden. Aus dem Vertrage sollte die Formel, daß der Orden um Frieden das „Haupt schlüge“, verschwinden und durch die Wendung, er bäte um Frieden, ersetzt werden. Den Kreuzkuß beim Abschluß des Friedens sollte man auf russischer Seite nicht Nowgoroder Bürgern überlassen, sondern mit ihm die Statthalter in Person beauftragen. Endlich sollte der Großfürst die erhobene Forderung nach Schutz seiner Gesandten und Untertanen auf dem Meere durch den Orden fallen lassen, da sie unerfüllbar sei, ebenso die akuten Forderungen hinsichtlich der russischen Kirchen und Besitzlichkeiten in Dorpat und Reval, weil diese Städte nicht unmittelbar unter dem Orden ständen. Auch auf diese, im Namen Maximilians vorgebrachten Wünsche ging der Großfürst nicht ein¹⁴⁵. Seine Antwort auf die Vorschläge, die er durch Thurn dem vom Meister nach Moskau entsandten Dolmetscher Johann Rensinck erteilte, muß in so überheblicher Form dem benachbarten Kleinstaat erteilt worden sein, daß der Meister sie dem Hochmeister als eine „frevele ant-

¹⁴³ Pamjatniki Bd. I col. 77: „oni (die beiden Ordenszweige) gotovy poslušati . . . prišedšee povelěne . . . Kralja Rimskago, Gosudarja ich, vseгда, koli Veličestvie Tvoe budet vooružen k vojne.“

¹⁴⁴ Pamjatniki Bd. I col. 80/81.

¹⁴⁵ Pamjatniki Bd. I col. 81 f.

worth“ in einem Schreiben vom 11. März 1492 bezeichnete, die auf kommenden Krieg hinweise¹⁴⁶.

Indes bedeutete das Beharren des Großfürsten auf den Vertragsformen von 1481 und auf den neuen Bedingungen von 1491 nicht den Abbruch der Beziehungen¹⁴⁷. Sie wurden in Nowgorod weitergeführt und langten erst im Mai auf dem toten Punkt an¹⁴⁸. Da man dies voraussehen zu müssen glaubte, hatte der Meister bereits nach der Rückkehr seines Dolmetschers Johann Rensinck aus Moskau die Einberufung eines Landtags zum 24. Juni nach Walk veranlaßt¹⁴⁹. Die trübe Auffassung von der Entwicklung der russischen Beziehungen wurde hierbei von einem Vorgang an der Grenze gegenüber Narwa unterstützt. Während Thurn in Moskau verhandelte, hatten die Russen mit den Arbeiten zum Bau von Schloß und Stadt Iwangorod begonnen, die, in Eile betrieben, den Rohbau des Schlosses Mitte August vollendeten¹⁵⁰. Obschon die russischen Gesandten an Maximilian vom 6. Mai 1492, Jurij Trachaniot und Michail Kljapik, als sie im Juni auf der Durchreise in Livland weilten, von einer Erregung über den Bau von Iwangorod nichts merkten¹⁵¹, war sie doch allgemein vorhanden¹⁵².

So stand der Landtag zu Walk vom 24. Juni unter der Parole der Sammlung der Kräfte des Landes¹⁵³, nachdem die große Politik durch die Rückkehr Maximilians zum Kampfe mit Frankreich Wege einzuschlagen begonnen hatte, die Livland abseits liegen ließen. Unter den Schwierigkeiten aber, die die Teilmächte

¹⁴⁶ Index Nr. 2299.

¹⁴⁷ Pamjatniki Bd. 1 col. 82.

¹⁴⁸ HUB XI Nr. 582.

¹⁴⁹ Der Bericht über diesen Landtag, im Regest bei Hildebrand in *Mélanges Russes* Bd. 4 Nr. 338, ist mir z. Zt. nicht zugänglich.

¹⁵⁰ Über die Arbeiten im Winter cfr. Index Nr. 2299, der Grundstein des Schlosses wurde am 21. Juni gelegt, der Rohbau am 15. Aug. beendet („Schonne histhorie“ in *Archiv* Bd. 8 S. 135 f., mit der Index Nr. 2303 im ganzen übereinstimmt).

¹⁵¹ Relation vom 29. Juni 1492 (*Pamjatniki* Bd. 1 col. 101).

¹⁵² Aus Index Nr. 2299 spricht der Meister gewiß nicht für sich allein; die Tatsache, daß das Schloß Iwangorod in allen erzählenden Quellen eine Rolle spielt, läßt auf das Aufsehen schließen, das sein Bau verursachte.

¹⁵³ Index Nr. 2299, 2301, 2304.

der Konföderation nach so langer Zeit innerer Zerrissenheit dem Zusammenschluß entgegenbrachten, kam die größte von der Stadt Reval, weil sie es in der Hand hatte, über Krieg oder Frieden zu entscheiden, und sie es auf den Krieg des Landes ankommen lassen wollte. Bereits gegen Ende des Jahres 1491 hatte Reval die Anfrage des Meisters vom 6. Oktober¹⁵⁴ dahin beantwortet, daß die Stadt im Besitz des Kaufmannsvertrages von 1487 keine Neuerungen, mögen sie die russische Kirche oder sonst etwas innerhalb ihrer Marken betreffen, annehmen werde¹⁵⁵. Bei persönlichen Verhandlungen des Meisters im März 1492 zu Reval blieb die Stadt bei ihrer Weigerung. Am 31. Mai nochmals zum Nachgeben aufgefordert¹⁵⁶, hatte sie dem Landtag gegenüber auf ihrer Ablehnung bestanden.

Und dennoch entstand trotz aller Gefahr kein Krieg, weil Moskau sich selbst durch den Tod Kasimirs am 7. Juni 1492 vor die Aufgabe gestellt sah, mit dem wiedererstandenen Großfürstentum Litauen in Krieg zu treten, und damit nicht nur von Livland abgezogen wurde, sondern selbst auf Frieden dringen mußte, um einen Anschluß Livlands an Litauen zu verhindern.

B. Die Bezwingung Rigas.

Ging auch des Ordens Politik der Anlehnung an die großen europäischen Zusammenhänge im Frühjahr 1492 in erhöhter Russengefahr zu Ende, so ist es zur Beurteilung der Leistungen dieser Politik erforderlich, den Blick auf den inneren Krieg zu werfen. Ohne die Jahre des Friedens mit den Russen, die die Habsburger heraufführten, wäre kein Sieg des Ordens, ohne den Sieg keine Erstarkung der inneren Verhältnisse des gesamten Landes möglich gewesen. Um das Verdienst von Kaiser und König um Livland richtig zu würdigen, sei der Verlauf des trotz der Gunst der Lage nur mühsam durchgeführten Krieges skizziert.

Nachdem der Orden Riga Michaeli 1489 den Krieg erklärt hatte, sandte die Stadt Heidenreich Hane nach Schweden, wo

¹⁵⁴ Hildebrandsche Abschr., zitiert in HUB XI S. 355.

¹⁵⁵ HUB XI Nr. 525.

¹⁵⁶ HUB XI Nr. 582. Hier sind auch die mündlichen Verhandlungen erwähnt, die nach HUB XI Nr. 553 in den März fallen.

sich die Bevollmächtigten Rigas Heinrich Kriwitz und Heinrich Löning noch aufhielten, um Schweden und über Schweden Lübeck die Kriegserklärung des Ordens mitzuteilen und Hilfe zu erbitten¹⁵⁷. In Stockholm war Hane vor dem 4. Dezember, ging danach weiter nach Lübeck, wo er sich spät, am 8. Februar 1490, seines Auftrages entledigte¹⁵⁸. Ein direkt aus Riga gesandtes Schreiben vom 5. Dezember 1489 war bereits am 5. Februar 1490 in Lübeck eingelaufen¹⁵⁹. Daß die Dinge zum Kriege drängten, wußte man dort bereits aus den Schreiben des livländischen Meisters vom 22. September 1489, die am 27. Dezember ankamen¹⁶⁰, und aus einem Schreiben Sten Stures vom 30. November 1489, das am 26. Januar 1490 in Lübeck rezipiert wurde¹⁶¹. Schweden präziserte seine Stellung zu Riga dahin, daß es allein nichts mehr für Riga tun könne, und die wendischen Städte beschlossen, auf dem Lübecker Tage vom 8. März 1490, auf dem Heidenreich Hane und der auch mit der rigischen Angelegenheit betraute Gesandte Sten Stures Anton Kelre gehört wurden, daß an alle Teilgewalten um Frieden geschrieben und den Städten Reval und Dorpat die Vollmacht erteilt wurde, eine Waffenruhe herbeizuführen, in deren Verlauf die Städte mit Einwilligung beider Parteien das Schiedsrichteramt ausüben und dem, der im Rechte sei, ihren Beistand leihen wollten. Hierbei zeigte es sich, daß die Städte Hamburg und Lüneburg an der rigischen Fehde nicht beteiligt sein wollten¹⁶². Danzig, das ebenfalls am 5. Dezember 1489 von Riga um Hilfe angegangen worden war, erklärte sich im Schreiben an Lübeck vom 10. März bereit, Riga beizustehen, drängte auch Lübeck dazu, sandte Lebensmittel und stellte Mannschaft in Aussicht¹⁶³. Lübeck seinerseits ging über die Beschlüsse der Tagung der wendischen Städte hinaus, suchte den Hochmeister im Schreiben vom 22. März zur Vermittlung zwischen dem Orden und Riga zu veranlassen und

¹⁵⁷ Helewachs Chr. S. 804.

¹⁵⁸ HR III, 2 Nr. 320.

¹⁵⁹ HR III, 2 Nr. 321.

¹⁶⁰ HR III, 2 Nr. 317, 318.

¹⁶¹ HR III, 2 Nr. 319.

¹⁶² HR III, 2 Nr. 325 §§ 1—6, 36—38, 56, Nr. 331.

¹⁶³ HR III, 2 Nr. 329, 350. Höhlbaum Nr. 80.

schickte seinerseits Lebensmittel und Mannschaft¹⁶⁴. Danzig begründete seine Haltung zugunsten Rigas mit der für den Ausgang des 15. Jahrhunderts charakteristischen Gefahr, die den Städten von den Fürsten drohte und die durch die Bezwingung einer Stadt wie Riga wachsen müsse¹⁶⁵. Lübeck glaubte noch im Januar 1490 daran, daß man den Streit im Lande unter Hinweis auf die Gefahr seitens der Russen beschwören könne¹⁶⁶, trotzdem es der Stadt nicht entgangen sein konnte, daß die päpstliche und kaiserliche Politik auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 mit Moskau in engere Beziehungen getreten und der Orden von dieser Seite zur Zeit nicht gefährdet war. Seine Hilfe an Riga gewährte Lübeck sozusagen unter der Hand; denn die Vollmacht der wendischen Städte an Dorpat und Reval, ausgefertigt am 10. März, erreichte Dorpat erst am 6. Juni 1490¹⁶⁷, und mit ihr wahrte Lübeck das Gesicht, als hätte es gleich der Gesamtheit der wendischen Städte noch nicht Partei ergriffen, obschon es das getan hatte.

Der Krieg selbst zog sich inzwischen hin, ohne daß nennenswerte Erfolge erzielt wurden. Im Februar 1490 machte der Orden den Versuch, die Einfahrt in die Düna durch Versenkung von Kasten mit Steinen zu sperren, jedoch mißlang der Versuch¹⁶⁸. Die Bischöfe förderten das Unternehmen des Ordens gegen Riga nicht oder nicht genug¹⁶⁹, die Städte Reval und Pernau zeigten sich mehr oder weniger unverhüllt als Parteigänger Rigas¹⁷⁰. Selbst der Erzbischof hat sich in der Rolle eines Vermittlers gefallen, von der er erst 1490, Anfang März, zurücktrat¹⁷¹, ohne deshalb den Orden militärisch zu unterstützen. Angesichts der Gefahr der Abschnürung Rigas vom Meere ergingen am 17. Fe-

¹⁶⁴ HR III, 2 Nr. 330 (Index Nr. 2265), 331 (Index Nr. 2269).

¹⁶⁵ HR III, 2 Nr. 329.

¹⁶⁶ HR III, 2 Nr. 322.

¹⁶⁷ HR III, 2 Nr. 390.

¹⁶⁸ H ö h l b a u m Nr. 81. HR III, 2 Nr. 355 § 45. Index Nr. 2268.

¹⁶⁹ Cfr. Index Nr. 2284, 2286. Regstrd. 18 b fol. 131 a aus den ersten Tagen des Jahres 1491. Bischof Martin von Kurland hat Riga sogar unterstützt. Cfr. des Hochmeisters Schreiben an den Bischof von Kurland vom 16. Okt. 1491 im Regstrd. 18 b, fol. 134.

¹⁷⁰ Index Nr. 2266. HUB XI Nr. 381. HR III, 2 Nr. 391.

¹⁷¹ H ö h l b a u m Nr. 84 (HR III, 2 Nr. 349), 85.

bruar und am 3. März neue Hilferufe der Stadt an Danzig und die wendischen Städte¹⁷². Am 31. März machte der Hochmeister, der sich über die Lage in Livland durch die Entsendung des Komturs von Memel informiert hatte und dem Gerüchte über Rigas Bereitwilligkeit zu einem Vergleich Glauben schenkte, beim Meister den Versuch, auf Frieden zu dringen¹⁷³. Das war jedoch verfrüht, der Krieg ging weiter und zog den Hochmeister selbst mit hinein.

Es bedurfte noch des Befehls des Bischofs von Volterra, datiert Rom, den 1. März 1490, der die Ausführung der Bannbulle des Papstes vom 28. Juli 1487 forderte¹⁷⁴, um den Hochmeister zur Erfüllung seines Hilfeversprechens an den Orden in Livland anzuhalten; am 26. April bereits erklärte er sich dazu bereit¹⁷⁵. Mitbestimmend trat für ihn das Mißlingen der Düna-sperre hinzu, dessen in der Korrespondenz mit dem Meister am 16. Mai 1490 erstmalig Erwähnung geschieht¹⁷⁶. Im Mai führte der Hochmeister noch Verhandlungen mit dem Meister und dem Erzbischof aus Anlaß des Ersuchens Lübecks um seine Vermittlung in Livland¹⁷⁷, das ihn erst am 16. Mai, obschon es von Lübeck am 22. März ausgefertigt worden war, erreicht hatte¹⁷⁸. Sie hatten aber keinen Einfluß mehr auf seine Entscheidung für den Eintritt in den livländischen Krieg. Am 14. Juni 1490 erging seine Kriegserklärung an Riga¹⁷⁹, am 9. Juli erst seine Antwort an Lübeck¹⁸⁰. Trotz der Verschärfung der Kriegslage für Riga behielt der Meister in Livland die Haltung bei, zum Vergleich mit Riga bei Herausgabe des Ordensbesitzes bereit zu sein¹⁸¹, und der Hochmeister benachrichtigte Lübeck,

¹⁷² H ö h l b a u m Nr. 82, 83 an Danzig, gleichlautende Schreiben an die wendischen Städte werden angenommen, zumal von Briefen im Rezeß des Lübecker Tages vom 24. Mai 1490, die zur Verlesung kommen, die Rede ist (HR III, 2 Nr. 355 § 28).

¹⁷³ Index Nr. 2266, 2267, 2268.

¹⁷⁴ Hildebr. Abschr. aus Staats-A. Kampen.

¹⁷⁵ Index Nr. 2269.

¹⁷⁶ Registrd. 18 b fol. 131.

¹⁷⁷ Index Nr. 2272, 2274.

¹⁷⁸ Index Nr. 2276. Registrd. 18 b fol. 131.

¹⁷⁹ Index Nr. 2275 (Mon. Liv. ant. Bd. 4 Nr. 137).

¹⁸⁰ Index Nr. 2276.

¹⁸¹ Index Nr. 2274.

daß er den Frieden vermitteln wolle, verlangte aber, daß Lübeck die gebannte und geächtete Stadt nicht unterstütze¹⁸². Die gleiche Forderung richtete er am 14. August an Danzig¹⁸³.

Riga hatte am 9. Juli als Antwort auf die Kriegserklärung des Hochmeisters den Ratsmann Kersten Herberdes und Wenemar Mey als Gesandte nach Danzig und den wendischen Städten ausgeschickt¹⁸⁴. Am 15. August schrieben sie von Danzig an die drei Städte Königsberg und griffen die Berechtigung des Hochmeisters zur Kriegserklärung an, weil sie dem päpstlichen Willen nicht entspräche¹⁸⁵. Tatsächlich hatte der Orden in Rom zwei Sentenzen verloren, worüber der Hochmeister um die Zeit bereits Kenntnis hatte¹⁸⁶. Bei dieser Sachlage ließ sich Danzig nicht stören, Riga zu helfen¹⁸⁷; ebensowenig änderten die wendischen Städte ihre Riga freundliche Haltung auf dem Lübecker Tage vom 11. Oktober 1490, auf dem die beiden Gesandten Rigas ihre Anliegen vortrugen¹⁸⁸. Eine Gesandtschaft ins Land zu schicken, hielten die Städte damals noch für inopportun, schrieben erneut an die Teilgewalten Livlands und veranlaßten die Städte Reval und Dorpat erneut zu Verhandlungen.

Die Vollmacht an sie vom 10. März, eingetroffen im Anfang des Juni, hatte inzwischen schon zu Verhandlungen geführt, bei denen die Ratssendeboten Dorpats und Revals mit Riga zu Anfang Juli in der Gertrudskirche bei Riga zusammentrafen¹⁸⁹. Bis zum 30. August war man zu keinem anderen Resultat gekommen, als daß Riga auf dem Schiedsrichteramt der Städte Livlands, der Krone Schweden, der wendischen Städte und Danzigs beharrte, während der Orden auf der Herausgabe allen Besitzes

¹⁸² Index Nr. 2276.

¹⁸³ Index Nr. 2278.

¹⁸⁴ H ö h l b a u m Nr. 85. HR III, 2 Nr. 389.

¹⁸⁵ Index Nr. 2277, am 3. Sept. 1490 sandte der Hochmeister eine Kopie an den Meister (Index Nr. 2279).

¹⁸⁶ Registrd. 18 b fol. 189, 189 a (Schreiben des Hochmeisters an den Sollicitator Dominikus Holsten in Rom vom 17. August 1490).

¹⁸⁷ H ö h l b a u m Nr. 87.

¹⁸⁸ HR III, 2 Nr. 399 §§ 12, 18—29, 39, 43, 44. Nr. 392, 402, 403.

¹⁸⁹ HR III, 2 Nr. 391, 390. Während 391 den 2. Juli setzt, führt Index Nr. 2277 das Datum des 1. Juli.

des Ordens innerhalb und außerhalb Rigas bestehen blieb¹⁹⁰. Anfang Juli war Riga nachgiebiger gewesen, aber Erfolge im Felde hatten die Stadt umgestimmt¹⁹¹. Zu den vom Städtetage zu Lübeck erneut befohlenen Verhandlungen ist es nicht mehr gekommen¹⁹².

In Preußen wußte man, daß im Orden Gegensätze bestanden, die die Kriegsführung gegen Riga lähmten¹⁹³, und hatte den Eindruck, daß der Meister den Krieg hinausziehen wollte, um erst im Frühjahr 1491 zu entscheidenden Schlägen auszuholen. Am 20. September 1490 beschloß man deshalb in Königsberg, den obersten Kumpan Jordan Bergrodt nach Livland zu schicken und dort eine energische Führung des Krieges herbeizuführen. Vollmacht und Instruktion Bergrodts sind vom 10. Oktober datiert, desgleichen ein Schreiben an Plettenberg, aus dem hervorgeht, daß der Hochmeister auf den Landmarschall im Sinne seiner Anträge rechnete¹⁹⁴. Was Bergrodt ausrichtete, ist nicht überliefert; da aber seitdem eine energische Kriegsführung einsetzte, die noch im Winter zum Frieden führte, so hatte Bergrodt in Verbindung mit Plettenberg über die Lässigen und von Verhandlung zu Verhandlung Gleitenden gesiegt.

Schweden, das den Erzbischof aufs neue zu Ende August 1490 nach Raseborg zitiert hatte und sich desselben gegen den Orden bedienen wollte, drohte mit militärischem Einschreiten, als der Erzbischof sein Fehlen entschuldigte¹⁹⁵. Im November, als Knut Posse als Gesandter Sten Stures in Livland war, mußte er die Erfahrung machen, daß sowohl der Orden als der Erzbischof sich nicht mehr einschüchtern ließen. Zwar zeigte sich der Meister in seiner Art zu Zugeständnissen geneigt, aber Schwedens Einmischung lehnte er ab¹⁹⁶.

¹⁹⁰ Index Nr. 2277.

¹⁹¹ Ibidem. Von Erfolgen der Rigischen berichtet auch Index Nr. 2280.

¹⁹² HR III, 2 Nr. 412, 414.

¹⁹³ Index Nr. 2261, 2280.

¹⁹⁴ Index Nr. 2281, 2282. Registrd. 18 b fol. 141.

¹⁹⁵ A r w i d s o n , Handlingar till upplysning af Finlands häfdar. Bd. I Nr. 44 vom 28. Sept., Nr. 45 vom 8. Okt. 1490.

¹⁹⁶ A r w i d s o n l. c. Bd. I Nr. 46. H ö h l b a u m Nr. 88. HR III, 2 Nr. 413.

Um dieselbe Zeit etwa, wie die schwedische Gesandtschaft nach Livland aufbrach, schickte auch Lübeck seinen Syndikus Albert Kranz zu Verhandlungen ins Land¹⁹⁷, obschon seine Sendung dem Beschluß des Städtetages zu Lübeck vom 11. Oktober 1490, was Lübeck im Schreiben an Reval vom 6. November selbst konstatierte, widersprach¹⁹⁸. Man wußte, daß der Krieg nicht mehr lange dauern könne, und die Instruktion Kranz' rechnete daher mit der Möglichkeit, daß der Friede ihn unterwegs überrasche¹⁹⁹. Gerade der Hochmeister, auf dessen Entgegenkommen Lübeck hoffte²⁰⁰, trieb unablässig zur Niederwerfung Rigas mit den Waffen. Anfang des Jahres 1491 sandte er den Hauskomtur von Königsberg, Michael Schwab, zum Bischof Martin von Kurland, um ihn an seine Pflichten gegenüber dem Orden zu erinnern und ihm gleichzeitig als Preis für seine Mitwirkung gegen Riga die erstrebte Regelung der Grenze zwischen dem Komturgebiet von Goldingen und dem Stift Pilten in Aussicht zu stellen²⁰¹. Auch den Erzbischof sowie die übrigen Prälaten und die Ritterschaft des Stifts Riga hat der Hochmeister mit Mahnungen zum Einschreiten gegen die Stadt Riga bedacht²⁰². Diese Anstrengungen erwiesen sich als unnötig.

Albert Kranz, der am 5. bis 18. Januar in Dorpat nachzuweisen ist, von hier nach Reval ging²⁰³, erreichte beim Meister einen vierzehntägigen Waffenstillstand für Verhandlungen, von denen ein schwächlicher Friede zu befürchten war²⁰⁴. Nach seinem Ablauf ist es noch einmal zu einer Waffentat vor Riga gekommen, bei der der Orden siegte²⁰⁵. Jetzt, Anfang März 1491, war Riga zu einem Frieden bereit, in welchem es die Rückgabe alles dessen, was in und um Riga zum Ordensbesitz gehört hatte,

¹⁹⁷ Über Kranz' Reise nach Livland cfr. seine *Vandalia lib. XIV cap. 15*. HR III, 2 Nr. 409—411, 414. Registrd. 18 b fol. 135. Index Nr. 2287, 2289.

¹⁹⁸ HR III, 2 Nr. 411.

¹⁹⁹ HR III, 2 Nr. 409 § 12.

²⁰⁰ *Ibidem* § 1.

²⁰¹ Index Nr. 2284.

²⁰² Index Nr. 2286. Registrd. 18 b fol. 131 a.

²⁰³ HR III, 2 Nr. 414.

²⁰⁴ Index Nr. 2287.

²⁰⁵ Index Nr. 2288.

zugestand und sich einem die Einzelheiten festsetzenden Schiedsspruch des Erzbischofs und der Bischöfe von Kurland und Dorpat unterwarf, der auf dem zum 20. März verabredeten Tage zu Wolmar gefällt werden sollte. Der Orden gab seinerseits insofern nach, als er auf die Wiederherstellung des Schlosses zu Riga als Schloß keinen Anspruch erhob und auf Schadenersatz verzichtete²⁰⁶. Riga hatte damit besser abgeschnitten, als der Orden es ihm zugedacht hatte. Den ersten authentischen Bericht erhielt der Hochmeister am 19. März von dem auf der Rückreise über Königsberg begriffenen Albert Kranz²⁰⁷, die offizielle Mitteilung vom Ordensmeister am 24. d. M., schalt über das Kompromiß und forderte eine Korrektur sowohl vom Meister als vom Landmarschall Plettenberg beim Schiedsspruch der Bischöfe²⁰⁸. Den Schiedsspruch von Wolmar, der am 30. März zustande kam²⁰⁹, hat der Meister mit Vorbehalt in betreff des Ordenschlosses in Riga angenommen²¹⁰. Die Annahme des Schiedsspruches in seinen übrigen Teilen begründete der Meister mit der Unsicherheit der Hilfe seitens des Ordens in Preußen, weil sie durch die Forderung des Königs von Polen, mit Mannschaft dem polnischen Heere gegen die Türken zuzuziehen, unmöglich gemacht werden könnte, und mit der Furcht vor den Schweden, die im Frühjahr denn doch ins Land einfallen könnten²¹¹; der Landmarschall erklärte seine Stellung zur Annahme der „Wolmarer Afsproke“ durch die Unkenntnis der Haltung der Russen zur Frage der Erneuerung des im Herbst auslaufenden Friedens²¹².

Die wichtigsten Punkte des Schiedsspruches, der von der Schuld Rigas am Kriege ausging, bestimmten, daß der Status quo

²⁰⁶ Der Vertrag ist nicht überliefert; über ihn cfr. Index Nr. 2289, Registrd. 18 b fol. 30, 30 a, 135, 136 a. Er ist spätestens am 8. März 1491 zustande gekommen, denn an diesem Tage ernennen sowohl der Meister wie die Stadt Riga in seiner Ausführung ihre Bevollmächtigten zum Schiedsgerichtstage in Wolmar (cfr. Mon. Liv. ant. Bd. 4, Nr. 138, 139).

²⁰⁷ Registrd. 18 b fol. 135.

²⁰⁸ Index Nr. 2289, 2291.

²⁰⁹ Gedruckt bei Arndt Teil 2, S. 167 ff.

²¹⁰ Index Nr. 2290.

²¹¹ Index Nr. 2290.

²¹² Index Nr. 2291.

aus der Zeit vom Beginn des Krieges unter Meister Bernt Borch wiederhergestellt, daß das Bündnis zwischen Schweden und dem Kapitel und der Mannschaft der Kirche Riga aufgehoben, der Prozeß in Rom eingestellt, der Bann nach Übergabe Dünamündes gelöst werde. Riga mußte sich verpflichten, das Schloß Dünamünde instandzusetzen, das Schloß Riga als Konvent wieder aufzubauen²¹³ und wegen der Verunglimpfung des Ordens im schwedischen Verträge und in den Hansestädten und in Rom öffentlich Abbitte zu tun. Über die Gefangennahme von Angehörigen des Ordens und Rigas sollte der Erzbischof auf dem am 25. Juli 1491 angesetzten Landtag die Entscheidung fällen, jedoch ist der Rezeß dieses Landtags nicht überliefert. Vermutlich ist hier auch des Schlosses Riga wegen nochmals verhandelt worden; entschieden war die Frage um die Wende von 1491 zu 1492 dahin, daß doch ein Schloß erstehen müsse²¹⁴. Dünamünde ist 1494, das Schloß Riga erst 1515 fertig geworden²¹⁵.

Bis zur Herstellung geordneter Friedensverhältnisse brauchte es noch viel Zeit. Am 11. April ist Dünamünde vom Orden in Besitz genommen, Riga gleich danach vom Banne gelöst worden. Am 6. Mai fand die Übergabe des Ordensbesitzes in Riga statt, womit der in Dünamünde befindliche Landmarschall den Komtur von Doblen beauftragte²¹⁶. Schwieriger ward es, den Kirchholmer Vertrag von 1452, der die Zueiherrschaft des Erzbischofs und des Ordens über Riga aufrichtete, in neue Geltung zu bringen. Im Mai 1491 versuchte Riga die eine der Gewalten gegen die andere auszuspielen²¹⁷. Am 29. August wollte der Meister in Riga einreiten, doch wurde das Vorhaben infolge der ungeklärten Beziehungen zu den Russen verschoben²¹⁸. Am 8. Januar 1492 hielten Meister und Erzbischof gemeinsam ihren Einzug in die

²¹³ Albert K r a n z , *Vandalia lib. XIV cap. 15* schreibt: ipsa (arx) in urbe fuit renovanda non in arcis, sed domus forma.

²¹⁴ Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister aus dem Anfang des Jahres 1492 (Registrd. 18b fol. 35 ff.).

²¹⁵ A r b u s o w , Grundriß S. 110.

²¹⁶ Index Nr. 2291.

²¹⁷ Index Nr. 2291.

²¹⁸ Index Nr. 2294.

bezwungene Stadt²¹⁹; am 9. Januar erkannte Riga den Kirchholmer Vertrag und damit die Zueiherrschaft über sich an²²⁰. Die Ernennung Johann Schönings zum Erzvogt auf Grund des Kirchholmer Vertrages und seine Huldigung im Namen Rigas den beiden Herren und dem Orden schlossen sich an; ein Versuch des Erzbischofs, neben der Huldigung an den Orden eine entsprechende an das Kapitel zu erreichen, wurde abgewehrt²²¹. Im Mai 1492 setzte sich der Erzbischof mit Riga endgültig auseinander, wobei Riga die Zahlungen an Schweden auf sich nehmen mußte²²². Ende des Jahres 1491 hatte sich der Orden nach dem Tode des Bischofs Peter Wettberch von Ösel mit dem Dekan dieser Kirche, Johann Orgaß, verglichen und durch seine Zustimmung zu dessen Nachfolge als Bischof aus einem Feinde, der immer auf seiten Rigas gewesen, einen Freund gemacht²²³.

So fielen die Schlußhandlungen im Drama des inneren Krieges mit dem Fiasko der russischen Ordenspolitik zusammen. Als das Land sich auf dem Tage zu Walk am 24. Juni 1492 zu festerem Zusammenschluß anschickte, fehlte keiner der Landstände. Da durch den Vertrag des Erzbischofs mit der Stadt Riga in der Frage der Bezahlung der schwedischen Geldforderungen Klarheit geschaffen worden war, entzog man der Gegnerschaft Schwedens den letzten Boden und ebnete den Weg zu einer Verständigung, wenn gemeinsame Russennot es erfordern sollte.

²¹⁹ Registrd. 18 b fol. 36 a im Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister.

²²⁰ Ibidem erwähnt. Rigas Urkunde mit dem Datum des 9. Januar 1492 befindet sich unter den Hildebrand. Abschr. aus dem Reichsarchiv in Stockholm. Cfr. auch Schirren, Verzeichnis S. 144 Nr. 570, datiert 1492, von Schirren in den Mai 1492 gesetzt.

²²¹ Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister im Registrd. 18 b fol. 35 ff.

²²² Mon. Livoniae ant. Bd. 4 Nr. 141 vom 21. Mai 1492.

²²³ Index Nr. 2297, 2298.

(Schluß folgt im nächsten Jahrgang.)

IV.

Der Leinwandhandel in Norddeutschland
vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert¹.

Von

Hermann Hohls (Halle).

Eine Untersuchung einzelner Waren in ihrer Bedeutung für den Hansehandel ist mehrfach unternommen worden, teils für das ganze Gebiet der Hanse, teils eingeschränkt auf bestimmte Handelsplätze². Diese wirtschaftsgeschichtliche Erforschung von Handelsgegenständen läßt durch die Herauslösung aus der allgemeinen Handelsgeschichte die Eigenart der betreffenden Ware und die Bedingungen, unter denen sie gehandelt wird, deutlicher hervortreten. Sie fördert den warenkundlichen Zweig der Wirtschaftsgeschichte und ist im weiteren Sinne eine Vorbedingung für die allgemeine Handels- und Kulturgeschichte³. Soweit derartige Arbeiten sich auf das mittelalterliche Norddeutschland beziehen, tragen sie außerdem zur Lösung des Problems bei, inwieweit die wirtschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung des Hansehandels bestimmend gewesen sind⁴. Eine anschauliche Darstellung wird sich in diesen Monographien nur schwer erreichen lassen, da das zu bearbeitende Material ungleichartig ist, da der systematische Aufbau die Erwähnung vieler Tatsachen

¹ Der vorliegende Aufsatz gibt die Grundlagen meiner Dissertation wieder, zu der mich Prof. Dr. G. A u b i n angeregt hat (Halle, rer. pol. Diss. 25. 2. 25).

² Es sind als Vorgänger in dieser Untersuchungsform u. a. zu nennen: H. H a r t m e y e r: Der Weinhandel im Gebiete der Hanse . . (Volksw. u. wirtsch.-gesch. Abh., hrsg. v. Stieda. N. F. H. 3.) — F. S e m r a u: Der Getreidehandel der deutschen Hanse . . . (Diss. München 1911.) — R. S c h n e i s e r s: Bierhandel u. Bierpolitik der norddeutschen Städte . . . (Diss. Köln 1923—24.)

³ Vgl. B r. K u s k e s Bemerkungen über die warenkundliche Forschung. Hans. Gbll. 1922. S. 194.

⁴ Vgl. die gegensätzlichen Ansichten von D. S c h ä f e r (Handw. f. Staatsw. Bd. 5, S. 148), F r. E u l e n b u r g (Festgabe f. Schmoller Bd. 2) und F r. R ö r i g (Deutsche Rundschau 1921).

erfordert, die im einzelnen schon bekannt sind, da endlich diese Art der Forschung nicht Endzweck, sondern nur eine Vorarbeit für umfassendere Untersuchungen sein kann. Auch wird es oft schwer halten, neben den wirtschaftsgeographischen die sozial-ökonomischen Gesichtspunkte genügend zu betonen.

Eine Vergleichung des hansischen Handels mit dem oberdeutschen Handel läßt die Frage entstehen, ob es eine niederdeutsche Parallele zu dem bedeutenden Leinwandhandel Süddeutschlands gegeben hat, worauf in der bisherigen Literatur nur vereinzelt hingewiesen worden ist⁵. Aus diesem Grunde wurde hier der hansische Handel mit Leinwand untersucht; es sollte festgestellt werden, ob die Leinwand im Hansegebiet eine ähnlich hervorragende Stellung in Produktion und Handel eingenommen hat, wie Schulte, Gothein, Aubin u. a. es für das außerhansische Deutschland nachgewiesen haben⁶.

Da der Handel nur verstanden werden kann im Zusammenhang mit der Güterhervorbringung, die ihm voraufgeht, und dem Güterverbrauche, der ihm folgt, so müssen neben der Hauptdarstellung des Leinwandhandels die Leinwanderzeugung und der Leinwandverbrauch berücksichtigt werden, soweit beide in Beziehung zum Handel stehen⁷. Die Behandlung des gesamten hansischen Gebietes hat archivalische Forschungen ausgeschlossen, obgleich ihre Notwendigkeit sich des öfteren ergab. In dem gedruckten Material finden sich sehr verstreut viele Angaben über Leinwand in irgendwelcher Beziehung. Die zeitraubende Arbeit

⁵ Zusammenfassende Angaben über die Leinwand als hansische Handelsware finden sich bei E. Arup: *Studier i Engelsk og Tysk Handels Historie. 1350—1850.* Kopenhagen 1907. §§ 257—260.

⁶ In meiner Dissertation wurden außerdem, der Leinwand analog, Flachs, Hanf, Garn u. a. dargestellt, da diese Waren zum Teil den Rohstoff zu ihr bilden, zum Teil aus ähnlichen Rohstoffen gefertigt wurden. Auch in literartechnischer Hinsicht erweisen sich alle diese Waren als ein eng zusammenhängender Warenkomplex.

⁷ Es schneidet sich daher meine Diss. mit der von L o t t e W e v e r, die die anfängliche Entwicklung des deutschen Leinengewerbes untersucht. (Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes bis zum Ausgang d. 14. Jh. Diss. Freiburg 1918; auch: *Z. d. Bergischen Geschichtsv.* 1917.) — Auf Leinenpreise und -maße ging ich nicht ein. Vgl. die Zusammenstellung bei Ehrenberg: *Hamburg u. England im Zeitalter d. K. Elisabeth.* Jena 1896. S. 297.

der Materialdurchsicht stand oft in keinem Verhältnis zum Ergebnis; nur durch umfassende Heranziehung von Schriften konnte ein mosaikhaftes Konglomerat einzelner Tatsachen zusammengebracht werden.

Der Darstellung des Leinwandhandels müssen Untersuchungen über die Leinwandproduktion wie auch über den Leinwandverbrauch vorausgehen, die beide im Rahmen dieses Aufsatzes nur in Umrissen gegeben werden können.

Im mittelalterlichen Niederdeutschland wurde bekanntlich fast überall Leinwand gewebt, sowohl auf dem flachen Lande als auch in den meisten Städten. Der aus der Handelsgeschichte sich ergebende umfangreiche Fernhandel mit Leinwand weist darauf hin, daß es neben der Leinweberei für den lokalen Bedarf Gebiete gegeben haben muß, die für den Fernabsatz arbeiteten. Um diese Gegenden mit Überschußproduktion festzustellen, mußten alle Nachrichten über Leinwanderzeugung einer systematischen Prüfung unterzogen werden.

Da die ökonomische Struktur des Mittelalters zum großen Teil aus der langsamen Umsetzung der Wirtschaftsverfassung der vorhergehenden Zeit entstand, können Nachrichten über Leinwand in vormittelalterlicher Zeit zur Erkenntnis ihrer Bedeutung in der Hansezeit beitragen. Außer nach der Trachtengeschichte, die aus dem Gebrauch die Rolle der Leinwand rekonstruieren könnte, wird zu dem Zweck nach den früheren Betriebsformen der Leinweberei zu fragen sein. Überprüft man alle hier in Betracht kommenden Daten, so ergibt sich, daß von einem unbedingten Vorwiegen der Leinwand an der germanischen Kleidung keinesfalls die Rede sein kann⁸. Bei dem eigentlichen Leibgewand wird die Leinwand, beim Überkleid der Wollstoff vorgeherrscht haben. Die aus den römischen Quellen hervorgehende Art, wie der Bedarf der Germanen an Leinwand innerhalb der Hauswirtschaft durch vorwiegend von Frauen betriebene Hausweberei gedeckt wurde, hat es mit einigen Modifikationen das ganze Mittelalter hindurch bis zur Neuzeit gegeben.

⁸ Vgl. Keutgens Ausführungen über die Leinwand bei den Germanen (Hans. Gbll. 1901. S. 127).

Um das 8.—10. Jahrhundert — zu dieser Zeit scheint die Leinwand viel gebraucht worden zu sein — bewirkte das Abhängigkeitsverhältnis, in das die Bauernwirtschaft zum Fronhof geraten war, die erste Veränderung in der Leinwandproduktion insofern, als das bisherige Hauswerk durch den Herrenhof zu einer Überschußproduktion gezwungen wurde, wie es die Zinsverzeichnisse der Gutshöfe und Klöster berichten. Die grundherrschaftliche Leinwandherstellung war folgendermaßen organisiert: sie konnte entweder von der ersten Behandlung des Flachses, den die Bauern selbst zogen oder vom Herrenhof erhielten, bis zum fertigen Gebrauchsgegenstand in der Bauernwirtschaft vor sich gehen, oder zweitens, die Bauern konnten die rohen Webstoffe abliefern; endlich konnte der gesamte Produktionsprozeß auf dem Herrenhof stattfinden, wobei die Bauern Arbeitskräfte zum Spinnen und Weben stellen mußten. Diese Form scheint bevorzugt worden zu sein, da quantitativ gesehen die Grundholden den Bedarf der Grundherrschaft nicht immer decken konnten und da in qualitativer Hinsicht aus dem bäuerlichen Betriebe nur grobe und unregelmäßige Ware hervorgehen konnte. Auch die nutzbringende Verwendung überschüssiger Kräfte begünstigte die Ausbreitung des Genitiums.

Im 12. Jahrhundert kommen männliche Weber nicht nur in Klöstern, sondern auch in Städten vor. Wie sich dieser Übergang vom ländlichen zum städtischen Textilgewerbe vollzogen hat, ist zum Teil ungeklärt⁹. Diese Verschiebung wird ganz allmählich vor sich gegangen sein, indem die Bauern, die nach wie vor Leinwand und Flachs an die Herrenhöfe ablieferten, daneben entweder ihre Arbeitskraft in der Form des Lohnwerks anderen Wirtschaften zur Verfügung stellten oder Leinwand für den Markt zu weben begannen. In der Hauptsache blieb die Leinweberei bis weit in das 12. Jahrhundert häusliche Nebenbeschäftigung des flachen Landes, dessen Überschüsse teilweise auf den Markt kamen, so daß Leinwandhändler früher als Leinweber in den Städten zu finden sind.

⁹ Vgl. K o b e r s Ausführungen, die auch die Leinweberei einbegreifen (Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. Abh. z. m. u. n. G. H. 8).

Um den Blick für die Eigenart der Leinwand zu schärfen, muß auf die Unterschiede zwischen den beiden Hauptzweigen der mittelalterlichen Gewebeerstellung hingewiesen werden, von denen der eine sich früh in den Städten konzentrierte, der andere lange diffus auf dem Lande verbreitet blieb. Darauf weist schon die Bearbeitung des Rohstoffes hin. Die Schwierigkeit, Schafwolle in Garn zu verwandeln, erzeugte ein besonderes Gewerbe, die verhältnismäßige Leichtigkeit desselben Vorganges bei Flachs und Hanf hingegen die Tendenz, mit der Produktion in der Bauernwirtschaft zu beharren. Das Verweben der Wolle betonte den handwerklichen Charakter dieses Gewebes bedeutend mehr als die Verarbeitung des Leinengarns, die zum großen Teil als Nebengewerbe vor sich gehen konnte. Was schließlich die Weiterbehandlung des Gewebes betrifft, so erforderte der Wollstoff mühevollen Bearbeitungen, durch die die städtische Konzentration vermehrt wurde. Das Bleichen der Leinwand indes in seiner von der Landschaft abhängigen Art konnte meistens nebenbei betrieben werden.

Im Längsschnitt gesehen weist infolge aller dieser Eigenarten die Leinweberei in der mittelalterlichen Wirtschaft folgende Entwicklung auf. Ursprünglich waren Produktion und Konsumtion in der ländlichen Wirtschaft einander gleich. Allmählich wurde in ihr mehr produziert als konsumiert, vor allem infolge der überall verbreiteten Naturalabgaben. Daneben veranlaßten gute Ernten im Flachsbau, Vorratsweberei als Zeichen des Besitzstandes und als Hilfsmittel für Notzeiten wie auch naturale Gesindeentlohnung ein neues Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch. Einen handwerklichen Charakter bekam die Leinwandherstellung dann, als die unzureichend gewordene ländliche Wirtschaft durch Erzeugung von Webwaren für den Markt ergänzt werden sollte, was mit dem Aufkommen berufsmäßiger Weber in Gegenden, wo Flachs und Hanf gediehen, zu einer Leinweberei führte, bei der unbestimmt war, wo der Konsum des Produktes erfolgen würde.

Sobald die in einem gewissen Landbezirk hergestellte Leinwand nicht mehr in ihm verbraucht wurde, machten sich Absatzorganisationen notwendig. Entweder konnten die Weber den Versand ihres Produktes selbst übernehmen, wofür ihnen

jedoch, sobald sich der Absatz auf ein größeres oder entfernteres Gebiet erstreckte, Marktkenntnis und Kapitalkraft abgingen, oder sie überließen die Leinwand marktkundigen Personen, die die Vermittlung zwischen Erzeuger und noch unbestimmten Konsumenten vollziehen konnten. Diese fanden sich bald in den benachbarten Städten, so daß sehr oft die Organisation des Absatzes von der betreffenden, das Landgebiet beherrschenden Stadt ausging.

Parallel dieser Entwicklung auf dem Lande ging die der städtischen Leinweberei, für die sich aus den Amtsrollen das Bild eines anormalen Handwerks ergibt, wobei zu beachten ist, daß man nur mit Vorsicht aus diesen Rollen das mittelalterliche Handwerk rekonstruieren darf, da sie häufig der spätere Niederschlag lange geübter Gewohnheiten waren¹⁰. Soweit die Leinweberei zur Befriedigung des lokalen Bedarfs betrieben wurde, hat das Lohnwerk vorgeherrscht, neben dem das Preiswerk meist nur geringe Bedeutung erlangen konnte. Obgleich in den Städten, wo die Leinweber zahlreicher wurden, sie nach zunftmäßiger Anerkennung strebten aus produktionspolitischen Gründen wie auch um die Anrühigkeit ihrer ländlichen Herkunft zu beseitigen, bewahrten sie einen von der Norm abstechenden Charakter, wozu die auch in den Städten übliche Haus- und Familienweberei und die Rolle, die die Frauenarbeit in diesem Gewerbe spielte, beigetragen haben mögen. Im ganzen genommen ist in den niederdeutschen Städten für den Handel verhältnismäßig wenig Leinwand erzeugt worden, wenngleich in einzelnen Städten die Produktion für den Fernabsatz, insbesondere in der Form einer Qualitätsproduktion, in erheblichem Maße stattgefunden hat.

Wo in einem Landgebiet eine Überschußproduktion an Leinwand in größerem Ausmaße sich entwickelte, hat oft die benachbarte Stadt sich veranlaßt gesehen, den notwendig werden-

¹⁰ Für den vorliegenden Zweck wäre eine umfassende Zusammenstellung der Handwerksstatuten der einzelnen Städte nach gleichen Grundsätzen und in möglichst lückenloser Art von Nutzen gewesen. Die edierten Urkunden sind aber ungleich bearbeitet und teilweise schwer zugänglich.

den Leinwandhandel von sich aus zu organisieren. Zu dem Zwecke versuchte sich die Stadt das Recht zu verschaffen, daß der Absatz aller Leinwand eines bestimmten Umkreises nur unter Aufsicht der Stadt vor sich gehen durfte. Diese städtische Kontrolle konnte verschieden weit ausgedehnt werden. Das Nächstliegende waren Maßnahmen zur Vereinheitlichung der herkömmlichen Leinwand, die ihre bäuerliche Herkunft abstreifen und ihren Charakter als gewerbliche Arbeit erweisen mußte. Um eine solche Ware von den Bauern zu erhalten, auf der ein im Interesse der Stadt liegender Leinwandfernhandel sich aufbauen konnte, richtete man eine Leinwandschauanstalt (Legge) ein, wo durch städtische Beamte alle im Landkreis der Stadt gewebte Leinwand geprüft wurde. Dazu wurde die von den Landleuten hereingebrachte Ware über lange Leggetische gezogen, ihre Güte geprüft, ihre Länge und Breite festgestellt; dann wurde sie in bestimmter Weise zu einem Packen zusammengeschlagen und Ellenstempel, Stadtwappen und Qualitätsvermerk aufgedruckt. Entweder wurde nun die normierte Leinwand dem freien Handel überlassen oder der Verkauf ging zwangsweise auf der Legge vor sich, z. B. in der Weise, daß der nach bestimmten Taxen erfolgende Verkauf von den Leggemeistern vermittelt und beaufsichtigt wurde, die über die einzelnen Handelsakte Buch führten. Häufig erfüllte die Legge außer polizeipolitischen auch finanzpolitische Aufgaben, insofern sie neben den verschiedenen Gebühren für die Leggetätigkeit gleichzeitig die Akzise und ähnliche Abgaben erhob. Durch alle diese Zwangsmaßnahmen gelang es vielen Städten, die dezentralisiert produzierte Leinwand markt- und exportfähig zu machen, wodurch das flache Land außerhalb des Rahmens der Stadtwirtschaft zu einem gewerblichen Produktionsgebiet wurde.

Nimmt man noch die Ansätze zur Ausbildung eines Verlagsystems hinzu, so ergeben sich für die Leinweberei im Hansegebiet sehr verschiedene Stufen der gewerblichen Entwicklung, für die charakteristisch ist, daß die neu entstehenden Formen die alten nicht einfach beseitigten, sondern daß das ganze Mittelalter hindurch mannigfache Variationen von Betriebs- und Absatzformen nebeneinander bestanden.

Was den Verbrauch der Leinwand angeht, so ist sie für die mittelalterliche Kultur außerordentlich wichtig gewesen; erst mit der Verbreitung baumwollener Stoffe ging ihr Anteil relativ zurück. Zu allen Zwecken, denen gewebte Stoffe dienen können, ist sie benutzt worden, wenn auch die Eigenart der Wolle dieser als Bekleidungsstoff den Primat sicherte. Doch darf der Anteil, den die Leinwand an der Kleidung besaß, nicht unterschätzt werden: die Hemden als die dem Körper zunächst liegenden Kleidungsstücke, die faltig weit bis zu den Knöcheln reichende Beinbekleidung, die vom gemeinen Mann noch lange getragen wurde, die sogenannten Polröcke¹¹, und die späteren Fuhrmannskittel, der soc als Mittelglied zwischen Hose und Schuh, die Brust- und Kopftücher (Schleier), die Hauben und Schürzen der Frauen — dieser große Teil der Kleidung wurde meist aus Leinwand angefertigt; auch als Futterstoff wurde die Leinwand bevorzugt¹². Darüber hinaus gewann die Leinwand auf anderen Gebieten immer mehr an Bedeutung. Im Haushalt wurde sie zu dem mannigfachen Bettzeug, zu Decken, Vorhängen, Leichentüchern, zu Hand-, Taschen-, Tisch- und Banktüchern verwendet, im Gewerbe zu Seihetüchern, zu Brot- und Teigtüchern. Besonders groß war der Bedarf an grober Leinwand für die Schifffahrt, wie auch für das Müllergewerbe¹³ und für Zelte¹⁴ grobe Lein-

¹¹ Vgl. H ü l l m a n n s Ausführungen über Leinenwaren (Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—28. T. I. S. 257).

¹² V o l c k m a n n (Alte Gewerbe und Gewerbegassen. Würzburg 1921) führt das häufige Baden unserer Vorfahren darauf zurück, daß sie meist nur Wolle auf dem Leib trugen, während der moderne Mensch weniger badet aber öfter die leinene Leibwäsche wechselt. Es ist fraglich, ob das in dieser allgemeinen Form gesagt werden kann. — Die Behauptung von D i e t z (Frankf. Handelsgeschichte), daß die Leinwand für Leibwäsche erst seit der Mitte des 16. Jh. verwendet worden sei, scheint sich nur auf lokales Material zu stützen. So ist z. B. aus dem frühen 14. Jh. ein leinenes Frauenhemd gefunden worden; V. v. G e l d e r s e n erwähnt 1375 ein Frauenhemd (Nirrnheim, H.: Vickos v. Geldersen Handlungsbuch. Hamburg 1910. Nr. 707).

¹³ „Omne linen ter moelne . . . — Omne linin laken ten zeilen . . .“ (1301) Inventaire des archives de la ville de Bruges. Inventaire des chartes: Introduction. Bd. 1—6. Table analytique. Glossaire. Bruges 1871—85. Bd. 2. S. 225. — „Item kosten beyde molen V jar lank to lenwande LX mc . . . wente jewelic mole mut hebben alle jar XCVI ellen lenwand to de zeghelen up de molen“. Lub. Ub. Bd. 8. Nr. 270.

¹⁴ „Item van lijnwade de pawelione ende de tenten mede te ver-

wand verwandt wurde. Leinene Schlagtücher und leinene Säcke dienten als Verpackungsmittel beim Warentransport. Mit zunehmender städtischer Kultur stieg die Nachfrage nach Webwaren außerordentlich, womit auch die Leinwand immer mehr sich differenzierende Verwendungsmöglichkeiten erhielt¹⁵.

Leinwand ist früh in Deutschland gehandelt worden. Für das süddeutsche wie für das hansische Handelsgebiet ist sie eine der ersten Ausfuhrwaren, die in größeren Mengen in den internationalen Verkehr gebracht wurden. Ihr Handel konnte sich entwickeln, weil einerseits im mittelalterlichen Verkehrskreis sich bestimmte Länder herausbildeten, die einen lebhaften Bedarf an Leinwand aufwiesen, ohne über eine eigene leistungsfähige Leinweberei zu verfügen, weil andererseits einzelne Gebiete alle Bedingungen für die Produktion von Leinwand erfüllten: Boden, Klima und Flußläufe waren für Flachsbau und Bleiche geeignet, das Volk besaß genügend Geschicklichkeit in Anbau und Verarbeitung des Flachses; oft kam eine gewisse Vorliebe für leinene Stoffe hinzu.

Das Gebiet der Hanse ist, insbesondere in den Küstenstrichen, verhältnismäßig arm an gewerblichen Betrieben gewesen, was nur zum Teil aus dem frühzeitigen Übergewicht des Handels über die anderen Produktionszweige erklärt werden kann. Die Leinweberei hat indes unter den niederdeutschen, nur selten überlokale Bedeutung gewinnenden Gewerben eine Ausnahme gebildet, da sie dank ihrer Eigenart nicht derart wie andere Gewerbe durch ausländische Konkurrenz und durch starre Zunftverfassung in ihrer Entwicklung gehindert wurde. Wenn im allgemeinen das norddeutsche Tiefland frei blieb von Produktionszentren, wie sie Süddeutschland und die Niederlande aufwiesen,

makene“ (1302) Inventaire . . . Bd. 2 S. 225. — Über die aufkommenden Tapeten schreibt Hüllmann: „Die Verfertigung von Tapeten, bei denen anfänglich bloß Leinengarn zum Grunde lag, hat 1396 in Arras den Anfang genommen“ (a. a. O. T. 1. S. 262).

¹⁵ Beachtliche glossarische Angaben finden sich in dem oben erwähnten Inventaire . . . , besonders Bd. 2 S. 224 und im Glossar. — Mannigfacher Leinwandgebrauch geht hervor aus dem Marienburger Ämterbuch. Hrsg. v. Ziesemer. Danzig 1916.

so bildeten sich in der Erzeugung von Leinenstoffen auch im Bereich der Hanse breitgelagerte Produktionsgebiete, die dadurch von großer Bedeutung für den Fernhandel wurden, daß sie die Leinwand als eines der wenigen norddeutschen Ausführprodukte gewerblicher Art neben die im Zwischenhandel erworbenen Waren treten ließen, die nach dem Norden und Osten abgesetzt wurden. Ebenso hat die Leinwand in der Spätzeit der Hanse, als die Herrschaft in der Ostsee verloren ging, dazu beigetragen, daß der Hansehandel sich umstellen konnte und so sein Verfall verlangsamt wurde.

Ganz allgemein kann man von der Leinwand sagen, daß die feinsten Sorten in den Niederlanden und Nordfrankreich, die Durchschnittsqualitäten im westlichen Deutschland, die groben Leinwandsorten in den Ländern an der Ostsee hergestellt worden sind, wenn auch im einzelnen dieses Schema oft durchbrochen wurde. Naturgemäß ging der Leinwandhandel von den einzelnen Produktionsgebieten aus, erstreckte sich von dort in die Küstenstädte der Nord- und Ostsee, von wo dann der weitere Versand zur See erfolgte. Dementsprechend wird im folgenden zuerst der Handel im innerdeutschen Gebiet, darauf der Handel der Nord- und Ostseestädte zur Darstellung kommen.

Im westlichen Niederdeutschland ist die Leinweberei in Westfalen, Ostfriesland, Hannover und Göttingen verbreitet gewesen. Nach allem, was aus der westfälischen Wirtschaftsgeschichte über Leinwand hervorgeht, scheint Westfalen das Haupterzeugungsland gewesen zu sein, wenngleich auch für dieses Land folgender, bei anderen Gegenden wiederkehrender Umstand besteht. Es lassen sich für viele Städte Leinweber nachweisen; doch diese städtische Leinwanderzeugung ist von zu geringem Umfang gewesen, als daß auf ihr der westfälische Leinenexport sich hätte aufbauen können. Der größere Teil der ausgeführten Leinwand muß auf dem Lande gewebt worden sein, wofür es indes wenig sichere Nachrichten gibt.

Schon im frühen Mittelalter ging von Westfalen aus Leinwand in die verschiedensten Länder, einerseits gen Norden nach Skandinavien, nach den Niederlanden und über Köln nach Eng-

land, andererseits gen Süden nach Sachsen, Thüringen und, doch wohl erst später, über Nürnberg und Frankfurt selbst nach Italien¹⁶. Neben diesem Verkehr nach dem entfernteren Auslande bestanden Handelsbeziehungen mit Friesland; im 16. Jahrhundert wurden Emden und Bremen¹⁷ Hauptabnehmer für westfälische Leinwand. Auf Grund einer minuziösen Zusammenstellung der Quellennotizen für frühmittelalterliche Leinwandherstellung findet Seeger als Hauptproduktionsgebiete 1. die Gegend um Herford und Bielefeld, 2. das ganze nördliche Münsterland mit Münster als Mittelpunkt¹⁸. Wohl die für das eigentliche Mittelalter bedeutendste Leinweberei weist die Osnabrücker Gegend auf, wie denn Osnabrück als einzige westfälische Stadt schon im 14. Jahrhundert eine Leinwandschauanstalt anlegte, um die im Hochstift für den Export gewebte Leinwand den Händlern zu vermitteln. Die Legge muß von Anfang an rege in Anspruch genommen worden sein, wie der Streit um die Leggegelder zwischen Alt- und Neustadt (1404) vermuten läßt¹⁹. Nur auf der Legge durfte die Landleinwand, nachdem sie vom „Lachmesser“ geprüft und vom „Packenschläger“ weiterbehandelt worden war, verkauft werden. Auch die Osnabrücker Leinweber brachten ihre Ware auf die Legge²⁰. In öffentlicher Versteigerung erwarben die Osnabrücker Leinwandhändler die Leinwand für die durch sie zu betätigende Ausfuhr. Fremde Kaufleute konnten an diesen, mit den ganzen Stücken Leinwand vor sich gehenden

¹⁶ Vgl. die Studie von C. St ü v e, der vor hundert Jahren den ersten Versuch einer westfälischen Handelsgeschichte unternahm (Beitrag z. Gesch. d. westf. Handels im Mittelalter. Arch. f. G. u. Altert. v. Wigand. Bd. 1. H. 3 u. 4).

¹⁷ In einem Schreiben des Bremer Rats an Osnabrück von 1458 werden 150 Stück „besegelden Osemburggesches Lennewandes“ erwähnt. Wigands Archiv Bd. 1. H. 4, S. 4.

¹⁸ Se e g e r, H.-J.: Westfalens Handel und Gewerbe vom 9.—14. Jh. Berlin 1926.

¹⁹ P h i l i p p i, F r.: Die ältesten osnabr. Gildeurkunden. Osnabrück 1890. Nr. 18.

²⁰ Neben den Webern gab es in der Stadt Leinweberinnen, die dem Handwerk für die Erlaubnis zum Weben eine Abgabe entrichten mußten. Vielleicht hat diese Institution für die westfälische Leinen-erzeugung eine größere Bedeutung gehabt, als die einfache Nachricht erkennen läßt.

Versteigerungen nicht teilnehmen; nur nach der Elle durften sie kaufen. Als fremde Händler die Monopolstellung der Stadt durchbrachen, indem sie den Landleuten die Leinwand durch Tausch und niedrige Preise abzuhandeln versuchten, schützte die bischöfliche Regierung die Stadt. Mit dem Verbot Bischof Erichs von 1522 für die Fremden, Handel mit Flachs und Linnen im Lande zu betreiben (Vortrag in Iburg: Wegen Flachs und Leinen außerhalb des Stifts nicht zu verkaufen), wurde eine Rechtsgrundlage der Legge geschaffen, aus deren vielen Bestätigungen indes hervorgeht, daß die fremden Händler sich nicht ganz ausschalten ließen. In ähnlicher Weise wurde anfangs nur einheimische Leinwand auf der Legge zugelassen; allmählich jedoch durfte auch fremde gemessen und gezeichnet werden, was wegen des berühmten Osnabrücker Zeichens sehr begehrt wurde, so daß die Händler das „Parteigut“ — so nannte man die fremde Ware, die nicht in Stücken, sondern in großen Partien ankam — weit herführten und Umwege nicht scheuten. Gehandelt wurde indes fremde Leinwand in Osnabrück in erheblicher Menge; nach einer Akzise-rolle aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam in der Stadt Leinwand aus Amsterdam und Leiden, aus Wesel und den westfälischen Städten Münster, Hamm, Attendorn, Soest, Lippstadt und aus dem Hessenlande zum Verkauf und weiteren Versand. Von hier ging die Leinwand, einheimische wie fremde, ins Ausland. 1604 baten die Kaufleute den Rat, man solle auf der Legge nicht zu teuer verkaufen, sonst müßten sie die Leinwand mit Schaden nach Nürnberg und Amsterdam versenden. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts verlor der alte Leinwandhandel sein Übergewicht, was vergebens durch Verordnungen zu wehren versucht wurde, da viele Weber ihr Leinen ungestempelt Bremer und Hamburger Kaufleuten überließen, da weiter durch Nachahmung des Osnabrücker Stempels, der jahrhundertlang internationale Bedeutung besessen hatte²¹, sein Ruf geschädigt wurde, da schließlich mit der Gründung von Leggen zu Tecklen-

²¹ Verhandlungen aus dem Beginn des 17. Jh. darüber, daß in England die mit dem Osnabrücker Zeichen versehenen Linnen 20% mehr zahlen sollten als andere westfälische Leinwand, zeigen die Besonderheit der Legge.

burg (1659), zu Bünde (1670), zu Borgholzhausen, zu Vlotho und an anderen Orten im Mindischen und Ravensbergischen der Leinwandhandel sich über das ganze Land verbreitete. Diese Leggen selbst haben keine Bedeutung erlangt; sie „vermochten weder einen Leggezwang aufrechtzuerhalten, noch den Handel in die betreffenden Ortschaften zu bringen. Überall auf dem Lande saßen ‚fremde Krämer, so . . . das grob Leinen ungezeichnet aus dem Land nach Holland, England, Hispanien usw. verführten‘“²². Außerdem begann in diesem Jahrhundert viele Leinwand, von „beeydeten Kerls“ in große Rollen zusammengeschlagen und in eine „doppelte Kiste“ gepackt (1681), nach den überseeischen Ländern ausgeführt zu werden, wofür Osnabrück auf lange Zeit den Sammelplatz bildete.

Ähnlich wie für Osnabrück scheinen, wenigstens im 16. und 17. Jahrhundert, für Münster die Verhältnisse gelagert gewesen zu sein, die darüber hinaus Ansätze zur kapitalistischen Produktionsweise in der Leinwanderzeugung erkennen lassen. So wanderten nach 1600 in Münster viele Weber ein, die anderer Leute Werk annahmen, die auf die Dörfer und in die kleinen Städte schickten und dort arbeiten ließen. 1614 erlaubte die Stadt den Leinwebern, ihre Genossen zu beschäftigen, falls sie mehr Garn hätten, als sie verarbeiten könnten. 1628 wurde es als eine Benachteiligung der Kaufmannschaft verboten, daß die Leinwandhändler in die umliegenden Städte, Flecken, Dörfer und Bauernschaften gingen und dort „bereits verfertigte oder noch nicht perfektierte tucher aufkaufen, besprechen, verschreiben, mit gelde belegen und abholen“ ließen²³. Auf die in Arbeit befindlichen Tücher Geld vorzustrecken, war unter der Bedingung gestattet, daß sie nachher zur Legge kamen.

Die Leinweberei in der Grafschaft Ravensberg, die von H. Potthoff eingehend untersucht worden ist, hat für das Land seit dem 16. Jahrhundert zunehmende Bedeutung erlangt in der Produktion des Löwend, eines schmalen, groben Gewebes aus

²² Potthoff, H.: Die Leinenleggen in der Grafsch. Ravensberg. 15. Jahresber. d. Hist. V. f. d. Grafsch. R. 1901. S. 39.

²³ Krumholtz, R.: Die Gewerbe der Stadt Münster bis 1661. Publ. a. d. pr. Staatsarch. 70.

Flachs und Hanf. Um 1600 wurde indes noch der größere Teil des gesponnenen Garnes nicht im Lande weiterverarbeitet, sondern nach dem Bergischen und nach Holland versandt. Diese Löwendweberei wog vor bis zu der Zeit, als das Land an Brandenburg fiel (1647), wonach sie vermittels einer Legge einer strengen Aufsicht unterstellt wurde. Daneben verbreitete sich das Weben feiner Leinwand, des Schleierleins oder der „klaren Leinwand“, dessen Herstellung Potthoff nicht wie die landläufige Meinung auf niederländische Einwanderer zurückführt, sondern als aus der eingebürgerten Feinspinnerei herausgewachsen erklärt, veranlaßt durch niederländische Kaufleute analog der Entwicklung in Schlesien²⁴. An der Erzeugung der in den Handel gelangten Leinwand scheint die städtische Leinweberei, deren Ausdehnung selbst für Bielefeld sehr fraglich ist, nur verschwindenden Anteil gehabt zu haben. So ist aus einer Beschwerde von 1679 zu ersehen, daß die Leinweberei fast nur auf dem Lande ausgeübt wurde von selbständig bleibenden Bauern, und daß das Bielefelder Leinweberamt vergebens nach Unterdrückung des Webens auf dem Lande strebte. Wohl aber versuchten die Städte der Grafschaft, den Leinwandhandel an sich zu bringen, der zu Anfang von Händlern aus Osnabrück, Bremen und den niederländischen Städten getätigt sein soll, die mit großen Wagen die Grafschaft durchzogen und bei den Bauern und Heuerlingen die überschüssigen Löwendstücke aufkauften. Die Bielefelder Kaufleute, die auch das Leinen der Grafschaft Lippe und deren Nachbargebiete an sich zu bringen bestrebt waren, versuchten im 17. Jahrhundert, den Leinen- und Garnhandel in ihre Stadt zu konzentrieren²⁵. Auf dem Lande wollten sie ihn höchstens in Orten

²⁴ Vgl. P o t t h o f f, Leinenleggen . . . a. a. O. S. 29. — W e d d i g e n, P. F.: Hist.-geogr.-stat. Beschreibung d. Grafsch. Ravensberg in Westfalen. Leipzig 1790. S. 105. — M ö l l e r, K.: Ist die Kunst der Herstellung feiner Bielefelder Leinen aus den Niederlanden in B. eingeführt? (Jahresb. d. Hist. V. f. d. Gr. R. Jg. 1902. S. 20). — Westdeutsche Z. Bd. 29. S. 120.

²⁵ Über den Verkauf der Leinwand führt Potthoff aus: „Dieser Verleger, der in der wichtigsten Ravensberger Industrie, dem Leinengewerbe, weniger das Produkt städtischer Handwerksmeister als dasjenige bäuerlicher Nebenarbeit vertrieb, wird in den dortigen Urkunden schon im 15. u. 16. Jh. vorwiegend als Kaufmann bezeichnet. Hansische Geschichtsblätter. 1926.

mit Weichbildrechten wie Versmold und Borgholzhausen zu lassen. Der Herforder Leinwandhandel übertraf zu der Zeit den der lippischen Städte; besonders aus dem Fürstentum Braunschweig ging das Leinen fuderweise durch das lippische Land nach Herford. Diese Verdrängung der fremden Händler hatte sich schon vollzogen, als die Weberei der feineren Leinwandsorten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunahm, so daß sie von Anfang an von den Städten aus in der Richtung des Verlanges organisiert werden konnte.

Im engen Zusammenhange mit der westfälischen Leinweberei stand die der Grafschaft Lippe, in deren Wirtschaftsleben sie einen bedeutenden Faktor ausmachte. Aus der Bestimmung von 1600, die den Leinwebern auf den Dörfern anbefahl, sich der gleichen Gerätschaften zu bedienen wie die städtischen Weber, sowie die Leinwand nach bestimmten Maßen herzustellen, kann auf eine bedeutsame Landweberei geschlossen werden. In den Städten Lemgo, Detmold, Blomberg, Lippstadt scheinen die feineren Sorten hergestellt worden zu sein, die 1668 den Dorfwebern zu weben verboten wurden, da „ein solcher selbstgewachsener Meister, der ohne Wanderjahre und ohne Meisterstück abgelegt zu haben, auf dem platten Lande gleich nach Beendigung der Lehre selbständig geworden wäre, unmöglich fähig sein könnte, breites Tuch zu weben“²⁶. Der Export der lippischen Leinwand, der schon zur Hansezeit rege gewesen sein soll, erstreckte sich um 1600 vornehmlich nach Elberfeld, Bremen und Frankfurt und stand den Städten allein zu auf Grund des städtischen Vorkaufsrechts für die auf dem Lande erzeugte Ware. Die Weber durften ihr Leinen nur an wöchentlich stattfindenden Märkten in der Stadt absetzen. Erst wenn dort sich kein Käufer fand oder nicht der übliche Preis erzielt werden konnte, durften sie die Leinwand anderswohin verhandeln. Durch streng durch-

Er ist also ein Geschäftsmann, der den Fabrikanten, d. h. den Handwerkern oder den Heimarbeitern, ihr Erzeugnis abkauft und es „ins Ausland debitiert“ (Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Hrsg. v. Tümpel. Bielefeld 1909. S. 181).

²⁶ Schierenberg, H.: Blüte und Verfall der Lippischen Leinenindustrie. Mitt. a. d. Lipp. G. u. Landesk. Bd. 10.

geführte Normierung erhielt die Leinwand einen Ruf, so daß vor dem Dreißigjährigen Krieg in England, Spanien und Holland die „Lemesche“ Leinwand wegen ihrer Güte zur Unterscheidung ein besonderes Zeichen erhalten haben soll. Als Lemgo, wo sich zum Verkauf der auf die dortige Legge gebrachten Leinwand die Löwend- oder Leggesozietät gebildet hatte, und die anderen lippischen Städte sich wieder der Landwirtschaft zuwandten, verlor der lippische Leinwandhandel die Bedeutung, die er zur Hansezeit besessen, wengleich er auch im 17. Jahrhundert fortbestand. Mit dem Eingehen der Legge — auch die Lemgoer Leggesozietät löste sich auf — und dem verfallenden Vorkaufsrecht der Städte ließen sich Leinwandhändler auf dem Lande nieder, kauften die Leinwand auf und führten sie ungezeichnet aus, woran auch die Nachbarstädte Herford, Bielefeld, Rinteln und Vlotho beteiligt waren. Die Dorfweber gerieten durch die Not der Kriegszeit in Abhängigkeit von den Händlern, da ihnen die Ausübung der Weberei nur mittelst Vorschüsse auf die zu erzeugende Leinwand möglich war. Restaurationsbestrebungen in der Nachkriegszeit konnten die alten Privilegien in ihrer Ausschließlichkeit nicht wiederherstellen.

Die Leinwandausfuhr aus dem niederdeutschen Handelsgebiet nach Süddeutschland und Italien scheint im ganzen nicht unbeträchtlich gewesen zu sein. Vor allem hat westfälische Leinwand diesen Weg eingeschlagen, woran Frankfurter, Kölner und Nürnberger Kaufleute beteiligt waren. In den Frankfurter Handel kamen die Leinwandrollen folgendermaßen. Die Waren, die vom Süden her ins Hansegebiet eingeführt wurden, insbesondere Wein und italienische Seidenwaren, gingen für Rechnung der Frankfurter Großhändler nach dem Norden und Osten auf der Lübecker und Erfurter Handelsstraße. Schon vor 1400 hatte es sich herausgebildet, daß die Planwagen als Rückfracht entweder aus Lübeck Heringe und Flachs oder aus Westfalen, vor allem aus Osnabrück und Münster, Leinwand nach Frankfurt brachten, die von dort weiter nach dem Süden ging, wobei eigenartig ist, daß der ältere südwärtsgerichtete Leinwandhandel der Ravensburger Handelsgesellschaft verfiel, während die Frankfurter weiterhin viele Ballen nach Italien schafften. Außer den Weg über Frankfurt

nahm die Leinwand den über Nürnberg²⁷. Erst der Dreißigjährige Krieg hat diesem Verkehr ein Ende gemacht. Noch 1627 wurde Leinwand von Osnabrück nach Nürnberg gesandt, die wegen Krieginunruhen in Kassel liegenbleiben mußte²⁸. Köln vermittelte besondere Sorten Leinwand nach Italien, so cambraier und holländische Leinwand, zum Teil im Stück, zum Teil schon zu Tischtüchern, Servietten-, Hand- und Küchentüchern verarbeitet, für die italienische Schifffahrt Segelleinwand und Taue (VSozWG. Jg. 1923).

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ging von Göttingen und in ähnlicher Weise von Einbeck ein weitverzweigter Leinwandhandel aus²⁹. 1461 gab es Leinweber, die auf göttingische Art webten außer in Göttingen selbst auf eine Meile Wegs um Göttingen und weiter als eine Meile von der Stadt entfernt, insoweit die dort wohnenden Leinweber den Markt zu Göttingen aufzusuchen pflegten oder ihre Leinwand durch Göttinger Kaufleute verkaufen ließen (z. B. Schoningen, Norten, Boventen, Parnhusen). In Duderstadt und Heiligenstadt hingegen wurde die Leinwand nach anderen Maßen hergestellt. Diese Weber des flachen Landes und der kleinen Städte gerieten teilweise schon

²⁷ G. A u b i n weist auf ein wiederholtes Vorkommen von osnabrückischer und münsterischer Leinwand in den Nürnberger Ratsverlässen vom Anfang des 16. Jh. hin; doch würden diese Handelsbeziehungen in den Quellen nicht recht deutlich (Aus der Frühzeit des deutschen Kapitalismus. Z. f. d. ges. Handels- u. Konkursr. Bd. 84.)

²⁸ G ü l i c h , G. v.: Geschichtl. Darstellung des Handels, der Gewerbe u. des Ackerbaus. Jena 1830. Bd. 2. S. 181. — Dieser Handel wird belegt durch Acta 13 u. 53 (Fach 37—40) des Osnabrücker Stadtarchivs (W i e m a n n , H.: Die Osnabrücker Stadtlegge. Mitt. d. V. f. G. u. A. v. Osn. 1910). — Vgl. auch Meder Handlungsbuch . . . Nürnberg 1558. Z. B.: „Item ein stuck Munster leinwadt von 102 elen, thun in Siuila 134 $\frac{1}{4}$; item ein stuck Ochssenbrückisch leinwand von 107 elen, thun in Siuilla varra 144; Ochssenbrückisch leinwat pr. Venedig, giver en Kalkulation over osnabrucksk linwad, kobt i Frankfurt“.

²⁹ In Einbeck soll, worauf die vielen dortigen Leinwebergesellen hinweisen, viel Leinwand gewebt worden sein aus Garn, das auf dem umliegenden Lande aufgekauft wurde, wo bis zum 16. Jh. die Weberei wenig verbreitet gewesen sein soll. H a r l a n d , H.: Geschichte der Stadt Einbeck. Einbeck o. J.

im 15. Jahrhundert in Abhängigkeit von den Händlern. So wurde 1406 bestimmt, den Webern kein Geld „tovornt uppe dat lenewand (to) don“, keine „vorrede umme lenewandkop“ in den Häusern und auf der Straße zu tätigen. Wohl durfte man einem Weber aus Duderstadt und Heiligenstadt Geld geben „umme den steden kop“, was nach und nach auch mit näher bei Göttingen wohnenden Leinwebern geschehen durfte³⁰. Das Erzeugnis der Landweber ging ins Leinwandhaus zu Göttingen gemäß dem Recht der dortigen Kaufgilde zum ausschließlichen Handel mit Leinwand. Es ist ihnen jedoch von den Stadtwebern häufig streitig gemacht worden³¹ mit dem Erfolg, daß 1442 vereinbart wurde, den Stadtwebern die weitere Verfügung über ihre Ware dann zu gestatten, wenn sie sie dreimal erfolglos auf das Leinwandhaus getragen hätten. Trotz des Streichens und Messens der Leinwand durch geschworene Knechte mit befohlenem Rep, trotz der durchgeführten Unterscheidung zwischen duderstädtischer, heiligenstädtischer, göttingischer, schlichter und grober Leinwand und trotz streng normiertem Handelsablauf kam immer wieder minderwertige Ware, „wandelbare“ Leinwand, auf den Markt³². Auch versuchten die Weber, jedoch vergeblich, die Erlaubnis zur Anfertigung schmalerer Leinwand „na helgenstedescher wyse“ zu erlangen. Um dieser Tendenz zu steuern, wurden 1461 die alten Bestimmungen ausführlich wiederholt mit dem Hinweis, daß ansonsten die Kaufleute in Holland und anderswo die Göttinger Leinwand mieden und verfemten.

³⁰ v. d. Ropp, G.: Göttinger Statuten. Qu. u. Darst. z. G. Nieders. Bd. 25. Nr. 236. — Hierher gehört Nr. 319 des Ub. von Duderstadt: „1438 . . . hebbe ek H. Nigerot gedan H. Henkeln 12 mark up 12 schok lenewand unde 6 mark up smal lenewant . . . Düsser zedeln hadde H. Nigerot jegenwessel, de he denne vorlorn heft . . .“

³¹ So hat 1398 ein Leinweber selbst gewebte Leinwand nach Frankfurt a. M. gesandt, sie dort verkauft und Wand dafür erstanden (v. d. Ropp, a. a. O. Nr. 73).

³² Über schlechte Qualität und zu geringe Breite der Göttinger Leinwand beschwerten sich 1423 englische Kaufleute zu Bergen, die ständige Abnehmer gewesen zu sein scheinen, da sie „grote quantiteyt van lijnwade . . . over vele jaren geplogen hebben te coepene.“ (Hans. Ub. Bd. 6. Nr. 533).

In den hannoverschen Landen muß die Leinenproduktion schon im 14. und 15. Jahrhundert überlokale Bedeutung besessen haben, worauf das häufige Vorkommen hannoverscher Leinwandsorten im niederdeutschen Handelsgebiet hinweist (z. B. hannoversche, Ülzener, Danneberger, Lüchower Leinwand). Wie fast alle Landleute sich im Hannoverschen mit der Bereitung des Flachses und Garnes beschäftigen, so besaßen die meisten Bauernwirtschaften ihren Webstuhl, auf dem mehr und mehr „Kauflinnen“ hergestellt wurde. Auch gab es bereits im 16. Jahrhundert Weber, die ihren Unterhalt allein mit der Erzeugung von „Leinweberlinnen“ verdienten. Diese sich ausbreitende Landweberei erstickte die städtische, so z. B. die der Stadt Hannover, in der die Leinweber ihre Ware den dortigen Kaufleuten überlassen mußten. Diese Leinwandhändler werden wahrscheinlich auch den Handel mit der Landleinwand beherrscht haben, bis im 17. Jahrhundert ihnen Konkurrenz gemacht wurde von Leuten, die auf dem Lande wohnten und dort die Stoffe zusammenkauften, so daß nur noch vereinzelt Leinwand auf die städtischen Märkte kam³³.

Zusammenfassend läßt sich über den Leinwandhandel der angeführten Gebiete Westfalen, Lippe, Göttingen und Hannover sagen, daß er zur Hansezeit vorwiegend auf den Privilegien der Handelsstädte beruht hat, auf dem Vorkaufsrecht der Kaufleute für die auf dem flachen Lande erzeugte Leinwand. Nur mit Hilfe eines handelspolitisch beherrschten leinwandproduzierenden Landgebietes haben die Städte ihren Leinwandfernhandel mit teilweise durchaus internationalem Charakter aufbauen können. Als im späteren Mittelalter den Städten ihr Vorkaufsrecht verloren ging, verstanden sie das flache Land weiter zu beherrschen durch Händler, die in den Dörfern die Leinwand zusammenkauften.

Außer den genannten Gegenden kommen in Niederdeutschland, soweit es nicht an die See grenzt, für die Leinweberei noch einzelne Städte in Betracht, westlich von Westfalen Köln und Frankfurt, deren Leinengewerbe beachtliche Besonderheiten auf-

³³ Vgl. H o r n u n g, E.: Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leinenindustrie. Hannover 1905.

weisen, östlich von Westfalen u. a. Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und die märkischen Städte.

Die Eigenart des Leinenhandwerks in Köln ist aus der Bedeutung Kölns als Handelsstadt abzuleiten. Wenn die Leinweber in großer Anzahl in der Stadt sich halten wollten, so mußten sie dem Fernabsatz genügen durch die Herstellung einer den Anforderungen des Handels entsprechenden Ware. Aus dieser Notwendigkeit sind die Spezialisierungen im Leinengewerbe und die strenge Zunftgesetzgebung zu verstehen. So kamen von Köln aus in den Handel: leinene Kopftücher (pepla), Schleier, Kogeler (blaues Leinentuch), dessen Herstellung 1347 auf Beschwerden Brügges besonders beaufsichtigt werden sollte, außerdem Ziechen und Säcke. Zu beachten ist daneben die in den Klöstern und Konventen betriebene unzüftige Leinweberei, die solche Ausmaße annahm, daß um 1400 auf Betreiben der Leinweberzunft ihr die Zahl der Webstühle beschränkt wurde. Wie im allgemeinen der Schwerpunkt des Kölner Handels in den Niederlanden und in England lag, so scheint auch der Leinwandhandel in erster Linie mit diesen Ländern betrieben worden zu sein. Nachdem schon 1103 die Leinwand im Zollrecht der Kaufleute zu Lüttich für ihren Handel in Köln und für ihren Durchzug nach Dortmund und Sachsen erwähnt worden ist, deuten weitere Nachrichten sowohl auf eine Leinwandausfuhr nach den Niederlanden als auch auf eine Einfuhr holländischer Leinwand. Nicht diesen dualistischen Charakter hatten die analogen Beziehungen zum Westen, insofern als die Aufsaugung westfälischer Leinwand durch den Kölner Markt vorwog. Daß außerdem der Radius des Kölner Leinwandhandelskreises sich bis zu den Ländern der Ostsee wie bis zu denen des Mittelmeeres erstreckte, entspricht ganz dem Charakter der Stadt.

Frankfurt³⁴, wo sich die Leinweberei ähnlich wie in Köln entwickelte, bildete auch hinsichtlich des Leinwandhandels den Schnittpunkt des hansischen und des süddeutschen Handelskreises, was am besten aus der Herkunft der in der Stadt ge-

³⁴ Zurzeit arbeitet H. A m m a n n -Aarau an der Geschichte der Frankfurter Messen, die auch für die vorliegenden Fragen Aufschluß geben wird.

handelten Leinwand hervorgeht. Auf den Messen der Stadt und im Leinwandhaus kamen zum Verkauf: erstens aus dem Süden Leinwand verschiedener Herkunft (u. a. Bamberger und fränkische Leinwand), zweitens aus dem mittleren Deutschland grobes Hessian, blaues Franzleinen, Thüringer, Erfurter und Eisener Bettzeug aus Zwilch und Schechter und sächsische, schlesische und Lausitzer Leinwand, endlich drittens aus Niederdeutschland niedersächsische Leinwand (neben braunschweigische und Salzwedeler vor allem westfälische) und niederländische Leinwand im weiteren Sinn (d. i. kölnische und sonstige nieder-rheinische Leinwand einerseits und holländische, flandrische und brabantische andererseits).

In den Gegenden östlich von den behandelten, vor allem im Braunschweigischen und in der Mark, scheint außer in den Städten auch auf dem Lande Leinwand für den Fernhandel hergestellt worden zu sein. In dieser Beziehung sind Andeutungen über Landweberei wichtiger als die ausführlichen Regelungen der Zünfte. Schon seit der Wendenzeit war die Leinweberei auf dem Lande verbreitet, die zum Teil bald handwerklichen Charakter angenommen haben soll; aber erst aus den Anstrengungen der städtischen Weber in späterer Zeit, die ländliche Leinweberei zu unterdrücken unter Hinweis auf ihre städtischen Privilegien wird die Existenz einer außerstädtischen Weberschicht deutlich. Die daraufhin erteilten Privilegien ähneln den folgenden, die 1571 den Leinwebern zu Perleberg und Kyritz erteilt wurden gegen die ledigen Gesellen, Störer und Puschmeister, die Gilde und Werk nicht haben. In zwei Meilen Umkreis um die Städte sollte kein Leinweber gestattet werden, doch „megen die von Adell In ihren Heusern wie vor Alters woll Leineweber halten vnd ihre eigene, aber keine Paur Arbeit aldo fertigen lassen“³⁵. Der Produktion entsprechend nahm in Mitteldeutschland der Leinwandhandel nicht die Sonderstellung wie in Westdeutschland ein. Die engen Beziehungen, die Braunschweig und Lüneburg mit den Nordseestädten verbanden, kommen auch in ihrem Handel mit Leinwand zum Ausdruck. So gibt die Hamburger Zollrolle von 1236

³⁵ Codex dipl. Brandenb. I, 1. Nr. 140.

für Braunschweiger Leinwand Sondersätze an, und 1303 zählte die Leinwand zu den Gütern, die von Braunschweig über Lüneburg nach Celle und Gifhorn oder zu der See nach Bremen und Stade gingen. Auch für Lüneburg läßt es sich mehrfach belegen, daß die inländische Leinwand in Hamburg, daneben auch in Lübeck³⁶, Anschluß fand an den großen Verkehrszug zwischen der Ost- und Nordsee. Andere mitteldeutsche Leinwand nahm von Hildesheim³⁷ und Magdeburg aus, die märkische Leinwand von Stendal³⁸ und Salzwedel aus denselben Weg zum Seehandel.

Noch eine dritte Art der Leinwandproduktion darf neben der städtischen und ländlichen nicht übersehen werden — die klösterliche. Wie im frühen Mittelalter ganz allgemein von den Klöstern ein fördernder Einfluß auf die Leinweberei ausging, so haben sie auch späterhin an der Weberei Anteil gehabt, wie es für die Stadt Köln angedeutet werden konnte. Wenn die Wirtschaftsgeschichte aller Klöster auf Leinenherstellung untersucht würde, so ergäbe sich wahrscheinlich, daß einerseits in diesem Gewerbe die klösterliche Tätigkeit sich lange erhalten hat, daß andererseits viele vom Kloster abhängige Landweber unter klösterlicher Kontrolle ihre Leinwand erzeugten³⁹.

³⁶ 1494 wird ungefärbte Leinwand erwähnt, die von Braunschweig über Lüneburg nach Lübeck ging und solche, die in Lüneburg gekauft oder von Ülzen hergeführt nach Lübeck ausgeführt wurde (Hans. Ub. Bd. 11. Nr. 802).

³⁷ In Hildesheim wurde es 1440 verboten, daß ein Jude einem Leinweber „Geld tun“ sollte auf Leinwand oder anderes, das oft „umme lon to arbeitende geantwerdet sy“. Ub. v. Hildesheim. Bd. 4. Nr. 371, § 33.

³⁸ 1312 wurde in Stendal eine Leinweberinnung errichtet, da mit der Leinwand im Lande viel Fälschung getrieben würde. Dem Rat wurde das Recht verliehen, gegen schlechte Ware mit Strenge vorzuschreiten, einerlei ob sie in der Stadt selbst oder auf den Dörfern gefertigt worden wäre. G ö t z e, L.: Geschichte von Stendal. Stendal 1873. S. 339.

³⁹ Beispiele: Kloster Diesdorf bei Stendal (W e n t z, G.: Das offene Land und die Hansestädte. Hans. Gbll. 1923. Ders.: Gewerbe und Kloster. Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. G. Bd. 36. H. 1). — Kloster Marienthal in der Landstadt Eldag (T u c k e r m a n n, W.: Die Gewerbe der Stadt Hildesheim. Diss. Tübingen 1906). — Kloster Marienthal zu Münster, wo 1444 11 Leinwebstühle in Tätigkeit gehalten wurden. — Kloster Belbrück bei Treptow (Balt. Stud. N. F. 16). — Kloster Zeven (Stader A. N. F. H. 12).

Für den Leinwandhandel in den deutschen Häfen der N o r d - s e e war Hamburg von überragender Bedeutung; Bremen und Emden wurden für ihn erst im 16. Jahrhundert wichtig.

H a m b u r g s Stellung als Ausfuhrhafen für die im Stromgebiet der Mittel- und Unterelbe gelegenen Städte ist schon erwähnt worden ⁴⁰. Nach Ausweis des Pfundzollbuches von 1369 — bei dessen Besprechung Nirrnheim hervorhebt, daß Leinwand und Tuch in der Ausfuhr aus Hamburg damals einen Rang einnahmen, dessen Bedeutung bisher kaum geahnt sein wird — kam die Leinwand vereinzelt über Lübeck, hauptsächlich aber aus dem zwischen Weser und Elbe gelegenen Binnenland nach Hamburg, woran Kaufleute aus Salzwedel, Braunschweig, Lüneburg, Ülzen, Lübeck und Alfeld beteiligt waren. Auf das gleiche Herkunftsgebiet deuten die zahlreichen Geschäfte, die Vicko von Geldersen in Leinwand abschloß. Besonders viel Leinen führten die Hamburger nach England aus. Vicko von Geldersen schickte seine Leinwand dorthin, wofür er Tuch einfuhrte. In den Hoepschen Handlungsbüchern des 16. Jahrhunderts ⁴¹ gehört die Leinwand zu den wichtigsten Waren, die England aus Hamburg empfangt. Mathias Hoep hielt sich 1563—1570 in London auf, wo er einer Reihe von Hamburgern als Faktor diente, indem er für sie viele Partien Leinwand verkaufte; daneben verhandelte er Leinwand für eigene Rechnung. Über die Mannigfaltigkeit der Leinwandsorten gibt die Ausfuhr über Stade nach England in den Jahren 1597—1603 ein Bild: Leinwand ohne nähere Bezeichnung in Packen, Fässern, Kisten, Bolten, Stücken, Ballen, Hunderten, Kargen, Rollen — osnabrückische und münstersche Leinwand — hannoversche, Ülzener, hinterländische (eine in England besonders gängige Sorte), Dannenberger, Lüchower, Salzwedeler, pommersche, Lübecker, schlesische Leinwand — Hede- oder Wergleinwand, als „Pechling“ oder „Heitlaken“ (heiden rolls) bezeichnet — grobe Leinwand, Pack- und Sackleinwand — „Slachdok“ rohe ungebleichte und gebleichte Leinwand — Kanefas

⁴⁰ Vgl. B a a s c h , E.: Forschungen zur Hamb. Handelsgesch. H. 1—3. Hamburg 1889—1902. Ders.: Hamburgs Schifffahrt und Warenhandel (Hamb. Z. Bd. 9. S. 295).

⁴¹ Sie sind im Auszug veröffentlicht: Hamb. Z. Bd. 8.

und Segeltuch. An diesem Leinenexport waren die Engländer stark beteiligt. Sie kauften die Ware auf dem Lande in großen Mengen auf zu solchen Preisen, daß die hansischen Kaufleute erklärten, mit ihnen nicht konkurrieren zu können. Die Leinwandausfuhr der Merchant Adventurers aus Hamburg vom 1. Juli 1611 bis 5. Februar 1612 schätzt Ehrenberg auf 250 000 Mk. Daraus ist die außerordentliche Bedeutung des Leinwandgeschäftes für die damalige Zeit zu ersehen. Außer nach England ging der Hamburger Leinwandhandel, wenn wir von dem nach den nordischen Ländern absehen, über Holland nach Flandern, woher indes wie auch aus Nordfrankreich Leinwand anderer Art (feine holländische Leinwand und „rohe Leinwandt oder Canifass“) nach Hamburg kam⁴². Die Neueinstellung, die der Hamburger Handel seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erfuhr, zeigt sich auch in der veränderten Ausfuhr von Leinwandsorten; im 17. Jahrhundert werden u. a. genannt: Zwillich, in Leipzig verfertigt, nach Spanien in großen Mengen — schlesische Leinwand und Betten — Cosfelder und Dresdener Leinwand — aus Breslau stammende Tischtücher (1605 nach S. Lucar gesandt). Auch für die damals beginnende Börtfahrt (Anlegung und Reglementierung von Reihefahrten zwischen Hamburg und den Niederlanden) war die Leinwand von Bedeutung.

Über den Leinwandhandel Bremens fanden sich so wenige Angaben, daß von seiner Darstellung abgesehen werden mußte. Wahrscheinlich wird seine Entwicklung ähnlich der Emdens verlaufen sein.

Die Stadt E m d e n war für das westfälische Hinterland der gegebene Ausfuhrhafen; jedoch erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint die osnabrückische und münsterische Leinwand diesen Weg genommen zu haben. 1565 schlossen Leinwandhändler aus Osnabrück mit den Engländern Verträge über

⁴² 1554 wurden zwei Packen Salzwedeler Leinwand, die einem Hamburger gehörten, an einen Leinwandverkäufer in Antwerpen verkauft; jeder Packen enthielt 35 Bolten, jeder Bolten 57—88 Ellen. Der Preis wurde zur Hälfte bar bezahlt, für die andere Hälfte ein in zwei Monaten fälliger Schuldschein ausgestellt (E h r e n b e r g , R.: Zur Geschichte der Hamburger Handlung im 16. Jh. Hamb. Z. Bd. 8. S. 168).

größere Leinwandlieferungen ab, die über Emden gehen sollten; in einem Schreiben an den Rat der Stadt gaben sie der Hoffnung Ausdruck, daß wie in Hamburg, Bremen und Amsterdam auch in Emden die Leinwand akzisierungsfrei passieren dürfe⁴³. Um diese Zeit begann also der große Weg der Ausfuhr nach England über Emden zu gehen, zu ungunsten des Antwerpener Gewebemarktes. Hagedorn gibt für diesen Handel folgende Daten:

	münster. Leinen	osnabr. Leinen	overijss. Leinen
1574	25 936 E. 5 238 Gu.	12 210 E. 398 Gu.	
1575	16 465 E. 1 596 Gu.	19 500 E. 52 Gu.	
1582	186 000 E. 43 500 E.	261 000 E. 820 500 E.	651 St. 3 400 St.

1582 kamen noch 564 000 E. hinterländische Leinwand („hinderlantz“) hinzu, in Emden scheinbar ein Sammelbegriff für schlesische, mittel- und oberdeutsche Leinwand gebraucht⁴⁴. Außer durch die Niederlassung der Merchant Adventurers in Emden war diese Entwicklung durch den Krieg in den Niederlanden bedingt, durch den die alten Leinenmärkte in Overijssel, Geldern, Deventer, Kampen, Zwolle, Zutphen, Arnheim und Nymwegen vernichtet worden waren, so daß auch nach dem Fortgang der Engländer der dortige Leinwandhandel seine Bedeutung behielt. Außer durch den Export fremder Ware entwickelte sich der ostfriesische Leinwandhandel durch die wachsende heimische Leinweberei in Emden selbst und auf dem Lande um Emden, deren jährliche Produktion Ende des 16. Jahrhunderts 100 000 Stück betragen haben soll. Die sogenannten Reeder, meistens wohlhabende Bürgersfrauen, ließen die Leinwand in der Form der Leinenreederei herstellen. Sie kauften auf dem Emdener Markte das Leinengarn auf, das auf dem Lande aus in der Gegend von Leer und im Oldenburger Land gebautem Flachs gesponnen worden

⁴³ Hagedorn, Br.: Ostfrieslands Handel u. Schiffahrt im 16. Jh. Abh. z. Verk.- u. Seeg. Bd. 3. S. 183. Vgl. ders.: Ostfrieslands Handel und Schiffahrt 1580—1648. Ebenda Bd. 6.

⁴⁴ Abh. z. Verk.- u. Seeg. Bd. 6. S. 64, 256.

war, und ließen es gegen Arbeitslohn von Leinwebern verweben. Zum Teil kauften die Weber selbst das Garn, zahlten es jedoch den Kaufleuten erst, wenn sie die Leinwand daraus hergestellt hatten. Den Vertrieb übernahmen die „uthdragsterinnen“, die die Käufer aufsuchten und von jedem Stück verhandelter Leinwand eine Provision erhielten. Bevor eine eigentliche Leinwandausfuhr aufkam, wurden die einzelnen Stücke offen nach Qualität und Länge verhandelt; erst später nahm man sich das holländische Leinen zum Vorbild und normierte das ostfriesische Leinen durch öffentliche Messer. Die Leinwandhalle bestand bis zum Dreißigjährigen Kriege, der den Handel Emdens lähmte zugunsten der Stadt Bremen, die damals zum Mittelpunkt des ostfriesischen Leinwandhandels geworden sein soll.

Die Zollrollen des 13. bis 16. Jahrhunderts erweisen die *Niederlande* als Absatzgebiet für niederdeutsche Leinwand. 1360 heißt es von den hansischen Kaufleuten: „Voortmeer wat de coopman bringhet van liinwade in onse land van Vlaendren ende daer vercoopt“⁴⁵. 1487 zählte in dem Vertrag über den Stapel zu Brügge Leinwand zu den Stapelgütern, ausgenommen die Leinwand, die aus Preußen kam. Andererseits ist Leinwand früher, als Pirenne anzunehmen scheint, aus den Niederlanden ausgeführt worden⁴⁶. So kommt im Ostseehandel 1390 „Vlamisches edder Brabandesches edder Henningowesches lynwand“ vor⁴⁷. Zweitens ging niederländische Leinwand schon seit dem 13. Jahrhundert in die Mittelmeerländer; A. Schaubé nennt die Lütticher Leinwand einen besonders wichtigen Ausfuhrartikel nach Italien (Genua 1204); im 15. Jahrhundert verhandelte die Ravensburger Handelsgesellschaft verschiedene Leinwand aus den Niederlanden

⁴⁵ Hans. Ub. Bd. 3. Nr. 497 § 47.

⁴⁶ „Allein während des ganzen Mittelalters hatte sie (die Leinweberei in Flandern) sich zu keiner besonderen Industrie zu entwickeln vermocht. Nur für ihren eigenen Verbrauch verfertigten die Bauern in den langen Wintermonaten grobe und rauh anzufühlende Leinwand, während die feineren Sorten aus dem Ausland kamen. Dieser Stand der Dinge begann sich jedoch im Laufe des 15. Jh. zu ändern.“ (Pirenne, H.: Geschichte Belgiens. Übers. von Arnheim. Gotha 1899—1913. Bd. 3. S. 302).

⁴⁷ Hans. Ub. Bd. 4. Nr. 1017 § 3.

nach dem Süden. Auch eine städtische Leinweberei gab es früh u. a. in: Haarlem (1274), Gent (1280), Brügge (1297), Dordrecht (1351), Sluys (1367). Vom Ende des 15. Jahrhunderts ab nahm, bedingt durch den Verfall der städtischen Tuchweberei, die niederländische Leinenherstellung in ihrem ländlichen Zweig außerordentlich zu, was die städtischen Weber erfolglos zu hemmen suchten. Diese Leinweberei erfordert noch eine eingehende Untersuchung, aus der wahrscheinlich wichtige Ergebnisse für die Geschichte der Leinwand hervorgehen werden. Schon Pirennes Andeutungen weisen in diese Richtung: alles lasse darauf schließen, daß die Leinenindustrie bereits im 16. Jahrhundert viele dem Manufaktursystem eigentümliche Kennzeichen aufwies und daß die Tausende von Webern, die von ihr auf dem Lande beschäftigt wurden, für Rechnung von kapitalistischen Ausfuhrhändlern arbeiteten. H. Wätjen betont, daß vor allem die Haarlemer Leinenindustrie größere Aufmerksamkeit verdient, als ihr bisher zuteil geworden ist⁴⁸.

Nach England haben die Hansen jahrhundertlang viele Leinwand ausgeführt, wie es sich vor allem aus den mannigfachen Schadensersatzverzeichnissen ergibt⁴⁹. 1452 wurde dem städtischen Lakenmesser zu London befohlen, die Deutschen ihr zum Verkauf ausgestelltes Leinen selbst messen zu lassen. Auch noch dann, als zur Zeit der Elisabeth die Engländer die Privilegien der Ausländer zu beseitigen versuchten, führten die Deutschen auf lange Zeit Leinwand und Barchent in großen Mengen nach England aus. Im Gegensatz dazu ging von Schottland und Irland Leinwand nach dem Festland, scheinbar aber nur in geringen Mengen.

⁴⁸ Weitere Nachrichten über die niederländische Leinenproduktion: Wätjen, H.: Die Niederländer im Mittelmeergebiet. Abh. z. Verk.- u. Seeg. Bd. 2. S. 242. — Bahr, K.: Handel u. Verkehr der deutschen Hanse in Flandern. Leipzig 1911. S. 135, 151. — Lüder, A.: Geschichte des Holländ. Handels. Leipzig 1788. S. 392. Fischer, F.: Geschichte des teutschen Handels. T. 4. Hannover 1793.

⁴⁹ Nach den Angaben von Th. Madoc (The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England. London 1769. T. 1. S. 338) scheint Hüllmann berechtigt, die Leinweberei in England für nicht unbedeutend zu halten.

Auf eine andere Materie, die der weiteren Erforschung bedarf, sei zum Schluß der Darstellung des westdeutschen Leinwandhandels hingewiesen. Überall dort, wo feinere Leinwand gewebt wurde, entwickelte sich die Bleicherei zu einer wichtigen Produktionsphase. Besonders in Westfalen und Holland rief, begünstigt von klimatischen und geographischen Faktoren, die zunehmende Bedeutung des Leinens als Ausführprodukt eine ausgedehnte Lohnbleicherei hervor⁵⁰. Da die Qualität der Leinwand durchaus von einer gut ausgeführten Bleiche abhing, bildeten sich an gegebenen Orten große Bleichereien aus, zu denen die Leinwand auch aus entfernteren Gegenden kam, so im 17. Jahrhundert die Bleichplätze in Rheda, Lippstadt, Warendorf und in Holland die Haarlemer Bleichanlagen, durch die das Endprodukt soweit bestimmt wurde, daß man Bielefelder Leinwand mit holländischer Bleiche kurz „holländische“ Leinwand nannte. Im Ausgang des Mittelalters begannen die Kaufleute die chemische Bleiche an die Stelle der Naturbleiche zu setzen, um das Kapital schneller umzuschlagen.

Ein ebenfalls noch zu bearbeitendes Problem ist das der Leinwandfärberei, die einige Bedeutung gehabt haben muß, da farbige Leinwand im Mittelalter recht gebräuchlich gewesen ist. Die Hauptplätze für sie scheinen innerhalb unseres Gebietes Köln und Frankfurt gewesen zu sein⁵¹.

Der Leinwandhandel im Ostseegebiet besaß weitgehend dieselbe Struktur, wie sie sich für den Nordseehandel ergab. Wie dort die Küstenstädte Hamburg, Bremen, Emden die Leinwand des Hinterlandes ausführten, so verhandelten hier die wendischen und preußischen Städte deutsche Leinwand nach Rußland und Skandinavien. Daß jedoch Nordsee- und Ostseehandelskreis nicht

⁵⁰ Auch weiter östlich gab es gewerbsmäßige Bleichereien; Wittenborg ließ mehrere Stücke Leinwand in Schwartau bei Lübeck bleichen (Mollwo, C.: Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg); in den Bürgersprachen zu Wismar werden 1554 Bleichermädchen erwähnt.

⁵¹ Dafür spricht, daß nach Köln, wo die Leinenfärber schon 1397 einen Amtsbrief besaßen, Konstanzer Leinwand zum Färben kam, die alsdann wieder nach dem Süden bis nach Italien versandt wurde (Westd. Z. Bd. 27. S. 142).

isoliert nebeneinander lagen, sondern sich häufig sowohl in ihrem Bezugsgebiet als auch in ihrem Absatzgebiet schnitten und überlagerten, ist bei dem Charakter des hansischen Handels natürlich. Die in den Ostseehandel eintretende Leinwand ist sehr verschiedener Herkunft gewesen. Ein Teil wird in den Küstenstädten selbst vom Handwerk hergestellt worden sein, ein weiterer kam aus Westdeutschland und den Niederlanden; die meiste Leinwand indes stammte aus dem Hinterlande der deutschen Ostseeküste, wo sie wahrscheinlich unter den westdeutschen ähnlichen Verhältnissen auf dem Lande erzeugt worden ist, wenngleich es in den Ländern östlich der Elbe keine so zentralen Produktionsgebiete wie im Westen gegeben haben mag.

Wie groß der Anteil der städtischen Eigenproduktion gewesen ist, geht aus den Nachrichten über die Leinweberzünfte, die in allen Küstenstädten sich finden, nicht hervor. Ihre ausführlichen Statuten interessieren in dieser Arbeit nur insoweit, als sie Angaben enthalten, die auf eine *Landweber*ei in der Umgebung der Ostseestädte hinweisen. Allerdings darf aus diesen spätmittelalterlichen Daten nicht auf frühere gewerbliche Verhältnisse geschlossen werden, da wir ganz allgemein um 1600 ein Zunehmen der Landweberei beobachten können. Auf dem Lande um Lübeck wurde während des ausgehenden Mittelalters Leinweberei betrieben, deren Erzeugnisse in die Stadt gebracht werden durften zum Verkauf an die Leinwandhändler. 1663 wiesen die Lübecker Ämter nach, daß in der Nähe der Stadt u. a. 93 Leinweber wohnten, die für den Verkauf arbeiteten. Die Wismarer Rolle von 1415 fordert einen Ausweis über den bisherigen Wohnsitz, der auch ländlicher Art sein konnte: „were over dat he were edder queme van wighorden (Weichbild) edder dorpen“⁵². 1580 durfte kein Meister einen Gesellen halten, der seine Lehrzeit in Städten und Dörfern durchgemacht hatte, in denen die Leinweber keine Zunft

⁵² Burmeister, C.: *Altertümer des wismarschen Stadtrechts*. Hamburg 1838. S. 68. — Ähnlich heißt es in der Hamburger Rolle von 1375: „Ock schall he breve halenn van der stadt, dar he lest gewahnet heft, edder van dem carspell under des karckheren insiegell, offt he up dem lande wahnet hefft, dat he dar woll gedahn hebbe“ (Rüdiger, O.: *Die ältesten Hamburger Zunftrollen*. Hamburg 1874. S. 160).

bildeten. Innerhalb einer Meile von Greifswald sollte kein Meister Leinweberei treiben, wovon „frömbde meister, so etwas künstliche arbeit vorferdigen könden“ ausgenommen sein sollten⁵³. Auf Klage der Leinweber in Rügenwalde, daß die Amtsbauern 2 bis 3 Webstühle und entlaufene oder den Meistern abgespannte Gesellen hielten, wurde 1598 bestimmt, daß im Umkreise einer Meile um die Stadt die Bauern alle Stühle abschaffen sollten mit Ausnahme der Küster, die zum Teil Leinweber seien und der Kossäthen von Kopan, die keinen Acker hätten. 1646 willigten sie darin ein, daß Leinwebermeister und Gesellen auf die Stadtdörfer gesetzt wurden. Die Mecklenburger Polizeiordnung von 1562, die das Handwerk auf dem Lande allgemein verbietet, gestattet u. a., bei den Leinwebern eine Ausnahme zu machen. Hingewiesen sei auch auf die weite Verbreitung städtischer Leinweberei, wie sie aus der Vereinbarung der Leinweber der wendischen Städte von 1562 zu ersehen ist, an der 18 Städte beteiligt waren⁵⁴. Sie wollte den Gegensatz zwischen den großen und kleinen Städten mildern, legte gegen die Landweber aber energische Verwahrung ein.

Allgemein läßt sich über den Leinwandhandel der O s t s e e - s t ä d t e nur wenig sagen. Prüft man die vielen einzelnen Nachrichten, die Ein- und Ausfuhr von Leinwand angeben, so erweisen sich vor allem Lübeck und Danzig, die Hauptträger des Warenaustausches nach dem Norden Europas, als die Häfen, in denen Leinwand gehandelt wurde. Beide Städte vermittelten einerseits den Umschlag der aus dem Hinterland zugeführten Webstoffe und trieben andererseits einen verzweigten Handel zur See.

Bei der Verfolgung des Leinwandverkehrs im Ostseegebiet findet sich L ü b e c k s bedeutender Handel mit Leinwand immer wieder bestätigt. Mollwo stellt die Leinwand als Handelsware der Lübecker hinter die Rohprodukte Getreide, Hering und Kupfer, die gemäß dem Charakter des hansischen Handels bei weitem überwogen. Schon die um 1300 in Nowgorod beanstandete Lein-

⁵³ K r a u s e u. K u n z e: Die älteren Zunfturkunden von Greifswald. Pomm. Jb. 1901. S. 116.

⁵⁴ Vgl. Hans. Gbl. Bd. 18. S. 216. — Hamb. Z. Bd. 6. S. 573.

wand war von Lübeck über Gotland dorthin ausgeführt worden. Nach den Angaben des Pfundzollbuches von 1368 und 1369 betrug die feststellbare Leinwandausfuhr, die sich auf die Häfen der nordischen Länder und auf die der baltischen Provinzen verteilt, 1528½ bzw. 3607½ mc. lub.; nach dem von 1492—1496 führte Lübeck nur nach Stockholm größere Mengen aus (282 Tonnen, 25 Fässer), daneben kleinere Partien nach vielen Orten (darunter: rep louwand, holländische louwand, slachdoke und teltlaken) ⁵⁵. Süddeutsche Leinwand ging verschiedentlich über Lübeck nach dem Norden. Nürnberger sollen wiederholt in Lübeck und Preußen erschienen sein und dort u. a. süddeutsche Leinwand abgesetzt haben; ein Brief aus dem Lübecker Stadtbuch von 1442 berichtet über ein Geschäft in süddeutschen Leinen (40 stücke lynens tuche) ⁵⁶; 1415 verkaufte ein Gesellschafter Veckinghusens in Lübeck einen Ballen Leinwand „van der bozer selscop wegene“. Die Sundzollregister ⁵⁷ geben laufend Leinwand an (u. a. Kanefas, Packleinwand, Boldavit, Tischtücher), die von Lübeck durch den Sund ging, woraus ebenfalls hervorgeht, daß Lübeck mehr als andere Städte für die Leinwand der Hafen war, wo sich die Erzeugnisse eines weiten Hinterlandes sammelten ⁵⁸. In Städten wie Wismar, Rostock, Stettin wurde die Leinwand in ähnlicher Weise gehandelt, nur in geringerem Ausmaße. In Schleswig-Holstein scheint eine überlokale Leinweberei sich erst in nachmittelalterlicher Zeit ausgebildet zu haben, wenngleich es in Husum schon 1600 Leinweber „in ziemlicher Anzahl“ gab ⁵⁹.

⁵⁵ Bruns, Fr.: Die Lübeckischen Pfundzollbücher v. 1492—96. III. (Hans. Gbll. 1907. S. 457).

⁵⁶ Lüb. Ub. Bd. 8. Nr. 92.

⁵⁷ Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennen Oeresund. 1497—1660. Hrsg. v. N. Bang. Bd. 2. Kopenhagen 1922.

⁵⁸ Das Memorial oder Geheimbuch des Lübecker Krämers H i n - r i c h D u n k e l g u d (1458—1517) (Ms. Stadtbibliothek Lübeck) enthält mehrere Geschäfte über louwend und smale louwend, insgesamt über 1212 ½ Ellen und 2 Stück. Dieses Memorial, von dem eine Kopie und ein sorgfältig gearbeitetes Register besteht, ist zum Teil von W. M a n t e l s veröffentlicht worden (in: Beiträge zur lüb.-hans. Geschichte. Jena 1881). Handels- wie kulturgeschichtlich bietet es noch viel Material.

⁵⁹ Beccau, C.: Versuch einer urk. Darst. d. Gesch. Husums. Schleswig 1854. — Während des 16. Jh. durchzogen Tafelkrämer

Für D a n z i g war die Leinwand von noch größerer Bedeutung als für Lübeck. Im 14. und 15. Jahrhundert wird ihre Einfuhr aus westlichen Ländern vorgeherrscht haben. So wurden 1368 und 1369 aus Lübeck für 487½ mc. lub. Leinwand bezogen; das Marienburger Ämterbuch erwähnt um 1400 in einer Menge von mehreren tausend Ellen westfelischen lynwat und Ulser lymit. Zu der Zeit kam der Kanefas von der Baie, zu deren Ausfuhrwaren er neben Salz und Wein gehörte. 1412 scheiterte ein Danziger Schiff mit Salz und Kanefas an der Küste der Bretagne; wahrscheinlich ist der Kanefas, den ein Gesellschafter Veckinghusens 1416—1420 in Danzig verkaufte, baieschen Ursprungs gewesen⁶⁰. Daneben kam aus Irland Leinwand nach Danzig (1445 2500 Ellen aus Ulster) und Packleinwand aus Schottland. Die ausgeführte Leinwand bezog Danzig größtenteils aus dem umliegenden Lande, aus Marienburg und Ermland, wie es aus einer Verordnung von 1442 hervorgeht, in der es heißt, daß man bisher Leinwand aus den Gebieten Heilsberg, Osterrode, Elbing, Christburge usw. nach Danzig zu fahren pflegte. Diese Landweberei wird für den Danziger Leinwandhandel von großer Bedeutung gewesen sein, wie es besonders die noch anzuführenden Sundzollregister vermuten lassen; doch bedürfen diese Produktionsverhältnisse archivalischer Erforschung. In der Literatur finden sich über sie nur einzelne Hinweise. 1473 wird geklagt, daß „die Danziger, der gemeine Kaufmann und lose Gesellen die Dörfer im Hynderlande besuchen und (u. a.) lymet, kaufen und nicht in die Städte auf den feilen Markt“ kommen

mit flämischer Leinwand das Land. Der Husumer Zoll führt an: 1582 3724 Ellen, 1583 2944 Ellen, 2 Packen und 1 Tracht Leinwand; der Gottorfer 1547 600 Ellen, 1595 2040 Ellen Leinwand. J ü r g e n s , A.: Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte d. 16. u. 17. Jh. Abh. z. Verk.- u. Seeg. Bd. 8.

⁶⁰ H i r s c h führt über die baiesche Leinwand aus: „Außer dem Salze kaufte man hier (in der Baie) Baiisch Kannefas, ein hier gefertigtes sehr geschätztes Segeltuch . . . Der ‚Spiegel der Seefahrt‘ [bemerkt]: „Auch wirt da vil segeltuch gemacht, welch Canifas, auch Boldavidt genannt wirt. Dis leinentuch wirdt in grosser mengen nach Nederland, weil daselbst grosse Schiffart ist, hingefurt und verbraucht“. H i r s c h , T h.: Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Leipzig 1858. S. 92. Vgl. A g a t s , A.: Der hansische Baienhandel. Abh. z. m. u. n. G. H. 5.

lassen ⁶¹. In der Landesordnung von 1526 (Kap. 26) heißt es für Ermland: „Wo Preusche Leinwaht so zu Markt komt, nicht vollkommen ehlenbreit befunden wird, soll als falsch Gutt der Herrschaft verfallen sein“ ⁶². Neben den nordischen Ländern und den Niederlanden kam als Abnehmer vor allem England in Betracht. Englische Kaufleute erhandelten 1448 auf dem Jahrmarkt zu Wormdit ermländische Leinwand, außerdem bezogen sie Reffleinwand und Konitzer Leinwand. 1464 beschwerten sich die Danziger den Engländern gegenüber über Veränderungen der Gewichte und Maße, die u. a. ihre Ausfuhr „von Prusscher Louwandt addir kanefasz“ nach England vernichten würde ⁶³.

Eine ähnliche, wenn auch geringere Bedeutung für den Leinwandhandel wie Danzig scheinen Elbing und Königsberg besessen zu haben, deren hansischer Handel aber noch wenig erschlossen ist. Durch den Sund gingen von diesen drei Städten ⁶⁴:

	von Danzig (1562—1654)		von Elbing (1583—1630)		von Königsberg (1594—1655)	
	Leinw.	grobe Leinw.	Leinw.	grobe Leinw.	Leinw.	grobe Leinw.
Packen . . .	418 ¹ / ₂	78			38	70
Stück . . .	88 426	10 174			5 731	4058
Faß	8				4	
Kisten . . .	58 ¹ / ₂		15		2	
den. Zoll . .	77 522	352	5261	154	31 060	35
Gulden . . .	3 034				130	
Schock . . .			144			
Tonnen . . .			1			
Ellen			288			
Ballen . . .					6	22

⁶¹ Akten der Ständetage Preußens. Hrsg. v. Toeppen. Bd. 1—5. Leipzig 1878—86. Bd. 5. S. 271.

⁶² „Ermland ragte schon, als es noch zum deutschen Ritterorden gehörte, durch seine Leinenindustrie über die benachbarten Landesteile empor und erhob sich unter der polnischen Herrschaft, welcher es 1466 unterworfen wurde, zum Hauptsitze dieses Industriezweiges unter den Ländern der südlichen Ostseeküste“. A. f. Landesk. d. preuß. Mon. Bd. 6. S. 303.

⁶³ Hans. Ub. Bd. 9. Nr. 149.

⁶⁴ Da der zweite Band der Sundzollregister Woll- und Leinen-

Eine Zusammenfassung der Angaben der Sundzollregister gibt ein Bild von der Warenbewegung im Nord- und Ostseeverkehr, in dem die geschilderten Produktions- und Handelsgebiete deutlich werden. Vergleicht man die Leinwandmengen, die den Sund in den Jahren 1562—1654 west- und ostwärts passierten, so erhellt, daß die ostdeutsche Leinenproduktion, besonders die ost- und westpreußische, erhebliche Ausmaße besessen haben muß. Insgesamt gingen durch den Sund:

	westwärts		ostwärts	
	Leinwand	grobe Leinw.	Leinwand	grobe Leinw.
Packen	1 331 ^{1/2}	259 ^{1/2}	98 ^{1/2}	26
Stück	273 297	189 560	25 513	4097
Kisten	491 ^{1/2}	45 ^{1/2}	6	
den. Zoll	259 284 ^{1/2}	7 441	4687	725
Gulden	5 354			
Faß	33		7	
Ellen	8 800		40 237	540
Ballen	11	30		1001 ^{1/2}
Tonnen	72 ^{1/2}	3	266 ^{1/4}	
Rollen	16	10		
Oxh.	1		6	
Pib.	1		8	

1 Korb, 85 Dusend, 8 Tafell.

Folgende Leinenstoffe wurden aus den Ostseeländern ausgeführt: holländische, Osnabrücker (140 Stück), Göttinger (6 Stück), Görlitzer (27 Packen, 148 Stück), hinterländische (30 Packen, 60 Stück, 333 den.) — schlesische (439 Stück, 550 den.), krakauische (48284 Stück, 17370 den.) — stettinsche (50 Stück), elbingsche, pommersche, polnische (60 Stück, 6833 den.), kurländische (250 den.), preußische (96 Stück), russische Leinwand (725 den.) — blaue Leinwand — grobe Leinwand, Boldavit, Segeltuch, Sackleinwand, Pechlink.

Der Kulturunterschied zwischen Deutschland und den n o r d i s c h e n Ländern erschloß der deutschen Leinwand ein Ab-

stoffe zusammen als Webwaren anführt, können die ihm entnommenen Daten kein vollständiges Bild von dem Leinwandverkehr in der Ostsee geben.

satzgebiet nach Rußland und den livländischen Städten einerseits, nach Skandinavien andererseits. Leinwand findet sich als hantische Ausfuhr nach Rußland, die sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in der deutschen Nowgorodfahrt vollzog, zum erstenmal in einem Schadensverzeichnis von 1292. Um dieselbe Zeit sandte Riga eine Partie nach Nowgorod verschiffter Leinwand, die für schlecht erklärt wurde, nach Gotland zurück, worauf Wisby Lübeck bat, die Herkunft der Ware zu ermitteln und eine Wiederholung einer ähnlichen Sendung zu verhüten, da die Russen die Verkäufer einer solchen Leinwand aus Nowgorod vertreiben wollten⁶⁵. In der Schra von Nowgorod kommt wiederholt Leinwand vor; die 2. verbietet, Leinwand anders zu falten, als Recht ist; die 3. erwähnt Packleinwand; nach der 4. mußte Leinwand mindestens in halben Repen verkauft werden. Schon vor der Schließung des Nowgoroder Kontors hatte sich der deutsch-russische Handel von Nowgorod fort in die Städte der baltischen Küste gezogen.

Daß Riga mit seinem weiten Hinterlande als Absatzgebiet für deutsche Leinwand von Wichtigkeit war, zeigt u. a. die Zolltaxe der Lübecker Rigafahrer, die folgende Leinwandwaren erwähnt: Kanifas, grob heden Leinwand, feine Leinwand, Podagel, Segeltuch, Pechlink, Schlagtuch. Wie dieser Handel vor sich ging, ist aus einer Eintragung in das Lübecker Stadtbuch zu ersehen, in der H. Niemstat beglaubigt, daß ihn sein Ohm 1430 nach Riga geschickt, damit er dort 100 „rep lenewandes“ verkaufen sollte; für das erlöste Geld hätte er Kabelgarn und Flachs eingekauft und die Waren nach Lübeck gesandt⁶⁶. Daß Lübeck laut den Pfundzollbüchern von 1492—1496 nach Riga nur 1 smale tunne Leinwand ausführte, nach Pernau gar keine, nach Reval 3 Packen, bringt K. L. Goetz mit der Entwicklung der eigenen livländischen Leinenerzeugung zusammen⁶⁷. Über die verschiedenen Sorten

⁶⁵ Hans. Ub. Bd. 1. Nr. 1355.

⁶⁶ Lüb. Ub. Bd. 1. Nr. 507.

⁶⁷ Goetz, K. L.: Deutsch-russ. Handelsgesch. d. Mittelalters. Hans. GQu. N. F. Bd. 5. — Vielleicht deutet die Ratsentscheidung von 1552, daß die Rigauer Leinweber hinfert nicht Garn noch Leinwand verkaufen, sondern sich an ihrem Amte genügen lassen sollten, auf analoge Verhältnisse wie in Göttingen. 1608 fand ein Vergleich

der nach Rußland und den baltischen Ländern ausgeführten Leinwand unterrichtet ein Schadensverzeichnis von 1469, das folgende Waren für ein auf der Fahrt von Lübeck nach Reval befindliches Schiff angibt: welsche, holländische, flamische, — münstersche, Ülzener — lübische, Perleberger und kleine Leinwand — Kogeler und Pechlink, alles in Mengen von einigen hundert Ellen; nur münstersche und Perleberger Leinwand weisen größere Quantitäten auf. Insgesamt lassen die vielen Einzeldaten über Leinwand die nicht geringe Bedeutung erkennen, die diese Ware im Handelsverkehr nach Nowgorod, Reval, Pernau, Riga und der Insel Gotland gehabt hat.

Wie der Osten, so bot auch der Norden ein Absatzfeld für deutsche Leinwand. Der s c h w e d i s c h e Handel lag bekanntlich fast ganz in den Händen der Deutschen, bis im 16. Jahrhundert eine einheimische Kaufmannschaft entstand, die auf eigenen Schiffen schwedische Produkte ausführte und als Rückfracht u. a. Leinwand ins Land brachte. Nach N o r w e g e n kam die Leinwand fast nur über Bergen, wo schon König Sverre sie 1186 erwähnt, als wichtige Handelsware der Lübecker Bergenfahrer. Das Statut von Bergen bestimmte 1317, daß die ausländischen Kaufleute in einem halben Monat ihre Waren verkauft haben mußten, und zwar Leinwand in Hunderten (Ellen) und in Schiffspfunden. Als 1513 das Kontor zu Bergen sich darüber beschwerte, daß die eingeführte Leinwand nicht die altherkömmliche Breite einhielt, stellten die Bergenfahrer die Masse fest für Leinwand aus der Lüneburger Heide, für Ülzener Pechtlink und Lüchower Pechtlink. Auch zu Bettzeug verarbeitet ging die Leinwand von Lübeck nach Bergen. Auf dem Markte von S c h o n e n hatte der Leinwandhandel eine gewisse Bedeutung. Wie im allgemeinen so besaßen auch hier die hansischen Kaufleute Privilegien, von denen besonders das Recht zum Kleinhandel mit Leinwand umstritten war. Erwähnt werden mag noch, daß nach Island Leinwand ausgeführt wurde. In der Hamburger Zollrolle von 1548 heißt es dementsprechend: „De Isslandes und Bergerfahrers geven van jeder 100 lenewandt, so se up Isslandt und Bergen gahn ladten, 4 Pf.“

mit den Webern von Mitau statt hinsichtlich verschiedener das Weberhandwerk hier zu Lande beeinträchtigender Übelstände.

Der Leinwandverkauf im Großen weist, abgesehen von dem privilegierten Handel der Städte mit dem ländlichen Produktionsgebiet, keine Besonderheiten auf. Er war überwiegend Eigenhandel, bei dem der Kaufmann am Platze die Leinwand an Heimische und Handelsgäste absetzte oder in fremde Länder zog und dort seine Webstoffe anbot. Barzahlung war noch die Regel, doch begann das Kreditwesen sich zu entfalten; der Kommissionshandel war besonders bei dem Verkehr über See nicht unbekannt. Oft scheinen dieselben Kaufleute Leinwandgroß- und Leinwandkleinhandel betrieben zu haben. Die Thesen Nirrnheims in seiner Abhandlung über Wandschneider und Kaufleute wird man auch auf den Leinwandhandel beziehen dürfen, da die Wandschneider Hamburgs u. a. Leinwand und Flachs exportierten ⁶⁸.

Der Kleinhandel läßt nach dem Recht zum Leinwandschnitt fragen ⁶⁹. Die Wandschneider haben, wenigstens auf die Dauer, nur selten Leinwand verschnitten. Häufiger besaßen Krämer und Weber dieses Kleinverkaufsrecht. In Orten mit regem Leinwandhandel bildete sich ein besonderer Stand der Leinentuchhändler oder Leinengewandschneider heraus, die mit den Gewandschneidern zur ersten Sonderklasse gehörten, die sich vom allgemeinen Kaufmannsstand ablöste. Verfolgt man systematisch die Angaben über den Kleinverkauf von Leinwand in den niederdeutschen Städten, so ergibt sich, daß im allgemeinen weiter nördlich die gewerbliche Erzeugung und der Vertrieb getrennt waren, während westlich und südwärts die Scheidung von Handel und Weberhandwerk weniger scharf war ⁷⁰. Das Über-

⁶⁸ V Soz WG. Bd. 15. S. 151.

⁶⁹ M. Stoeven behandelt in ihrer Arbeit (Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters. Abh. z. m. u. n. G. Bd. 59) auch den Schnitt der Leinwand, deren von den Wollstoffen verschiedenen Charakter sie besonders betont.

⁷⁰ Leinwandschneider haben sich in folgenden Städten nachweisen lassen: Lübeck (1283—98. Die louwentkoper, auch lewantsnider, lewantstriker, Lauenstreicher genannt, verkauften 1503 ungebleichte, gefärbte und nicht gefärbte Leinwand, ferner Kleidungsstücke, Säcke u. a., die sie aus Leinwand verfertigten, vereinigten also Kramhandel und Handwerk. Gebleichte Leinwand durfte von jedermann nach der Elle verkauft werden.) — Wismar 1250. Nur in

gewicht der Leinwandschneider im nördlichen Deutschland erklärt sich aus der Vorherrschaft des Handels für dieses Gebiet und daraus, daß allgemein der Import von Webwaren einem heimischen entwickelten Gewerbe vorausging. Doch auch hier waren Doppelstellungen des Handwerks nicht ausgeschlossen; besonders in späterer Zeit bewirkte die obrigkeitliche Fürsorge für die Webwarenherstellung den Handwerkern Privilegien⁷¹. Überall dort, wo den Webern der Kleinverkauf untersagt blieb, der Leinwandschnitt nicht Leinwandschneidern zustand, oder nicht überhaupt frei war, beanspruchten die Krämer den Kleinvertrieb der Leinwand und verwandter Zeuge. Zum Teil holten sie ihre Vorräte aus Orten mit entwickelter Leinwandproduktion und verkauften ihre Ware im Umherziehen, wie es aus dem

den Leinwandbuden am Markte sollten sie ihre Waren feilhalten, was 1453 für die Leinwandschneider, 1480 für die „linewantschniderschen“ verordnet wurde, die „linen cledere, linnen hasen unde hoppensecke umme gelt“ machten. Hans. G. Qu. N. F. Bd. 3. S. 189). — Rostock (1260—70) — Stralsund (1278) — Stettin (16. Jh.) — Magdeburg (1281. Hier bildeten die Leinwandhändler eine der 5 großen Innungen.) — Halle (1162. Die Leinwandkramer, eine von der Innung der Kramer abgezweigte Gewerkschaft, verkauften in 16 öffentlichen Buden ihre Leinwand.) — Hildesheim (1438) — Braunschweig (um 1400) — Quedlinburg (1134: mercatores lanei et linei panni.) — Hameln (1310: wotmanger leineinstuchs.) — Köln (1247 wird der Handel der Leinewandschneider geregelt, die 1325 das Monopol zum Leinwandschnitt erhielten, aber schon 1396 nicht mehr vorhanden waren.) — Soest (14. Jh.: „voirkopers vor dem münster sittende und dair lynendoek . . . vele hebben“. Z. f. G. v. Soest. H. 15. S. 103.) — Brügge (Lynwaed-snidens oder Lynwaden, „wohl Verleger und Detailverkäufer der Brügger Leinweber in einer Person“. Hä p k e, R.: Brügges Entwicklung z. mittelalt. Weltmarkt. Abh. z. Verk.- u. Seeg. Bd. 1. S. 301.

⁷¹ In Lüneburg erhielten die Leineweber 1614 zur Aufbesserung des Handwerks das Schnittrecht. — In Riga sollten die Leinweber 1552 hinfort nicht Garn noch Leinwand verkaufen, sondern sich an ihrem Amte genügen lassen. — In Kulm beschäftigten sich die Leinweber auch mit dem Ankauf und Verkauf von Garn, wobei oft Ware gegen Ware umgesetzt wurde. Auch Lombardgeschäfte kamen in ihrem Handel vor, die das städtische Leihhaus vermittelte. „Die gewirkte Leinwand gegen Wirkelohn zu versetzen, war üblich, da man gewiß für dieselbe nicht immer den sofortigen Absatz fand.“ Sch u l t z, F.: Die Stadt Kulm im Mittelalter. Z. f. Westpr. G. H. 23. — In Köln erwarben die Leinweber 1149 eine Verkaufsstätte auf dem Markte, scheinen alsdann aber bis 1400 von den Leinwandschneidern zurückgedrängt worden zu sein.

Krämerinventar eines in Rostock verstorbenen Landfahrers aus Lübeck hervorgeht ⁷². Daß den Schneidern, die im Mittelalter einen anderen Charakter hatten als in neuerer Zeit, da viele Kleider aus Pelzwerk, Leder und Leinwand getragen wurden, im Vertrieb von Leinwand enge Grenzen gezogen waren, ist begreiflich. Ebenso war den Bürgern nur selten der Ausschnitt von Leinwand erlaubt; wohl stand öfters den Frauen und Mädchen der Verkauf der in häuslicher Nebenbeschäftigung hergestellten Leinwand unter der Bedingung zu, daß der Verschnitt im eigenen Hause vorgenommen wurde.

Trotz aller Regelung wurde heimlicher Leinwandverkauf nach der Elle betrieben, oft gegen ausdrückliches Verbot. Aus den vielen Strafbestimmungen für Übertretung der Wandschnittverbote durch die Bürger im allgemeinen, durch Tuchhändler, Unterverkäufer, Färber, Althändler, Schneider u. a. im besonderen geht hervor, daß immer wieder Übertretungen vorkamen. Strafen trafen vor allem diejenigen, die als Aufsichtsbeamte oder in irgendeiner handwerklichen Tätigkeit mit dem Leinwandhandel in Berührung kamen und unerlaubt einen Handelsgewinn machen wollten wie Färber, Hallenmeister und Leinwandmesser.

Die Beobachtung des Handels mit Leinwand im Bereiche der Hanse hat gezeigt, daß die Quellen eine beträchtliche Menge von Nachrichten enthalten, aus deren Gesamtheit die Bedeutung der Leinwand für die Hansezeit ermittelt werden konnte. In Umrissen ließ sich darstellen, wo Leinwand erzeugt und wohin sie verhandelt wurde; es wird die Aufgabe lokaler Forschung sein, das Bild weiter auszuführen, durch archivalische Nachforschungen für die einzelnen Gegenden Produktions- und Handelsverhältnisse näher zu untersuchen. Soweit solche Arbeiten veröffentlicht sind, beziehen sie sich vornehmlich auf das ausgehende 17. und 18. Jahrhundert; es sollten aber daneben nach Möglichkeit die älteren Überlieferungen beachtet werden.

Die vorliegende Untersuchung vergleicht die Leinwand nicht mit den übrigen Handelswaren, weil die nötigen Vorarbeiten dazu, die wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung einzelner Handels-

⁷² Hans. Gbl. 1899. S. 197.

gegenstände, noch ausstehen. Zur Erkenntnis der ökonomischen Struktur der Hanseländer scheint indes die Untersuchung der einzelnen Waren in Produktion und Handel notwendig zu sein; dieser Weg kann, wenn systematisch beschritten, Klarheit u. a. darüber schaffen, inwieweit im nordischen Handelskreis eine internationale Arbeitsteilung erfolgt war, inwieweit einzelne Länder agrarisch autark waren, inwieweit die Gewerbe überlokale Bedeutung erlangten, woher die Gewerbe die Rohstoffe bezogen, inwieweit ausgesprochene Luxusgewerbe bestanden, welche Bedeutung die Handelsbeziehungen zum Süden besaßen. Besonders auf dem Gebiete der Textilwaren könnte in dieser Weise erfolgreich gearbeitet werden.

Der vorstehende Aufsatz kann nur bewertet werden als Versuch zum Ausbau der hansischen Wirtschaftsgeschichte und als Anreiz zu analogen Forschungen, die durch Sichtung des überkommenen Materials die Basis für eine spätere Synthese verbreitern könnten, die mit sicherem Griff die ökonomische Struktur der Hanse zu rekonstruieren verstände.

Literatur.

Außer der in den Anmerkungen angegebenen kommt noch folgende Literatur in Betracht.

Niederländische A k t e n u. Urkunden. Hrsg. v. Häpke. Bd. 1, 2. München, Lübeck 1913—23.

A m t s - u. Zunfturkunden der Stadt Frankfurt. T. 1—3. Frankfurt 1914—15.

A n d e r s o n , A.: Geschichte des Handels. Aus dem Engl. Th. 1—7. Riga 1773—79.

B i l l e r , C.: Der Rückgang der Handleinwandindustrie des Münsterlandes. Abh. a. d. staatsw. S. z. Münster. H. 2.

B l ü m c k e , O.: Die Handwerkszünfte im mittelalt. Stettin. Balt. Studien 34.

B o d e m a n n , E.: Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883.

B ö h m e r , F.: Geschichte d. Stadt Rügenwalde. Stettin 1900.

B ö h m e r t , V.: Beiträge zur Geschichte d. Zunftwesens. Leipzig 1862.

- Brun s, Fr.: Die Lübecker Bergenfabrer. N. F. d. Hans. GQu. Bd. 2.
- Bucher, Br.: Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Wien 1889.
- Daenell, E.: Die Blütezeit der deutschen Hanse. Bd. 1, 2. Berlin 1905—6.
- Detten, G. v.: Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Paderborn 1902.
- Dragendorff, E.: Rostocks älteste Gewerbetreibenden. Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock. Bd. 2, 3.
- Elberfeld u. Barmen. Hrsg. v. Langewiesche. Barmen 1863.
- Fabricius, F.: Das älteste Stralsunder Stadtbuch. Berlin 1872.
- Fidicin, E.: Die Territorien der Mark Brandenburg. Bd. 1—4. Berlin 1857—64.
- Fromm, E.: Frankfurts Textilgewerbe im Ma. Diss. Gießen 1896.
- De Gilden van Utrecht tot 1526. Uitg. d. Mrs. Overvoorde en Josting. D. 1, 2. s'Gravenhage 1896—97.
- Hähnsen, Fr.: Geschichte d. Kieler Handwerksämter. Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte 30.
- Hartmann, M.: Gesch. d. Handwerksverbände d. St. Hildesheim. Beitr. z. Gesch. Niedersachsens. H. 1.
- Hartmann, R.: Gesch. d. Residenzst. Hannover. Hannover 1880.
- Hegel, K.: Städte u. Gilden d. german. Völker im Ma. Bd. 1, 2. Leipzig 1891.
- Heyne, M. Körperpflege u. Kleidung bei den Deutschen. Bd. 3, d. 5 Bücher deutscher Hausaltertümer. Leipzig 1903.
- Hildebrand, Br.: Zur Geschichte d. Leinenindustrie. Jb. f. Nat. u. Stat. 1864.
- Höhler, H.: Die Anfänge des Handwerks in Lübeck. A. f. Kulturg. 1903.
- Holsche: Hist.-geograph.-stat. Beschreibung d. Gr. Tecklenburg. Berlin 1788.
- Jlgenstein, E.: Handels- u. Gewerbegeschichte d. St. Magdeburg. Gbll. f. Magdeburg. Bd. 43, 44.
- Jobelmann: Geschichte von Stade. Bearb. v. Bahrfeldt. Stade 1897.
- Keutgen, F.: Urkunden z. städt. Verfassung. Berlin 1899.
- Kießelbach, A.: Die wirtschaftlichen Grundlagen d. deutschen Hanse. Berlin 1907.
- Klöden, K. v.: Beitr. z. Geschichte d. Oderhandels. 1845.
- Kunze, K.: Hanseakten aus England. 1275—1412. Hans. GQu. Bd. 6.
- Kuske, Br.: Quellen z. Gesch. d. Kölner Handels u. Verkehrs. Bd. 1—3. Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 33.
- Lauffer, V.: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr. Z. f. Westpr. G. Bd. 33.

- Loesch, H. v.: Kölner Zunfturkunden. Bd. 1, 2. Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. 22.
- Mettig, C.: Zur Gesch. d. rigaischen Gewerbes. Riga 1883.
- Nirrnheim, H.: Hamburger Pfundzollbuch v. 1369. Hamburg 1910.
- Overmann, A.: Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehem. Grafsch. Mark. Münst. Beitr. z. Geschichtsf. 1908.
- Potthoff, H.: Umriss z. einer Entwicklungsgesch. des ravensb. Leinengewerbes. Ravensb. Bll. Jg. 1.
- Ders.: Die Ravensberger Leinenindustrie u. ihre Tochtergewerbe. Schmollers Jb. 1910.
- Ders.: Ältere Zünfte in Minden. Ravensb. Bll. 1910.
- Priebatsch, F.: Märkischer Handel am Ausgang d. Ma. Schr. d. V. f. d. G. v. Berlin. Bd. 36.
- Pringsheim, O.: Beitr. z. wirtsch. Entwicklungsgesch. d. Niederlande. Staats- u. sozialw. F. Bd. 1. H. 3.
- Ranke, E. v.: Köln u. d. Rheinland. Hans. Gbll. 1922.
- Dies.: Kölns binnend. Verkehr. Hans. Gbll. 1924.
- Rathmann, H.: Gesch. d. St. Magdeburg. Magdeburg 1800.
- Hanse-Recesse. Leipzig 1870—1910.
- Reese, R.: Die hist. Entwicklung der Bielefelder Leinenindustrie. Hans. Gbll.
- Schaube, A.: Handelsgeschichte der romanischen Völker. München 1906.
- Schmoller, G.: Die Straßburger Tucher- u. Weberzunft. Straßburg 1879.
- Schoneweg, E.: Leinengewerbe in d. Grafsch. Ravensb. Bielefeld 1923.
- Schragen der Ämter u. Gilden d. Stadt Riga bis 1621. Riga 1896.
- Schulte, A.: Gesch. d. gr. Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530. Bd. 1—3. Stuttgart 1923.
- Sello, G.: Brandenburgische Stadtrechtsquellen. Märk. Forsch. 18.
- Sievert, F.: Gesch. u. Urk. d. Rigafahrer in Lübeck. Hans. GQu. N. F. Bd. 1.
- Simonsfeld, H.: Fondaco dei Tedeschi in Venedig. Stuttgart 1887.
- Slaski, W. v.: Danziger Handel im 15. Jh. Diss. Heidelberg 1905.
- Söderberg, G.: Die Handelsbeziehungen zw. Schweden u. Deutschland. Leipzig 1907.
- Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus. Bd. 1, 2. München 1916—17.
- Stalman, M.: Beitr. z. Gesch. d. Gewerbe in Braunschweig. Diss. Freiburg 1907.

- Stüve, C.: Gewerbswesen u. Zünfte in Osnabrück. Mitt. d. hist. V. z. Osn. Bd. 4.
- Ders.: Geschichte des Hochstifts Osn. T. 1—3. Osn. 1853—82.
- Thiel, A.: Der Flachsbaum und Flachshandel im Ermland. Z. f. G. u. Altert. Ermlands. Bd. 5.
- Toeppen, M. v.: Elbinger Antiquitäten. H. 1—3. Danzig 1871—73.
- Veckinghusen, Hildebrand. Briefw. eines dt. Kaufmanns im 15. Jh. Hrsg. v. Stieda. Leipzig 1921.
- Weddigen, O.: Westfalen. Paderborn 1896.
- Wehrmann, C.: Die älteren Lübecker Zunftrollen. Lübeck 1864.
- Weißborn, B.: Elbzölle u. Elbstapelplätze im Ma. Halle 1900.
- Welter: Studien zur Geschichte des Hamburger Zunftwesens im Ma. Diss. Berlin 1895.
- Wendt, O.: Lübecker Schiffs- u. Warenverkehr in d. J. 1368 u. 1369. Lübeck 1902.
- Willgeroth, G.: Bilder aus Wismars Vergangenheit. Wismar 1903.
- Wolf, J.: Gesch. u. Beschr. d. Stadt Duderstadt. Göttingen 1803.
- Zimmermann, A.: Versuch einer hist. Entwicklung d. Märk. Städteverv. T. 1—3. Berlin 1837.
-

V.

Bausteine zur Kunstgeschichte im Hansegebiete.

Von

Hans Lutsch (†) (Fortsetzung)¹.

7. Chorin.

1. Zur Befriedigung des Raumbedürfnisses.

Zur Bearbeitung des Entwurfs des für einen offenbar außergewöhnlich starken Konvent bestimmten Gotteshauses sind einige Bestimmungen getroffen worden, die sich teils wie die massive Westbühne von den sonstigen Gepflogenheiten des Ordens, teils wie das Obergeschoß der an den Kreuzflügeln hängenden Kapellen von den Einrichtungen sonstiger deutschmittelalterlicher Klosterkirchen überhaupt unterscheiden und nur mit Räumen gleicher Art des Mutterklosters Lehnin und weiter etwa mit den Kapellen am Dome zu Nordhausen sowie mit dem Bischofsgange der Magdeburger Kathedrale Vergleichswerte bieten. Der besondere Zweck dieser Räume im Obergeschosse läßt sich kaum ausfindig machen. Vielleicht waren es „Garvekammern“, „Armarien“ d. h. Geräteräume, wie deren jede größere Bauanlage benötigt, damit in ihr Ordnung gehalten werden könne. Auch für das Archiv, die Bücherei² und Schreibstube³ kommen sie in Betracht. Die Treppe

¹ Vgl. Jahrgang 1922 und 1924.

² Fürst Borwin von Rostock schenkte 1240 dem Kloster Dargun eine Hufe zur Erwerbung, Vermehrung und Erhaltung einer Büchersammlung. MUB Nr. 515. Im Jahre 1275 stiftete ein Bürger der damaligen Stadt Oderberg eine jährliche Hebung aus seinem Weinberge zur Verstärkung des Büchervorrats in Chorin. Nach seiner Vervollständigung sollte der Erlös für den Steinbau des Klosters verwendet werden. Riedel XIII 219. Vgl. auch das Bücherverzeichnis Lehnins von 1514 bei G. Sello, Lehnin (Berlin 1881). S. 225 und Eldenas bei Pyl, Eldena, S. 495 bis 539, wo weitere Klosterbüchereien gestreift sind. — Zinna besaß 1487—1493 eine eigene Druckerei. Nach dem bald nach 1119 abgefaßten liber usuum s. ordinis Cisterciensis mußte eine neu zu gründende Abtei einen gewissen Bestand an Büchern aufweisen. E. Dolberg a. a. O. (Studien XII) 29.

³ Freilich begann es in alten reichen Klöstern schon im 13. und

zur Nordkapelle ist in der Nordwand des Querschiffes ausgespart. Am Südkreuz ist die Zugänglichkeit unaufgeklärt; vielleicht stand der Raum im Zusammenhange mit der — wie üblicherweise hier — und zwar aus Holz eingebauten Treppe zum Dormitorium der Brüder. Zu ihm führten zwei ⁴ jetzt zugesetzte Türen, für deren Podeste die Balken beziehungsweise Balkenlöcher noch vorhanden sind.

Die Westbühne erstreckt sich über das Mittelschiff, nicht dagegen auch wie bei Nonnenkirchen vom Schlage Bergens auf Rügen oder der Berger Nonnenstiftskirche zu Herford in Westfalen über die ganze Breite der drei Schiffe oder auch nur über das nördliche Seitenschiff; sie mochte für Altäre besonders verehrter Heiliger bestimmt sein oder zur Aufnahme von Laien, Einheimischen oder Gästen. (Nicht war sie etwa Sänger- oder Orgelempore; solche steht hier außer Frage ⁵.) Die Treppe liegt innerhalb der zu diesem Zwecke, aber auch behufs besserer Abfangung des Gewölbeschubs der Hochwand stark angelegten Südmauer des Mittelschiffes, die — unter Aufgabe des Südschiffes — ganz gegen die Gewohnheit an Stelle der drei westlichen Arkadenpfeiler getreten ist. Denn für kirchliche Zwecke ist dieser Abschnitt des Gotteshauses wegen seiner entfernten Lage gegen den Hochaltar ohnehin nicht recht nutzbar. Die hier getroffene Ausnutzung ist in Vergleich zu stellen mit der Ausklinkung des west-

14. Jahrhundert eine Ausnahme zu werden, wenn die Mönche sich selbst der Tätigkeit des Abschreibens widmeten. Andere dagegen wie die Zisterzienser von Kaisersheim und das Peterskloster in Frankfurt am Main ließen es bis gegen Ende des Mittelalters an Eifer nicht fehlen, und der Minorite Thomas von Syphaim, der 1429 den Schwabenspiegel schrieb, erlangte einen berühmten Namen. A. S a c h I 771.

⁴ Diente die zweite Tür vielleicht für einen vom Dorment abgetrennten Raum, etwa das Karzer? Aus dem vorhandenen Bestande läßt sich die Frage nicht beantworten, da das Obergeschoß des Klosters fehlt.

⁵ Man darf sich nicht etwa irre machen lassen durch die „Gründungs-urkunde“ des Domes zu Königsberg in Preußen, in der es heißt, daß an der Chor und Langhaus trennenden Mauer „per columnarum sustentationem desuper testudo erigetur, cuius summitas pro lectura evangelii, organorum locatione remaneat et ambone“ (Zentralbl. d. Bauverwaltung 1882, S. 11). Hochstifts- und Pfarrkirchen stehen unter wesentlich anderen Bedingungen als solche der Feldklöster.

lichen Joches des südlichen Seitenschiffes der Zisterzienser-
klosterkirche zu Loccum⁶ im Hannöverschen und, wie es oben
gezeigt ist, mit Eldena, ausgeführt zur Gewinnung eines Zuganges
zu den Räumen der Laienbrüder oder mit dem in den Kirchen-
raum eingebauten Kreuzgang des Domes zu Halberstadt und der
Augustinerkirche zu Erfurt (DV Erfurt Tf. 2). Wie dort, so handelt
es sich in Chorin nicht um einen nachträglichen Einschub, sondern
um eine, wie auch die Zuwegung bekundet, planmäßige Anlage.
Weitere Beweisstücke bieten die Verzahnung des Mauerwerks
der Empore mit den beiden westlichen Arkadenpfeilern der Nord-
reihe und, nicht zuletzt, die Anlage der Zwischenstrebebögen an
der Westwand, die dann hochgeführt und in die Gliederung der
Westschauseite als wesentliche Ausgangspunkte für die Entwurfs-
gestaltung einbezogen wurden, um für das grundrißmäßig als
Pseudo-Vieleck mehrachsrig ausgebildete Gewölbe des Hochschiffes
Stützpunkte abzugeben. Zu den Beweisstücken gehören auch
sinngemäß die drei Fenster, schließlich auch die Weiterführung
der Dachtreppe im vorgelagerten Südtürmchen, die erst in Em-
porenhöhe beginnt. Weitere derartige Gewölbebildungen sind aus
den Rostocker Kirchen⁷ zu Sankt Jakob und Nicolai, aus Sankt
Johannes zu Stettin, der Dorfkirche zu Tremmen im Westhavel-
land, aus Sankt Jakob zu Thorn, aus dem Rempter und aus dem
Kapitelsaale des Hochschlosses zu Marienburg, aus dem „Klein-
chore“ des Domes zu Breslau und in der Marienkirche zu Reut-
lingen bekannt; sie folgen offenbar einem Zuge der Zeit.

Als nicht minder bedeutsam ist die Abschwächung nicht nur
des Grundrisses der Vierung, sondern auch des Vorchores vom

⁶ Tf. 26, 27 bei U. H ö l s c h e r , Kloster Loccum. Hannover und
Leipzig 1913 und die Benediktinerinnenkirche zu Brenkhausen nächst
Höxter in Westfalen DV Kreis Höxter, S. 59.

⁷ Zu R o s t o c k DV. Mecklenburg I 70 u. Tf. zu 76 sowie I 128. —
Zu S t e t t i n , Lutsch BB., S. 12 und Tf. 6. — Zu T r e m m e n DV.
Brandenburg II 1, S. 241. — Zu T h o r n Steinbrecht, Thorn im
Mittelalter (Berlin 1885), Tf. 7. — Zu M a r i e n b u r g , Zentralblatt der
Preußischen Bauverwaltung von 1885, S. 397, 399. — Zu B r e s l a u ,
Lutsch, Bildwerk schles. Kunstdenkmäler, Tf. 11, 4. 15, 1. — Zu
R e u t l i n g e n , Gradman, Merz und Dolmetsch, Marienkirche
zu Reutlingen (Stuttgart 1903), Tf. 1, 3, 7. — Vgl. auch Lochstedt bei
Steinbrecht, Preußen zur Zeit der Landmeister (Berlin 1888), S. 118.
Hansische Geschichtsblätter. 1926.

Geviert, wie es noch in Dobrilugk erscheint, zum quer zur Längsachse gelagerten Rechteck anzumerken, hinsichtlich des Vorchores schon aus Lehnin und Kolbatz her bekannt. Solche Verkürzung des Vorchores hatte wohl ihre Ursache darin, daß hier, nächst dem Hochaltare, wie auch nachmals in den Barockkirchen dieses Ordens, z. B. in Grüssau in Schlesien, im Gegensatze zu Kirchen der Bettelmönche, kein Chorgestühl aufgestellt werden sollte, sondern erst im Raume der Vierung und weiter westwärts. Begünstigt ward diese Anordnung des Grundriß-Rechtecks durch die, wie Kolbatz erhärtet, früh erarbeitete Kenntnis der Überwölbung rechteckiger Grundrisse. Die Unabhängigkeit des Chorraumes vom Chorgestühl begründet — offenbar auch im Zusammenhange mit der steigenden Wohlhabenheit des Konvents — die außergewöhnlich reiche Ausbildung der Dienstsockel mit schmuckem Laubwerk an den hier wie im ganzen Querschiffe im Gegensatze zu den mit den „Stalla“ besetzten Langhauspfeilern ebenso wie in den Seitenschiffen bis auf den Fußboden durchgeführten Gewölbevorlagen.

2. Zum statischen Gefüge und zur technischen Behandlung der Schmuckformen.

Soweit sich durch bloße Schätzung ersehen läßt, auf welche die tiefer in seine Art eindringenden Freunde dieses Denkmals bei dem leider ⁸ noch immer bestehenden Mangel an ausreichenden Schnitten einstweilen angewiesen sind, genügen die statischen Verhältnisse im Chor und Querschiffe infolge der außergewöhnlichen Mauerstärke unbedingt ⁹. Knapp dagegen ist die Masse der

⁸ Trotz des Bestandes der Preußischen Meßbildanstalt, die eben dieses Zweckes wegen (nicht wegen der photographischen Bildaufnahmen) begründet ist.

⁹ Vgl. R. P. B r e c h t in der Zeitschrift für Bauwesen IV von 1854, Tf. 11—17, Text Sp. 65—76, wo auch der die Wohnung des Abtes oder das Infirmerium der Brüder enthaltende Flügel, die heutige Dienstwohnung des Oberförsters, dargestellt ist. — F. A d l e r, BB. Tf. 67—69, Text S. 32—39. — K. S c h ä f e r u. O. S t i e h l, Mustergiltige Kirchenbauten des Mittelalters in Deutschland (Berlin 1902), Tf. 46—51, Text S. 23. — Zu den Backsteinformen siehe F. G o t t l o b, Formenlehre der Norddeutschen Backsteingotik (Leipzig 1900), Tafeln 37, 39, 42, 43, 46.

Strebpfeiler am Langhause der Breite nach, während ihre Tiefe — sie beträgt nebst Mauerstärke und der Gewölbevorlage zusammen ein Viertel der Spannweite des Mittelschiffes — kräftig genug bemessen zu sein scheint. Zugelangt hat sie wegen der Tüchtigkeit der Mauerung bei maßvoll bemessener Höhenlage der Gewölbekämpfer bzw. der Angriffspunkte der Schubkräfte. Nicht einwandfrei ist deren Aufhebung im Obergaden des Langhauses, wo die Strebpfeiler in den westlichen Jochen von der Ostwand auskragen. Besser schon ist sie dort, wo diese Strebpfeiler auf Strebebögen aufsetzen, die unter den Dächern der Seitenschiffe lagern (vgl. Adler BB Tf. 69, 2. 3 u. S. 37). Verständig ist die Entlastung der Wand zwischen Arkadenbögen und Oberfenster¹⁰. Von den dazu gewählten Bogenformen ist der Rundbogen im Westen günstiger als der Spitzbogen im Osten, weil er eine schlichte Abgrenzung des Scheitels ermöglicht.

Die Behandlung der Wand- und Pfeileroberfläche im Innern ist zwar durch die Eingriffe neuerer „Restauratoren“ namentlich im Chorraum¹¹ unklar geworden. Indessen läßt sich immer noch deutlich genug feststellen, daß die Oberflächenwirkung auf dem Verputz aller größeren Flächen beruht hat, also auch der Gewölbekappen, unter Freihaltung der Ziegelkanten. Dieser Putzbewurf, nur ein halbes Zentimeter stark aufgetragen, erstreckt sich auch auf die ebenen Flächen der Langhauspfeiler (nicht auf die profilierten des älteren Bauabschnittes), und zwar ebensowohl auf deren Vorder- und Hinterseite als auch auf die Seitenflächen unter der Arkadenleibung. Da solche Behandlung

¹⁰ Abb. im Zentralblatte der (Preußischen) Bauverwaltung von 1884, S. 518, wo Karl Schäfer in seiner bewährten Art knapp und schlagend eindeutig den Beweis für das höhere Alter der östlichen Hälfte führt. Daß der Altersunterschied nicht wesentlich ist, braucht bei der Verwandtschaft der Einzelformen beider Bauabschnitte nicht bewiesen zu werden. Es handelt sich lediglich um einen zeitweiligen Absatz der Bautätigkeit. Bei der Fortsetzung standen Ziegel eines andern, heller brennenden Tons zur Verfügung.

¹¹ Es sind z. B. in neuester Zeit die unteren Flächen der Vorchorwände ungemein geschmacklos mit Kalk geschlämmt worden, wie die benachbarte Rotfärbung der Kanten dartut, wahrscheinlich auf Grund einer irrtümlichen Feststellung des archäologischen Altbefundes ohne Zuziehung der geordneten Denkmalpfleger.

hier von vornherein in Aussicht genommen war, konnten zu den verputzten Flächen minder gerade, gröber geformte Ziegel verwendet werden. Mittels dieser Technik wurde auch die gelegentlich vorkommende unregelmäßige Mauerung wie am nordwestlichen Vierungspfeiler auf der gegen das Mittelschiff gerichteten Fläche willkommen verdeckt. Die sichtbar gebliebenen Ziegel sind durchweg von ausgezeichnete Güte, zwar nicht von geleckter regelmäßiger Oberfläche wie heutige Verblender mit ihrem verlangweilten Wesen, aber hart und gleichmäßig gebrannt, von frischroter, nicht schreiender Farbe, im Innern der Ruine wohl wegen der längeren Schonung durch mittelalterlichen Verputz von tieferer Tönung als außen. Am Äußeren wiederum wirkt die Färbung der Ziegel der Osthälfte mit ihrem satten Rot markiger als die mehr auf Gelbgrau gestimmten der Westhälfte. Der Unterschied begründet sich durch die Beschaffung des Lehmes aus einer Grube mit geringerem Gehalt an Eisen, vielleicht wegen Erschöpfung der in älterer Zeit ausgebeuteten. Die Bearbeitung der Formstücke fand statt nach dem von Konrad Steinbrecht und Otto Stiehl beschriebenen Verfahren durch Beschneiden des luftgetrocknenen, über die gewöhnliche Ziegelgröße oft weit hinausgehenden vorgeformten Tonblockes, daher eingesprengte harte Fremdkörperchen im Sinne der Bewegung des Schneidzeuges über die Oberfläche gelegentlich mitgezerrt und so zu sehen sind.

Sie besteht zunächst darin, daß die Durcharbeitung des gut durchwinterten Tones zu einer gleichmäßig feinen Maße mit größter Sorgfalt bewirkt wurde; unzerteilte Knollen, einseitige Pressungen und streifige Schichtung verschiedenfarbigen und ungleich fetten Tones, wie sie sich bei der Überhastung der Neuzeit und der Verwendung von Maschinen leicht einstellt, lief den alten Ziegeln nicht unter. Zeigen die Steine des früheren Mittelalters eine ziemlich fette Lehmmasse, so die späteren feinst durchgearbeiteten lombardischen Bauwerke wie Chiaravalle, San Andrea in Vercelli, San Lazzaro bei Pavia starke Magerung durch Zusatz feingesiebten Sandes, durch den der Ziegel, ohne an Wetterbeständigkeit einzubüßen, eine schöne Oberfläche gewann. Die durchgeknetete Tonmasse ward — so hat man sich den Vorgang vorzustellen — auf fester Unterlage zu einem der Ziegelstärke entsprechenden Teig

ausgebreitet, worauf die einzelnen Stücke, d. h. die späteren Verblendziegel durchschnittlich gleicher Größe und die kleineren und die größeren Formsteine für besondere Verwendung dem aufgerissenen Fugennetze entsprechend, also unter Aussparung des Raumes der — gelegentlich wie in Chiaravalle, Lehnin, den Westtoren zu Trebnitz in Schlesien bis auf 3 Millimeter Höhe herabgedrückten — Mörtelfugen zerschnitten wurde; anders können z. B. die Bogensteine von Lehnin nicht ausgepaßt sein. Formkästen waren, wie die ungleiche Größe eindeutig lehrt, jedenfalls in älterer Zeit nicht in Gebrauch. Dann erfolgte eine weit getriebene Lufttrocknung im Keller. Aus völlig lufttrockenen Tonquadern scheinen die kleineren und größeren Architekturglieder der Deutschordensbauten in Preußen herausgeschnitten zu sein. Solche Tonblöcke mußten demgemäß in den Ziegeleien auf Lager gehalten werden: ein jahrelanger Zeitraum ward natürlich für die Austrocknung in Anspruch genommen. — Bei weiterer Behandlung halbtrockener Blöcke durch den Bildhauer mit dem Ziele auf größere Verfeinerung wurde die glatte Oberfläche mit einer Messerklinge bearbeitet, die senkrecht zur Ziegelansichtsfläche, meist schräg zur Kante geneigt, eingestellt wurde¹² und Riefelungen einschnitt. Sie ist oft als Scharnierung bezeichnet worden und geht wie diese auf das gleiche Ziel, Schaffung einer ebenmäßigen Oberfläche. Die in Italien vorkommende Abschlichtung mit der Raspel (Dom in Ferrara) und der Feile (Dom zu Asti, Palazzo delle due torri in Turin) oder durch Nachsägen (Chiaravalle, Vercelli, Pavia), auch die Abflächung mit flach geführttem Schneidmesser ist in Deutschland nicht beobachtet worden. — Erst nach der so vorgenommenen Oberflächenbearbeitung erfolgte der Brand in dem mit Holz (nicht mit Steinkohle) beschickten Ziegelofen. So ward nicht nur Ebenmäßigkeit der Fläche und volle Schärfe der Kanten, sondern auch jener milde sammetartige Glanz erreicht, der sie neben dem Vorzuge farbiger Belebung dem Auge so wohltuend macht, zumal dem speckigen Glanze mancher

¹² Vgl. die nach einem Photogramm gefertigte Netzätzung eines so geriefelten Ziegels im DV. Hannover, Kreis Verden an der Aller, S. 87 von der Johanniskirche zu Verden. — Vgl. auch Abb. S. 74 der Andreaskirche.

neueren Ziegel gegenüber¹³. Über die Mitte des 13. Jahrhunderts geht die Riefelung übrigens nicht hinaus, daher sie denn in den Ordensländern, deren Ziegelbauten in jüngere Zeit fallen, bisher nicht nachgewiesen ist.

Die Größe der Formstücke erreicht in Chorin namentlich bei dem Fenstermaßwerk erhebliche Abmessungen. Aber auch die der Rippensteine mißt 25 × 2,5 bis 14 cm Tiefenausdehnung; für die Einbindung der Kappen sind die oberen Ecken eingeklinkt. Aus solchen Tonblöcken bestehen die verschiedenen Friese, die Kapitelle der Bündelpfeiler, Kragsteine und Rippenanfänger. Sicherste Beherrschung der Brenntechnik wird bezeugt durch die ausgezeichnete Erhaltung der Oberfläche. In Nachwirkung italienischer Überlieferung sind senkrechte Glieder, die ins Mauerwerk einbinden, aus abwechselnd etwa drei Ziegelschichten hohen Werkstücken und aus flachen Binderziegeln zusammengesetzt.

Die Kehlen der Gewölbevorlagen des Langhauses sind weiß gestrichen, ebenso die zugehörigen Kragsteine, ihr Laubwerk ist hellzinnobergrün gefärbt. Dagegen scheinen die die Kehlen flankierenden Rundstäbe im Ziegelton belassen zu sein. Wir haben es also im Innern im wesentlichen mit einem Putzbau mit spärlich ausgesparten Ziegelformen zu tun; deren Naturton kommt, wie gesagt, nur an den profilierten Ostpfeilern des Langhauses reichlicher zur Geltung. Das Vorherrschen des Weiß ist durch die hier — im Gegensatz zu Dobrilugk — verhältnismäßig auffällig geringe Fensterfläche zu erklären (Adler BB Tf. 69, 2. 3.) Knapp erscheint sie auch, wenn man erwägt, daß die Zeit nicht fern ist, in der, wie durch die Erweiterung des Chores in Kolbatz (Lutsch BB, Tf. 4 und S. 9) bewiesen wird, die Forderung nach „mehr Licht“ ältere bescheidenere Fassungen verdrängt, wie dort den alten, vom Archäologen schwer vermißten Chorschluß.

Eigen ist die Behandlung der äußeren Friese sowie der Zierfriese an der Küche und an dem nach Südwesten ausspringenden Eingangsflügel (Brecht Tf. 17. — Adler BB, Tf. 68, 1—4; 69, 1. 2.): der Grund dieser Platten ist wie an der Magdalenenpfarrkirche des benachbarten Eberswalde weiß gefärbt. Es wird also auf die

¹³ Konrad Steinbrecht im Zentralblatte der Preußischen Bauverwaltung von 1885, S. 391. — Im übrigen Stiehl BB, S. 78 f.

in Zinna vorkommende Intarsiatechnik zu muten sein. Sie könnte auf San Lazzaro bei Pavia zurückgehen, wo ein Zahnfries, Rundstab, und Hohlkehlziegel der Gewände, auch Kanten in den Zwickeln und ein Stromschichtfries mit weißer eingebrannter Farbe überzogen sind, wie sich solche Behandlung auch an der Sagra zu Capri findet (Stiehl BB, S. 18. 24); weitere Untersuchung gelegentlich der nächsten Hochrüstung ist erwünscht. Dieser Intarsierung entspricht auf größeren Flächen schlichter Putz, z. B. in dem Giebelchen der Westflankentürme ¹⁴.

Außer dem Ziegelwerkstoffe ist früherer märkischer Übung gemäß der Granit- und Dioritquaderwerkstoff für den Sockel benutzt (Adler Tf. 68, 1), wie er in des Klosters unmittelbarem Umkreise in die Moränenwälle, neben großen Bernsteinstücken eingebettet, lagert. Vier Schichten hoch steigt die Mauerung aus ihnen am älteren Abschnitte der Langhausnordwand.

3. Zur künstlerischen Einwertung.

Vorbedingung zur Würdigung des sich in unendlicher Ruhe vor unseren Augen ausbreitenden Fleckchens Erde (Lageplan bei Brecht, Tf. 11) mit den Überbleibseln der alten Klosterherrlichkeit, wo der Seespiegel des „Amtssee“ im milden Sonnenglanze des Sommer tags ruhig daliegt, „wie ein gut Gewissen“ oder der Herbststurm die Wellensäume zu Schaum aufpeitscht, gegen die singenden Schilfufer antreibt oder zuckend auf den sandigen Strand auf laufen läßt, wo im Laubwalde Hirsch und Reh streichen, wo der Forstmann uns Werkstoff für Hausbau und allerlei Gerät für Kochherd und Heizöfen bereitet, neuerdings in dem Kiefernhochwalde auch die für Kriegsbedürfnisse benötigte Harzgewinnung betreibt, ist die Kenntnis und Einwertung des Umgrundes der Natur. Und da gibt es nicht leicht einen besiedelten Fleck nordostdeutschen Binnenlandes, wo der Besucher offenen Auges der letzten Nachwirkungen uralter Erdmächte so unmittelbar inne wird und sich

¹⁴ Bei Adler BB. Tf. 68, weil im Laufe der Jahrhunderte abgewittert, nicht gezeichnet. Erhalten ist der Putz auf den Seitenansichten. — Weiß gefärbt sind auch die Stromschichten der alten Backsteinkirchen zu Altenkrempe im Holsteinischen sowie zu Sandow und Diesdorf in der Altmark. Stiehl BB. S. 66, 68, 70.

von ihnen berührt findet als hier, wo gewaltige Massen der Moränen-
geschiebe sich mit ihren Gesteinsbrocken wie zusammengeballte
Wellen in wirrem, benebelndem Spiel unter, über und durchein-
ander geschoben haben, wo in dunklen Tiefen und flachen Mulden
aufgestaute Wasser in Söllen und Seen von der Größe des Paarsteiner
Wasserspiegels¹⁵ zum Ausruhen zwingen oder höchstens in alten
Schmelzwasserrinnen bescheidenen Abfluß gönnen, wo Riesen-
bäume mit Reiherhorsten, ungebändigtem Unterholz und die
märchenhafte Flora der Fenne letzte Reste titanenhaften Wachs-
tums aufgespeichert haben, wo die alte Erde sich noch hie und da
unberührter von Menschenhand und ihrer Qual aufzeigt denn
irgendwo anders, wo noch etwas wie Gleichgewichtszustand der
Naturkräfte herrscht. Hier fühlt der Mensch sich erfaßt und mit-
gerissen wie von einem Abglanze ungefälschten Glückes, von
dem sich in das Zerrbild von Leben des Stadtvolkes keine Vor-
stellung einwirkt.

In solchen Frieden, unmittelbar an dem Herzen der Natur,
steht die Klostersiedlung hineingebaut, ein edles Zierstück deut-
scher Baukunst seiner Zeit, einer noch jugendlichen Ära der
Menschheit, ein letzter Abglanz der „Treuga dei“, der Idee eines
Weltfriedens, dem jedermann zu gehorchen und sich einzuordnen
erkoren war.

Diese Tatsachen geben den Untergrund für die Stimmung des
Beschauers, für die Wirkung der Klosterruine ab, um die sich der
zur staatlichen Oberförsterei gehörige „Forstgarten“, das Sinnbild
ringenden Fleißes der Gegenwart, kranzartig herumlegt. Was
wiegen gegenüber solchen Mächten der Natur die Errungenschaften
einzelner Gesellschaftsschichten, die hieran vorübergezogen sind,
das Mönchstum, das die Wildnis einstens aus dem Umkreise des
wendischen Dörfleins Ragäsen zu menschenwürdiger Kulturstätte
umgeschaffen hat, oder jenes mannhaften Fürstengeschlechts,
das hier seine Grablege rüstete, oder jener vorgeschichtlichen
Helden, die im unfernen altalluvialen Gelände des heutigen
Messingwerks nächst Eberswalde einen Königsschatz bargen,

¹⁵ Vgl. die Besitzkarte des Klosters bei G. A b b , Geschichte des
Klosters Chorin. Berliner Dr.-Diss. und im Jahrbuche für Branden-
burgische Kirchengeschichte VII, VIII. Berlin 1911.

der heute im Berliner Museum für Völkerkunde — hoffentlich — ebenso sicher geschützt liegt, wie bis 1913 im kühlen Grunde märkischer Heide? Doch aber nötigt uns die verschwiegene Pracht des Kirchengebäudes zur Einwertung der Wirkung auf die Sinne des Beschauers und damit seines Kunstempfindens und Gemütslebens, nachdem wir oben versucht haben, einige besonders wichtige wirtschaftliche Lebensbedingungen des Bauwerks aus dem vor uns ausgebreiteten Bestande abzuleiten.

Zu den Kunstmitteln, mit denen der Magister operis sein Werk von der allein schon stets bedeutsamen, bei den Zisterziensern zur Regel ausgebildeten Schöpfung einer kreuzförmigen Basilika zu der wenigstens in eindrucksvollen Resten auf uns gekommenen hochgemuten individuellen Wirkung gestaffelt hat, gehört außer der geradezu idealen Bemessung des jetzt freilich nur aus Ansätzen tastend zu ahnenden Querschnittsverhältnisses und außer der Aufteilung des Raumes in elf Langhausjoche mit ihrem ebenso jungfräulich schlanken wie maßvollen Aufstieg in der Ausbildung des Mittelschiffschlusses und in der chorartigen Formung der vier Nebenkappen an den Kreuzarmen; das eine Motiv wird durch das andere gehoben. Da eignet sich nun der hier gemäß dem Zuge der Zeit nach markiger gebildeten Flächen in Weiterbildung des Rundes der Kirche des Mutterklosters (Adler, Tf. 58) gewählte $7/12$ Schluß durch die als Ausfluß des nicht gering anzuschlagenden Kompositionsvermögens des Architekten erzielte Ebenmäßigkeit jener Gewölbekappengröße — so wie sie sich das mittels der Phantasie aus den vorhandenen Bruchstücken rück-schaffende innere Auge des Beschauers vorstellt — und des glücklichen Verhältnisses von Fensteröffnung zu stehen gebliebener Wandfläche zu einer besonders zierlichen Lösung; durch die graziöse Ausgestaltung von Pfosten und Maßwerk; letzteres nach dem Muster der Kathedrale zu Amiens, hier wie an der Franziskanerkirche zu Frankfurt an der Oder (Adler Tf. 83), nur weit liebenswürdiger aus großen Ziegelquadern gebrannt, wird sie weiter unterstrichen. Auch haben in Anlehnung an Lehnin, die beiden Kreuzflügelkapellen der Nord- und der Südseite, Neues an das Alte gehängt, eine freilich ebenfalls nur aus den Ansätzen abzuleitende phantasievolle Gestaltung erfahren, die mit ihrem

Reichtum ermöglichter Durchblicke einigermaßen an die taufrische Formung der siebengebirgischen Schwesterklosterkirche in Heisterbach erinnert: es sind nämlich die sonst, z. B. in Haina, ehemals längsrechteckigen Kapellen, wie schon in Lehnin (Adler, Tf. 58) und am Dome zu Havelberg (DV. Westprignitz, Tf. 3 zu S. 62) in je zwei — noch ausgesprochener als dort — quereckige Joche zerlegt, von denen die beiderseits westlichen zu einer Art Nebenschiff zusammengefaßt erscheinen, so daß nur die beiden östlichen jedes Kreuzflügels durch eine Zungenmauer mit reicherer Kopfvorlage (Adler, Tf. 67, 4) getrennt verlaufen. Es ist also jene Art, wie in den Kreuzarmen Maulbronns, die zur Errichtung der Betkapellen in ein vorderes Schiff und die darangeschlossenen Beträume aufgeteilt ist. Gegenüber Kolbatz (Lutsch BB., S. 9), dem nächstbenachbarten Kloster gleicher Ordensregel und gleicher Diözese (Kammin), ergibt das eine besonders vorteilhafte Bereicherung der räumlichen Gesamtwirkung. Freilich gilt diese nur für den Beschauer aus den vier ersten Jochen des Langhauses, da die aus den Gründen der Standfestigkeit immer noch etwas ängstlich-starken¹⁶ Arkadenpfeiler von den westlichen Jochen aus den Blick versperren. Verstärkt ist diese Einschränkung durch die, wie schon bemerkt, ebenfalls aus Lehnin überkommene Minderung des Vierungsgrundrisses auf ein quergestelltes Rechteck, wie es auch für die Pfarrkirche des Lehnin unfernen Städtchens Treuenbrietzen (Adler, BB., Tf. 70) und schon 1210 für den Vorchor von Kolbatz gewählt war.

Solch nachteiliger Überlieferung gegenüber ist wie für jedwede Raumgestaltung, so auch hier die allgemeine Erfahrung einzu beziehen, daß der Beschauer die an irgendwelchem Standpunkte aufgenommenen Bilder im Unterbewußtsein zu einem abgerundeten, der Wirklichkeit sich nach dem Maße seiner Empfänglichkeit nähernden Vorstellung zu einem Vollbilde vereinigt, das nun als Erinnerung fortwirkt. Außerdem kommt in Betracht, daß für den durch die Westpforte vor dem Südschiffe in den sogenannten Fürstensaal¹⁷ eintretenden Kirchenbesucher, also für den Laien

¹⁶ Vgl. die Vierungspfeiler von Sankt Marien zu Rostock im nächsten Kapitel.

¹⁷ Der Name dürfte nicht mehr aus der Klosterzeit stammen,

und Konversen sich der Raumeindruck beim Weiterschreiten gegen Osten bereichert, also eine für jedwede künstlerische Bildung, für Bildungen aller Kunstzweige wichtige Forderung durch die glückliche Veranlagung der geistigen Kräfte des Menschen sich ohne weiteres erfüllt.

Für das Langhaus kommt, abgesehen von der abgeklärten, flüssigen Art der Ausbildung der Arkaden, ferner der edlen Zeichnung der Gewölbevorlagen und der Leitlinien ihrer Kappenflächen, als ausschlaggebend in Betracht, daß die Sohlbank der Oberfenster in fast gleicher Höhe mit den Kämpfern der Decke liegt, sodaß die übrigens auch in sich und im Verhältnisse zu den Arkadenöffnungen glücklich abgewogene Wandfläche nicht durch Einschiebsel unterbrochen wird, eine Maßregel, die sich auch im Dome zu Naumburg als wohllautend erfinden läßt. Durch die Klosterkirchen zu Krewese in der Altmark (Adler BB., Tf. 25) als offensichtlich nachträgliches Ergebnis und namentlich Dargun¹⁸ finden wir die Feierlichkeit und erhabene Ruhe dieser Höhenlage willkommen bestätigt.

Aus Lehnins romanisch gebundener Fassung der Grundrißjoche mag der im östlichen Abschnitte des Langhauses auftretende Wechsel in den Pfeilerformen stammen, der rechteckigen und der rundlicheren (Brecht, Tf. 16, 2 bis 5. — Adler, Tf. 69, 3). Wir werden in der Marienkirche Greifswalds sehen, wie diese Neigung sich im weiteren Umkreise ausspinnt.

Wenn — um mit Wilhelm Raabe zu reden — im Laufe des sich

die 1542 mit der Säkularisation endete. In Wirklichkeit wird der Raum wie in Locom zu den den Laienbrüdern und dem weiteren Kreise der Kirchenbesucher zugewiesenen Bauabteil gehört haben.

¹⁸ DV. Mecklenburg I 530. Die Bauzeit wird urkundlich durch folgende Tatsachen umgrenzt: 1225 schenkte Herzog Wartislaw III. von Pommern dem Kloster das freie Eigentum des Dorfes Küsserow zum Steinbau des Klosters. Um 1235 gibt er dem Kloster noch einmal die Freiheit, im Walde von Verchen Holz zum Bau des Klosters und der Kirche zu fällen. 1241 überträgt Borwin, Fürst von Rostock, das Eigentum der Kirche zu Levin auf das Kloster Dargun zum Besten des Klosterbaues (MUB. Nr. 311, 444, 527). 1241 werden Schenkungen verzeichnet ad opus latericium und ad structuram, 1282 eine Stiftung ad fabricam ecclesie (PUB II 474). Vgl. auch die Schenkung des Bischofs Konrad von Kammin Ende 1235 (MUB Nr. 443).

aufrollenden Jahres der in Jugendfrische erstandene Frühling ins Land fällt, dann erschallt von allen Fluren, aus allen Wässern, aus allen Wäldern, aus aller Luft das tausendförmige Credo des Lebens: in der im wesentlichen aus einem Gusse geschaffenen Klosterkirche Chorins prägt sich der innere Gehalt folgerichtig ebenso einheitlich im gesamten Äußeren aus. Die Rose¹⁹ des Nordkreuzes (Brecht, Tf. 12) findet mit dem Sägefries als Umrandung, es findet der Plattenfries zur Teilung sein Widerspiel an der Westschauseite nicht nur am Küchengiebel, sondern auch am gesamten Klosterwestflügel. Übrigens sind Rosenblenden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Flächenfüllung auch im Backsteingebiete sehr beliebt²⁰, z. B. in Doberan in Mecklenburg an Kirche und Beinhaus (DV. III 556 nebst Tf., ferner 558. 559) an Sankt Jürgen und Sankt Nicolai zu Wismar an der Stadtkirche zu Wittenburg, Grevesmühlen und Gadebusch (DV. II, 415. 462. — III, 54), der Dorfkirche zu Hornstorf und Proseken (DV. Mecklenburg II, 237, 322). Kleinen Maßstabs kommen sie in mehreren pommerschen Kirchen vor, wie Anklam, Demmin und Stargard (Lutsch, BB., S. 16. 17 und Tf. 11). Am stärksten ist dieser Schmuck ausgeprägt in Kolbatz (Lutsch BB., Tf. 3).

Ein Fortschritt gegen die Gruppe von Lehnin mit Kolbatz, Eldena, Pelplin, Oliva, Doberan ist auf Grund größerer Reife in der harmonischen Zusammenstimmung bei offenbar auch gesteigerter Wohlhabenheit durch das bessere Gleichmaß der Westtreppentürme²¹ herbeigeführt, vorgedeutet schon am Nordkreuz mit den

¹⁹ Um sie im Sinne einstiger Wirkung zur Geltung zu bringen, empfiehlt sich die Abwalmung des Daches über dem Klosterflügel unter Einlagerung einer Querrinne wie DV. Mecklenburg IV 231.

²⁰ (Tf. zu II 69) und G o t t l o b , Backsteingotik Tf. 22, Abb. 307.

²¹ K o l b a t z bei Lutsch BB., Tf. 3, 5. — O l i v a DV. Westpreußen, Landkreis Danzig S. 102, 111. — E l d e n a bei Pyl, Eldena Tf. zu S. 70. — P e l p l i n DV. Westpreußen, Beilage 4 zu Kreis Preußisch-Stargard S. 198, 209, 212. — D o b e r a n DV. Mecklenburg III 558. — Vgl. auch A l t e n k i r c h e n auf Rügen DV. Pommern I 264, ferner die jüngere Stadtkirche zu Sternberg DV. Mecklenburg IV 139, sowie die mit Chorin etwa gleichzeitige, aber als abweichend vom ostdeutschen Gepräge wohl auf ausländische Überlieferung zurückgehende Westschauseite der Johanniter-Ordenskirche zu Q u a r t s c h e n in der Neumark mit zylindrischen Flanken-

strebebepfeilerartigen Achteckspfeilern, wodurch entschiedenere Haltung in die Fläche kommt als bei dem früheren bescheidenen und sparsamen Wesen des Ordens, wobei so kleine Bildungen wie die Kämpferbetonungen der Fensterpfosten wie an der Westschauseite in Kolbatz kaum recht zur Geltung gelangen. Schon im Grundriß der ersten Ansiedlung „Mariensee“ auf der Ziegeninsel des Paarsteiner Sees (dem heutigen Pehlitzwerder) finden wir solche auf Symmetrie zielende Verdeutung (Adler S. 39). Das Auslaufen der Türme in achtseitige Prismen erfolgt in Erinnerung an den Nordkreuzflügel. Die Staffelung des mittleren Giebelabschnittes entspricht folgerichtig den für die ebenso geistreiche wie wegen ihres Adels vorbildliche Gesamterscheinung tonangebenden Strebebepfeilern der Westbühne. Als durchaus ungewöhnlich im deutschen Backsteingebiete wird die Vorblendung der drei Giebel vor die Dächer empfunden, die Fortsetzung des Gedankens der Freiheitsklärung der Schauseite gegenüber dem Gefüge der Raummasse nach italienischer Bauweise. Ebenso bewegt sich die Ausnutzung des Strebebepfeilers an der Nordwestecke für die Fassadenfläche in eben dieser Gedankenreihe; zu diesem Ende ist er nicht wie sonst abgestuft. Durch seine Verstärkung nach der Breite wurde der unbequeme Strebebepfeiler gegen Westen wie an der Südecke überflüssig. Auch die kreiszyklindrischen Pfeilerchen des Küchengiebels mit der pilzförmigen Kappe und am Pfortenhouse gehörten zu diesen Neuerungen (Adler, Tf. 68. 69, 9). Ebenso wie die Technik der intarsierten Friesplatten werden sie auf italienischen oder orientalischen Ursprung zurückgehen, durch Kaufherren oder Gefolgsleute der Staatsmänner und ihrer Heere vermittelt.

Etwas, aber nicht wesentlich jünger als die Schauseite des Mittel- und Nordschiffes ist die des Südschiffes oder vielmehr des vor dem Südschiffe vorgeschobenen, genauer gesagt, in das Südschiff hineingeschobenen Westklosterflügels, in dem zu ebener Erde ein Vorraum zum sogenannten Fürstensaale liegt, wie in Kolbatz, Eldena, Zinna, Doberan mit dem kleinen Portale für Gäste und Konversen, während der obere Raum zum Dorment der Konversen zählt und daher mit ihm die gleiche Form rund-

türmchen (Adler BB., Tf. 114) wie an Befestigungsbauten und oben an dem Turme der Marienkirche zu Stralsund.

bogig überdeckter Fenster aufweist²². Im übrigen unterscheidet sich die Ansichtsfläche von der Nachbarschaft, wie bereits erwähnt, durch die hellere, oben übrigens wechselnde Farbe der Ziegel, ferner durch das Fehlen eines Sockelgesimses und die Aufgabe des Weinrankenfrieses zugunsten eines Spitzbogenfrieses. Solcher naiver Wechsel im Kleinen unter Innehaltung des im Großen angeschlagenen Akkordes regt sich auch in der Verwendung überzähliger Rippensteine zur Krönung von Giebelchen und Flankenpfeilerchen der Nebenschiffsgiebel und in dem unvorbereiteten Ansetzen der Giebelsaumgesimse (Adler, Tf. 68, 1. 2. — 69, 1). Wie weit ist solche lässige Behaglichkeit entfernt von der sorgfältigen Auflösung der Arkadenbögen an ihrem Fußpunkte über den Kämpfern (Brecht, Tf. 16, 7. 8. — Adler, Tf. 69, 3. 6. 7. 8. 10), wie wir sie von der Maulbronner Schule her aus Magdeburg gewöhnt sind. Aber diese Nebensächlichkeiten verschwinden über dem Flusse, der im Ganzen liegt, in einer Harmonie, die nach Zusammenschluß im Großen drängt, unbekümmert um das die oft schematisch und herdenviehmäßig denkende Gegenwart so fremdartig berührende Selbständigkeitsgefühl im einzelnen.

Entzückend gezeichnet ist das Maßwerk der meist zweiteiligen Lichtöffnungen (Brecht, Tf. 17. — Adler, Tf. 67—69. Es wechselt mit bezaubernder Frische fast von Fenster zu Fenster, wobei ein Unterschied zwischen Ost und West ebensowenig besteht wie hinsichtlich des Reliefgepräges. Wertvoll ist die Erhaltung des Hauptgesimses; es besteht (Schäfer-Stiehl, Tf. 48, B) aus zwei Roll- und einer Flachsicht. Erstere zeigen einen weit ausladenden Rundstab nebst angrenzenden Kehlen, darüber eine hohe flache Kehle, während die Flachsicht unter der Traufe wulstartig gezeichnet ist. Auch die Abdeckung der Strebepfeiler unter Ausklinkung der untersten Deckziegel ist beachtenswert. Dadurch sollen sie am Abrutschen behindert werden.

Zu dem Kunstwert im großen und im einzelnen gesellt sich der Altertumswert, das Bewußtsein, daß sich hier ein wertvolles Stück märkischer Geschichte verkörpert und in die Gegenwart hinein-

²² Auffällig ist ihre bescheidene Art im Gegensatze zu den reichen, ehemals zweiteiligen Fenstern der für die Konversen bestimmten Tageräume. Adler Tf. 68, 1.

gestellt, ein Beweis für die Richtigkeit der Forderung geschichtlich denkender Kreise nach einer starken Zukunft, die ihre warmherzig fühlenden Freunde beseelen darf. Für das Auge bekundet sich dieser Altertumswert durch die Spuren der Wandlung, die der Baukörper durchgemacht hat, im Verhältnis zum zeugungskräftigen Leben der Gegenwart, die am Gemäuer heraufklimmende, zum Teil schon fast zu starke Berankung, auch die unter der verständnisvollen Fürsorge des Forstmeisters Dr. Kienitz vereinheitlichte, durch Wege und Gesträuch nicht zerrissene Begrünung des Kreuzgangshofes und namentlich auch durch die der feinen Märchenstimmung des Idylls entgegenkommende Flächentönung des über die Ziegel gestreckten Gespinstes grauer Flechten.

Als von der Erfüllung des Raumbedürfnisses und des statischen Gefüges fast unabhängig bewundern wir in der Klosterruine ein künstlerisches Vermächtnis, ein Kleinod, das in des heiligen deutschen Reiches einstiger Erzstreusandbüchse kaum geahnt und unerreicht dasteht, jedem Freunde großen Wesens unter denen, die es mit nicht nur flüchtigem Blick erschaut haben, mit goldenen Buchstaben ins Herz geschrieben, auch landschaftlich ein glanzvolles märkisches Seitenstück zu den Havelufern um den Wannsee. Wie hat doch gerade der Zisterzienserorden des Mittelalters Männer in seiner Reihe gehabt, die solche Gelegenheit aufzuspüren und auszunutzen verstanden. Hier haben sie nach der anfänglichen, endgültig nicht befriedigenden Wahl der Ziegeninsel am Gestade des Paarsteiner Sees mit flachem, freudlosem Ufergelände das Kloster so einzig schön hineingestellt, wie se sich heute noch aufreckt! Mutatis mutandis mag von dieser dorfähnlichen Ansiedlung gelten, was Friedrich Hölderlin von Heidelberg als der „ländlich schönsten“ der ihm vertrauten „Vaterlandsstädte“ gesungen hat:

Quellen hattest du . . .

Kühle Schatten geschenkt . . . und es bebte

Aus den Wellen der Gestade lieblich Bild.

Aber schwer in dem Tal hing die gigantische

Schicksalskundige Burg, nieder bis auf den Grund

Von den Wellen gerissen;

Doch die ewige Sonne goß

Ihr verjüngtes Licht über das alternde
 Riesenbild, und umher grüßte lebendiger
 Eheu; freundliche Wälder
 Rauschten über die Burg herab.

Sträucher blühten herab, bis wo im heitern Tal,
 An den Hügel gelehnt, oder dem Ufer hold,
 Deine fröhlichen Gassen
 Unter duftenden Gärten ruhn.

4. Geschichtliches.

Der Anfang der Bautätigkeit ist ungefähr durch eine Urkunde vom 13. Mai des Jahres 1276 gegeben, wonach die Markgrafen Johann, Otto und Konrad den Brüdern des — (um) 1260 besiedelten — Klosters Mariensee das wendische Dorf Ragösen überlassen, weil seine Lage ihnen für den Aufbau des Klosters besonders geeignet erschienen sei²³. Kleine Unebenheiten der Bauausführung ermöglichen Einblicke in ihren Fortschritt. Zusätzlich zum obigen seien folgende Beobachtungen herausgehoben. Die in das Erdgeschoß der Westschauseite eingebaute Pforte vor dem Südschiffe steht mit dem Mauerwerk der angrenzenden Fläche nicht im Verband. Daraus darf der Schluß gezogen werden, daß das Ziegelgewände nachträglich hierher eingerückt sei. — Eines Wechsels der Grundrißbildung der Bündelpfeiler, wie wir ihn aus romanischer Zeit her kennen, zwischen rechteckig begrenzten und mannigfach, auch rund begrenzten, ist man sonst in gotischer Zeit nicht mehr gewohnt; er ist als Nachklang älterer Formgedanken aufzufassen. Ähnliche Bildungen finden sich in der Klosterkirche zu Berlin (Schäfer-Stiehl, Tf. 24 B) und in Sankt Marien in Greifswald. — An den Pfosten der Westfenster sind die Basen abgestreift, die den Ecksäulchen der Achteckspfeiler am Nordkreuzgiebel noch eignen. — Am ersten, vierten und fünften Joche der Nordseite setzt der Tonplattenfries aus; wegen des Baumwuchses des hier belegenen Friedhofes fallen die Lücken kaum auf. — Von den Giebelseiten der Kreuzflügel ist der nördliche mit seinen

²³ Riedel XIII 220, vgl. 209, Abb. und unsere Anm. auf S. 168.

beiden flankierenden Achteckspfeilern der Vorläufer für Doberan einerseits, für Oliva andererseits, schlicht-flächenhaft im Sinne der Ziegeltechnik belebt. Der vom Kreuzhöfchen aus sichtbare des Südkreuzes dagegen ist mit seinen Eckpfeilern²⁴, soweit sich aus deren Stellungen sagen läßt, offensichtlich beflissen, sich an Vorläufer aus dem Werksteinbau anzuschmiegen.

Für den weiteren Verlauf der Geschichte des Bauwerkes kommt aus dem Urkundenschatze des Klosters nur noch ein Ablaß vom 13. November 1334 in Betracht; er ward jenen Kirchenbesuchern zugunsten von sieben namentlich aufgeführten Ablässen einschließlich des in Zisterzienserkirchen stets der Gottesmutter gewidmeten Hochaltars gewährt, die zu ihrer Ausschmückung und Beleuchtung Gold, Silber und andere Kostbarkeiten schenken würden (Riedel, XIII 246). Die Mitaufführung des Hochaltars legt die Annahme nahe, daß auch er nicht lange vorher in Gebrauch genommen, also die Kirche in ihrem wesentlichen, östlichen Abschnitte damals fertig geworden sei. Der Zeitpunkt, nahezu 60 Jahre nach Baubeginn, erscheint auf den ersten Blick reichlich spät, fällt aber bei dem langsamen Baubetrieb des Mittelalters schließlich nicht auf, wenn man erwägt, daß zwischen Baubeginn und Aufstellung des Gestühls für die Konversen in Kolbatz von 1210 und 1307 nahezu 100 Jahre verstrichen sind. Nach den Bauformen wird die Vollendung der Kirche nicht weit über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinauszuschieben sein.

8. Doberan.

Angelehnt an einen sanft ansteigenden, mit alten Buchen bestandenen Hügel steht die Klosterkirche Doberans, die letzte hier zu besprechende Schöpfung aus der Reihe mittelalterlicher Kirchen dieses Ordens im Umkreise von Elbe und Oder, in erfrischender, von Endmoränenausläufern durchfurchter und mit blinkenden Wasserflächen durchsetzter Wiesenlandschaft. Auf ihrem Spiegel wird das durch zarte Flechten milde abgeklärte Ziegelrot des hochaufragenden Bauwerks in seiner ungekünstelten, durch das

²⁴ Sie sind allerdings gegen B r e c h t a. a. O. Tf. 12, 1 stark ergänzt.

Grün der Landschaft gehobenen Tönung wieder lebendig. Das Gesamtbild bietet namentlich im Abendsonnenglanze einen bezaubernden Anblick, obwohl die Umgebung des Gotteshauses jetzt fast zu parkartig und das Dach der Chorthälfte der älteren volkstümlicheren Überbrückung des Kapellenkranzes gegenüber neuerdings zu kathedralmäßig zugestutzt auftreten²⁵. Willkommener Akzente liefern die sparsam in die Westgiebelfläche eingestreuten kleinen weißen Putzflächen, wie sie sich als Rücklage der Rosetten, Friese, Nischen aus der Ziegeltechnik ergeben, und hier besonders weise verteilt eingereiht sind, von einem Künstler, dem musikalischer Rhythmus innewohnte (Abb. bei Gottlob, Nordd. Backsteingotik, Tf. 32).

Zur künstlerischen Würdigung des Raumes war man in Chorin hinsichtlich der Ausschmückung der Flächen mit Zierrat nach Grundgedanken aus Tier- und Pflanzenwelt über die alte schlichtere Art der Zisterzienserregel reichlich weit hinausgegangen, so wagte man sich in Doberan auch mit der Raumbildung weiter vor. Nicht nur ward das Querhaus virtuell dreischiffig gestaltet (Tf. 6 zu S. 557), d. h. mit zwei schmalen Hochjochen²⁶ des Mittelschiffes und zwei niedrigen, mit dem Umgange verschmelzenden Jochen der Seitenschiffe, sondern es ward auch — in der Verlängerung der Seitenschiffe des Langhauses — um den halbachteckig geschlossenen Binnenchor ein Chorumgang und an ihn anschließend ein Kapellenkranz derart angereiht, daß der Grundriß jedes der fünf östlichen Umgangsjoche sich zu einem noch leidlich regelmäßigen Sechseck erweitert. Das geschah wohl nicht so sehr um der Betkapellen der Mönche willen, für die eine schlichtere Fassung wie in Ebrach und Riddagshausen genügt haben würde, sondern, wenn nicht aus allgemein-zeitgenössischer Stimmung heraus, nach aufwandsvollerer Raumgestaltung, so wohl, weil hier für das Mecklenburgische Fürstenhaus seine bis in die Neuzeit beibehaltene Grablege

²⁵ Abb. auf der Tf. zu DV. Mecklenburg III 556 im Gegensatze zu S. 568. Die frühere Bedachung, seit 1638 liegend, bestand aus Blei und Kupfer. Ludwig Dolberg, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden X (von 1889), S. 223.

²⁶ Vgl. die Querschiffe von Sainte Etienne und von Saint Trinité zu Caën (DvB I, Tf. 80 und II Tf. 145, 7) sowie San Lorenzo in Verona bei Stiel BB., Tf. 11, 1, auch das Münster in Straßburg.

eingerrichtet werden sollte. Das Vorbild für diese Raumschöpfung gaben französische Kathedralen ab, etwa Soissons, aus dem engeren Umkreise die wenig ältere Marienkirche zu Lübeck. Auch im Dome des benachbarten Bistums Schwerin hat es sich eingebürgert, ehe es weiterhin auch für Pfarrkirchen der Wasserkante beliebt ward.

Noch eine weitere wichtige Forderung wurde für die Raumgestaltung maßgebend. Die zur Regel gewordene Aufstellung des Chorgestühls der Zisterzienser vor den Pfeilern des Chores und Langhauses versperrt wenigstens unten den Einblick in das Querschiff. Für die Doberaner Stiftskirche wurde hieraus die Folgerung gezogen, die Arkadenreihe des Langhauses, unbeschadet der von altersher üblichen Kreuzwirkung des Äußeren, ganz durchlaufen zu lassen, d. h. jenem Gedanken Einfluß zu gönnen, der in der Michaelskirche zu Hildesheim durch Einstellung einer Arkadenreihe in die Kreuzarme des östlichen Querschiffes vorgeedeutet war, nur daß in Doberan die Bogenreihe wie bei Räumen, denen ein Querschiff fehlt, ohne Einbuchtung geblieben ist.

Sind in den älteren Zisterzienserkirchen die Kreuzflügel von jeher Räume gewesen, die nicht für den eigentlichen Gottesdienst, sondern wesentlich auf Wahrnehmung der Würde des Ordens berechnet waren²⁷, so wurden sie es durch diese Absperrung gegen das Mittelschiff in noch höherem Maße. Auch das Bedürfnis nach Raumgewinnung für Grabstätten wie im Kreuzschiffe der Elisabethkirche Marburgs mag ausschlaggebend mitgesprochen haben. In späterer Zeit, gegen Ende des 13. oder am Anfange des 14. Jahrhunderts, ist in Marienwalde in der Neumark, einer Tochter von Kolbatz, das Querschiff ganz aufgegeben (Grundriß HF. S. 68).

Für das Äußere hatte die Fortführung der Arkaden über die Vierung hin die Nutzung der hier aus der Raumentwicklung geborenen beiden Zwischenstrebe Pfeiler der Westbühne genau im Sinne der Westschauseite des Mittelschiffes der Schwesterkirche in Chorin zur Folge; es ward die Zweiteiligkeit des Querschiffes

²⁷ Auch sonst, z. B. im Chorherrnstifte auf dem Moritzberge vor Hildesheim ist der Einblick in die Kreuzflügel durch das Chorgestühl verstellt. Abb. DV. Hannover II 3, S. 130. Auch in dem Zisterzienserkloster zu Rauden in Oberschlesien. Grundriß im Bilderwerk schlesischer Denkmäler, Textband, Sp. 28 und Tf. 162, 1.

durchgeführt. Diese Gestaltung bedeutet keine Verschleierung der inneren Raumgliederung, sondern bringt im Gegenteil die Zweiteiligkeit mit der den Zisterziensern eigenen, auf strenge Sachlichkeit gerichteten Denkweise folgerichtig zum Ausdruck. — Drei der Ecken des hochgehenden Querschiffes sind ähnlich wie an Sankt Bavon in Gent mit über Eck gestellten achteckigen Treppentürmchen besetzt, die hier, vor der Mauerfläche stehend, natürlich ausdrucksvoller wirken als z. B. am Querschiffe des Domes zu Köln, wo sie sich hinter Strebepfeiler ducken. Das gleiche Bildungsgesetz findet sich denn auch in der Zisterzienserkirche zu Pelplin²⁸ in Westpreußen. Hier stehen die Treppentürmchen Chorins an der West- und Ostseite in Richtung der Hauptpfeilerreihen.

Einblick in den oberen Abschnitt der Kreuzflügel schuf der magister fabricae mittels fensterartiger Durchbrechung der Oberwand bis nahezu auf den Scheitel der Arkadenbögen herunter.

Günstig wirkt die Beleuchtung der Basilika durch den trotz der (wohl auf die Gestalt des vorlaufenden Langhauses zurückzuführenden) Ungleichartigkeit der Bogenspannweiten im Langschiff, Querhaus, Chor durchweg dreiteiligen Hochfenster; sie spenden, wie in Chorin in Höhe der Kämpferkapitelle beginnend, aber mit größerer Lichtfläche einsetzend, dem Mittelschiffe, dessen Höhe mit dem Zweiundeinhalbfachen seiner Spannweite die alten Querschnittsverhältnisse des Ordens völlig überrennt, ein himmelhoch herabflutendes, feierliches Licht. Auch ohne das (neuerdings?) zwischen Arkadenbögen und Fenstersohlbank eingebrachte Gesims und bei Fortfall der auf der Wandfläche darüber aus Furcht vor dem horror vacui, nur recht eintönig, mit einer Friesreihe nach Art eines Triforiums²⁹ bemalten Zone würden sie gut zur Geltung kommen, da die Arkadenscheitel erst in einer Höhe liegen, die etwa fünf Viertel der Spannweite des Mittelschiffes ausmacht. Tief heruntergezogen sind natürlich das vierteilige Westfenster und die dreiteiligen der Kreuzflügel. Die Beleuchtung des Langhauses wird durch ersteres mitbestimmt; es ist die Wirkung wie in Altenberg bei Köln. — Hinsichtlich der Aufteilung des Raumes ist nicht zu übersehen, daß die Arkaden des Lang-

²⁸ DV. Kreis Preußisch-Stargard, Beilage 4 zu S. 198.

²⁹ Vgl. Sankt Jakob in Rostock DV. Mecklenburg I, Tf. zu S. 76.

hauses um etwa 7 Ziegelschichten gestelzt wurden, die des Chores wegen der geringeren Achsweite erheblich mehr.

Die Mittelschiffpfeiler sind in ihrem Kerne rechtwinkligen, mehr oder minder gevierten Grundrisses; in die Ecken sind Rundstäbe von 16 cm Durchmesser eingebündet: über die Arkadenkämpfer sind sie nur als schlichte Fase fortgeführt und setzen deshalb gegen die helle Tönung des Rundstabs der Ecke recht hart ab (Doppeltafel zum DV. Mecklenburg III 592). Aus dieser Unstimmigkeit, auch aus der sonstigen Verteilung der Farbe bzw. hell gestrichenen Flächen auf dem Ziegelgrunde, insbesondere auch aus der Art, wie die mit plastischem Laubwerk verzierten, aus Graustuck hergestellten Kragsteine (DV. S. 563) aus der schrill-ziegelrot gefärbten Fläche herausfallen, wird der Schluß nahegelegt, daß auch dieser Zisterzienserkirche ehemals jene Oberflächenbehandlung geeignet habe wie im Innern der Kirchen zu Kolbatz, Eldena, Dobrilugk, obwohl das Gegenteil (für die spätere Zeit) ausdrücklich versichert wird³⁰.

Den Pfeilern ist bei einer Tiefe von 1,68 m in Richtung der Querachse ein 40 cm tiefes Bündel von Diensten vorgelegt, mit je zwei Birnenstäben für die Schildbögen, dreien für die abgehenden Kreuzgewölberippen. Ein weiteres Bündel von Birnprofilstäben lagert sich vor die Leibungsseiten zu deren Schmuck, nicht aus Gründen der Standsicherheit. In den vom Kapellenkranze umschlossenen Jochen des Chores und am Westende gehen die Mittelschiffsdienste bis auf den Fußboden hernieder; an den anderen Pfeilern beginnt für sie eine stark vorkragende, acht Schichten hohe laubverzierte Konsole. Vor diesen Pfeilern steht das mit der Rückwand in seltener Vollständigkeit erhaltene Chorgestühl der Mönche mit 24 und der Konversen mit 27 Achsen, jede Reihe jetzt, wie nicht nur aus den Kragsteinen abzulesen, sondern auch literarisch bekannt ist, — um etwa eine Jochbreite — gegen Westen verschoben; die Vorderreihe fehlt. Demnach dienten das erste Joch des Vorchores ehemals als Durchgang zwischen den Kreuzflügeln, die beiden letzten westlichen Joche für die Laien; in der

³⁰ Der Bericht DV III 585 besagt nicht, ob der alte Putz nicht schon vor dem letzten Ausbau beseitigt ist, und aus welcher Zeit die frühere Bemalung des Putzfrieses stammte.

Nordaußenmauer des letzten ist für sie wie in Zinna ein Tor angelegt. Diese Aufteilung des Mittelschiffes ist ebendieselbe wie in Lokkum, nur daß dort die Zahl der Stalla jeder Reihe für die Mönche und die Konversen nur je 17 beträgt, und daß die der Mönche sich nach dem — von Osten gezählt — zwölften Stallum mit rechteckigem Knick herumbiegt, um sich mit dem der Gegenseite zu einer, nur durch eine Türöffnung, oder wie anderwärts häufig ein Eisengitter getrennten Wand zusammenschließen. Demgemäß zählten die Stalla Doberans mit ihren früheren Doppelreihen zusammen etwa $4 (24 + 27) = 204$ Plätze. Zwischen beiden Abteilungen stand bis zum neuen Umbau der jetzt ans Westende versetzte Kreuzaltar. Nächst Lokkum veranschaulicht keine Zisterzienserkirche so deutlich wie diese die mittelalterliche Raumeinteilung in der Zeit der Aufstellung des Gestühls, wohl nach der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Zur Baugeschichte.

Doberan wurde von Amelungsborn im Braunschweigischen zum ersten Male 1171 und, nachdem das Kloster „per insultum Slavorum“ zerstört und 78 Insassen erschlagen waren, zum zweiten Male 1186 besiedelt. Ein Gotteshaus ward am 3. Oktober 1232 durch Bischof Brunward von Schwerin in Gegenwart der Mecklenburgischen Fürsten Johann, Nikolaus, Heinrich und Detlev von Gadebusch, des päpstlichen Gesandten Balduin von Sengallen, der Bischöfe Johann von Lübeck und Gottschalk von Ratzeburg, der Äbte Dietmar von Dargun, Theoderich von Dünamünde und Johann von Lübeck, der Pröpste von Triebsees, Demmin und Ratzeburg, des Dekans von Schwerin und anderer geistlicher und weltlicher Herren eingeweiht. Es handelte sich also, nach dem Range der Anwesenden bemessen, um einen besonders wichtigen Vorgang, aber, etwa nach Kolbatz beurteilt, nicht um die Einweihung des Gesamtbaues, sondern nur um die der östlichen Hälfte. So werden denn auch weiterhin Mönche als *magistri fabricae* genannt, 1243 Rother, 1257 Sigebodo, 1282 Ludolf, 1298 Heinrich. Im Jahre 1268 besaß das Kloster das Dorf (Glas-)Hütten, was auf eigenen Glashüttenbetrieb für den Kirchbau schließen läßt (MUB. Nr. 1143). Die deutsche Reimchronik des

Verseschmieds Ernst von Kirchberg³¹, geschrieben 1378, läßt unter Abt Konrad (III, 1283—1296) aus Stein die Abtskemmenade, das Schuhhaus (wo der Bruder Schuhmeister für die zweihundert Klosterinsassen, die Novizen, die Gäste und die sonstigen vom Kloster abhängigen Leute durch Laienbrüder das Schuhzeug rüstete), das Gasthaus errichten und das Kloster ummauern. Ist die Nachricht zuverlässig, so wird die Wohnung der Mönche um den Kreuzgang vor 1283 und das Gotteshaus etwa zur Zeit wie Lehnin (1262) fertig geworden sein. Von diesem Ziegelbau stammt her:

1. Jetzt in den Neubau der Kirche des 14. Jahrhunderts übernommen: der an Kolbatz erinnernde Unterbau der Westwand des südlichen Seitenschiffes³² mit seiner in einem halbsteinstarken Risalitchen liegenden Klosterpforte und ihren geriefelten und wie in Lehnin nicht auf Grund einer mathematischen Einteilung, sondern nach dem Gefühl geschnittenen Keilsteinen³³ und der (erstmaligen) Abtreppe des Giebels;

2. die lange, in Richtung des fünften Freipfeilers (von Westen aus gezählt) vom Kreuzschiffe nach Süden abgehende Mauer, die Westwand des Klosterwestflügels mit ihren Schildbögen für den Kreuzgang auf der Westseite, für die Klosterräume (in der üblichen Folge³⁴) auf der Ostseite. Sie ist 1,09 m stark und neun

³¹ Abgedruckt ist dies *Chronicon Mecklenburgicum* bei J. E. de Westphalen, *monumenta inedita* IV 594—839 (Leipzig 1745).

³² Abb. DV. III 567; vgl. Lutsch BB, Tf. 3. Diesem Mauerstück fehlt wie zufällig ebenderselben Stelle in Chorin (oben S. 174) der Sockel. Im übrigen ist er einheitlich (in neuester Zeit wohl mindestens verdächtig stark ergänzt) der ganzen Kirche eigen, aus großen Graniten hergestellt.

³³ Auch in der Stiftskirche zu Gernrode am Harz verlaufen die Quaderfugen der unteren Quadern in Nähe der Verdachungen über den Säulen einem Mittelpunkte zu, der nicht in Rundbogenkämpferhöhe liegt, sondern erheblich tiefer, in Richtung der Kanten dieser Verdachungen (so fast bis zu den Scheitelfugen hinauf), auch an Klangarkaden der Westtürme in Corvey.

³⁴ Vgl. Lehnin und Eldena — Abb. der Mauer S. 570, 572. 573. — Ob die Mauer zwischen dem Lesegangflügel des Kreuzganges und dem Seitenschiffe dem 13. Jahrhundert angehöre, muß mangels eindeutiger Ausdrucksformen dahingestellt bleiben. So große Ausnischungen (vgl. Schnitt S. 567 im Spiegelbilde!) liegen der alten Zeit nicht recht. Auch fällt die genaue Anpassung an den Grundriß des 14. Jahrhunderts verneinend in die Wagschale.

Achsen lang, d. h. länger als die entsprechende Mauer in Eldena. Profilsteine und glatte Ziegel sind gerieft.

Über den großen Neubau vom Ausgange des 13. und aus dem 14. Jahrhundert besitzen wir nur zwei knappe Aufzeichnungen: 1. die oben erwähnte Ernst von Kirchbergs, der während des letzten Abschnitts dieser Bauzeit lebte, und dem Quellenaufzeichnungen des Klosters zur Verfügung gestanden haben sollen. Er erzählt vom Abte Johann von Dalen (1294—1299): „Der brach das hulzene Munster nieder Und machte es schone steynen wieder“, eine Nachricht, die vermuten lassen könnte, daß der Erst-Steinbau gleich denen der Zisterzienserkirchen von Rühn und Neukloster in Mecklenburg und Bergen auf Rügen flache Balkendecken besessen habe. 2. eine Urkunde vom 4. Juni 1368, die über die Einweihung der Kirche (*ecclesie bene fundate et edificiiis perfecte*) durch Friedrich von Bülow, Bischof von Schwerin, berichtet (MUB. Nr. 9794). Vielleicht war ein zum Jahre 1291 gebuchter Brandschaden unmittelbare Veranlassung zu dem über den Altbau mit dem Chore mächtig hinausgehenden Neubau. Auffälligerweise findet sich unter den zahlreichen, dem Namen nach bekannten Klosterinsassen während der langen Bauzeit außer Heinrich kein *Magister fabricae* genannt, es sei denn Thidericus lapidarius, der 1314 als Mönch und Official urkundlich erwähnt, ein solcher gewesen ist (MUB. Nr. 3716). So sprechen von Einzelformen, die schließlich zu entscheiden haben, die aus Graustuck nicht allzu fein, aber mit großer Sicherheit herausmodellierten Kragsteine, Dienstkapitelle und Gewölbeschlußsteine für die Frühzeit des 14. Jahrhunderts als spätere Jahrzehnte (DV. III, Tf. zu 563 u. S. 563 bis 565). Auch die Kapitellglieder der Chorfensterpfosten empfehlen diese Annahme.

Mittelbar wird aus der Baugeschichte des Domes zu Schwerin, wonach 1327 der dem Doberaner Chor nahe verwandte Chor als vollendet gelten kann, ein weiterer Anhalt gewonnen. Er rechtfertigt unsere obige, aus den Einzelformen gewonnene Überzeugung.

Eine längere Pause trat jedenfalls in dem Jahrzehnt von 1327 an mit seinen wüsten Unruhen unter den Mönchen ein (Dolberg a. a. O. S. 220).

(Schluß folgt im nächsten Jahrgang.)

VI.

Niederländische Münzen und Münznamen in Deutschland und England.

Von

Edward Schröder.

Über den Einfluß der deutschen Sprache auf die niederländische ist schon oft, wenn auch kaum je im Zusammenhang, gehandelt worden. Der umgekehrte Einfluß scheint weniger beachtet zu sein, obwohl es auch dafür an bekannten Tatsachen und Einzelbeobachtungen nicht fehlt. Die Schwierigkeit liegt hier hauptsächlich darin, daß niedersächsische und niederrheinische Elemente nicht immer scharf von den niederländischen zu unterscheiden sind.

Eine erste Welle niederländischer Kultur hat im 12. und 13. Jahrhundert die höfischen und ritterlichen Kreise Oberdeutschlands getroffen. Im 15. und 16. Jahrhundert hat die Sprache des Handels und der Schifffahrt zahlreiche niederländische Ausdrücke aufgenommen. Das deutsche Heerwesen weist seit dem 16. Jahrhundert manche Benennungen auf, die ihm das Niederländische geliehen oder vermittelt hat. Schließlich haben die puristischen Bestrebungen der Holländer im 17. Jahrhundert stark auf Deutschland herübergewirkt, und nicht wenige ihrer Ergebnisse sind unserem Sprachschatz vorübergehend angefliegen oder ihm dauernd einverleibt worden.

Eine besondere Rolle spielt das Münzwesen, das in den Niederlanden seit Ausgang des 13. Jahrhunderts, namentlich aber unter der glanzvollen burgundischen Herrschaft eine überaus reiche Entwicklung erfuhr. Zahlreiche Münzwerte, Münzbilder und Münznamen der Niederlande sind damals im westlichen Deutschland wohlbekannt gewesen, z. T. auch zur Einführung oder Nachahmung gelangt. Und die vielfach drastische und humorvolle volkstümliche Nomenklatur der niederländischen Münzen wirkte zuweilen geradezu vorbildlich. Da hieß z. B. in

Groningen der dünne Viertelstüver *Magermannetje*, und dieser Name fand eine bewußte scherzhafte Kontrastierung in dem deutschen *Fettmännchen*: so nannte man am Niederrhein die seit 1583 in großen Mengen geprägten 8-Hellerstücke oder Halbstüver¹. Die Niederländer liebten diese kosende Benennungsweise (in Flandern und Brabant hieß eine kleine Groschenmünze *Negenmanneke*), und sie griff auch später noch nach Deutschland über: mit *Petermännchen* für den Trierschen Albus und zuletzt noch mit *Kassemännchen*, dem westfälischen (und hessischen) Namen des 2½-Groschenstückes.

Aus der Fülle niederländischer Münznamen — ich glaube nicht, daß man sie mit ca. 200 zu hoch taxiert — habe ich hier vier ausgewählt, an denen ein besonderes Interesse haftet. Sie sind nicht nur nach Deutschland, sondern auch nach England gelangt und haben im fremden Sprachschatz gehaftet, auch als die Erinnerung an den ursprünglichen Münztypus längst geschwunden war.

1. STUIVER — STÜBER.

Daß das schriftdeutsche *b* in *Stüber* jünger sei als das *v* in *Stüver*, *Stuiver*, hat wohl nie ein Mensch bezweifelt, ob aber die Entlehnung von Wort und Sache aus dem Niederländischen oder vom deutschen Niederrhein her erfolgt sei, darüber gehen die Angaben, oder richtiger Annahmen, der Lexikographen auseinander, und es lohnt nicht, sie im einzelnen zu mustern; denn um die Geschichte der Münze hat sich natürlich keiner von ihnen gekümmert. Ebensowenig verdienen die älteren etymologischen Einfälle irgendeine Kritik.

Diese braucht erst einzusetzen bei dem Versuche von Franck, der in seinem *Etym. Woordenboek* (1892) die Behauptung aufstellt, daß der Münzname sich vom Niederrhein oder von Niederdeutschland aus nach den Niederlanden verbreitet habe, und dann eine Etymologie folgen läßt, die Persson *Zs. f. vgl. Sprf.* 33, 286 (1893 resp. 1895) wiederholt, ohne Franck zu nennen, und die nur eben allenfalls formell erträglich wäre, wenn es sich um

¹ S. meinen Artikel in der Frankfurter Münzzeitung 1906 Nr. 63.

eine deutsche (d. h. geradezu hochdeutsche!) Bildungsweise handelte. Franck glaubte dazu berechtigt zu sein, weil ihm das Wort „erst nnl.“ bekannt war. Daß aber van Wijk in seiner Neubearbeitung des Franckschen Werkes (1922) die Franck-Perssonsche Etymologie übernahm, obwohl er spätmittelniederländische Belege für *stuiver* kannte und jene Voranstellung Francks demgemäß abänderte, das ist eigentlich recht sonderbar.

Jene Etymologie² stellt *stuiver* zu anord. *stûfr* m. „Stumpf“, *stýfa* swv. „abhacken“; mnd. *stûf* adj. „stumpf“, geht also von der Vorstellung des „Abgehackten“ aus (Franck „afgekort“, van Wijk „afgeknot“) und will demnach den Stüber als ein Teilstück fassen, ganz ähnlich wie schon der alte Adelung.

Die Einwände, die ich dagegen erhebe, sind von fünferlei Art: 1. Der Umlaut bleibt unerklärt, wenn man nicht eine unbelegte Adjektivbildung auf *-ja* zu Hilfe nimmt; 2. vorausgesetzt wird ein „starkes“ (pronominales) Adjektivum auf *-er*, wie es nur dem Hochdeutschen, nicht aber dem Niederdeutschen oder Niederländischen zukommt (deshalb nimmt ja eben Franck Entlehnung aus Deutschland an!); 3. aber auch in Deutschland pflegen sich derartige Adjektiva auf *-er* nicht als Substantiva festzusetzen; 4. der Stüber war zu keiner Zeit ein Teilstück, wie es Adelung annahm — was sich Franck, Persson, van Wijk bei ihrem „Stumpf“ vorgestellt haben, bleibt unklar, jedenfalls aber doch etwas, was allenfalls für Zeiten einer primitiven Münzprägung, keineswegs aber für die Epoche eines reichentwickelten Münzsystems und eines künstlerisch hochstehenden Stempel-schnittes zutrifft; 5. der *stuiver* gehört als Geldstück und als Münzname unzweifelhaft den Niederlanden an, und zwar keiner früheren Periode als dem 15. Jahrhundert.

Es wird genügen, den Punkt 3 rasch zu erledigen, um dann bei 5 eingehend zu verweilen.

Wird ein Adjektivum substantiviert, so dient dazu die substantivische Bildungs- und Flexionsweise: stark (*a*-Dekl.) oder schwach (*n*-Dekl.), nicht aber die pronominale! Die Eigenschaften: *lang*, *jung* oder *schwarz*, *weiß* treten in Beinamen und weiterhin

² Ich übergehe die Einzelformulierungen von Franck, Persson, van Wijk, da sie für die Sache gleichgültig sind.

in Familiennamen als *Lange* (*Lang*), *Junge* (*Jung*), *Schwarze* (*Schwarz*), *Weiß* (*Weiß*) auf; so auch niederländisch *de Jonge* (*Jong*), *de Witte* (*Witt*)³. Speziell als Münznamen haben wir *sware* (*Schwaren*) und *lichte, korte* und *grote* (*Groot, Groten*). Ein Münzname wie *stûfer* = „stumpfer“, ist also undenkbar.

Und völlig undenkbar ist es, daß ein solches Pronominaladjektiv erstarrt ins Niederländische übernommen wäre und daß der Plural *-er, -ers* gelautet hätte, wie er tatsächlich lautet: *stuiver* oder *stuivers*. Wäre wirklich etwa *een stûver* (sc. *penning*) übernommen worden, so müßte doch die Mehrzahl **stûve* (sc. *penninge*) lauten — oder aber **stûven*.

Wo immer im Deutschen und Niederländischen Münznamen auf *-er* auftreten (und ihre Zahl ist ziemlich groß), da sind sie mit dem sog. Suffix **-arja*, d. h. dem aus dem Latein entlehnten *-arius* gebildet; sie stellen substantivisch die Ableitung von einem substantivischen Grundwort (oder einem Zahlwort) als Zugehörigkeit, Zusammenfassung oder Teilung, oder später von einem Verbum als Tätigkeit dar; *der Heller, Taler, Kreuzer, Zweier* und *Zwanziger* (= 2 resp. 20 Pfennig), *Vierundzwanziger* (= $\frac{1}{24}$ Taler); *de Vlieger, Stooter, Jager, Rijder*. Gerade diese letzte Gruppe ist für die Niederlande charakteristisch — und zu ihr gehört auch der *Stuiver*.

Stuiver ist nach der nächstliegenden Wortdeutung ein nomen actionis zu dem Verbum mnl. *stuven, stuiven*, mhd. *stieben*, bedeutet also hochdeutsch „Stieber“. Es gilt nunmehr ein Münzbild aufzufinden, auf das diese Bezeichnung paßt, und dies ist gegeben mit dem Orden des goldenen Vlieses, der 1429 gestiftet wurde. Dies Jahr ist der frühestmögliche Ausgangspunkt der Münzbezeichnung *stuiver*!

Die Kette des goldenen Vlieses war gebildet aus Feuer-eisen, wie sie zum Feuerschlagen dienten (*vieriser, vuuriszzer*; franz. *briquet*, auch *fusil*), und wo der Orden als Wahrzeichen der burgundischen und später der spanischen Münzhoheit angebracht werden soll, erscheint er in der Regel auf ein einzelnes

³ Wo vereinzelt ein *-er* begegnet, stammt es, wo nicht aus dem Komparativ (*Jünger*), aus der Anrede (*Langer, Weißer*) — die eben beim Münznamen ausgeschlossen ist.

„Feuereisen“ beschränkt: von Philipp dem Guten von Burgund bis auf Philipp II. von Spanien, auf dessen Münzen es das Herz eines geblumten Schrägkreuzes (Andreaskreuzes) bildet. Von Anfang an wird aber die Natur dieses Zeichens (vielleicht um es von ähnlichen Wappenbildern wie dem „Mühleisen“ oder „Maueranker“ zu unterscheiden) deutlicher markiert dadurch, daß von ihm Funken ausstieben. Am frühesten nachweisbar erscheint dieses funkensprühende Feuereisen, soviel ich vorläufig sehe, auf dem „Lion-d'or“, welcher 1454 bis 1456 in Mecheln geschlagen wurde (s. A. de Witte, *Histoire monétaire des comtes de Louvain etc. t. II* (1894) S. 24 und Taf. XXV Nr. 470), wo vor und hinter dem nach links sitzenden Löwen das Feuereisen mit vier Funken. Es wurde das charakteristische Wahrzeichen für die verbreitetsten Groschenmünzen Karls des Kühnen (de Witte, Taf. XXVII Nr. 507), der Maria von Burgund (ebenda Nr. 516, 517) und Philipps des Schönen (Nr. 539, 541, 542): auf dem Avers zwei gegenüberstehende Löwen, zwischen ihnen ein Feuereisen, nach beiden Seiten (zusammen 6) Funken sprühend⁴. Diese Groschen nun, von denen (nachweislich seit 1474) einfache und doppelte Stücke in gewaltigen Massen geprägt wurden (de Witte II, 45 ff.), hießen französisch *briquets* (oder *fusils*), flämisch haben sie die doppelte Bezeichnung *vieriser* und *stuyver*.

Aus einer bei de Witte II, 53 f. abgedruckten Münzordnung und Valuation von Maximilian und Maria vom 10. November 1477, welche für mich vorläufig das früheste derartige Dokument für den Namen *stuyver* darstellt, drucke ich hier folgenden Passus ab:

le double Stuyver Philippus	5 gros
le simple Stuyver Philippus	2½ „
les premiers doubles Stuyvers Carolus	5 „
les premiers simples Stuyvers Carolus	2½ „
les doubles Stuyvers Carolus et de Marie aux deux lions	4½ „
les simples à un lion	2¼ „

⁴ Auf den holländischen Stuivern der Maria von Burgund (v. d. Chijs, *Munten van Holland Pl. XV* 1—8) sind es nur 2 Funken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese *stuyvers* identisch sind mit den *briquets* der vorausliegenden Münzordnungen. Darüber hinaus ist zweierlei von Interesse:

1. Es hat über die zum Jahre 1474 nachgewiesenen Prägungen Karls des Kühnen hinauf auch schon ganz ähnliche Prägungen, doppelte und einfache Stuyver, in dem gleichen Werte, von seinem Vorgänger Philipp dem Guten (1436—1467) gegeben, wenn sie auch in den uns erhaltenen Münzordnungen dieses Fürsten nicht erscheinen, denn es ist ausgeschlossen, daß eine offizielle Verordnung zehn Jahre nach seinem Tode darüber falsche Angaben gemacht haben sollte⁵. Es steht also fest: *stuyver* ist eine Münzbezeichnung, die bis in die Zeit Philipps des Guten hinaufreicht, auch allenfalls noch etwas höher hinaufreichen könnte, denn sie bedeutet „Stieber“ und bezieht sich auf das funken-sprühende Feuereisen des Ordens vom goldenen Vliese, den *briquet*.

2. Der Wert des (einfachen) Briquet oder Stuyver war anfangs = $2\frac{1}{2}$ Gros (Groote), sank aber sehr bald auf $2\frac{1}{4}$ (wobei der Wert des Gros festbleibt); wir sind also schon auf dem Wege zu der späteren dauernden Gleichsetzung 1 Stuyver = 2 Grote, die wir in den nördlichen Niederlanden bis heute antreffen. Nach der Münzordnung von 1477 war der Wert eines „Florin de Bourgogne“ 54 gros, mithin kamen zunächst $21\frac{3}{5}$ Stuyver auf den Gulden. Wir sind also von vornherein dem nordniederländischen Verhältnis, das bis heute vorhält, schon recht nahe: 1 Gulden = 20 Stuyver = 40 Groote. — Die Benennungen *briquet* und *stuyver* schwanden aus der burgundisch-spanischen Münzstaffelung bald nach dem Münzbild, von dem sie entnommen waren; schon die späteren Münzordnungen Philipps des Schönen weisen sie nicht mehr auf. An ihre Stelle tritt zunächst der bis heute nicht aufgeklärte Name *patard* (de Witte II, 77 ff.) und daneben, bald allein herrschend, *sol* (Sou), was natürlich das

⁵ v. d. Chijs, *Munten van Brabant* S. 157, notiert als erstes offizielles Vorkommen 1466; darüber hinauf reicht ein urkundlicher Beleg aus dem Zijkloster zu Haarlem im Mnl. Wb. VII 2387, dessen Datum und Wortlaut mir Kollege Scholte freundlich bestätigt hat: *ende gelt nu ter tijt* (24. Aug. 1449) *vyff beyerische gulden ende acht stuyvers*. Aus dem Jahre 1462 rührt auch schon das erste mir zugängliche Vorkommen in einer niederdeutschen Urkunde (s. u. S. 194) her.

Fortleben der alten Bezeichnungen *vuurijzer* und *stuiver* im Volksmund nicht ausschließt. Unter Karl V. (de Witte II, 135 ff.) ist nur noch von Sol und Gros die Rede, und Cornelis Kiliaen von Duffel in Brabant hatte 1577 keine deutliche Vorstellung mehr von der Münze, wenn er zu *stuyver* bemerkt, „nummus sic dictus a pulvere levitate; quod hec moneta multo levior et deterior vetere cuderetur“⁶.

Frühzeitig war die flandrisch-burgundische Münze auch im Norden geprägt und Kurantgeld geworden, wo wir ihrem Namen mit einem bestimmten Werte in datierten und undatierten Rechtsquellen und Urkunden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begegnen. Zu den vom Mnl. Wb. VII, 2386 aufgeführten Belegen füge ich hier nur zwei: einmal das einzige, angeblich mnd. Zeugnis, welches Schiller-Lübbers s. v. anführen: denn die in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. II gedruckten Rechnungen (1475—81) gehören nach Overijssel! und dann die Münzordnung der Regentin Katharina von Geldern (1477—79), jetzt bei W. Jesse, Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters (1924) S. 147, wo der *stuiver* zweimal vorkommt: zunächst soll eine neue Goldmünze (*gulden pennynck*) geschlagen werden, die gelten soll *25 stuiver off die werde dar voir*; dann soll von jeder Mark feinen Goldes als Schlagschatz gezahlt werden: *twe gulden ad twyntig stuiver*.

Schon damals stand also das Nominale fest: 20 Stuiver = 1 Gulden. Und dieser Münzwert, nicht das Münzbild, das früh aufgegeben wurde (und mit dessen Aufgabe auch das Verständnis des Namens schwand), wurde dann von den freigewordenen Staaten übernommen und in anhaltender Prägung beibehalten bis zum Ende des Staatenbundes.

In dem „Muntboek“ von P. Verkade (Schiedam 1848) kann man sich über den Umfang der Ausprägungen und den Wandel des Münzbildes von 1577 bis 1792 bequem unterrichten, besser als aus dem „Catalogue“ der Sammlung Stephanik (Amst. 1904), der, in französischer Sprache abgefaßt, für *stuiver* durchweg *sol* setzt; viel reichhaltiger ist natürlich das achtbändige Münzwerk

⁶ Immerhin hat er doch richtiger etymologisiert als die modernen Gelehrten, welche *stuiver* von *stüven* loslösten!

von van der Chijs (Haarlem 1851—1862). Die hier gesammelten Daten vermag ich gelegentlich durch meinen eigenen Bestand von Münztypen zu kontrollieren und zu ergänzen. Die ältesten Exemplare entsprechen noch durchaus dem burgundisch-spanischen Sol; sie sind wesentlich größer (35 mm Durchmesser) als die jüngsten (18 mm), zeigen auf der Vorderseite (Av.) das sog. burgundische Kreuz (mit aufgelegtem kleinem Löwen im Herzen), umgeben von einem Sinnspruch (anfangs „Pace et Justitia“, dann „Concordia res parvae crescunt“), auf der Rückseite (Rv.) das Wappen der Provinz, links und rechts I—S; voll ausgeschrieben erscheint der Name der Münze nie. Später wird das Wappen des Rv. durch das bekannte Bündel von sieben Pfeilen ersetzt, von dem die Münzen dann im Volksmund den Namen *bezemstuivertjes*, *bezempjes* erhielten; der Av. weist nunmehr bloß den Namen der Provinz im Felde und darunter die Jahreszahl auf. In älterer Zeit haben auch noch eine größere Anzahl von Städten, besonders in Gelderland und Overijssel, Stuiver geprägt, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur noch die Staaten. Die letzten Prägungen scheinen Zeeland (1791) und Geldern (1792) aufzuweisen; die reichste Entwicklung zeigt zeitweilig die Stadt Groningen, wo man anfangs eine doppelte Ausprägung, schwere brabantische Stuiver zu 8 Plakken und leichte groningsche zu 6 Plakken hatte und wo für den vierfachen Stuiver („Flabbe“), den zweifachen („Jager“) und den Viertelstüber („Magermannetje“) besondere Namen üblich waren.

Mit der französischen Okkupation nahm die Stuiver-Prägung ein Ende, nicht aber die Rechnung nach Stuivern. Die von der Bataafschen Republik geplanten Prägungen, die darauf fußen sollten, kamen freilich nicht zustande; aber das Königreich Holland hat 1807 geschlagen: Reichstaler zu 50 Stuivern, Gulden zu 20 Stuivern, halbe Gulden zu 10 Stuivern. Von 1818 setzte dann die neue Guldenrechnung zu 100 Cent ein — aber auch das waren noch immer 20 Stuiver, und so hat sich die Bezeichnung *Stuiver* für das 5 Cent-Stück bis heute erhalten.

Etwas langlebiger war das Stuivergeld in den niederländischen Kolonien. Kupferne $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Stuiver hat man in Batavia schon 1644 geprägt; in Ceylon erscheinen seit 1783 Kupfermünzen

mit der Aufschrift: I STUIVER (Stephanik S. 179). Die Münzstätten der heimischen Provinzen haben sich bei der Kupferprägung für Ostindien auf Deute (s. u.) beschränkt. Halbe Kupferstuiver erscheinen dann wieder unter Ludwig Napoleon 1810—11 und unter der vorübergehenden englischen Herrschaft 1812—15. Das Königreich der Niederlande nahm zunächst die Prägung von kupfernen $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Stuivern (1821—23) wieder auf, bis sie (1833) auch hier durch den Cent abgelöst wurden (vgl. hierzu unten unter Deut).

Für Westindien verzeichnet Verkade einen 1794 in Utrecht geschlagenen Doppelstuiver, der nach der Abbildung (Taf. 204 Nr. 4) keinerlei Wertbezeichnung trägt. In Surinam selbst, wo man Teile des Stuivers seit 1679 in Kupfer schlug (Verkade S. 209, Tafel 222), wird die Prägung, wie es scheint, nach langer Pause, 1822 durch ein niedliches Billonmünzchen geschlossen: Av. I STUIVER—Rev. CURACAO 1822 (Verkade Taf. 222, Fig. 7). Es ist der letzte offizielle niederländische Stuiver!

Einen späten Seitentrieb erlebte der Stuiver in denjenigen Kolonien, welche die Engländer den Holländern wegnahmen: in Ostindien sowohl wie in Westindien. In der Form *stiver* (die in England schon seit 1502 bezeugt ist)⁷, ging die Benennung auch auf englische Kupfermünzen über. In meinem Besitz befinden sich zwei Stücke von annähernd Half-Penny-Größe: 1. Av. Ceylon: ONE STIVER (über einem Elephanten) 1815 — Rev. Bildnis K. Georgs III.; 2. Av. Colonies of Essequibo and Demarary token⁸: HALF STIVER 1813 — Rev. ebenso.

Von den Niederlanden drang der Stuiver (= $\frac{1}{20}$ Gulden) schon früh in die deutschen Nachbargebiete; doch ist es durchaus irrig, daß die Benennung von hier ausgegangen sei; der einzige Beleg, welchen das Mnd. Wb. von Schiller-Lübben bietet, gehört nach Overijssel (s. o. S. 191), und die drei Belege, welche mir Frl. Prof. Agathe Lasch aus hansischen Geschichtsquellen nachweist, geben den *Stuver* stets als nieder-

⁷ New English Dictionary IX 1, 987, wo man aber nicht weiß, daß es auch wirkliche englische „*Stivers*“ gibt.

⁸ Britisch Guyana.

ländisches Geld: Hans. Urkb. VIII, 697 (Nr. 1160): 1462; Hamburger Kämmererechnungen III, 179: 1475; Hans. Urkb. XI, 9 (Nr. 7): 1486. Aber schon 1486 hat Cleve, 1491 Ostfriesland das Nominale übernommen, mit bald gelockerter Anlehnung an das niederländische Münzbild, von dem der Funkenstieber inzwischen geschwunden war. In beiden Gebieten setzte sich das Stübergeld dauernd fest, in beiden hat später Brandenburg resp. Preußen die Währung und die Stüberprägung fortgeführt: sie schließt in Cleve mit dem Jahre 1764; in Ostfriesland dauert die Silberprägung von Stübern und Doppelstübern bis 1804 und wird dann 1823 noch ein letztes Mal von Hannover aufgenommen; die Gepräge K. Georgs IV. von diesem Jahre stellen ihren allerjüngsten Ausläufer dar: ein Jahr nach dem letzten Stuiver von Curaçao 1822. Nebenher gehen unter Preußen wie unter Hannover kupferne Viertelstüber.

Noch weiter nordöstlich reicht das Stübergeld in Jever; hier hat namentlich das Fräulein Maria zahlreiche Stüver geprägt, darunter 1561 einen „Marienstüver“ nach dem Vorbild und wohl auch in gleichem Werte wie die Goslarer Mariengroschen. Mit dem Anfall Jevers an Oldenburg ging die Stüverprägung für längere Zeit auch in das reiche Münzsystem des Grafen Anton Günther (1603—1667) über, der in Jever selbst Stüver, Halb-stüver und Örtgen schlug und auch in einzelnen Geprägten der Münzstätte Oldenburg auf die Jeversche Währung Rücksicht nahm, so in einer „Oldenb. Marck zv 32 Grot od. Jev. 24 Stv.“ und deren Teilstücken. Als dann Anhalt-Zerbst in Besitz der Münze kam, wurde zunächst die Prägung des Stüvergeldes fortgesetzt, zuletzt aber (1798) nebeneinander: 3 und 1 Grote, 2 und 1 Stüver geprägt, 1799 noch ein kupferner Viertelstüber. Das Verhältnis von Stüber und Groten ist hier 3:4.

Ein besonderer Träger der Stüberrechnung war zeitweise der niederländische (von Haus aus brabantische) Schilling (*schelling*) im Werte von 6 Stüvern, der außer in Ostfriesland und Oldenburg auch von Bentheim, Schauenburg und anderen kleinen Münzständen geprägt wurde und in der Regel unter dem Namen „Malschilling“ geht — scharf geschieden von dem westfälischen Schilling zu 28 auf den Reichstaler in Münster, zu 21 in Osnabrück.

Der niederrheinische Stüber des 16. und 17. Jahrhunderts galt seit etwa 1580 21 leichte Heller. Die Stücke der „besitzergreifenden Fürsten“ für Jülich — Cleve — Berg vom J. 1609 und o. J. sind bezeichnet mit I S — 21 H. Und so sind denn auch die Kupfermünzen der Grenzstadt Bocholt mit der Wertzahl XXI (seit 1616), von denen 60 auf den Reichstaler gerechnet wurden, als Stüber anzusprechen und werden noch in dem Protokoll vom 21. September 1761 ausdrücklich als solche bezeichnet. Freilich war diese Rechnungsweise, als man die Münze 1762 zum letzten Male ausgab, anderwärts längst veraltet; der Stüber der großen niederrheinischen Münzstände, in erster Linie von Jülich-Berg und Kur-Köln, galt 16 Heller und trat dadurch in ein festes und bequemes Verhältnis zum Albus, vor allem seitdem im Jahre 1680 der Rechnungstaler zu 80, statt bisher 78 Albus eingeführt war: $60 \times 16 = 80 \times 12$, d. i. 960 Heller. (Das *Fettmännchen* war = $\frac{1}{2}$ Stüber.)

Damit war für die Folgezeit der Stüber-Rechnung der Eingang weithin erschlossen; während sich die Stadt Köln dauernd dagegen gesträubt hat, hielt der Stüber, nachdem schon seit 1665 kurkölnische Stüber für Westfalen, speziell wohl für das Vest Recklinghausen geprägt worden waren, im 18. Jahrhundert seinen Einzug (s. A. Noss, Die Münzen und Medaillen von Köln III, 330) in die Münzstätten von Deutz und Düsseldorf. Schon 1722 schlug man für Kur-Köln zur Probe kupferne Viertelstüber (gleich 4 Heller), denen dann 1736—1767 massenhafte Ausprägungen des gleichen Typs gefolgt sind. Von 1736 ab, wo der erste jülichbergische, und 1739, wo der erste kurkölnische Stüber in Silber (resp. Billon) ausgegeben wurde, beherrscht das Stübergeld beide Staatsgebiete bis zum Ausgang der eigenen Gelderzeugung; diese schließt im Erzstift mit einem massenhaft geschlagenen Billonstüber von 1777, in Jülich-Berg 30 Jahre später mit dem Dreistüberstück Joachim Murats 1807.

Vom Niederrhein drang die Stüberwährung einerseits südwärts, wo die Nachbarn von Kurköln, die Grafen von Wied (Neuwied und Runkel) in ihrer kurzen, aber nominal- und typenreichen Münzprägung (1749—58) ihr mit geringhaltigen Stücken von 4-, 3-, 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ Stübern und mit kupfernen Viertelstübern

(diese noch einmal 1777) huldigten, und Sayn-Altenkirchen, wo man wenigstens kupferne $\frac{1}{4}$ Stüber (1752—1758) schlug; anderseits ostwärts in das kölnische Westfalen (s. o.). Das Bedürfnis ist hier 1743 auch durch ein kupfernes 3-Pfennigstück von Eb. Klemens August erwiesen, mit dem merkwürdigen Zusatz „ $\frac{1}{4}$ schw. St.“, der einen „schweren Stüber“ fingiert, den es damals gar nicht gab; und noch 1805 muß ihm der Großherzog Ludwig v. Hessen-Darmstadt als Herzog von Westfalen mit der Ausprägung kupferner $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Stüber genügen. Kupferne Viertelstüber hat auch die Reichsstadt Dortmund 1744—1760 in Menge schlagen lassen: als ihr einziges Kupfergeld wie Kurköln.

A n h a n g.

Ich darf wohl den *Nasenstieber* (-stüber) nicht ganz übergehen, obwohl er mit der Münze nichts und mit ihrem Namen nur die Abstammung von dem Verbum *stieben* gemein hat. Kluge verweist von „Nasenstüber“ auf „Stüber“ und umgekehrt, Paul spricht sogar von „scherzhafter Übertragung“ — was soll man sich dabei denken? Das Wort kommt um 1650 auf (DWB. VII, 416) und stammt aus der Studenten- oder Soldatensprache. *Nasenstüber* bedeutet einen heftigen Schneller mit dem Daumen gegen die Nase eines Menschen, den man damit beleidigen oder bestrafen will: wohl so heftig, daß diesem Funken aus den Augen (oder der Nase?) zu stieben scheinen.

2. GROOT — GROTE.

Der zweite niederländische Münzname, der eine Geschichte auch außerhalb seines Heimatgebietes hat, ist der Groot.

Die Münzgeschichte des Mittelalters von den Anfängen der Karolinger bis zum Ausgang der Staufer verläuft in der Hauptsache in den freilich höchst wechselvollen Schicksalen des silbernen „Denars“ oder „Pfennigs“, neben dem nur seine Hälfte: der „Obol“, „Hälbeling“ oder „Scherf“, und sein Viertel: der „Vierling“ (Vierdeling) oder das „Örtchen“ (Örtli) eine bescheidene Rolle spielen.

Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts wird das anders; mit 1252 beginnt, von Florenz ausgehend, das Zeitalter des Goldguldens, mit 1266 bricht durch die Münzreform K. Ludwigs IX. von Frankreich die Zeit des „Groschens“ an — denn die vorausgehenden norditalienischen „grossi“ haben über die Alpen hinaus

nur geringe geldgeschichtliche Bedeutung gewonnen. Der „grossus Turonensis“ von 1266 und der „grossus Pragensis“ von 1300 sind die wichtigsten Erscheinungen der frühen Groschenzeit, beide von Haus aus eine Einheit von 12 Silberdenaren darstellend: es war die Realisierung des Silbersolidus oder -schilling, der bis dahin nur eine Rechenmünze gewesen war. Zwischen beide hinein fallen die ersten Groschenmünzen der Niederlande: einerseits direkte Nachahmungen der französischen Turnose und Doppelungen des englischen Sterlings, andererseits, und zwar von vornherein daneben, auch eigene Münzwerte und Münzbilder, wie gleich an der Spitze der schöne Alostere Reitergroschen ($\frac{2}{3}$) der Margarete von Konstantinopel⁹.

Alle Münzgeschichte ist Geschichte der Entwertung im doppelten Sinne: die Kaufkraft des Geldes sinkt überall, sein Gehalt an Edelmetall schwächt sich je nach der politischen und wirtschaftlichen Gesundheit des Landes, wobei England und Polen als bezeichnende Gegenpole dienen mögen; während der englische Schilling noch heute wie zur Zeit der karolingischen Münzreform ein Zwanzigstel des Pfundes darstellt, war der polnische schon im 17. Jahrhundert zu einer Kupfermünze von Hellergröße herabgesunken. Daß man freilich heute in der österreichischen Republik den „Groschen“ zum 100. Teil eines Schillings, d. h. zu einer Hellermünze vom Werte von $\frac{3}{8}$ holländ. Cent degradiert hat, das ist der Sinnlosigkeit eines schlecht vorbereiteten Parlamentsbeschlusses zu verdanken.

Die Zahl der altniederländischen Groschenmünzen (zu denen natürlich auch der Stuiver gehört) ist ziemlich groß und ihr Wert recht verschieden. Uns interessiert zunächst das formelle Schicksal des Namens, und weiterhin die Frage, an welcher Art der Name am längsten gehaftet hat, der sowohl die gesamte Gattung der silbernen Dickpfennige wie eine bestimmte Spezialität bezeichnen konnte.

⁹ Groschen (Groschenmünzen) im weiteren Sinne nennt man in der Numismatik alle silbernen Dickpfennige in mehrfachem Wert eines kleinen Normalstücks, so auch den Kreuzer (ursprünglich Zweinziger), der 20 kleine „Bernerlin“ gilt, und den nach Deutschland verpflanzten Sterling oder „Englisch“, zumeist im Werte von 6 Pfennigen (oder auch Hellern).

Während die Deutschen den *grossus* der lateinischen Münzumschrift von Prag, den sie in der tschechischen Aussprache als „groš“ kennenlernten, unbedenklich als *Grosch(e)*, *Groschen* übernahmen und ohne jede Reaktion (etwa in **Grôz*, *Grôze*) beibehielten, bis tief in niedersächsisches Gebiet hinein, haben die Niederländer, und zwar zunächst wohl die Flamen, dafür das deutsche *grôt* (*groot*) eingestellt, während in französischen Schriftstücken natürlich immer *gros* erscheint¹⁰. Dies niederdeutsche *groot* ist gewiß von vornherein auf den französischen Turnos angewendet worden und wurde demnächst auf die heimischen Gepräge ähnlicher Art übertragen. Der Ausgangswert war dabei immer der von 12 „Denaren“; wo also dieser nicht stimmt, da hat entweder der Denar einen höheren Wert wie etwa der englische Penny, oder er hat einen niederen Wert wie die flandrische Mite: je nachdem kann es dann *Groote* bis herab zu 4 Pfennigen geben, wie die englischen *Groats* und anderes was wir unten kennenlernen werden, oder bis hinauf zu 24, ja 48 Pfennigen (vgl. unter Mite). Daneben aber gab es noch Doppelgroschen, Zweidrittelgroschen, Halbgroschen, und allen diesen konnte der Gattungsname *grossus*, *gros*, *groot* gegeben werden, so daß es eine große Mannigfaltigkeit der Werte unter dem einen Namen gibt.

Fester als am *grossus* haftete (und zwar seit der Karolingerzeit!) die Zwölfzahl am *solidus* (der englische Schilling hält sie ja noch heute fest!), und als für den großen Groschen (von zwölf schweren Denaren) der eindeutige Name *Sol* (d. i. gemünzter *solidus*) festgesetzt wurde, da trat der *Gros* zu ihm in das Verhältnis des Halbgroschens. Dem *Sol* aber entsprach im Norden der *Stuiver*, und so wurde der *Groot* hier zur Bezeichnung des Halbstübers resp., soweit dieser nicht zur Ausprägung gelangte, seines Wertes; vgl. den Artikel *Groot* im *Wb. d. nederl. taal* V, 1085, und den dort zitierten Satz aus einem *Placatboek* vom Jahre 1520, wonach *die stuyver loop hebben sal voor twee grooten*

¹⁰ Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß es deutschsprachliche Wertaufschriften, wie überhaupt solche in der Landessprache, im Mittelalter ganz und gar nicht und auch weiterhin erst seit der Kipperzeit häufiger gibt. In den südlichen Niederlanden hat es solche nie gegeben, aber auch im Norden sind sie erst spät und bleiben merkwürdig selten; vgl. die Art. „*Stuiver*“ und „*Deut*“.

vlaems. Diese Bedeutung hat sich, ohne je offiziell gewesen zu sein, bis heutzutage erhalten, und so macht denn Verdam im Mnl. WB. II, 2188 den mir wohl einleuchtenden Vorschlag, man möge auch den Namen „Groot“ für die seit 1877 zur Ausprägung gelangten bronzenen 2½-Cent-Stücke wieder einführen, nachdem sich die Bezeichnung „Stuiver“ für die 5-Cent-Stücke als unaustilgbar bewährt habe.

Wie der *stuiver* (als *stiver*), so ist auch der *groot* als *groat* nach England gelangt, ja dieser hat sich sogar auf drei Jahrhunderte dem englischen Münzsystem eingefügt und ist in volkstümlicher Benennung des Fourpence-Stückes und -Wertes noch heute nicht ganz vergessen; vgl. den vortrefflichen Art. „Groat“ im New Engl. Dict. IV, 438, der, was man in Lexicis sehr selten antrifft, auch die münzgeschichtlichen Daten sachkundig heranzieht.

Zwischen Flandern und England bestanden seit längerer Zeit lebhaftere Handelsbeziehungen, und daraus ergab sich ein Münzaustausch und weiterhin gegenseitige Herübernahme und Beeinflussung der Münztypen und Nominale¹¹. Zunächst war England der gebende Teil: seine Sterlinge sind seit Ausgang des 13. Jahrhunderts von Flandern und einer großen Anzahl der kleinen niederländischen und niederrheinischen Münzstände nachgeahmt worden, ja sie drangen über die Erzstifter Trier und Köln noch um 1420 in die Städte Mainz und Frankfurt vor und waren hier überall als „Engelsch“ oder „Englisch“ im Werte von 6 leichten Pfennigen im Umlauf; vgl. die ausgezeichnete Monographie von J. Chautard, *Imitations des monnaies du type esterlin* (Nancy 1871) und meinen Artikel „Sterling“ in den *Hansischen Geschichtsblättern* 1917, S. 1 ff.

Ihren Höhepunkt erreichten diese englisch-niederländischen Münzbeziehungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts; er findet seinen Ausdruck in dem Gemeinschafts-Halbgroschen von Edward III. von England und Johann III. von Brabant, und dann in der Ausprägung der ersten englischen Groschenmünzen (nach-

¹¹ Die Arbeit von de Witte, *Les relations monétaires entre la Flandre et l'Angleterre* (wann erschienen?) ist mir leider nicht zugänglich gewesen.

dem es unter Edward I. bei einem Versuch geblieben war): der *Groats* von 1351. Die königliche Ordre (in französischer Sprache) vom 21. Juni 1351 (Rymer, *Foedera III* 1, S. 67) ist jetzt wieder abgedruckt bei W. Jesse, *Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters* (1924) S. 81: sie spricht von *un gros de la value de quaters esterlings*; der landesübliche Name war aber alsbald *groat*, d. i. flämisch *groot*, und es zeigt sich niemals ein Versuch, ihn englisch (also in **great*) umzuschreiben. Der Wert von 4 Sterlingen oder Pennies entsprach dem Drittel eines Rechenschillings; Schillinge selbst sind erst gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts unter K. Heinrich VII. geprägt worden. Der Groat blieb ein fester Bestandteil des englischen Münzsystems bis unter Karl I. Darüber hinaus ist er wohl nur in Neuengland (so in Maryland 1660) geprägt worden; aber sooft in Altengland oder in seinen Kolonien ein Fourpence-Stück auftauchte, heftete sich daran der unvergessene Name des „Groat“.

In Deutschland machte der Siegeszug des Prager Groschens und seiner Abkömmlinge, die mit alleiniger Ausnahme des „Halbschoters“ des Deutschordensmeisters Winrich von Kniprode alle diesen tschechischen Namen führten, Halt vor dem Gebiete der Hansestädte. Lübeck und seine Münzverwandten (in erster Linie Hamburg, Lüneburg, Wismar, weiterhin Rostock, Stralsund, Mecklenburg) bildeten zu Anfang der „Groschenzeit“ ein eigenes System aus, das ausging vom Witten (4 leichte Pfennige) und im Laufe des 14. Jahrhunderts den Sechsling und den Schilling (zu 12 leichten Pfennigen) zur Ausprägung brachte. Dies System drang auch nach Skandinavien. Zeitweise sah es so aus, als sollte es auch das Wesergebiet erobern: kurz vor und kurz nach 1369 haben der Erzbischof und die Stadt Bremen Witten geprägt, und auch die Stadt Hannover hat solche zu schlagen begonnen, ebenso wie in Holstein Oldesloe und Kiel. Aber der weiteren Einbürgerung des Witten und damit später des Schillings stand die Änderung in Wert und Prägung des Pfennigs entgegen, die sich inzwischen vollzogen hatte: an die Stelle der leichten einseitigen Hohlpfennige (Bracteaten), welche sich in Lübeck, Hamburg usw. fortdauernd und noch lange hielten, waren in Bremen

die schweren, zweiseitig geprägten Denare nach westfälischem Muster getreten, die dadurch besonders charakterisiert sind, daß der Stempel etwas größer ist als der Schrötling. Diese Münzen hießen in Bremen *sware(n)*, und die „Schwaren“ sind vom Ausgang des 14. Jahrhunderts andauernd geprägt worden, natürlich mit wechselndem Schrot und Korn, seit 1719 als Kupfermünzen: bis 1859 (2½-Schwaren noch 1866).

Das Aufkommen der Schwaren hat seinen Grund in erster Linie in der vorzugsweisen Einstellung Bremens auf den Handel nach Westen, wo man die leichten Pfennige ablehnte, teilweise wohl auch in der starken Heranziehung westfälischer Maurer und Steinmetzen zu den großen bremischen Bauten jener Zeit (Rathaus, Kirchenumbauten). Vgl. über diese Umwandlung H. Grote in den Münzstudien III, 68 ff., IV, 224 ff. Die französischen und niederländischen Turnose und ähnliche Groschenmünzen heißen, schon ehe man in Bremen selbst mit ähnlichen Ausprägungen begann, *grote(n)*, vgl. z. B. zum Jahre 1353 (die Bremer Mark) *in guden olden groten und swaren* (bei Jungk, Die Bremer Münzen S. 57), und es stand an sich nichts im Wege, daß der Ausdruck hier bodenständig aufkam, ebenso wie *sware(n)*. Aber daß er sich hielt und fest wurde, als es seit dem 15. Jahrhundert „grossi Bremenses“ gab, zuerst städtische (Jungk Nr. 398) und dann auch erzbischöfliche, das geschah doch wohl unter westlichem, und zwar niederländischem Einfluß — denn westfälische „Groten“ hat es niemals gegeben. Für diesen niederländischen und vielleicht auch englischen Einfluß sprechen zwei Umstände: 1. Erzbischof Heinrich V. von Schwarzburg führte gleichzeitig mit dem Groten auch den Doppelgroten ein (Jungk Nr. 66/82; Nr. 83/98), anscheinend in gleichstarker Ausprägung — das entspricht niederländischer Gepflogenheit, hat in Deutschland kaum eine Parallele; 2. die Gleichsetzung des Groten = 4 Swaren (erst später 5) hat ihre genaue Entsprechung in dem englischen Groat = 4 Pennies.

Der bremische Grot(e) als Silbermünze der freien Hansestadt ist geprägt worden bis zum Jahre 1840; 72 Groten bildeten einen Taler; auf einem Halbtaler von 1864 erscheint zum letzten Male die Wertbezeichnung „36 Grote“.

Über bremisches Gebiet hinaus gelangte der Grote (mit dem Schwarzen) nur nach Jever und Oldenburg. Über Jever s. o. S. 194 unter „Stüber“¹². In Oldenburg trat der Grote zeitweise als Teilstück zum „Flinderich“¹³ (4 Grote), später zum Mariengroschen (2 Grote) und konkurrierte mit dem jeverschen Stüber im Verhältnis 4 : 3. Geprägt ist er in Oldenburg als Silberstück bis 1850; darüber hinaus erscheint sein Name hier zum letztenmal auf einer Kupfermünze von 1853: „ $\frac{1}{2}$ Grote“.

3. DUIT — DEUT.

Der *Duit* (Deut) läßt sich als Bezeichnung eines festen Münzwertes erst in der Zeit nach der Losreißung der Nordstaaten von Spanien nachweisen. Er ist dann von vornherein eine Kupfermünze, auf die nördlichen Provinzen beschränkt und hier unzertrennlich vom *Stuiver*, dessen achten Teil er darstellt; also eine Pfennigmünze, die in der Regel dem Werte von 2 rheinischen Hellern entspricht, ihn aber auch zeitweise übertrifft.

Bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein existiert neben ihm in Kupfer auch sein Doppelwert, der Viertelstüber oder das „Oortje“; dann aber bleibt der Duit die einzige Kupfermünze der freien Niederlande bis zur französischen Revolution. Gelderland und Utrecht (Stadt) scheinen solche am längsten geprägt zu haben: 1794 resp. 1796. Die wiederholte Anregung zur Ausgabe halber Deute dürfte für die Heimat kaum je durchgeführt sein: von solchen für Zeeland 1753 kennt Verkade nur einen goldenen, für Gelderland 1756/57 nur Silberabschläge, die wohl als Probemünzen anzusehen sind. Dagegen sind halbe Deute für Ostindien nicht selten, und zwar von verschiedenen Provinzen, geschlagen worden. In Java blieb das Duitgeld so beliebt, daß man sich auch nach Einführung des Cent (1833) genötigt sah, 1842—43 umfangreiche Nachprägungen mit alten Stempeln (bei Utrecht 1790) vorzunehmen! S. Netscher und

¹² Eine Besonderheit bilden die 9-Grote-Stücke ($\frac{1}{8}$ Taler) des Grafen Bentinck zu Kniphausen von 1807.

¹³ Der Name ist unerklärt; da er einen Doppelstüber oder dreifachen Stüber bezeichnet, könnte er am Ende mit *flint* (Feuerstein) zusammenhängen; vgl. auch franz. *fusil* für den *Stuiver*.

van der Chijs, De monten von Nederl. Indië (Batavia 1863) S. 91.

Da mithin der Duit im Mutterlande für fast zwei Jahrhunderte die Kupfermünze, und zwar mit ähnlich festem Typus wie der Stuiver, blieb (Avers: der Name der Provinz und die Jahreszahl, Revers: das Provinzialwappen), so konnte man hier noch eher als beim Stuiver auf den Münznamen, ja auf jede Wertangabe verzichten, und tatsächlich kommt die Bezeichnung (I) DUYT resp. DOIT nur auf javanischen Geprägten von 1764 und 1783 resp. 1813—14 (englische Besitznahme!) vor; sie fehlt wieder ganz auf den westindischen.

Anders in Deutschland, wo die Vielheit der Kupfermünzen die deutliche Bezeichnung eher wünschenswert machte. So erscheint sie als DUIT auf Geprägten von Bentheim-Steinfurt seit 1662 und als EEN DUIT auf einem undatierten Stück Kurfürst Friedrichs III. für Cleve. Die übrigen brandenburg-preußischen Deutstücke (1692—97, 1749—53) sind auch hier ohne Bezeichnung geblieben.

Über Anholt, Bentheim und Cleve hinaus ist der Deut in kein reichsdeutsches Münzsystem eingedrungen. Und wenn auch die Kupferprägungen der Niederlande in großen Mengen nach Deutschland hineinströmten und sich hier, kaum je ernsthaft angefochten, unter die ohnehin bunt genug gemischten Pfennigmassen verloren¹⁴, so konnten sie doch hier zu keiner Zeit als kleinste Münze gelten; am wenigsten am Niederrhein, wo man noch lange nach den kleinen kölnischen Hellern oder Mörchen rechnete, deren vier durch eine Kupfermünze von der Größe des Deuts dargestellt wurden. Die in Deutschland seit Anfang des 18. Jahrhunderts nachweisbare bildliche Verstärkung der Negation durch den Deut muß also mit der Redensart importiert

¹⁴ Noch 1872—73, als die alten deutschen Kupfermünzen zur Einschmelzung gelangten, habe ich als jugendlicher Sammler unter dem aufgehäuften Material zahlreiche Gepräge, und zwar von allen sieben Provinzen, gefunden.

Ein für allemal sei hier, namentlich gegenüber den Lexicis, bemerkt: das Mittelalter kennt, mit wenigen Ausnahmen, an der Peripherie Europas (Ungarn, Sizilien, Spanien) keine reinen Kupfermünzen, sondern nur Silber und Billon (geringhaltiges Silber).

worden sein: „*geen duit, niet een duit*“. Sie hat freilich ihre Parallele in England, wo man den Vorläufer des Kupferdeut, das kleine Billonmünzchen mit diesem Namen (*doit*), allerdings schon im 15. Jahrhundert in geduldetem Umlauf kannte und die Erinnerung daran besonders in der Redensart „*not to care a doit*“ nachzuleben scheint. Aber Wieland, Schiller, Jean Paul (vgl. das Deutsche Wörterbuch II, 1037) haben mit ihrem „*keinen Deut*“, „*nicht einen Deut*“, schwerlich die Vorstellung einer bestimmten Münze verbunden — anders freilich der Verfasser der „Zwey westfälischen Robinsons“ (1748 S. 72: „*weder Deut noch Stüber*“) ¹⁵.

Duit ist eine Münzbezeichnung, welche wahrscheinlich Jahrhunderte existiert hat, ehe sie auf den bestimmten Wert als $\frac{1}{8}$ Stuiver festgelegt wurde. Aber freilich: sie erscheint in keiner mittelalterlichen Münzordnung, Valuation oder Preisliste, und aus keinem der Belege des 13. bis 16. Jahrhunderts, welche das Mnl. Wb. II, 453 (aus Delft, Utrecht, Leiden, Briel) aufweist, ist ein bestimmter Wert oder auch nur ein sicheres Verhältnis zu einer höheren Münzeinheit zu entnehmen. Ja schon der früheste Beleg in einer Urkunde Graf Floris V. für Delft vom Jahre 1268 läßt nur eben die allgemeine Bedeutung „kleinste Münze“ erkennen: *noch gheen duits die si mi sculdich sien te doene*. Soll ich eine bestimmte Münze namhaft machen, auf die sich speziell dies Zeugnis beziehen ließe, so wäre es der zierliche Vierteldenar, den gerade Floris V. und sein Nachfolger Johann I. massenhaft schlagen ließen und der allen Sammlern unter dem Namen *coppeken* (Köpfchen) bekannt ist.

Auf jeden Fall glaube ich an das Alter des Münz n a m e n s , halte sogar ein recht hohes Alter für denkbar und möchte daher den durch die alten Schreibungen (bes. *dueyt*) wohl ermöglichten Zusammenhang mit altnord. *þveiti* n. nicht ohne weiteres ablehnen —, obwohl damit noch lange nicht die Etymologie aufgeklärt ist. *þveiti* bezeichnet nach Fritzner Ordbog over det

¹⁵ Nur nebenbei betone ich hier, daß das ostdeutsche *Düttchen* (*Dittchen*), über welches ich im Jahrb. d. Ver. f. nd. Sprachforschung 33, 109 ff. ausführlich gehandelt habe, mit dem *Deut* absolut nichts zu tun hat.

gamle norske Sprog² III, 1056 einen niederen Geldwert, der aber numismatisch noch schwerer zu fassen ist als der des niederländischen *duit*. Kein Münzkundiger Skandinaviens vermag darüber Auskunft zu geben. Der Zusammenhang mit dem ags. stv. *þwítan* „schneiden, abschneiden“, liegt ja gewiß nahe; direkt auf die Münze bezogen, könnte das nur eine Bezeichnung aus sehr früher Zeit, mit primitiven Vorstellungen von der Herstellung des Kleingeldes sein. Nun steht aber daneben ein stf. *þveit*, das ein Stück Siedlungsland bedeutet und aus norwegischen wie englisch-nordischen Ortsnamen (hier als *thwaite*) wohlbekannt ist. *þveiti* könnte immerhin daraus abgeleitet sein und würde dann die (wirkliche oder symbolische) Abgabe für einen „Landabschnitt“ bezeichnen, die in Metallwert und schließlich in Münzwert umgesetzt und so ausgedrückt wurde. Auch in diesem Falle wäre der *duit* oder sein skandinavisches Substrat, das dann wohl die Normannen importiert haben müßten, eine sehr alte Benennung. Der Wert müßte natürlich sehr stark gesunken sein, aber das ist in der Geschichte der Münznamen, und gerade auch der nordischen, nichts anstößiges — wie weit ist der Weg vom *Aureus* zum heutigen *Øre*!

4. MIJTE — MEIT.

Handelte es sich beim Deut um eine nordniederländische Münze, so führt uns die Meit wieder in die südlichen Gebiete; nur das Wort und der Begriff *mijt(e)* ist von Flandern und Brabant nordwärts gedrungen, das Münzchen selbst mag ungesetzlich wohl auch hier zeitweise kursiert haben (so gut wie in England), aber geprägt wurde es nur im Süden, und zwar erscheinen die Miten von Flandern und Brabant meist im festen Verhältnis von 2:3.

Bei A. de Witte, *Histoire monétaire des comtes de Louvain, ducs des Brabant etc.* (Bd. I, 1894) finde ich die *mite* zuerst erwähnt in der Münzordnung des Philipp von St. Pol vom 10. Mai 1430 (I, 205); danach gingen 48 Stück dieser Billonmünzen auf einen silbernen Petersgroschen, von diesen wieder 30 auf einen Pierre d'or, der also 1440 Stück der kleinsten Gepräge galt; ein Exemplar bildet de Witte nicht ab, sie können aber damals,

obwohl nur sehr geringhaltig, doch nicht winzig klein gewesen sein, wie es die Bezeichnungsweise (s. u.) zu fordern scheint, wenn die „double mite“ von gleichem (geringem) Silbergehalt bei de Witte Nr. 464 (Taf. XXIV) einen Durchmesser von 20 mm hatte; und das bestätigen dann die Miten¹⁶ Philipps des Guten: Nr. 492/93 (Taf. XXVI) und Karls des Kühnen: Nr. 496/98 (Taf. XXVII) mit 17 mm Durchmesser. Von Maria von Burgund werden wieder nur Doppelmiten oder „*Courtes*“ abgebildet: Nr. 529/30 (Taf. XXIX). Eine Münzordnung aus der Vormundschaftszeit Philipps des Schönen vom 14. Dez. 1489 (de Witte II, 80) führt den „denier noir nommé mite“ als kleinste Münze auf: 24 auf den Gros (Groot), 48 auf den „Patard“, der dem Stuiver entspricht; abgebildet wird hier wieder nur ein Doppelstück (Courte): Nr. 585 (Taf. XXXIII); ebenso aus Philipps majorennener Zeit: Nrr. 619/20 (Taf. XXXVI), sowie aus der Vormundschaft Karls V.: Nr. 644 (Taf. XXXVII). Karl V. hat dann die Prägung der Einzelmiten aufgegeben; er prägte zunächst noch 1536—39 „witte vlaemsche Korten“ zu 2 flandrischen oder 3 brabantischen Miten (S. 177): Nr. 693 (Taf. XL), ein zierliches Billonmünzchen von 13 mm Durchmesser, weiterhin aber, Nr. 694/95 (ebenda), in ungeheuren Mengen die „swarten korten“ (Doppelmiten) aus reinem Kupfer (20 mm), die sich auch heute noch in der Münzsammlung jedes Anfängers vorfinden. Diese „courte noire“ zu 3 brabantischen Miten bleibt fortan die kleinste Münze der spanischen Niederlande, auch noch unter Philipp II.: Nr. 750/54 (Taf. XLV); mit ihrem Schwinden scheidet die Mite bald auch als Rechenmünze aus und lebt nur noch in der Erinnerung fort. Wenn der Brabanter Kilian (1577) zu *mijte* bemerkt: „oboli vilissimi genus“, so sehen wir deutlich: er kannte nur allenfalls noch abgegriffene Exemplare des längst veralteten Münzchens.

Wann aber ist die Bezeichnung *mijte* aufgekommen? Sie muß wesentlich älter sein als die erste mir zugängliche offizielle

¹⁶ Ich behalte die Schreibung de Wittes und der (durchweg französischen) Münzordnungen bei; die flämische Schreibung wäre natürlich *mijte* resp. *myte*, wie die deutschen Handbücher und Kataloge drucken.

Bezeugung vom Jahre 1430; das beweist einmal ihr Wortsinn und dann auch ihr frühes Vorkommen in England.

Die niederländischen Wörterbücher führen unter *mijt* (Wb. d. neederl. taal IX, 722) resp. *mite* (Mnl. Wb. IV, 1761) zwei Wörter auf, die scheinbar ganz verschiedene Bedeutung haben¹⁷: 1. ein kleines Insekt, insbesondere die Käsemilbe, 2. eine kleine Münze¹⁸. Beides ist aber dasselbe: die Münze wird eben wegen ihrer Kleinheit als „Milbe“ bezeichnet. Der Münzkundige ist an derartige geringschätzig Benennungen durchaus gewöhnt: so hießen die kleinsten ostfriesischen Silberpfennige ganz allgemein „Schuppen“ (Fischschuppen), und noch für die zierlichen silbernen 20-Pfennig-Stücke, welche das Deutsche Reich in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts prägte und später als unpraktisch einzog, hatte sich die Bezeichnung „Läuse“ oder gar „Filzläuse“ weithin eingebürgert. Andererseits werden die Namen älterer Münzsorten auf jüngere, bald von der gleichen Erscheinung, bald wieder von dem gleichen Werte, unbedenklich übertragen. Eben jene Zwanziger hießen auch „Flimmerchen“, wie die winzigen Zweipfenniger von Kurtrier im 18. Jahrhundert, und andererseits „Simmerl“, d. i. Siebenerl, weil ihr Wert dem der vorhinnigen 7-Kreuzer entsprach. In der Kipperzeit (1620—22) erscheint auf kleinsten Kupfermünzen die Wertangabe „I Flitter“, die von früheren kleinen Pfennigen aus geringhaltigem Silber stammt.

Der Name *mite*, *mijt* „Milbe“ kann also ursprünglich nur einem Münzchen des kleinsten Formats gegeben worden sein, und ein solches war die Mite des burgundischen Münzsystems nicht, obwohl sie dessen kleinstes Geldstück war. Er paßt dagegen sehr wohl auf die zierlichen Denare und besonders auf die winzigen Obole des 12. und 13. Jahrhunderts, wie sie in den flandrischen und brabantischen Münzstätten massenhaft ausgeprägt wurden; der Durchmesser dieser gewöhnlich *maille* genannten Silbermünzchen ging bis auf 9 mm herunter (ausreichende Abbildungen bei de Witte Taf. II—VIII). Nur kann die Benennung wieder nicht gut entstanden sein, solange es über-

¹⁷ Eine dritte: = „Holzstapel“ aus lat. *meta* lassen wir beiseite.

¹⁸ Fälschlich von den Lexicographen als Kupfermünze bezeichnet.

haupt nur die beiden Münzgrößen von 12—13 mm für den Pfennig und 9—10 mm für den Hälbling gab; sie setzt mindestens das Aufkommen des Sterlings voraus, wahrscheinlich aber schon die eigentliche Groschenzeit, ist also wohl erst im Ausgang des 13. oder im Anfang des 14. Jahrhunderts in Aufnahme gekommen.

Damals ist das Münzchen und seine Benennung auch nach England gelangt, wo man seit der Aufgabe der angelsächsischen *sceattas* keine Münze dieses zierlichen Formats und seit dem Schwinden der northumbrischen *styccas* aus Bronze auch keine von ähnlich niedrigem Werte kannte. Um dieselbe Zeit, wo König Edward III. nach flandrischem Vorbilde die ersten Groats prägen ließ, ist auch die Mite dorthin gelangt; das New-Engl. Dict. VI 2, 545f. verzeichnet unter *mite* 2. ihre Geschichte auf englischem Boden (vgl. auch Stratmann-Bradley s. v.) — *mite* 1. ist auch hier das „kleine Insekt“ und speziell die „Käsemilbe“, aber Murray hat richtig erkannt, daß es sich nicht etwa um die gleiche Bedeutungsübertragung wie im Niederländischen, sondern um direkte Herübernahme der südniederländischen Münze handelt, wenn *the worth of a mite* und besonders die Redensart (*nought*) *worth a mite* ca. 1350 im William of Palerne, ca. 1374 bei Chaucer, ca. 1375 bei Barbour, ca. 1377 bei Langland (B XX, 178) auftritt.

Die weitere Geschichte des Wortes im englischen Sprachgebrauch hängt aufs engste mit der Wiedergabe der biblischen Stelle vom „Scherflein der Witwe“ zusammen und hat eine merkwürdige Parallele in Deutschland: denn der ganze Gebrauch von „Scherflein“, wie er bis heute, mehr oder weniger unverstanden, fortlebt, geht auf Luthers Übersetzung von Marcus 12, 42¹⁹ (vgl. Lucas 21, 2) zurück, und ebenso ist es in England — und war es in Holland (s. u.) mit *mite*. Ein kleiner Exkurs wird hier nicht zu umgehen sein.

Zur Zeit als in England die ältesten auf uns gekommenen Übersetzungen resp. Interlinearversionen der Evangelien ent-

¹⁹ λεπτά δύο ὃ ἐστὶν κοδράντης — Vulgata: *duo minuta, quod est quadrans*. Luther: *zwei Scherflein, die machen einen Heller*.

standen, gab es in Nordhumbrien noch die alten kupfernen *stycas*, im westsächsischen Gebiet aber war der *feorðling* resp. *ferthing*, der Viertelpenny (Farthing), die kleinste Münze. Beides spiegelt nun die verschiedene Wiedergabe von Marc. 12, 42 deutlich wieder:

Ms. Lindisfarne: *sende tuoge stycas þæt is feorðung penninges.*

Ms. Rushworth: *sende mæslen²⁰ twa stycgce þæt is feorðung peninges.*

Mss. Corpus u. Hatton: *wearp twegen (!) feorðlingas (feorþinges).*

Das unbequeme „minuta“ unterdrückt auch Wulfstan (ed. Napier S. 287), der immerhin den Sinn besser wahrt: *æne feorðlinc.*

Welche Schwierigkeiten die beiden Stellen einem Engländer bereiteten, sehen wir vier Jahrhunderte später bei Wycliffe (und Purvey): Marc. 12, 42 *kestē two mynutis (!), that is a ferthing*; Luc. 21, 2 *castynge twei ferthingis*: auch er kannte so wenig wie der alte Westsachse eine kleinere Münze als den Farthing, und er kannte noch weniger als jener Kupfergepräge.

Anderwärts hatte man aber schon damals die Übersetzung gefunden, welche sich später durchsetzte: schon William Langland (B XIII, 196) spricht von der armen Witwe, die *a peire of mytes* opferte; er hat also das flandrische Münzchen herangezogen. Und dasselbe tat John Tyndale (1526): *she threwe in two mytes, which make a farthyngē.* Die englische Bibel hat das bis heute festgehalten.

In Holland ist man anders verfahren²¹. Zwar noch die von Nic. Haas besorgte Amsterdamer Bibel von 1748 hat Marc. 12, 42 *twee myten die doen een oortje* und Luk. 21, 2 *twee myten*, aber die Ausgaben der Bibelgesellschaft haben es beide Male durch *twee cleyne penningen* ersetzt — doch wohl nicht nur deshalb, weil der Geldwert der *mite* unbekannt geworden ist (das trifft ja auch

²⁰ Hier könnte Lukas 21, 2: *aera minuta duo* einwirken: Lind. Rushw. *mæsleno feorðungas twoege (vel an feorðung setz Rushw. zu)*; die westsächsische Wiedergabe hat hier bei *twegen feorðlingas (ferðinges)* obendrein das *aera* unterdrückt.

²¹ Ich verfüge hier leider nicht über ausreichendes Material von alten Bibeln.

beim engl. *mite* und dem deutschen *Scherflein* zu), sondern weil die Bedeutung „keesworm“ für das Wort lebendig blieb und es nunmehr anstößig erschien²²).

Das stf. **mitō* war zum mindesten ein gemeinwestgermanisches Wort, das in angelsächsischen Glossen: *maþa*, *mita* „tamus“ unter den Namen der Würmer erscheint (Wright-Wülker I 122, 6) und in althochdeutschen als *mizza* „culex, scinifes“ wiedergibt (Graff II. 654: unter *mucca*!). So gut wir nun im Deutschen und besonders in der älteren Sprache „nicht eine Laus“, „nit ein Fliege“ u. a. für einen absoluten Unwert sagen, könnte sich ja auch im Englischen *not a mite* allenfalls spontan entwickelt haben; das ist aber ausgeschlossen durch das bestimmte Hervortreten auch des nicht negierten *mite*: *the worth of a mite* Will. of Pal. 2017 u. ö., und zwar um eben die Zeit, wo in England der starke Umlauf flandrischer Münzen ohnehin bezeugt ist. Der NED. urteilt hier ganz richtig: die Engländer haben die Redensart direkt entlehnt, gleichzeitig mit der Münze.

Noch einfacher liegt die Sache in Deutschland. Für die Wendung *nit ein meit* (alemannisch auch *nit ein mite*) gerade auf oberdeutschem Boden hat M. Heyne im DWB. VI, 1986 ff. so reichlich Belege gesammelt, daß es kaum lohnen dürfte, Nachträge zu liefern. Der niederdeutsche, d. h. in diesem Falle niederländische Import ist durch das unverschobene *t* erwiesen. Es ergibt sich nun zweierlei: a) die Belege (das bestätigen auch meine eigenen Notizen) reichen nicht über 1500 hinauf, kaum über 1600 hinab; b) es ist keiner darunter, der beweist, daß der Autor überhaupt noch an eine kleine Münze dachte, ja die Mehrzahl spricht unbedingt dagegen, so auch mein vorläufig frühester Beleg, aus dem Straßburger Eulenspiegel von 1515: *das schadet*

²² Schon die Antwerpener Bibel von 1576 hat Mark. 12, 42 *twee cleyne penningen . . . welck is een vierlinck*, und Luk. 21, 2 *twee cleyne penningen* — gibt aber auch Luk. 15, 8/9 „drachma“ mit *penning* wieder: *penning* ist eben in den Niederlanden (im Gegensatz zu Deutschland und England) niemals für längere Zeit Bezeichnung eines bestimmten Geldwertes gewesen; es heißt allgemein „Geldstück“.

dem *mel nit ein meit* (Hist. 20); dazu halte man die zwei Beispiele im DWB. unter 3. für „*nicht um ein meit*“, wo wir beidemal „*nicht um ein Härchen*“ sagen würden, und die Stellen aus Hans Sachs unter „*meitel, meitlin (meutel)*“. Es handelt sich also bestimmt nicht um ein Eindringen des Münzchens, vielleicht nicht einmal des Münznamens, sondern lediglich um Übernahme der Negationsverstärkung *niet een mijt (niettemijt)* aus dem Niederländischen ²³.

Dabei können recht wohl (wie Heyne vermutet) die Landsknechte Maximilians die Rolle der Importeure gespielt haben — wie vielleicht 150 Jahre später im 30jährigen Kriege deutsche Truppen die Redensart *nicht einen Deut* aus den Niederlanden heimbrachten. Wie leicht bei dieser bildlichen Verstärkung der Negation der ursprüngliche Sinn eingebüßt wird, beweist ja das neuhochdeutsche *nicht ein Spürchen* (und weiterhin *nicht eine Spur*) für das dialektisch noch heute weithin verbreitete (DWB. XX I, 243I) *Spierchen* (Spitze des Grases, der Ähre).

²³ Eine Einschränkung gilt für den Niederrhein; in Köln werden noch 1610 „Mitenmacher“ erwähnt; und A. Noss, Münzen und Medaillen von Köln III, 98, Anm., versteht darunter „Verfertiger von dünnen Rechenpfennigen und kleinen, ungleich gestückelten Kupfermünzen“.

VII.

Die Baltische Kommission zu Kiel.

Von

Harry Schmidt (Kiel).

Ein früherer Beschluß der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Schriften zur Landesgeschichte herauszugeben, ist dahin erweitert worden, daß die Universitätsgesellschaft in ihre Schriftenreihe Untersuchungen und Forschungen aufnimmt, die sich auf den Raum des Ostseegebietes und die Geschichte der baltischen Welt beziehen. Diese Förderung der baltischen Forschungen erschien deshalb besonders geboten, weil für Kiel als nordische Grenzuniversität das angegebene Gebiet vornehmlich von Bedeutung ist. Um die Gewähr für eine wissenschaftlich einwandfreie Herausgabe der geplanten Schriften zu schaffen, zugleich um die gesamte Forschung auf diesem Gebiet anzuregen, ist am 25. Juni 1925 zu Kiel die „Baltische Kommission“ gegründet worden. Sie zerfällt in eine historisch-philologische und eine naturwissenschaftlich-geographische Abteilung. Vorsitzender der Gesamtkommission ist Professor D. Dr. Scheel, stellvertretender Vorsitzender Stadtarchivrat Dr. Gundlach, Schriftführer Dr. Harry Schmidt, Vorsitzender der historisch-philologischen Abteilung der Kommission ist Professor Scheel, während Prof. Dr. Wüst den Vorsitz in der naturwissenschaftlich-geographischen Abteilung führt.

Die Baltische Kommission vereinigt die in Frage kommenden Fachgelehrten der Universität mit Forschern aus dem Lande, darunter zwei Vertreter Hamburgs (Direktor des Staatsarchivs Prof. Dr. Nirrheim und Direktor des Museums für Kunst und Gewerbe Prof. Dr. Max Sauerlandt) und einen Vertreter Lübecks (Staatsrat Dr. Kretschmar). Sie zählt 28 Mitglieder.

Mitbestimmend für die Begründung der Kommission auf der angegebenen breiten Grundlage war die Erwägung, den modernen Forschungsmethoden entsprechend nicht nur mit dem von den bisherigen historischen Kommissionen fast ausschließlich gepflegten Gebiet, der politischen Geschichte des Landes, sich zu befassen, sondern über die Sprach- und Vorgeschichte hinweg bis zur Raum- und Erdgeschichte vorzudringen. Mit dieser Form dürfte vermutlich etwas Neues und Besonderes geschaffen sein, das auch für andere Länder erwägungswert werden könnte. Jedenfalls scheint für unser Land in seiner besonderen Lage die neue Form unerlässlich zu sein.

Die Gründung der „Baltischen Kommission“ hat endlich auch für Schleswig-Holstein eine Lücke ausgefüllt. Denn in den anderen Landesteilen Deutschlands wirken seit Jahrzehnten die örtlichen historischen Kommissionen zum großen Nutzen der wissenschaftlichen Erforschung der betreffenden Gebiete; deren Aufgabe lag bisher ganz auf den Schultern der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Die „Baltische Kommission“, die in enger Anlehnung an die Schleswig-Holsteinische Universitäts-Gesellschaft gegründet ist, beabsichtigt keineswegs, die Selbständigkeit anderer schon bestehender Gesellschaften anzutasten und in ihre Arbeitsbereiche überzugreifen. Sie soll vielmehr die Grundlage und Stütze aller die Heimat und das Ostseegebiet betreffenden Forschungen bilden und die geistigen und finanziellen Kräfte unserer Heimat für die weitreichenden Forschungsaufgaben zusammenfassen, die von den bisherigen Organisationen nicht durchgeführt werden können, wie denn auch eine enge Verbindung zwischen dem von Professor Dr. Scheel geleiteten Baltischen Historischen Forschungsinstitut und der „Baltischen Kommission“ hergestellt worden ist. So sollen die vom Forschungsinstitut geplanten Veröffentlichungen im Rahmen der Publikationen der Baltischen Kommission erscheinen.

Die wichtigste und weitreichendste Forschungsaufgabe, die die Baltische Kommission in Angriff genommen hat, ist die Veröffentlichung der europäischen Quellen

zur schleswig-holsteinischen Geschichte. Sie geht zurück auf eine Anregung von Herrn Professor A. O. Meyer, Göttingen, der in einer der Baltischen Kommission eingereichten Denkschrift die Bedeutung und das Ziel des Unternehmens auseinandergesetzt hat. Die Veröffentlichung ist als Verbindung von Inventarisierung, Regesten und Abdruck der wesentlichsten Akten geplant. Zunächst sollen die Bestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs bearbeitet werden. Für diese Aufgabe ist Herr Dr. Albrecht v. Rantzau gewonnen worden. Er hat die Arbeit zunächst in Kiel und nach Abschluß der Vorarbeiten in Wien aufgenommen.

Die zweite Forschungsaufgabe, die auf Anregung des Vorsitzenden die Baltische Kommission übernommen hat, ist die Kulturgeographie der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Herr Professor Dr. Mager, Königsberg, hat sich in den Dienst der Baltischen Kommission gestellt, um mit den Methoden des Geographen und Historikers zunächst für die neuere Zeit auf Grund der Ergebnisse archivalischer Studien die Entwicklung des Landschaftsbildes zu erforschen. Eine Sonderarbeit Magers aus diesem großen Gebiet, die den Landabbruch der Insel Sylt behandelt, und aus dem Baltischen historischen Forschungsinstitut hervorgegangen ist, ist soeben erschienen.

Als drittes Unternehmen ist die Veröffentlichung der älteren Musikdenkmäler Schleswig-Holsteins zu nennen. In der Überzeugung, daß charakteristische und wertvolle musikalische Leistungen ebenso in den Kreis ihres Wirkens gehören wie solche des sonstigen kulturellen und des politischen Lebens, hat die Baltische Kommission auf Anregung des Vorsitzenden beschlossen, vorläufig die musikalischen Schöpfungen der Musiker herauszugeben, die am Gottorfer Hofe gewirkt haben.

Der erste Band, der die älteste Gottorfer Musik bis 1628 enthalten soll und von den Herren Dr. Bernhard Engelke und Dr. Harry Schmidt bearbeitet ist, ist bereits im Druck. Er wird ebenfalls aus dem Baltischen historischen Forschungsinstitut hervorgehen.

Folgende Veröffentlichungen der Baltischen Kommission sind bisher erschienen:

Privatdozent Dr. Credner, Kiel: „Landschaft und Wirtschaft in Schweden“.

Professor D. Dr. Otto Scheel, Kiel: „Der junge Dahlmann“.

Fräulein Dr. Schnell: „Die dänische Kirchenordnung von 1542 und ihre Beziehungen zu Wittenberg.“

Dr. Karl Heinrich Soltau: „Die geographische Verbreitung und Bedeutung des Nebels in Schleswig-Holstein und Dänemark.“

Dr. E. Martens: „Studien zur Morphologie der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.“

Professor Dr. Vogt, Kiel: „Stilgeschichte der eddischen Wissensdichtung. I. Band. Der Kultredner.“

Professor Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel: „Der Selbstmord in Schleswig-Holstein. Eine soziologische Studie.“

Professor Dr. Mager, Königsberg: „Der Landabbruch der Insel Sylt.“

Folgende Veröffentlichungen sind von der Baltischen Kommission zum Druck angenommen:

Professor Dr. Emil Waschinski, Kiel: „Das katholische Schulwesen in Westpreußen, Ermland und Posen vom Beginn der Reformation bis 1773.“

Dr. phil. Carl Gehrcke: „Theodor Mommsen als schleswig-holsteinischer Publizist.“

Regierungsrat Dr. Benno Eide Siebs, Aurich: „Volkskunde Helgolands.“

Die Arbeiten Scheel, Schnell, Tönnies und Mager sind aus dem Baltischen historischen Forschungsinstitut, die Arbeiten Soltau und Martens aus dem Geographischen Seminar der Universität Kiel und die Arbeit Vogt aus dem Nordischen Institut der Universität Kiel hervorgegangen.

VIII.

Baltenfahrt des Hansischen Geschichtsvereins.

Von

Georg Fink (Lübeck).

Als auf unserer Danziger Pfingsttagung im Jahre 1924 der Revaler Stadtarchivar Greiffenhagen zuerst den Hansischen Geschichtsverein zu einer Reise in die baltischen Randstaaten anregte, fand alsbald der Gedanke freudigen Widerhall. Nicht nur der Wunsch, in dem alten „Livland“ ein weiteres Stück des hansischen Forschungsgebietes persönlich kennenzulernen oder nach den tiefeingreifenden Wandlungen des letzten Jahrzehntes jene Länder wiederzusehen, war dafür bestimmend. Nein, seit die vielen aus den Bolschewikengreueln ins Reich geflüchteten Balten unter uns ansässig sind, ist der Balte „entdeckt“, ist wirklich ein lebhaftes Verständnis für Lage und Eigenart dieses wertvollen Stückes deutschen Volkstums geweckt worden. Die Rigaer Deutschen schlossen sich der Revaler Einladung an, und auf eine Rundfrage des Vorstandes hin machten sich in den letzten Julitagen annähernd vierzig Personen unter Führung unseres Vorsitzenden Bürgermeisters a. D. Dr. Neumann zu der Reise auf.

Der Berichterstatter will nicht erzählen, wie sich die Schar der Teilnehmer in Stettin zusammenfand, nicht, wie bei der etwas bewegten Überfahrt auf der „Nordland“ sich schließlich nur noch einige Unentwegte auf Deck hielten. Erst mit dem Einlaufen in Riga begann die Kette jener wertvollen Erfahrungen, die festgehalten zu werden verdienen. Gleich bei der Begrüßung im Schützen Garten, wo die Rigaer Deutschen und ihre Frauen zwischen den hansischen Gästen saßen und Dr. Klumberg als Leiter der Veranstaltung der Reisegesellschaft den Willkommgruß entbot, trat es zutage, mit welcher freudiger Herzlichkeit man die Gäste empfing, nicht minder in den Häusern, die ohne Rücksicht auf die eigene wirtschaftliche Lage es sich nicht nehmen ließen, die deutschen

Besucher gastlich zu beherbergen. Die Regierungen Lettlands und Estlands hatten durch kostenloses Erteilen der Paßvisa freundliches Entgegenkommen gezeigt.

Auf Schritt und Tritt empfindet es der Fremde in Riga, daß er sich hier an einer Stätte bewegt, wo verschiedene Kulturen sich auswirken, bald einander befehlen, bald sich ablösen, bald durchdringen. In vorderster Linie bestimmend aber ist unzweifelhaft der deutsche Einfluß, wenn auch der Lette unter den begegnenden Menschentypen die häufigste Erscheinung bildet. Die deutschen Straßennamen haben in jüngster Zeit ausnahmslos den lettischen weichen müssen; hier zeigt sich eine Aufschrift aus russischer Zeit, dort ein Anschlag in Hebräisch. Aber von den Firmenschildern sind die deutschen Familiennamen nicht zu tilgen. Bodenständige Überlieferung ringt mit der Zeitmode. Der moderne Kraftwagen macht jetzt dem herkömmlichen Fiaker mit dem bezeichnenden Scherengeschirr erfolgreich Konkurrenz. Alles ist im Wechsel. Vom Schützengarten aus sieht man den barocken Kirchturm der Zitadelle und läßt sich erzählen, daß jene ursprünglich deutsche Kirche in der Russenzeit orthodox war, um schließlich von der deutschen Verwaltung im Kriege den protestantischen Esten zugewiesen zu werden, in deren Gebrauch sie sich heute noch befindet. Ähnlich wechselvoll sind die Schicksale manchen Bauwerks.

Riga ist heute keineswegs eine tote Stadt. Im Hafen liegt Schiff bei Schiff. Indessen weiß der Rigenser zu erzählen, daß früher eine doppelte, ja dreifache Reihe von Schiffen die Hafenummauer säumte, wo heute kaum eine volle Reihe zu sehen ist. Die Eindrücke einer Hafenfahrt am ersten Tage des Rigaer Aufenthaltes waren erschütternd. Da steht Fabrik bei Fabrik, eine größer und bedeutender als die andere, und Lagerraum bei Lagerraum — alles seit der russischen „Evakuierung“ verlassen und dem Verfall preisgegeben. Ungeheure wirtschaftliche Werte liegen brach. Holz sieht man noch in Mengen, namentlich Kurzholz, das in Flößen die Düna hinuntergeht, oder aufgestapelt an ihren Ufern liegt. Aber es fehlt völlig das industrielle Leben. Tausende und aber Tausende von Menschen sind brotlos geworden. So liegen jetzt ganze Stadtteile von Riga, die Wohnviertel der In-

dustriearbeiter, verlassen. Die Stadt war von weit über einer halben Million Einwohnern auf 280 000 zusammengeschmolzen. Aber schon sind erfreuliche Zeichen der Wiederbelebung eingetreten. Heute zählt Riga etwa 340 000 Seelen, und auch die Zahl der Deutschen, ehemals 70 000, ist durch Rückwanderung wenigstens wieder auf mehr als die Hälfte ergänzt. Allerdings ist weder der zahlenmäßigen, noch der wirtschaftlichen oder intellektuellen Bedeutung des deutschen Elements auch nur annähernd Rechnung getragen. Zwar ist der zweite Bürgermeister ein Deutscher; aber von der Volksvertretung entfallen auf die Deutschen nur 2 v. H. Bei den Anzeichen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues darf man sich keinen falschen Hoffnungen hingeben; denn dem lettischen Staate fehlt völlig das weite Hinterland, das dem Hafen und der Industrie ihre überragende Bedeutung verlieh. So kann die Stadt niemals wieder das werden, was sie einst gewesen ist. — Nach einer Hafenrundfahrt, die den Blick auf solche Fragen gelenkt hatte, ehrte der deutsche Geschäftsträger Dr. Riesser die Gäste aus der Heimat durch eine Tee-Einladung. Die führenden Balten fanden sich dort mit ihnen zusammen.

Bewundern muß es der Besucher, wie das deutsche Element in Riga um die Erhaltung seiner Kulturgüter kämpft. Den bestimmenden Einschlag der deutschen Kultur wird selbst der nicht leugnen können, der im Wettbewerb der Volksstämme im anderen Lager steht, und es darf erwartet werden, daß nach Überwindung des ersten Chauvinismus in dem jungen heutigen Staate man den Bestrebungen der Deutschbalten auch da Förderung entgegenbringt, wo heute noch der Deutsche sich in Verteidigungsstellung befindet. Es zeigen sich, Gott sei Dank, schon erfreuliche Ansätze, daß man das deutsche Kulturgut respektieren will. Das Festhalten der Balten am Hergebrachten erstreckt sich in richtiger Würdigung der Bedeutung der Form auch auf die ererbten Bräuche in Äußerlichkeiten. So haben die alten Gilden noch unverändert das ganze Ritual ihrer „Schragen“ in Übung. Die hansischen Besucher hatten die Ehre, nacheinander bei der Großen Gilde, der Kompanie der Schwarzen Häupter und der St. Johannis-Gilde zu Gast zu sein. Überall wurde ihnen vom Ältermann der Willkomm im silbernen Pokal entgegengebracht. Die Große oder

St. Marien-Gilde ist die Vertretung der selbständigen Kaufleute. Nach den Schragen verkehrt die Versammlung der Brüder mit der Ältestenbank nur durch ihren Sprecher, den Dockmann. „Der Ältermann gebietet zu hören!“ mit dieser kategorischen Aufforderung wurde nach einem Glockenzeichen den Gästen Ruhe geboten, als der Ältermann sich zur Begrüßung anschickte. Auf keinen Anwesenden verfehlte der hohe Grad von Selbstachtung, der in dieser Form lag, seinen Eindruck. Mit wahrhaft ritterlicher Zuvorkommenheit wurde aber selbst der jüngste Gast von den ehrwürdigen Wirten behandelt. Nicht wenig trug es zu der auszeichnenden Form des Empfanges in Riga bei, daß Bürgermeister Neumann von jener Zeit her, wo er unter der deutschen Verwaltung in Riga tätig war, dort noch hohe Achtung genießt. Immer wieder klang dies aus den Worten der Rigenser Herren heraus, am wärmsten, wie Herr Reimers als Vertreter der Ältestenbank der Großen Gilde in einer Tischrede den gerechten Sinn, die stets gleiche Lebenswürdigkeit und das verständnisvolle Eingehen auf alle Wünsche rühmte, womit sich Dr. Neumann die Achtung und Liebe aller Bevölkerungskreise erworben habe. Auch des Empfangs der baltischen Vertreter bei der Lübecker 700-Jahrfeier wurde des öfteren freundlich gedacht.

Daß auch die sehr exklusive Kompanie der Schwarzen Häupter der Reisegesellschaft ihren Artushof zu einem Tee-Empfang öffnete, empfand man in Riga als eine ungewöhnliche Bevorzugung, die mancher Eingesessene noch nicht genossen hatte. Die Kompanie ist ein feudaler Klub unverheirateter Kaufherren, dessen Anfänge in die Hansezeit zurückreichen auf den wehrhaften Kreis der jungen Auslandskaufleute, die sich den ritterlichen Mohren St. Mauritius zu ihrem Schutzpatron erwählten. Nur in dem Zusammenschluß der Handwerkerkreise, der St. Johannis-Gilde, beginnt sich heute auch das lettische Element mit dem deutschen zu verschmelzen. Es blieb auch auf die anwesenden Rigenser nicht ohne Eindruck, daß in jener Gilde bei dem Frühstück zu Ehren der hansischen Gäste ein lettischer Handwerksmeister sich spontan erhob, den Wert der deutschen Kultur anerkannte und den Segen der Zusammenarbeit rühmte. Allerdings nähern sich auch manche deutsche Kreise in neuerer Zeit durch

Blutmischung den Letten. Angeblich sind die Ehen der Deutschen jetzt zu einem Drittel Mischehen.

Jenen alten deutschen Gilden sind in neuerer Zeit Gesellschaften an die Seite getreten, die auf wissenschaftlichem Gebiet das deutsche Kulturgut zu erhalten streben. Ihnen galt vor allen Dingen der Besuch der Vertreter des Hansischen Geschichtsvereins. Die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde veranstaltete am Morgen nach dem Ankunftsstage eine Sitzung, in der ihr Vorsitzender, Mag. Feuereisen, Ziele und Leistungen der Gesellschaft schilderte und der baltischen Gelehrten gedachte, welche von dort aus die Geschichtsforschung befruchtet haben, wie der reichsdeutschen Forscher, die ihre Aufmerksamkeit der baltischen Historie zuwandten. Aus dem Kreise der Gäste überbrachte Oberarchivar Dr. von Klocke Grüße der Westfälischen Adelsgesellschaft, Rechtsanwalt Dr. Westberg solche von der Zentralstelle für niedersächsische Familienforschung, beide die blutmäßigen Zusammenhänge mit dem Baltikum betonend. Ein Rundgang durch die Museen schloß sich an. Es ist schade, daß die reichen kulturhistorischen Schätze wegen der Enge der Räumlichkeiten, auch infolge der Stiftungsbestimmungen mancher geschlossenen Sammlungen durch ihre äußere Anordnung nicht so zur Geltung kommen können, wie wir das von unseren Museen her gewohnt sind. In der naturgeschichtlichen Sammlung gab Professor Kupffer einleitend an der Hand graphischer Übersichten interessante Feststellungen eigener Forschungsarbeit, wonach die Übereinstimmung der vorkommenden Pflanzenarten der Randstaaten mit denen der deutschen Ostseeküste bedeutend größer ist als mit denen der angrenzenden russischen Landesteile, wie auch Finnlands und Schwedens. In den wertvollen Druck- und Handschriftenbestand der Stadtbibliothek führte im Anschluß daran ein feinsinniger und humorvoller Vortrag des Bibliothekars die Besucher ein.

Der Heranbildung eines deutschen Gelehrtenstandes widmet sich in Riga das vor wenigen Jahren gegründete Herder-Institut, über dessen Wesen und Wirken Professor Kupffer gelegentlich bei Tisch eindrucksvoll berichtete, unterstützt von den nachfolgenden warmherzigen Worten des Landtagsabgeordneten Dr.

Schiemann. Wertvolle bau- und kunstgeschichtliche Belehrung, besonders über die Rigaer Kirchen, verdankten die Gäste der Führung des Architekten Pirang. Von dessen Werk über das baltische Herrenhaus, das inzwischen erschienen ist, konnten den Gästen Probedrucke vorgelegt werden. Die Bedeutung des deutschen Einflusses in der Baugeschichte verdient um so mehr von wissenschaftlicher Feder festgehalten zu werden, als durch tendenziöse Veröffentlichungen von anderer Seite bereits das Urteil getrübt zu werden beginnt. Gelegentlich des Dombesuches hatten unsere Reisenden in dem erhabenen Frieden des Gotteshauses einen erlesenen Kunstgenuß. Das meisterhafte Orgelspiel des Organisten Harald Creutzburg wird allen Zuhörern in steter dankbarer Erinnerung bleiben. Die inhaltreiche Tagung in Riga neigte sich dem Ende zu, sollte aber nicht vorübergehen, ohne daß die Gäste auch noch den schönen Strand besucht hätten. Auf die liebenswürdige Einladung des Herrn Hugo Wittrock konnte die Reisegesellschaft den letzten Nachmittag auf dessen Strandbesitzung verbringen, wo im Garten der Imbißtisch in baltischer Gastlichkeit gedeckt war. Der schöne Rigaer Strand dehnt sich breit und sauber zum Meer, nach der Landseite hin von Tannenhängen begrenzt. Autobusse brachten dann die Gesellschaft rechtzeitig in die Stadt zurück, um den Nachtschnellzug nach Reval zu erreichen.

Durch nächtliche Ruhe in den leidlich bequemen Schlafwagen und durch die Spenden aus dessen unversieglichem Samowar erquickt und gestärkt, langte die Gesellschaft andern Vormittags in Reval an, schon an der Bahn durch eine Abordnung baltischer Landsleute auf das herzlichste begrüßt, auch hier mit freudiger Gastlichkeit von Familien aufgenommen. Die Einblicke in das Wesen der lettländischen Hauptstadt gestatteten schon einen Vergleich mit Reval: Riga weiträumiger, großstädtischer in Anlage und Verkehr — Reval mittelalterlicher, traulicher und, bei allem Eigencharakter, eher Lübeck vergleichbar, mit seinem holprigen Pflaster etwas kleinstädtischer wirkend — trotz seinen 130 000 Einwohnern. Das äußerst reizvolle Stadtbild ist weniger langgestreckt als das Lübecker, vielmehr strebt die Silhouette fast in Dreieckform zu einem beherrschenden Scheitelpunkt hinan. Der Domberg

mit seinen steilen Aufstiegen türmt sich aus der Ebene auf, wird aber — vom Hafen gesehen — scheinbar noch von dem stattlichen Olaikirchturm im Vordergrunde überragt. Wenn man dessen eleganten Spitzhelm mitten über der Grundlinie sieht, erscheint das Bild der alten Hafenstadt am wirkungsvollsten. Hier kommt bloß die Altstadt zur Geltung, während die neueren Wohnviertel sich weit in die Tiefe erstrecken bis zu den wunderschönen, außerordentlich großflächigen, abwechslungsreichen Grünanlagen des Katharinentals. Im Gegensatz zu dem Ziegelrot unserer reichsdeutschen Ostseestädte wird die Farbe der alten Architektur von dem Grau eines in der Landschaft gewachsenen Bruchsteins bestimmt. In diesem Gestein ist auch die mächtige Mauer erbaut, die heute noch von der Stadt zum ehemaligen Burgberg aufsteigt, und der „lange Hermann“. Auf jener Höhe liegen zu Seiten des Domes das auf dem Grund der alten Ordensburg erbaute Schloß und die große russische Kathedrale. Das Geschick des Domes ist bezeichnend für die Lage der deutschen Bevölkerung: die von deren Vätern erbaute und unterhaltene Kirche wurde kurzerhand von der Regierung zugunsten der Esten enteignet, und auch die mittlerweile eingetretene Trennung von Kirche und Staat konnte an dieser Maßnahme nichts ändern. Eine gruppenweise Führung unserer Reisegesellschaft gleich am ersten Tage gab mancherlei wertvolle Einblicke. Auch über diese Führung hinaus machte sich Baron Alexander Staël von Holstein, der geborene Kündler der Revaler Chronik, in temperamentvoller Weise um die Aufklärung der Gäste verdient.

Auch in Reval bestehen aus hansischer Zeit noch die entsprechenden Gilden wie in Riga, wenn ihnen auch infolge staatlicher Maßnahmen nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt wie dort. Den Schwarzen Häuptern ist ein vielköpfiger Klub angeschlossen, und das Haus der Kompanie gewährt einer Reihe von deutschen Verbänden und Vereinen Gastrecht.

Hier wurden die hansischen Gäste zuerst von der Estländischen Literarischen Gesellschaft begrüßt und anderen Tages in den schönen Olaisaal zu Tisch geladen; im selben Hause vollzog sich auch der offizielle Abschied. Daß die gemeinnützige und kultur-erhaltende Tätigkeit der estländischen Deutschen der Wirksam-

keit in Lettland in nichts nachsteht, belegt der inhaltsreiche Jahresbericht des Verbandes deutscher Vereine, der von einer erstaunlichen Regsamkeit zeugt.

Ehe noch die Gäste zur Begrüßungsversammlung sich eingefunden hatten, waren die Spitzen bereits von der Stadtverwaltung im Rathause empfangen und in einer estnischen Rede willkommen geheißen worden. Die Dankesworte Bürgermeister Dr. Neumanns haben auch in den estnischen Kreisen der Stadt einen vorzüglichen Eindruck gemacht und werden für die Handelsbeziehungen unserer Seestädte zu Reval nur von Vorteil sein. Nachdem die Reisegesellschaft so bei der Stadt eingeführt war, wurde sie abends durch ein Essen im Rathause geehrt, zu dem auch der Außenminister Dr. Akel erschien. Die Mahlzeiten im Baltikum kennzeichnet der Imbißtisch, auf dem erlesene, meist kalte Gerichte zur Auswahl gestellt sind. Wein wird gelegentlich in der Form von Würzwein gereicht; im übrigen herrscht das Bier vor und der reichlich zwischen den Gerichten eingegossene Branntwein.

Im Mittelpunkte der Revaler Tagung stand eine Vortrags-sitzung, welche die Literarische Gesellschaft den Gästen zu Ehren im großen Saale des Museums anberaumt hatte. Der Vorsitzende der Gesellschaft, zugleich der Organisator der Revaler Veranstaltungen, der in hansischen Kreisen wohlbekannte Stadtarchivar Greiffenhagen, hatte die Aufmerksamkeit, den Ehrenvorsitz der Versammlung Herrn Bürgermeister Dr. Neumann zu übertragen und ergriff sodann das Wort zu einem einführenden Vortrag über Reval in vorhansischer Zeit. Darin warf er bedeutungsvolle Lichter auf das Verfassungsleben der alten Stadt, betonte zunächst die enge Verwandtschaft mit Institutionen der reichsdeutschen Hansestädte, die autonome Ratsverfassung, das Lübsche Recht, sodann den nordischen Einschlag in dem besonderen Charakter der Gilden, deren gemeinschaftsbildender Wirkung das friedliche Auskommen zwischen Geschlechtern und Handwerkerstand zu verdanken ist, und fand in dem Zusammenwirken von Niederdeutschem und Nordischem das besonders starke Streben nach unabhängiger Selbstverwaltung erklärt. Der zweite Vortrag, von Staatsarchivrat Dr. Keyser, Danzig: „Zur

Entstehung der deutschen Hanse“, kam dem allgemeinen Interesse durch seinen Inhalt, wie durch die eindrucksvolle Form besonders entgegen. Indem der Redner methodisch an den Werdegang hansischer Geschichtsforschung anknüpfte, entwickelte er seinen Gegenstand aus den großen wirtschaftlichen Einflüssen und Strebungen der Zeit heraus, dem Aufkommen des Kapitalismus, dem Landhunger der Massen und dem aus der Wanderbewegung erwachsenen Anreiz zum Warenaustausch zwischen Ost und West, und zeigte dabei die einzelnen Entwicklungsstufen auf, von der ersten Fühlungnahme einzelner Wanderkaufleute bis zu den Gemeinschaftsbildungen großen Stiles und deren verfassungsmäßigen Niederschlägen. Unsere Reisegesellschaft hatte es sich versagen müssen, auch Dorpat einen Besuch abzustatten. Nun wurde sie durch Darlegungen des Dorpater Bibliothekars O. Freymuth an der Hand eines Planes über die Gründung Dorpats und den Landweg nach Nowgorod unterrichtet. Zum Schlusse gab Dr. A. Friedenthal Erklärungen zu einer Münzfundkarte, die aus Verbreitung und Umfang der Münzfunde die Handelsfrequenz der Deutschen, Nordländer und Byzantiner im Osten des baltischen Meeres nachwies. Der deutsche Verkehr trat am stärksten hervor; deutlich hoben sich die Hafenplätze und die Verkehrsstraßen ins Inland ab — nur das Fehlen von Funden am Laufe der Düna harrt noch der Aufklärung.

Ein Ausflug zu Boot über die Bucht nach Brigitten führte wieder auf historische Spuren. In der reizvollen Ruine des Brigittenklosters mit dem herrlich gegliederten Giebel ihres Kirchenbaues stehen wir auf dem Boden, von dem die Gründung des Klosters Marienwohlde bei Lübeck ausging. Gemeinsames Mutterhaus war das schwedische Kloster Vadstena. Nach Besichtigung der Ruine, die Architekt Kühnert durch baugeschichtliche Erklärungen erläuterte, wanderten die Gäste zu dem behaglich unter Bäumen gelegenen Landhause des deutschen Gesandtschaftsrates Dr. Weyhrauch in Kosch, wo sie bei Lampionbeleuchtung im Garten freundlichst bewirtet wurden.

Am letzten Morgen öffneten Museen und Archive ihre Tore, und prähistorische, kulturgeschichtliche, wie archivalische Neigungen kamen zu ihrem Recht. Den Besonderheiten des boden-

ständigen Kunstgewerbes stand manches Stück zur Seite, das den Einfluß der hansischen Beziehungen belegte. Der Lübecker wurde auch auf einzelne Zuwendungen des lübischen Senates aufmerksam. Im Stadtarchiv zeigte die Stadtbuchführung weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden wertvollen Überlieferungen in Lübeck. Die Besichtigung eines draußen gelegenen kleineren Kunstmuseums und das ihr folgende Mittagmahl im Konzertgarten machte die Gäste noch mit den oben erwähnten Anlagen des Katharinentals bekannt. Auch in Reval wurde schließlich noch im Dom ein musikalischer Genuß durch das Orgelvorspiel des Dorpater Organisten Freymuth geboten. Die Stunde des Abschieds führte nach dem letzten Zusammensein noch einmal viele liebgewordene Menschen auf die Hafemole. Mit Rührung sah man sie ihre Abschiedsgrüße winken, diese wackeren Leute, die ihr Vätererbe so hoch halten. Das äußerliche Erbe ist zumeist dahin. Die landsässigen Edelleute, als die bösen „Barone“ gehaßt, sind ihrer Güter beraubt und sahen viele ihrer Standesgenossen hingemordet werden, der einzelne besitzt bestenfalls noch so viel wie eine kleine Bauernstelle — die Mehrzahl ist wirklicher Armut preisgegeben und trägt mit Würde ihr Geschick. Die Bürger der Städte, oft als „Nachläufer der Barone“ gekennzeichnet, haben manche Greuel erduldet und von ihrem Vermögen aus den Händen der Bolschewiken, wie aus der russischen und deutschen Inflation, wenn sie Glück hatten, Teile gerettet. Aber nach allen äußeren Verlusten wahrt der Balte seinen ideellen Besitz als die köstliche Perle und sucht das, was ihm Besitz geworden ist, auf die Jugend zu vererben — so schwer auch der Weg dazu ist und so schwach die unumgänglich notwendige materielle Grundlage. Wie kann diesen tapferen Vorposten deutscher Kultur neue Kraft zugeführt werden? Von diesem Problem bewegt, sahen die Reisenden die Stadt Reval im Abenddämmer versinken, als das Schiff hinaussteuerte in die friedlich schimmernde glatte See, der Heimat entgegen.

IX. Besprechungen.

1.

Erik Rooth, *Altgermanische Wortstudien*. IV und 122 S.
Max Niemeyer, Verlag, Halle a. S. 1926. 8°.

Von

Friedrich Prüser (Bremen).

Diese Arbeit des Privatdozenten zu Upsala Erik Rooth ist dadurch für uns von besonderem Interesse, daß in ihr ein wichtiger Beitrag zur Etymologie des Wortes *hansa*¹ gegeben wird. Nicht, als ob der Verfasser behauptete, dieses Problem nun endgültig gelöst zu haben. Aber er sucht einen gemeinsamen semasiologischen Untergrund für alle die verschiedenen Bedeutungen des Wortes nachzuweisen, deren scheinbares Auseinanderstreben bisher allen Erklärungsversuchen die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat. Diese gemeinsame Grundlage findet er in einem Bedeutungskomplex „essen — nähren — gedeihen“, der in seiner Beziehung auf die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse seine Herkunft aus einer weit zurückliegenden primitiven Schicht anzeigt. Die ganze Arbeit Rooths will die hervorragende Stellung gerade dieses Komplexes für zahlreiche und mannigfache Wortbedeutungen in den germanischen Sprachen deutlich machen. Im ersten Teil geschieht das im Bereiche der Familie des germanischen Verbuns *g a u m j a n*, der zweite Teil zeigt denselben semasiologischen Untergrund für unser *h a n s a*.

Dabei wird dieses Wort nicht isoliert betrachtet, sondern in Verbindung mit zwei anderen Substantiven ähnlicher Bedeutung, *g i l d e* und *s c h a r*. Für alle drei wird die Grundbedeutung der „Gemeinschaft“ aufgefunden, die ihre besondere Prägung durch die Beziehungen zu dem semasiologischen Komplex „essen — nähren

¹ Vgl. *F e i t*, Alte und neue Deutungen des Wortes *hansa*. *Hans. Gbl.* Jahrg. 1907 S. 275 ff.

— gedeihen“ erhält. Eine Speisegemeinschaft ist nach Rooth das Ursprüngliche, für das primitive Leben ja auch natürlich gegeben, und als nächste Stufe dann eine Opfergemeinschaft, in der die Speisen für den Gott und auch für die Mitopfernden bestimmt waren. Aus dieser Grundbedeutung ergeben sich die andern einander scheinbar widersprechenden Bedeutungen durch Bedeutungsverschiebungen, Erweiterung, Verengerung und Spezialisierung des Begriffs: für unser Wort hansa, auf das es uns hier vor allem ankommt, wie für die beiden anderen Wörter die beiden Hauptbedeutungen „Genossenschaft“ und „Abgabe“ und in deren Gefolge die ganze Kette der bisher scheinbar so sehr auseinandergehenden Spezialbedeutungen: „Volk“ (fi. kansa), „bewaffnete Schar“ (got. ahd. hansa), „Menge“ (got. hansa), „Gefolgschaft“ (ags. hós), „Abgabe“, „Steuer“, „(Handels-)gebühr“ (lat. hansa in Urkunden, mnd. mnl. mhd. hanse, hense, kärnt.-schweizer. hans, haus), „consuetudo“, „privilegium“, „Handelsrecht“ (mlat. hansa), „Genossenschaft“, „Gilde“, „Kaufmannsgilde“, „Handelsbund“, „Burschenschaft“ (mlat. hansa, mnd. mnl. mhd. hanse, hense, kärnt.-schweizer. hanse, haus), „Trinkgelage“, „Fest“, „Unterhaltung“ (kärnt.-schweizer. hans, haus). Damit ist der große Bruch zwischen den älteren gotischen und althochdeutschen Belegstellen und den späteren, den Schaubke konstruierte², vermieden und doch eine annehmbare Grundlage für alle die verschiedenen Bedeutungen gefunden. Die Abgabe mußte dann ursprünglich eine Abgabe von Nahrung und Fütterung sein, in der primitiven Speisegemeinschaft an die Familienmitglieder und Haustiere, in der Opferversammlung an den Gott und die Mitfeiernden; in der sozialen Weiterentwicklung wurde sie schließlich Steuer, Gebühr an die Kasse. Selbst die Ableitung von Bedeutungen wie „consuetudo“ und „privilegium“ aus dem primitiven Nahrungsmilieu ist nach Rooth nichts Absonderliches, erklärt er doch an anderer Stelle (S. 56 ff.) sachlich und etymologisch Ausdrücke für „Sitte“ und „Recht“ aus derselben Sphäre. Daß für diese Bedeutungen für hansa nur junge Belege vorhanden sind,

² Gött. Gel. Anz. 1893, S. 667 ff.; Festschr. des germanistischen Vereins in Breslau 1902, S. 125—176.

schließt nicht die Annahme aus, daß sie trotzdem alt sind; es war einer der verhängnisvollsten methodischen Fehler, die älteste belegte Bedeutung, so wie Schaubе es für den Kreis seines mittelalterlichen hansa tat, als älteste überhaupt anzusetzen. Die Bedeutung „Genossenschaft“ ist erst im 12. Jahrhundert belegt, und doch können die schon aus früherer Zeit bekannten Bedeutungen „kriegerische Schar“ und „Menge“ nur Ableitungen von ihr sein!

Rooths Ergebnisse sind, worauf er auch selbst hinweist, nichts so unerhört Neues, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Rudolf Meißner hat schon 1900 das altgermanische hansa als „Opfergemeinschaft“ gedeutet, indem er es mit got. hunsl „Opfer“, anord. ags. húsl „Abendmahl“ zusammenstellte³; dasselbe tat Bruno Crome in der Festschrift für Mogk⁴. Rooth sucht aber ihre Annahme tiefer zu begründen, indem er für hunsl, nach ihm eigentlich „Opferspende“, „Opferspeise“, „Opfermahl“ und hansa, denen er noch das Verbum got. hinpan „fangen“, beigeseilt, nach seiner Auffassung ursprünglich auch „ernähren“ und dann „Nahrung suchen“, „jagen“ bedeutend⁵, zu einer gemeinsamen indogermanischen Wurzel *k̂(u)en -t- kommt, „deren Ableger in den indogermanischen Sprachen sich um die Bedeutungen »nähren«, »stärken«, »gedeihen« gruppieren“ (S. 108)⁶; als lautliche Grundform für hansa setzt er mit Wiedemann⁷ *kont-sā an. Damit hat er für

³ Festschrift, dem Hans. Geschichtsverein u. d. Verein für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht zu ihrer Jahresversammlung in Göttingen, Pfingsten 1900 (Göttingen 1900), S. 61—72.

⁴ Festschrift Eugen Mogk zum 70. Geburtstag (Halle 1924) S. 515. — Crome bringt indessen ohne Rücksicht auf die zugrundeliegenden indogerm. Wurzeln (k̂ven- und k̂ens-, Fick. vgl. Wörterbuch der idg. Sprache. 4. Aufl. I S. 49 [428] u. 43 [422]) got. hunsl (und hansa) auf eine Gleichung mit lat. censēre; andererseits muß auch Rooth, um got. hunsl, hansa und -hinpan auf eine gemeinsame Wurzel zurückführen zu können, einen ursprünglichen Wechsel *k̂uen-t: *k̂en-t- als nicht unwahrscheinlich erklären — (Paul und Braunes Beiträge 49 S. 119).

⁵ Paul und Braunes Beiträge 49 S. 118 f.

⁶ Fick I S. 49 (428).

⁷ Bezenbergers Beiträge 27 S. 212.

das Wort hansa das von ihm angenommene, mit der Ernährung zusammenhängende Grundmilieu erreicht.

Sowohl für hansa wie für die parallelen gilde und schar den Nachweis eines gemeinsamen semasiologischen Nährbodens all ihrer differenzierten Bedeutungen versucht zu haben, bleibt Rooths Verdienst. Gewiß verbleiben in der Kette der Beweistücke noch hypothetische Glieder und ebenso gewiß in der Geschichte des Wortes hansa noch dunkle Stellen genug. Rooth selbst nennt als Beispiel die älteste Bildungsweise. Nichtsdestoweniger ist das Beginnen, durch diese neue Betrachtungsweise Licht in die widerspruchsvolle Etymologie unseres Wortes hansa zu bringen, hoch anzuerkennen. Daß Anregungen geschaffen und neue Richtungslinien angedeutet worden sind, steht wohl außer Zweifel, selbst dann, wenn dem positiven Ergebnis nicht ungeteilte Zustimmung zuteil werden sollte. Jedenfalls wurde eine Bedeutung an den Anfang gerückt, die in ihrer Beziehung auf das Nächstliegende besser den primitiven Verhältnissen zu entsprechen scheint als die von entfernter stehenden oder mehr oder weniger abstrakten Begriffen ausgehenden Deutungen, wie diejenigen Schaubes⁸, Zupitzas⁹ und Helms¹⁰, die zudem alle Bedeutungen bei weitem nicht so ungezwungen unter einen Gesichtspunkt zu bringen wissen wie Rooth. Daß die von den Historikern verfochtene Grundbedeutung der „Gemeinschaft“¹¹ auch von germanistischer Seite eine neue Begründung erhält, kann mit besonderer Freude erfüllen.

⁸ Anm. 2.

⁹ Z u p i t z a, Die germanischen Gutturale, Berl. 1896. S. 109.

¹⁰ Paul u. Braunes Beitr. 29 S. 194 ff. Bei Zupitza und Helm wird die Bedeutung des „Abschätzens“ an den Anfang gestellt und unter Herausziehung der idg. Wurzel kens- Verbindung mit dem lat. censere gesucht. — Helm hält übrigens nicht auf alle Fälle die Trennung des mittelalterlichen hansa von dem älteren für notwendig, wie Feit (Hans. Gbl. Jahrg. 1907 S. 288) sagt, sondern nur unter der Bedingung, daß man an der von O s t h o f f (Paul u. Braunes Beiträge 13 S. 425 ff.) aufgestellten Etymologie hansa < *condita festhalten wolle und keine einfachere finde, die er dann selbst zu geben sucht.

¹¹ F e i t in den Hans. Gbl. Jahrg. 1907 S. 277 f.; S t e i n, Hans. Gbl. Jahrg. 1909 S. 53 ff., besonders S. 89 u. III, Hans. Gbl. Jahrg. 1911 S. 271 f., Hans. Gbl. Jahrg. 1912 S. 483 ff.

Anhangsweise erfährt Jacobsohns Versuch, das Wort „hansa“ als Lehnwort aus dem Finnischen zu erklären¹², eine scharfe Ablehnung. Wenn nach Jacobsohns Darlegungen aus Rücksichten der finnischen Wortbildung eine Entlehnung von kansa aus dem Germanischen nicht möglich ist, so bezeichnet Rooth es doch als einen gewagten Schritt, nun umgekehrt gleich anzunehmen, daß das germanische hansa aus dem Finnischen herübergenommen worden sei, solange noch andere Möglichkeiten der Erklärung offen stehen. Er übersieht dabei, daß Jacobsohn das Vorhandensein von Entlehnungen des Finnischen aus dem Urarischen oder aus dem ungeteilten Indogermanischen, nach dem heutigen Stande der Forschung wenigstens, in starke Zweifel zieht, wenn er auch den sicheren Nachweis solcher Lehnwörter für erwünscht hält¹³. Rooth hofft zwar, durch eine sichere „Verankerung des Wortes hansa im indogermanischen sprachlichen Milieu“ Jacobsohn den Ausgangspunkt seiner Zweifel und die Veranlassung zu seiner Theorie zu entziehen. Die Fragen sind aber noch ungeklärt, als daß sich hier wie auch für die von Rooth ange deutete Möglichkeit arischer Entlehnung oder der Urverwandtschaft von kansa:hansa schon eine sichere Entscheidung treffen ließe. Rooth mußte zu einer Ablehnung der Jacobsohnschen Hypothese kommen, wenn seine Darlegungen überhaupt einen Sinn behalten sollten.

¹² Hans. Gbl. Jahrg. 1919 S. 71—101.

¹³ J a c o b s o h n , Arier und Ugrofinnen. Göttingen 1922. S. 5, 15, 18, 222, 249.

2.

Johanna Otte. Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 13. und 14. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Bd. XXXIII. Jg. 1926. S. 5—53.)

Von

Hans-Joachim Seeger (Berlin).

Die Verfasserin versucht in methodisch musterhafter Weise die Verzeichnisse der in den Jahren 1295—1400 aufgenommenen Neubürger Dortmunds zur Erkenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Bevölkerung auszuwerten. Alle in Betracht kommenden Fragen werden eingehend und sachkundig besprochen, so daß wir unter Zuhilfenahme der Rübelschen Monographie und der Aufsätze L. v. Winterfelds einen so tiefen Einblick in die inneren Verhältnisse Dortmunds gewinnen, wie uns dies bis jetzt nur bei wenigen mittelalterlichen Städten vergönnt war. Die Arbeit gewinnt noch dadurch an Wert, daß die Verfasserin sie als Paralleluntersuchung zu dem bekannten Bücherschen Buche über die Bevölkerung Frankfurts a. M. betrachtet und ihre Resultate jeweilig mit den Bücherschen in Vergleich setzt.

Wir wollen den Inhalt der nur kurzen Dissertation nicht ausführlich wiedergeben, sondern nur einige Punkte beleuchten, die für die Handels- und Hansegeschichte von Bedeutung sind.

Dortmund stellt sich uns als Gewerbesiedlung dar. Fast 82 % aller Neubürger, deren Beruf zu ermitteln war, sind Gewerbetreibende. Es ist aber nicht etwa das Textil-, sondern das Metallgewerbe, das die Hauptmasse der Gewerbetreibenden stellt. Die Personen aus dem Metallgewerbe machen 31,5 % aller Gewerbetreibenden aus, während in Frankfurt auf sie nur 17 % entfielen. Man wird kaum annehmen, daß in Dortmund, wohin außerdem noch Eisen, Stahl, Panzer, Brünnen und andere Waffentücke von außerhalb zum Verkaufe gebracht wurden (Zollrolle von etwa 1330—1340 D. Ü. B. V n. 456), die zahlreichen Schmiede, in der Hauptsache Eisenschmiede, nur für die Dortmunder Bevölkerung arbeiteten. Der Schluß auf einen Zusammenhang von Handel und Metallgewerbe — gegen Ende des Jahrhunderts steigt die Zahl der einwandernden Waffenschmiede — ist also wohl

zulässig, wenn auch Frl. Otte vorsichtig darauf hinweist, daß beweiskräftige Belege nicht vorliegen. Wir glauben, daß wie in Soest so auch in Dortmund der Vertrieb von Eisenwaren schon im 14. Jahrhundert im Handel eine Rolle spielte.

Hinter dem Metallgewerbe steht, wie angedeutet, das Textilgewerbe recht zurück. Der prozentuale Anteil beider verhält sich wie 31,5 : 8,4, während er sich in Frankfurt auf 17 : 9,7 stellt. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewinnen zahlreiche Walker die Bürgerschaft, in der zweiten lassen sich 24 Wollenweber, 10 Leinenweber und 5 Drillweber im Orte nieder. Das selbständige Wollgewerbe entwickelte sich also erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vorher muß die Herstellung der Wolltücher im Hause üblich gewesen sein, und nur der schwierigste und anstrengendste Teil der Arbeit war der gewerbsmäßigen Walkerei überlassen. Es ist sehr auffallend und wäre wohl einer weiteren Untersuchung wert, daß zu einer Zeit, wo in anderen alten Städten Westfalens wie in Höxter und Soest ein gutentwickeltes Wollgewerbe bestand¹, dies in Dortmund noch nicht der Fall war.

Einem geringfügigen Wollgewerbe entspricht in den deutschen Städten bekanntlich eine bedeutende Stellung der berufsmäßigen Tuchhändler. Auch in Dortmund ist das so gewesen; doch wird ein eigentlicher Wantschneider unter den Neubürgern nie genannt. Es gibt mehrere Gründe für diese Tatsache. Einmal bildeten die Wantschneider bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts keinen berufsmäßig abgeschlossenen Stand, gehörten vielmehr der großen kaufmännischen Gilde an und spezialisierten sich wie die meisten anderen Kaufleute wohl auch nicht nur auf einen Zweig, obwohl es immerhin schon ausgesprochene Wantschneider gab. Als sich nach 1346 die Wantschneidergenossenschaft² gebildet hatte,

¹ Vgl. H.-J. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von R. Höpke, Band 1), Berlin 1926, S. 63 f.

² Ich folge hier L. v. Winterfeld, Die Dortmunder Wantschneidergesellschaft, Beitr. z. Gesch. Dortmunds 1922, S. 2, 7 f., 67 f. Zur Herausbildung eines berufsmäßig abgeschlossenen Standes der Wantschneider vgl. auch die entsprechenden Erörterungen F. Rörigs für Lübeck: Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts, Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde Jahrg. 1926, S. 103—132.

waren wiederum wegen der Konkurrenz der aufsteigenden Wollweber ihre Geschäftsaussichten so trübe, daß der Beruf keine Anziehungskraft für Auswärtige hatte. Der wahre Grund für das Fehlen der Wantschneider unter den Neubürgern liegt aber an anderer Stelle. Die Wantschneider rekrutierten sich hauptsächlich aus Geschlechtern, die schon in Dortmund ansässig waren, und zum Teil auch aus Leuten, die ehemals einer anderen Berufsklasse angehörten. So sind vermutlich von den 11 Wantschneidern des Jahres 1398³ zwei als Schneider nach Dortmund gekommen, einer war ursprünglich Mitglied der Krämergilde und ein vierter entstammte einer Garnhändlerfamilie. Nur Hinr. Prume scheint mit einer Kölner Wantschneiderfamilie dieses Namens verwandt gewesen zu sein.

Die gleichen Gesichtspunkte wird man für die Großkaufleute überhaupt anwenden müssen. Zwar ergibt sich, wenn man zu den beiden ausdrücklich als mercatores bezeichneten Neubürgern noch diejenigen hinzuzählt, für die sich eine Betätigung am Großhandel aus anderen Quellen nachweisen läßt, immerhin eine Anzahl von etwa 10 Personen. Aber gegenüber den 27 Krämern bleiben sie zahlenmäßig doch recht zurück. Wir werden mit Frl. Otte anzunehmen haben, daß die größere Mehrheit der Einwandernden den ärmeren Bevölkerungsschichten angehörte und die Neubürger, soweit sie sich am Handel beteiligten, sich mit dem Kramhandel — Kleinhandel ist ein irreführender Ausdruck — abgaben. Aus den Kreisen der Kleinkrämer und auch aus denen der Handwerker sind dann, wie sich das mehrfach nachweisen läßt, einzelne zum Großhandel aufgestiegen; die Hauptmasse der Kaufleute großen Stils in Dortmund wird aber den schon ansässigen, wenn auch z. T. noch nicht lange eingebürgerten Geschlechtern entstammt sein.

Die von Frl. Otte behandelte Zeit ist gerade die Periode stärksten wirtschaftlichen Aufschwungs der Stadt. Man kann dies an der schnell steigenden Zahl der Einbürgerungen in den einzelnen Jahrzehnten verfolgen. Diese ist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts größer als in Frankfurt a. M. Besonders auf-

³ Ebendort S. 68.

fallend ist der Sprung von 194 zu 412 Einbürgerungen vom vierten zum fünften Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Das fünfte Jahrzehnt ist ja die Zeit der so glänzenden Geschäftsbeziehungen Tidemanns von Limberg und anderer Dortmunder Kaufleute in England, die sicherlich der Zuwanderung Anreiz boten. Die Bevölkerungszunahme erforderte eine Vermehrung der Wohnstätten, der allgemeine Aufschwung fand seinen Ausdruck in Schmuckbauten. Daher die starke Besetzung des Baugewerbes, die prozentual dreimal soviel beträgt wie in Frankfurt. Andererseits findet die Finanzkrise der 90 er Jahre ihren Niederschlag in dem plötzlichen Absinken der Einbürgerungsziffer von 430 im vorletzten zu 279 im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts.

Im letzten Abschnitt ihrer Arbeit macht die Verfasserin den Versuch, die Größe der Bevölkerung Dortmunds im 14. Jahrhundert abzuschätzen. Nach wohlbegründeter Zurückweisung der seinerzeit von Rübel angestellten Berechnung wagt sie „einen kühnen Griff“ und setzt die Bevölkerung Dortmunds im 14. Jahrhundert auf 6000—8000 Menschen an. Sie tut das mit einem Seitenblick auf die gleichzeitigen von Bücher und Paasche ziemlich klargestellten Verhältnisse Frankfurts und Rostocks. Da für das erstere bei einem Flächeninhalt von 128 ha 10 000 Einwohner, für das letztere, das ja als Kolonialstadt so ganz anders angelegt war als Frankfurt und Dortmund, bei dem Flächeninhalt von 68 ha rund 11 000 Einwohner berechnet wurden, so kommt die Verfasserin zu dem Schluß, daß die Bevölkerung des nur 74 ha umschließenden Dortmund entsprechend kleiner gewesen sein müsse. Es wird nicht leicht sein, gegen dieses Raisonement einen triftigen Einwand zu erheben; allein wir möchten doch darauf hinweisen, daß für die allerdings viel bedeutenderen Städte Brügge⁴ und Köln⁵ berufene Forscher die Einwohnerzahl im 14. Jahrhundert auf 50 000 beziffern, neben der sich die 6000—8000 der größten Handelsstadt Westfalens doch als etwas geringfügig ausnehmen würden.

⁴ R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908. S. 175.

⁵ Tuckermann, Die geographische Lage der Stadt Köln. Pflingstblätter d. Hans. Geschichtsv. 1923, S. 22.

3.

Hermann Hallermann. Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Dr. Julius von Gierke. 55 und VII S. Verlag von M. und H. Marcus, Breslau 1925.

Von

Hans-Joachim Seeger (Berlin).

Genannte Arbeit gründet sich auf reichhaltiges Material an gedruckten und ungedruckten Urkunden. Sie setzt sich zum Ziel, Begriff und Wesen der bisher mehr allgemein erörterten städtischen Erbleihe für ein nur begrenztes Rechtsgebiet eingehend zu untersuchen sowie ihren Zusammenhang mit dem in Westfalen so häufig angewandten Begriffe „Weichbild“ aufzudecken.

Erbleihe oder Erbzinsleihe bedeutet die Verleihung von Grund und Boden, hauptsächlich Hausplätzen, bei Weiterentwicklung des Rechtsinstituts auch einzelnen Häusern, in Köln sogar Haus teilen, seltener von gewerblichen Anlagen wie Mühlen, Salzhäusern usw. zu erblichem Besitzrecht gegen jährlichen Zins.

Im westfälischen Gebiete wird die städtische Erbleihe als Leihe zu Weichbildrecht bezeichnet. Als Heimat des Wortes Weichbild erkannte Philippi das Münsterland, wo der Ausdruck am frühesten und häufigsten vorkommt. Hallermann verweist dagegen auf die holländischen Stadtnamen auf wyk sowie auf die frühe Anwendung des Rechtsinstituts im Flandrischen und Niederländischen und vermutet den Ursprung des Wortes Weichbild in Holland, von wo aus es sich dann bei den regen Kulturbeziehungen beider Landschaften auch im Münsterlande verbreitet haben könnte. Die Frage bedarf wohl noch weiterer Klärung, insbesondere müßten direkte Abhängigkeiten aufgezeigt werden. Weichbild bezeichnet das besondere Ortsrecht geschlossener Orte im Gegensatz zu dem des flachen Landes. Nicht immer sind vom Stadtherrn zu Weichbild ausgetane Siedlungen zu Wigbolden oder auch zu Städten erwachsen. So wird das aus ehemaligem „Wicbillethe“ zu „Wöbbel“ gewordene Dorf von dem Verfasser mit Recht als verunglückte Stadtgründung der Herren von der Lippe

angesehen. Ein rechtlicher Unterschied zwischen Wigbold, Freiheit und Stadt besteht nach Hallermann nicht, sondern nur ein tatsächlicher. Auch der Grundsatz, daß die Städte ummauert sein müßten, trifft erst im späteren Mittelalter, und auch dann keineswegs ausnahmslos (z. B. Hamm), zu¹. Ob in Urkunden eine Ortschaft als Wigbold, civitas, opidum oder sonstwie bezeichnet wird, hängt gewöhnlich von der Schätzung des Verfassers der Urkunde ab. Referent begrüßt es, daß ähnliche von ihm auf anderem Wege gewonnene Ergebnisse eine Parallele finden².

Das beachtenswerteste Ergebnis der Hallermannschen Arbeit ist der teils auf Grund der Quellen, teils auf Grund von Überlegungen versuchte Beweis, daß die von Rietschel getroffene Unterscheidung zwischen privater Erbleihe und der sogenannten „Gründerleihe“ objektiv nicht aufrecht zu halten ist, höchstens eine willkürliche Einteilungsmaxime darstellt. Private Erbleihe kann nach Rietschel von jedem beliebigen Grundeigentümer für ein einzelnes Grundstück ausgehen; sie hat rein vermögensrechtlichen Charakter. Gründerleihe aber erfolgt nur bei Gründung städtischer Siedlungen, betrifft die Aufteilung des Stadtbodens in eine Anzahl möglichst gleicher Hausstätten für die neuen Ansiedler und schließt dann bei Erleichterung der vermögensrechtlichen Seite öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für die Leihenehmer in sich. Die gegenteilige Auffassung Hallermanns, daß kein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden Leiheformen bestehe, wird nicht ohne Widerspruch bleiben. Referent möchte vermuten, daß Westfalen eine Sonderstellung einnimmt, da hier die Weiterentwicklung der Dorf- oder Bauerschaftssiedlung zur Stadt, sei es in topographischer, sei es in wirtschaftlicher, sei es in rechtlicher Hinsicht sich besonders häufig beobachten läßt.

¹ Hier wäre auf die Arbeiten von W. Gerlach hinzuweisen: „Über den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter“, Festgabe für G. Seeliger (Leipzig 1920), sowie Hist. Vierteljahrsschrift 1919/1920, bes. S. 333 ff.

² H.-J. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von R. Häpke, Band 1), Berlin 1926, bes. S. 103—106.

Künstliche Stadtschöpfungen, eigentliche Gründungsstädte, weist das Städtewesen Westfalens verhältnismäßig wenige auf³.

Nach Hallermann sind sämtliche Städte Westfalens auf der gleichen Grundlage der Erbleihe besiedelt worden. Daß in Dortmund die Bürger, da auf Reichsgut sitzend, den städtischen Boden zu zinsfreiem Gebrauch, wie auch Rietschel mit der Mehrzahl der Forscher annimmt, besessen hätten, kann nach den Ausführungen L. v. Winterfelds wenigstens angezweifelt werden. Aber auch Koesfeld, von dem Rietschel glaubte, der Wortzins beruhe hier nicht auf altem Eigentum des Stadtherrn, sondern sei Entgelt für die dem ehemaligen Dorfe verliehene städtische Freiheit, macht keine Ausnahme: das Kloster Varlar ist der alte Grundeigentümer des Stadtbodens. Das schließt nicht aus, daß es sich hier um eine ursprünglich dörfliche Siedlung handelt; die Erhebung zur Stadt ist eine Vergünstigung, ohne daß völlig neue Verhältnisse eintreten brauchten. Solche hatten nur dann statt, wenn bisher unbesiedeltes Land an erst aus der Ferne heranzuholende Siedler ausgetan werden sollte. Dann mußten besonders günstige Bedingungen geschaffen werden, und es ergibt sich so das Bild der Rietschelschen Gründerleihe, die man mit Recht der Leihe zu Wald- und Marschrecht für bäuerliche Kolonisten zur Seite gestellt hat.

Wurde hingegen einmal ein größerer Grundstückskomplex von der Stadt selbst aufgeteilt und vergeben, so ist nicht immer eine einheitliche Gründung seitens des Stadtherrn oder gar einer Gilde vorauszusetzen, vielmehr konnte sich der Stadtherr wie bei Beckum (1287) und bei Eversberg (1331) freiwillig, wenn auch wie in den genannten Fällen die städtische Siedlung schon länger bestand, seines Verfügungsrechtes über Grund und Boden oder eines Teiles desselben gegen entsprechende Ansprüche an die gesamte Stadt begeben. Referent möchte darauf hinweisen, daß in solchen Fällen es nachträglich so aussehen kann, als liege Stadtgründung durch Unternehmerkonsortium vor. Andererseits ist sehr wohl möglich, daß bei aus dörflichen Siedlungen hervorgegangenen Städten, wenn ursprünglich eine freie Bauernschaft vorhanden

³ Vgl. H.-J. Seeger a. a. O. S. 95—112 und S. 129.

war, freies, nicht zu Erbleihe ausgetanes Bürgereigen besteht. Für Münster zum Beispiel hat man das angenommen, und auch in den meisten anderen Städten Westfalens ist es mit Hallermann zu vermuten. Auch darin möchte der Referent dem Verfasser im Prinzip beipflichten, daß solche Freigutbesitzer die Grundlage des städtischen Patriziats gebildet hätten ⁴.

Das Leiherecht hat sich im Laufe der Zeit zu Eigentum entwickelt, indem das Recht des eigentlichen Eigentümers an dem Leihegut allmählich in Vergessenheit geriet. Es ist eine wertvolle Beobachtung des Verfassers, daß sich dieser Prozeß in den mehr ländlichen Städten Westfalens, wo das Leihegut lange Zeit in einer Hand verblieb, schneller vollzog als in den Städten mit stärkerem Grundstücksverkehr, wo wie in Basel und Straßburg das Gut rasch den Besitzer wechselte und das Recht des Eigentümers bei jedesmaligem Besitzwechsel wieder hervortreten mußte.

⁴ Beachte hierzu auch die auf den Untersuchungen v. d. Klo c k e s fußenden Ausführungen F. P h i l i p p i s über Herkunft und Standesverhältnisse der Patrizier in Soest und Lübeck in Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde Jahrg. 1926, S. 99—102.

4.

Wolfgang van der Briele, Westfälische Malerei von den Anfängen bis auf Aldegrever. Mit 59 Tafeln. Verlag von Fr. Wilh. Ruhfus. Dortmund 1926.

Von

Luise von Winterfeld (Dortmund).

Das vorliegende schöne Buch ist die erste zusammenfassende Darstellung der westfälischen Malerei seit den Zeiten Lübkes und Nordhoffs. Auf Grund zahlreicher, verstreuter Einzelforschungen, deren enggedruckte Bibliographie fast 9 Seiten einnimmt, hat der Verfasser die Entwicklung und den Stilwandel in der westfälischen Malerei bis zur Zeit der Renaissance in lebendiger, flüssiger Sprache geschildert, anfangend mit den spärlich erhaltenen Buchmalereien und schließend mit dem Verfall der westfälischen Malerei, dem nur der in der Nürnberger Malerschule gebildete Heinrich Aldegrever entging. Zahlreiche gute Reproduktionen der hervorragendsten Bildwerke erläutern den fesselnden Text, dessen Höhepunkt wohl das Kapitel über Konrad von Soest darstellt. Bei der Schilderung der Werke dieses Dortmunder Meisters, bei dem westfälische Überlieferung und die verfeinerte burgundische Hofkunst vollendet ausklingen, zeigen sich die Glanzseiten der stilkritischen Methode, die „archivalische Belege als methodisch zweiten Ranges“ wertet. Diese grundsätzliche Einstellung des Verf. (s. auch S. 104) ist heute sehr verbreitet, und auf ihr beruhen fast alle großen Fortschritte, die seit den grundlegenden Forschungen Lübkes, Nordhoffs und Kochs in der Geschichte der westfälischen Malerei zu verzeichnen sind, während ihre historischen Aufstellungen im wesentlichen unverändert übernommen wurden. Mögen die älteren Kunsthistoriker die Abhängigkeit der westfälischen Malerei von den niederrheinischen, vor allem kölnischen Malerschulen zu stark betont haben, so bleibt auch in der Darstellung v. d. Brieles, die mit Recht die selbständige, eigenwüchsige Art der westfälischen Meister hervorhebt, die ältere Ansicht im Grunde bestehen. Denn nach den erhaltenen Gemälden hat Soest, eine Tochterstadt Kölns, seit dem 12. Jahrhundert auch in der Malerei zuerst die Führung,

ihm folgt — erkennbar im 14. Jahrhundert — die benachbarte Reichsstadt Dortmund, die mit Köln im regsten Austausch stand, während das nicht zur Kölner Diözese gehörende Münster anscheinend erst im 15. Jahrhundert den Vorsprung seiner Vorgängerinnen einholte und sie im 16. Jahrhundert überflügelte. Dieses Schema dürfte trotz der sehr starken Bilderverluste, die ich bedeutend höher als der Verfasser veranschlage, zutreffen, weil es der allgemeinen kulturellen Entwicklung Westfalens entspricht. Auf allen Gebieten nahm es die entwickeltere Kultur des Westens in sich auf, bildete sie selbständig weiter und trug sie durch kaufmännisch-bürgerliche Kolonisation in den Osten.

So ist Westfalen, wie der Verf. betont, in künstlerischer Hinsicht kein landschaftlich abgeschlossener Bezirk, sondern stets ebenso fremden Einflüssen geöffnet wie stark über die eigenen Grenzen hinauswirkend. Die Bilderzahl der westfälischen Meister würde sich sicherlich erhöhen, wenn man Preußen und das Baltikum stärker heranzöge.

Da das Buch v. d. Brieles voraussichtlich bald eine neue Auflage erleben wird, wäre zu wünschen, daß der Verfasser alle „feststehenden“ älteren Datierungen kritisch nachprüfte und auch den kulturgeschichtlichen Beziehungen stärker nachginge. So trifft die Bezeichnung „der Meister von 1431“ (S. 81) nicht zu, da der Kreuzaltar der Dortmunder Marienkirche nicht erst 1431 gestiftet wurde, sondern schon 1385 stand und in den Jahren 1385, 1397 und 1431 bedeutende Schenkungen erhielt (vgl. Rothert, Dortmund. Beitr. 25, 113 ff.). Dem Meister von Liesborn und seiner Schule kommen wir vielleicht näher, wenn wir nach der Herkunft des Bildes von 1489 (Tafel 44: Christus als Gärtner) forschen, auf dem das Wappen der Stael von Holstein abgebildet ist. Diese Familie stand damals am clevischen Hofe in größten Ehren und hatte weitreichende Beziehungen zum Kaiser, zur Abtei Werden, zu Dortmund und zum Baltikum. Ist das Altargemälde direkt für das Kloster Walburgis bei Soest gemalt worden oder vielleicht im Auftrage der Brüder Ritter Heinr. und Robert Stael von Holstein — etwa für die zu Heisingen a. d. Ruhr neuerbaute Kapelle, die 1492 fertig wurde, aber erst nach jahrzehntelangen Kämpfen rechtlich anerkannt wurde? Über den Kappen-

berger Meister, der als jüngerer Zeit- und Ateliergenosse bzw. Schüler der „Dünenwege“ gilt, würden sich wohl aus der Geschichte der Familie v. Schwansbell, die sich verschiedentlich (z. B. 1516 u. c. 1540) durch Altarstiftungen auszeichnete, neue Aufschlüsse ergeben. Für die Meister Viktor und Heinrich Dünenwege hat sich, wie ich an anderer Stelle begründet habe (Dortm. Beitr. 33), überraschenderweise herausgestellt, daß beide um 1521 jüngere Dortmunder Maler waren, die damals im Auftrag einer bescheidenen Laienbrüderschaft ein Altarbild in dem Dortmunder Dominikanerkloster malten, das uns heute nicht mehr bekannt ist. Dagegen ist der Hochaltar dieses Klosters (s. Tafel 49), auf den Lübke irrtümlich die chronikalische Notiz von 1521 bezog, höchstwahrscheinlich zwischen 1469—1476 entstanden. Man wird deshalb hinfort den Begriff der Dünenwege fallen lassen müssen und den noch unbekanntem Meister des Dortmunder Dominikaneraltars und seine Schule nicht mehr als handwerkliche Spätlinge einer vor 40—50, ja vor 100 Jahren üblichen Malertradition (s. S. 107 und Heise, Norddeutsche Malerei S. 44 f.) ansehen dürfen.

5.

Siegen und das Siegerland 1224—1924. Festschrift aus Anlaß der Siebenjahrhundertfeier. Verlag von W. Vorländer. Siegen 1924.

Von

Hans-Joachim Seeger (Berlin).

In einer Reihe von Aufsätzen verschiedener Verfasser wird die Vergangenheit Siegens und seiner Umgebung dargestellt. Von den Arbeiten kulturgeschichtlichen Inhalts erwähnen wir die von Kruse über die Siegener Maler Jacob und Wilhelm Scheiner, von Bombe über Peter Paul Rubens, der ja 1577 in Siegen geboren, etwa ein Jahr seiner Kindheit hier zugebracht hat, und von A. Kippenberger über den Kunsteisenguß des Siegerlandes.

Größeres Interesse haben für uns die Abhandlungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte¹.

Die Entstehungsgeschichte Siegens (s. die Aufsätze von Böttger, Plitsch und Philippi), weist viele Ähnlichkeiten mit der von Iserlohn und Essen² auf. Die älteste Ortsanlage befand sich im Tale, in dem Winkel, den Sieg und Weiß miteinander bilden, und zog sich den unteren Hang des Siegbergs hinauf. Diese größtenteils noch ländliche Siedlung, zu der die älteste Kirche, die Martinkirche, gehört, scheint schon Marktverkehr und Münzrecht besessen zu haben. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde dann auf der Höhe des Siegberges die neue Stadt, das oppidum de novo constructum der Urkunde von 1224, als Marktort angelegt. In der Mitte erhebt sich die wie in Attendorn und Marsberg³ dem heiligen Nikolaus, dem Patron der Seefahrer und Kaufleute, geweihte Marktkirche. Davor liegt der Marktplatz, auf den mehrere durch

¹ Wir fassen die in den einzelnen Aufsätzen verstreuten Mitteilungen zu einem Gesamtbild zusammen und fügen kleine Ergänzungen aus eigenem Wissen hinzu.

² Vgl. dazu meine Arbeit: Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von R. Häpke, Band 1). Berlin 1926, S. 99 und Anm. 914 a.

³ Die Martinskirchen bilden nach Böttger die älteste Schicht christlicher Kirchen im Siegerlande; vermutlich ist der heilige Martin an die Stelle des kriegerischen Wodan getreten.

ihren Namen das dort ansässige Gewerbe anzeigende Straßen ausmünden, in der Nähe das 1303 erbaute Kaufhaus. Die Verwaltung (s. den Aufsatz von Keßler) lag anfänglich in den Händen von Richter und Schöffen (*iudex et scabini*), später traten Ratmannen und ein aus den Schöffen erwählter Bürgermeister hinzu. Die erste Erwähnung der Bezeichnung *consules* in Deutschland erfolgte übrigens nicht in den Institutionen für Medebach von 1165, wo *cives* zu lesen ist. Als Vorbild für Siegen kommt nur Soest in Frage, für das die Einrichtung seit 1213 verbürgt ist⁴.

Wirtschaftliche Entwicklung und Handel Siegens im Mittelalter werden nur flüchtig gestreift, obwohl gute Untersuchungen zur Verfügung standen⁵. Die ältesten Tore der Stadt, das Marburger (1311), Wetzlarer (1335) und Kölner Tor (nur zufälligerweise erst 1455 genannt), weisen auf Verkehr nach Hessen und dem Rheingebiet; aber auch nach Norden und besonders nach Westfalen hin kann dieser, wie schon die Rechtsabhängigkeit Siegens von Soest nahelegt, nicht unbeträchtlich gewesen sein. Der Siegener Handel spielte sich zum Teil im hansischen Bereiche ab, doch hat Siegen nicht wie noch das nahe Attendorn der hansischen Vereinigung zugehört. Gleichwohl müssen schon im 12. Jahrhundert (nicht erst im 13., wie es irrtümlich im Vorwort heißt,)⁶ Siegener Schmiedewaren in England bekannt gewesen sein, und auch für das 13. und 14. Jahrhundert lassen sich Belege für Handelsverkehr von Siegen nach England beibringen⁷.

Die Basis für den Handel boten vornehmlich das Eisengewerbe und die Lohgerberei. Der letzteren kam eine durch die Haubergswirtschaft der Umgegend reichliche Versorgung mit Eichenlohe zustatten; die bereits 1311 erwähnte Lohmühle in Siegen ist nach Kruse die älteste überhaupt in Deutschland bekannte. — Wichtiger war das Eisengewerbe; die lehrreichen der Festschrift beigegebenen

⁴ Hermann Bloch, Zeitschr. f. lüb. Gesch. 1914, S. 22 und vgl. auch S. 25 ff.

⁵ Kruse, Die Lederindustrie im ehemaligen Fürstentum Nassau-Siegen, und Ley, Zur Geschichte der ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie.

⁶ Die in Frage kommende Quelle, die Vita Merlini des Galfrid von Monmouth, stammt aus dem 12. Jahrhundert.

⁷ Vgl. meine oben zitierte Arbeit S. 12 f., 15 und 85.

Berichte der Industrieorganisationen lassen erkennen, daß manche der heutigen Unternehmungen, wie die Geisweider Eisenwerke, die Betriebe von Engelhardt Achenbach und die von Vorländer u. Co. aus Hammerwerken, die schon im 15. Jahrhundert bestanden, hervorgegangen sind. Die 1311 erwähnte Hainer Hütte ist in dem Werke von Peipers u. Co., die 1313 genannte Grube Stahlberg bei Müsen in dem Konzern der Charlottenhütte aufgegangen, die Niederscheldener Hütte führt ihr Bestehen sogar bis ins 13. Jahrhundert zurück.

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts konnte man sagen, das ganze Land sei eine große Fabrik. Preußen wurde bekanntlich durch den Erwerb des Siegerlandes und der benachbarten Gebiete in Rheinland und Westfalen im Jahre 1815 in seinem westlichen Teile ein Industriestaat. Aber es gelang der preußischen Zollpolitik (s. die Abhandlung von Menn ⁸) zunächst noch nicht, Ost- und Westhälfte der Monarchie zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzuschweißen. Das Zollgesetz von 1818 hatte vielmehr für die Siegerländer Industrie die Folge, daß nach Verlust des Absatzes in Frankreich, England und den Niederlanden nun auch noch durch die Vergeltungszölle Nassaus und der beiden Hessen derjenige nach Deutschland und den preußischen Ostprovinzen verloren zu gehen drohte. Damals ertönte auch aus dem Siegerlande im Sinne der Listschen Propaganda der Ruf nach Aufhebung der Zölle im deutschen Bundesgebiete. Erst nach Abschluß des Zollvereins änderten sich diese Verhältnisse, und sowohl die Siegerländer Gerbereien, die nach Fortfall der kurhessischen Behinderungen in den Ostprovinzen reichen Absatz fanden, als auch besonders die Eisenindustrie blühten nun rasch empor.

Immer mehr haben sich im Laufe der Zeit die Industrieanlagen ausgebreitet. Die Orte Weidenau und Geisweid sind mit Siegen zu einer Stadt zusammengewachsen. Neuerdings breitet sich die Industrie auch nach Süden aus; Siegen und Eiserfeld wachsen hier zusammen, und weiterhin muß man heute schon die benachbarten nassauischen Gebiete zum Siegerländer Industriebezirk hinzurechnen.

⁸ Ferner Hans. Umschau Jg. 1925 S. 323.

6.

Hans Brinkmann. Das Brauwesen der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar. Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Goslar 1925. 86 Seiten.

Von

Hans-Joachim Seeger (Berlin).

Zu der Reihe von Monographien über das Braugewerbe in hansischen Städten, wie wir sie bereits für Hamburg, Lübeck, Bremen, Wismar, Münster u. a. besitzen, tritt jetzt auch eine solche für die alte Bergstadt Goslar. Sie beruht hauptsächlich auf Archivstudien; den Vergleich mit dem Braugewerbe in anderen Städten erleichtern häufige Hinweise auf parallele Arbeiten. Ein Vorzug ist die klare Gliederung.

Die Gose, das Goslarer Bier, führt ihren Namen nach dem gleichnamigen Flübchen, da man annahm, daß Gosewasser zur Bierbereitung verwandt würde. Die andernorts nicht nachzuahmende Eigenart dieses Bieres beruhte auf der Größe der Gebräue, die man vorzunehmen pflegte und für die besonders eingerichtete Brauhäuser erforderlich waren. Das Malz wurde aus reinem Weizen hergestellt, während man sonst meist Gerste, wohl auch mit einem Zusatz von Hafer, zu nehmen pflegte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ging infolge der Gewinnsucht der Brauer wie auch des Verbots der Preiserhöhung die Qualität der Gose und dementsprechend auch der Absatz in der Fremde zurück. In den besten Zeiten hat sich das Absatzgebiet bis nach Bremen, Hamburg, Lübeck, Berlin, ja bis nach Wien erstreckt, wiewohl in den genannten Städten die Gose eine nur geringe Rolle spielte; später betraf es nur mehr den Bereich etwa der heutigen Provinz Hannover. Schließlich sank die Beliebtheit der Gose derart, daß die Goslarer Brauer in ihrer eigenen Vaterstadt einen schweren Kampf gegen das fremde Bier aus Braunschweig, Zerbst, Einbeck und insbesondere gegen den Halberstädter und Hildesheimer Broihahn zu führen hatten. Auch das nach dem Dreißigjährigen Kriege einsetzende Brauen auf dem platten Lande sowie der steigende Gebrauch von Kaffee und Tee im 17. und 18. Jahrhundert haben zum Niedergange des Gewerbes beigetragen.

Das gewerbsmäßige Brauen wurde in ältester Zeit wohl nur von bevorrechtigten Kreisen ausgeübt. Seit dem 13. Jahrhundert betrieben es hauptsächlich die Kaufleute sowie die Berg- und Hüttenherren. Seitdem vom Jahre 1552 an der größte Teil des Bergwerksgewinnes dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel überlassen werden mußte, bildet das Brauwerk die Haupteinkunftsquelle der Stadt. Die Brauer gelangten, ähnlich wie in Wismar, zu Einfluß, und der Rat setzte sich fast ausschließlich aus ihnen zusammen. Das ist der Grund, weshalb die vom Rate erlassenen Brauordnungen nichts anderes als Äußerungen der Interessenten sind; sie waren von nur geringer Wirksamkeit. Eine eigentliche Zunft der Brauer existierte in Goslar nicht, wenngleich die Praxis eine enge Interessengemeinschaft der Brauberechtigten mit sich brachte.

7.

Wilhelm Reinecke. Das Rathaus zu Lüneburg. Bilder und Buchschmuck von Arthur Illies. Lüneburg 1925.

Von

Werner Spieß (Hannover).

Ein „schönes“ Buch nennt der Verfasser sein Werk. An „schönen Büchern“ ist heute kaum noch ein Mangel. Sie sind zu meist sicher willkommen; tragen sie doch ein gut Teil dazu bei, ein weiteres Publikum wissenschaftlichen Dingen näher zu bringen. Der Wissenschaftler selbst aber ist selten ganz befriedigt; zu sehr macht sich in der Regel die H a l b h e i t fühlbar.

Wenn Wilhelm Reinecke daran ging, ein „schönes Buch“ über das Lüneburger Rathaus zu schreiben, so durfte man von vornherein erwarten, daß etwas G a n z e s dabei herauskommen würde. Der Verfasser bekleidet nicht nur, wie das im städtischen Dienst so häufig der Fall ist, zugleich das Amt eines Stadtarchivars und eines Stadtbibliothekars, er ist außerdem auch noch der Leiter des an mittelalterlicher Kunst so hervorragenden Lüneburger Museums. Die Verbindung der Ämter, die sicherlich auch ihre Schattenseiten hat, führt hier zu einer glänzenden Erscheinung. Es wird nicht viele Gelehrte geben, die allgemein historische Kenntnisse mit kunstgeschichtlicher Schulung und künstlerischem Geschmack — zumal in Konzentration auf einen kulturgeschichtlich so bedeutsamen Brennpunkt wie das alte reiche Lüneburg — so meisterhaft vereinigen wie unser Verfasser.

Das Buch ist überaus inhaltreich und führt oft genug über den von demselben Verfasser — in Verbindung mit dem Architekten Franz Krüger — bearbeiteten Band „Stadt Lüneburg“ der Kunstdenkmäler der Provinz Hannover (1906) erheblich hinaus. Im Mittelpunkt steht der „Rundgang“ durch das Rathaus, wie ihn so viele Kunst- und Geschichtsfreunde alljährlich in Wirklichkeit antreten, und das ist billig. Denn als Vorbereitung auf diesen Rundgang sowohl, wie um die Erinnerung an ihn wachzuhalten, ist das Buch in erster Linie geschrieben. Gotik, Renaissance und Barock sind in gleicher Vollendung vertreten und machen das Lüneburger Rathaus, was die Innenräume

und deren Ausstattung anbelangt, zu einer der hervorragendsten Sehenswürdigkeiten Deutschlands.

Die den „Rundgang“ umrahmenden Kapitel: „Baugeschichte“, „Das Rathaus und seine Bestimmung“ und „Künstler und Kunsthandwerker im alten Lüneburg“ sind aber in noch höherem Maße geeignet, den Historiker zu fesseln. An dem Rathause wurde von den romanischen Zeiten bis zum Barock hin gebaut. Die Einzelheiten sind äußerst verwickelt und ihre Aufhellung ein wesentliches Verdienst R e i n e c k e s. In diesen ganzen Jahrhunderten stand das Rathaus und mit ihm der städtische Rat im Mittelpunkte der Stadt, in einer unvergleichlich umfassenderen Weise, als das etwa bei dem Rathause und dem Magistrat einer heutigen Stadt der Fall ist. So wachsen sich ganz von selbst die Abschnitte über die Bestimmung des Rathauses und über die Künstler und Kunsthandwerker zu einer kleinen, sehr feinen Kulturgeschichte der Stadt aus, aus der ein jeder, vor allem aber der Rechtshistoriker, viel lernen kann.

Die Bilder von A r t h u r I l l i e s zeugen von „dem feinen Sinn und dem warmen Herzen“, mit dem der Künstler bei der Sache gewesen ist, und ich glaube, daß sie oft genug die gleichen Empfindungen in dem Beschauer erwecken werden.

Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich und stellt der v o n S t e r n s c h e n Buchdruckerei, die einst (1672) die berühmte Lüneburger Bilderbibel des Matthias Scheit verlegte, das Zeugnis aus, daß sie noch heute auf der alten künstlerischen Höhe steht.

W i l h e l m R e i n e c k e widmet das Buch seiner Gattin. Mit einer feineren Gabe kann man wohl so leicht nicht eine Huldigung darbringen.

8.

H. Reincke, Hamburg, ein kurzer Abriß der Stadtgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Friesen-Verlag, Bremen 1925. 289 S.

Von

Erwin Wiskemann (Marburg a. L.).

Eine etwas pausbäckige Frische zeichnet die Darstellung dieser ansprechenden Schrift aus. Fast vergißt man, welch reiches Wissen darin zusammengefaßt ist. Wie in einem Bilderbuch folgen sich: Hamburg die Volksburg, die Gottesburg, die Hansestadt, der nordeuropäische Zwischenmarkt und das Wirtschaftstor des geeinigten Deutschland.

Wenn auch einzelne Verbindungen locker sind (s. z. B. Seite 22, die recht angreifbare Überleitung vom Krieg gegen Waldemar Atterdag zu den Plänen Karls IV.), so weiß der Verfasser einen doch in den Rhythmus der Entwicklung hineinzubannen, in der konjunkturartig Auf- und Abwärtsbewegungen sich folgen. Mit besonderer Liebe und großem Sachverständnis schildert der Verfasser das Geistes- und Kunstleben in den verschiedenen Epochen, das besonders im 18. Jahrhundert eine große Höhe erreicht (S. 147 ff.).

Sympathisch wirkt es, daß Reincke Hamburg für sich selbst sprechen läßt, anstatt sich nach bekannten Mustern stets und ständig als Anwalt alles Hamburgischen hervorzudrängen. So wirkt er viel überzeugender, zumal er eine offene Kritik an der Stadt zuweilen nicht scheut. Sie ist kräftig und robust genug, sie zu vertragen. Zu kritiklos wird das Buch bei Darstellung der neuesten Zeit seit 1867. Alle Empfindlichkeiten rechts und links, in der Vorkriegs- und Nachkriegszeit werden geschont, und zuletzt endet alles mit einem optimistischen Auftakt. Nachdem Reincke allerdings konstatiert hat, daß zwischen Universität und Kaufmannschaft noch nicht das richtige Verhältnis gefunden ist, heißt es „Aber Hamburg hat sich wieder geistige Aufgaben gestellt. Es hat sich darauf besonnen, daß es vor Menschenaltern, längst ehe es wirtschaftlich ein zum Ganzen gehörender Teil Deutsch-

lands geworden, ein Vorort deutschen Geisteslebens gewesen war; hat sich darauf besonnen, daß eine solche Geschichte verpflichtet!“

Man wünscht das Buch, das die bestehende Lücke einer Geschichte Hamburgs von den Anfängen bis zur Gegenwart in volkstümlicher und doch gehaltvoller Weise ausfüllt, in die Hände eines möglichst großen Leserkreises.

9.

Ernst Baasch, *Geschichte Hamburgs 1814—1918*, 2. Band (1867—1918). Friedrich Andreas Perthes AG., Stuttgart-Gotha 1925.

Von

Erwin Wiskemann (Marburg a. L.).

Der zweite Band von Baaschs *Geschichte Hamburgs* läßt sich mit dem ersten nur in gewissen Äußerlichkeiten vergleichen. Mit Wucht wurde dort die große politische und wirtschaftspolitische Entwicklung des 19. Jahrhunderts in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt, Hamburgs Stellung gegenüber dem Zollverein und zwischen Preußen und Österreich gezeigt (siehe meine Besprechung in den *Hansischen Geschichtsblättern*, Jahrgang 1925). Man durfte auf die Fortsetzung gespannt sein. Leider ist ihr die Spitze abgebrochen, indem der Verfasser im neuen Band das Hauptgewicht durchaus auf die Kommunalgeschichte legt. Allerdings werden, wie es der Stoff mit sich bringt, das Reich und Preußen oft in den Kreis der Betrachtung gezogen. Doch fehlt Baaschs Geschichtsschreibung das Zentrum des Reichserlebnisses, von dem aus gesehen die gewaltigen außen- und innenpolitischen Strebungen, Bewegungen und Neugruppierungen des behandelten Zeitraums ein ganz anderes Aussehen gewinnen würden. Zu den Kräften des Reichs gehört — man stehe wie man will — auch die Arbeiterbewegung. Es geht unmöglich an, sie noch vom heutigen Standpunkt als eine Auflehnung der (ganz zu Unrecht?) „begehrlichen“, „staatsfeindlichen“ Elemente zu betrachten und abzutun, alle Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage mit der sozialistischen Parteipolitik zu identifizieren und die Niedertracht der sozialistischen Gesinnung an der — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — sogenannten unglückseligen Dolchstoßlegende nachzuweisen. Unglückselig, denn sie trifft nicht ins Zentrum und ist in keiner Weise dafür beweiskräftig, daß das freiwillige Entgegenkommen bürgerlicher Kreise in der hamburgischen Wahlrechtsfrage während des Krieges eine falsche Schwäche, daß das Schlagwort von der politischen Gleichberechtigung aller im Krieg

kämpfenden, Gut und Blut opfernden Deutschen das Produkt einer „lößlichen“, aber wirklichkeitsfremden Ideologie gewesen sei (S. 126 ff.). Ebenso wenig ins Zentrum trifft das ganze Kapitel über „das Verhältnis Hamburgs zum Norddeutschen Bund und zum Reich“. Was waren denn Hamburgs deutsche Aufgaben, was seine berechtigten Ansprüche? Ohne dies zu erfahren, kann der Leser die einzelnen Vorgänge nicht beurteilen. Das ist schade für die Fülle des Stoffes und die auf ihn verwandte Arbeit. Die Auffassungen von Wesen und Struktur des Staates, der Verwaltung, der Parteien, die sich durch das ganze Buch hinziehen, lassen sich nur vom historischen Standpunkt aus begreifen. Aber der Historiker sollte über den historischen Standpunkten stehen, auf hoher philosophischer Warte, nicht voll Haß und Ablehnung, sondern nach Nietzsches Wort „als Baumeister der Zukunft, als Wissender der Gegenwart“, erfüllt von den Lebenskräften seiner Nation. Die Spitzen des Verfassers gegen noch lebende Persönlichkeiten sind bedauerlich.

Wer sich für Hamburg interessiert, findet immerhin viel Wertvolles und Interessantes. Gelegentlich stößt er auch auf soziologisch wichtige Probleme wie auf Natur und Stellung des sich in Hamburg herausbildenden höheren Beamtentums. Nur eines findet er nicht: den verdienten hamburgischen Geschichtsforscher, der sich in unzähligen anderen Veröffentlichungen ein Denkmal seines unendlichen Fleißes, seiner Sachkunde, seiner kongenialen Sympathie für das im Kampf zwar scharfe, aber doch stets würdevolle Althamburgertum gesetzt hat.

Die Enkel der althamburgischen Generation werden Baaschs hohe Verdienste würdigen, aber für ihre Aufgaben im Reich aus diesem Buch nichts hinzulernen.

10.

Landesarchivar Dr. phil. h. c. Ludwig Krause †. Die Rostocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forst- und Flurnamen. Hrsg. von Stadtvermessungsdirektor Julius Böhning und Stadtarchivar Dr. Ernst Dragendorff (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, hrsg. vom Verein für Rostocks Altertümer. 14. Bd., Jg. 1925), Carl Hinstorff, Rostock 1926. 86 S., 4 Karten.

Von

H. Witte (Neustrelitz).

Ein nachgelassenes Werk des zu früh und in so tragischer Weise aus rüstigem Schaffen herausgerissenen letzten mecklenburgischen Landesarchivars. Es behandelt sein bevorzugtes Arbeitsgebiet und erschien so der Pietät derer, die seine Erinnerung zu wahren sich mit Recht berufen fühlten, besonders geeignet als literarisches Denkmal. Ein reiches Namenmaterial, liebevoll gesammelt aus dem Volksmund, ist durch Heranziehung aller erreichbaren Karten, Urkunden und Akten mit unermüdlichem Fleiß vermehrt und unterbaut worden. Gleichwohl überwiegen die neueren Formen, wenigstens sind es nur wenige, deren Dasein sich bis in ältere Urkunden zurückverfolgen läßt. Wendische Formen sind ganz spärlich vertreten (S. 51f.), an den Fingern einer Hand kann man sie herzählen. Mit schlagender Deutlichkeit sieht man aber, wie der Volksgeist unablässig Neues schaffend weiter wirkt bis in unsere Tage. Namen einzelner noch bekannter Personen begegnen uns in den Forst- und Flurnamen. Mißverständnisse haben bisweilen zu einer Fülle von Varianten geführt (Gagel-, Gevelken- usw. Bruch, S. 14). Auch an willkürlichen Eingriffen fehlt es nicht. So wurde von oben her durch einen Oberforstinspektor die volkstümliche „Brannwinseek“ in eine vornehmere „Borwinseiche“ umgewandelt (1897, S. 59).

Noch ist vieles dunkel geblieben trotz mancher gelungenen und aktenmäßig gesicherten Erklärungen. Der Charakter einer geordneten Materialsammlung überwiegt. Dessen war sich Krause auch bewußt. Er wollte mit seiner Arbeit Anregungen geben, von denen er hoffte, daß sie Ausgangspunkte „für weitere Forschungen und Veröffentlichungen werden möchten“. Möchte seine Hoffnung sich erfüllen!

11.

Karl Heint, Fürst Witold von Litauen in seinem Verhältnis zum Deutschen Orden in Preußen während der Zeit seines Kampfes um sein litauisches Erbe; 1382 bis 1401. Berlin 1925, Emil Ebering. 200 S. (= Historische Studien, Heft 165.)

Von

Edgar Krebs (Berlin).

Verfasser gibt eine zusammenhängende Darstellung vom Verhältnis des Deutschen Ordens zu seinen östlichen Nachbarn in den Jahren, in denen bei Fürst Witold von Litauen das Schwerk Gewicht dieser Beziehungen lag. Der Titel spricht nur von seinem Verhältnis zum Orden; es ist jedoch, auch für den Verfasser, von vornherein klar, daß man dieses Verhältnis nicht losgelöst von der damaligen Gesamtsituation betrachten kann, in der Jagiello und späterhin das von ihm vertretene Polen einen wesentlichen Faktor darstellt. Zwischen diesen drei Mächten geht das Spiel in jener Epoche, deren Inhalt die Schaffung und Konsolidierung einer einheitlichen polnisch-litauischen Macht und die Entwicklung ihres Gegensatzes zum Ordensstaat bildet. Man hätte an einigen Stellen eine stärkere Betonung dieses Gesichtspunktes, eine mehr ins einzelne gehende Würdigung Jagiellos, seiner Absichten und Motive, gewünscht. So gleich am Anfang der Erzählung (S. 15), die mit dem Zeitpunkt einsetzt, als der Orden dem flüchtigen Witold 1382 die helfende Hand hinstreckt, obwohl er gleichzeitig mit Jagiello, dem feindlichen Vetter seines Schützlings, in Unterhandlungen steht. Tritt doch schon hier jenes Bestreben zutage, von dem die Ritter wie Witold in der ganzen Folgezeit beherrscht sind: Beide wollen den anderen Partner und Jagiello gegeneinander ausspielen.

Die Gliederung der Arbeit ergibt sich zwanglos aus dem Stoff: Der erste Hauptteil behandelt Witolds zweimaligen Verrat dem Orden gegenüber, also das Jahrzehnt von 1382 bis 1392, bis zu dem Jahre, da der Litauer von Jagiello in sein Erbherzogtum Troki eingesetzt wird und damit sein erstes, leidenschaftlich erstrebtes Ziel erreicht hat. Im zweiten Hauptteil wird gezeigt,

wie er nun, den Blick nach Osten gerichtet, in mehr oder weniger offenem Gegensatz zu Polen und zeitweise in enger Anlehnung an den Orden, Großmachtspläne verfolgt, die 1399 an der Worsla zusammenbrechen. Infolge dieser Niederlage wird Witold wieder zum Ausgleich mit Polen gezwungen.

Der Orden kämpfte seit 1386 einen Verzweiflungskampf. Durch die, wenn auch äußerliche, Christianisierung Litauens war ja seine eigentliche Daseinsberechtigung hinfällig geworden. Territorial war seine Existenz ständig durch Samaiten bedroht, das sich wie ein Keil zwischen seinen preußischen und seinen livländischen Zweig hineinschob, und dessen dauernde Behauptung nicht gelingen wollte. Diese beiden Fragen beherrschten seine Politik. In der Glaubensfrage verlangte er von Litauen für die Aufrichtigkeit der Christianisierung moralische und materielle Garantien; in der territorialen Frage war ihm jeder Bundesgenosse recht, der versprach, ihm zum Besitz Samaitens zu verhelfen. In den Quellen verbergen sich diese letzten Motive oft hinter mancherlei vorgeschobenen Erwägungen. Verfasser führt diese im allgemeinen mit Verständnis auf die tiefer liegenden Gründe zurück, und man wird seinen Deutungen der Zusammenhänge im wesentlichen zustimmen dürfen. An einer wichtigen Stelle jedoch dringt seine Kritik nicht bis zum Kern vor.

1396 fanden wieder einmal Verhandlungen zwischen dem Orden und Witold statt, um das Verhältnis der beiden Mächte zueinander zu klären und auf eine friedliche Grundlage zu erheben (S. 125 ff.). Der Orden stellte drei sehr schwere Bedingungen, welche die Aufrichtigkeit und Beständigkeit des neuen litauischen Christentums verbürgen sollten. Bei dem damaligen Übergewicht Witolds waren diese Forderungen für ihn unannehmbar. Verfasser verwickelt sich in Widerspruch, wenn er sagt, daß der Orden hiermit nur das verlangte, „was für einen aufrichtigen Christen nicht unerfüllbar sein durfte“ (S. 129), und wenige Zeilen später zugibt, Witold und seine polnischen Räte mußten diese Forderungen „als ein demütigendes Diktat auffassen, das zu erfüllen gegen ihre Ehre ging“. Die Vermutung liegt doch mindestens sehr nahe, daß der Orden so scharfe Forderungen aufgestellt habe, damit Witold sie ablehne und der Orden dann vor aller

Welt auf die Unzuverlässigkeit der neuen Christen und folglich seine eigene weitere Unentbehrlichkeit hinweisen könne. — Als 1398 eine Einigung doch zustande kam, war die Situation eine ganz andere: Witold hatte sich mit Polen überworfen und suchte Anschluß an die Ritter. Für diese war ein mit Polen verfeindeter Witold ein ganz anderer Vertragspartner als ein Fürst, der von der polnischen Politik ins Schlepptau genommen war, und so ließen sie die früheren Forderungen fallen, soweit sie die Sicherung des Glaubens betrafen.

Ein christianisiertes, nach Osten blickendes Litauen war nicht notwendigerweise ein Gegner des Ordensstaates wie das westlich gerichtete Polen. Die Ritter und Witold konnten eine Zeitlang gemeinsam den Kampf gegen die heidnischen Stämme des Ostens führen und einen Augenblick lang jene großartige Idee von der Verlegung der Heidenkämpfe an die Ostgrenze des jüngsten christlichen Staates verwirklichen. Witolds Niederlage an der Worsla 1399 war ein Unglück nicht nur für die Litauer, sondern auch für den Orden. Der nunmehr erneuerte und zunächst nicht wieder ernsthaft in Frage gestellte Zusammenschluß zwischen Polen und Litauen machte den Kampf auf Leben und Tod zwischen diesen beiden Mächten und dem Orden unabwendbar.

Neben der Unausgeglichenheit, die den Charakter und die Fähigkeiten Witolds bezeichnet, steht das Bild Jagiellos als des Größeren, der alle die Eigenschaften besaß, welche seinem Vetter zur wahren staatsmännischen Größe fehlten: Selbstüberwindung, die sich nicht scheut, einen als unbesiegbar erkannten Gegner zum Bundesgenossen zu machen, realpolitischen Blick für die Grenzen der eigenen Macht und die unbeirrbar Zähigkeit im Durchführen seiner Pläne. Witolds Politik ist nicht frei von impulsiven Maßnahmen und Schwankungen; zu spät kommt er zur Erkenntnis von der Begrenztheit seiner Machtmittel, und die Rückschläge, die er infolgedessen erleidet, beeinträchtigen die rückhaltlose Durchführung seiner Pläne, die auch er allerdings mit bewunderungswürdiger Ausdauer betreibt. — Verfasser führt seine Darstellung bis zum Ausgleich zwischen Witold und Jagiello durch die Wilnaer Unionsakte von 1401. Erreichte Witold damit auch eine relative Selbständigkeit Litauens und für sich selbst

die Großfürstenwürde, so ging doch von diesem Zeitpunkt an die entscheidende Leitung der auswärtigen Politik immer deutlicher in die Hände Jagiellos über. Weitblickend und zielbewußt sicherte er Polen für den Entscheidungskampf mit dem Orden die Bundesgenossenschaft eines starken, konsolidierten Litauens und kann das Hauptverdienst am Siege von Tannenberg für sich in Anspruch nehmen.

Die Darstellung des Verfassers ist im allgemeinen flüssig, doch fehlt ihr die letzte stilistische Feile, sonst wären nicht Sätze stehengeblieben wie diese: „Er (Jagiello) brauchte Witold jetzt jedenfalls; nichtsdestoweniger war es ihm auch klar, seinen Vetter sofort wieder fallen zu lassen, wenn er ihn — nicht mehr nötig hatte. Das aber ist das Eigentümliche bei Naturen, wie sie Witold verkörperte“ (S. 43). — „Witolds Hauptstadt Garten wurde darauf vom Orden bemannt und zu einem Angriff seitens Polens ausgerüstet“ (S. 67). — „... daß dieser (Witold) ... als scheinbarer Verfechter des polnischen Königs und dessen Pläne auftrat“ (S. 98). — „Die Erkenntnis der eigenen Not und Schwäche, das Gefühl des Nichtgewachsenseins der sich von Tag zu Tag steigenden Kampfeslust der Gegner ...“ (S. 125).

12.

Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben. Unter Mitwirkung von Professor Dr. Rudolf Häpke, Professor Dr. Sven Helander, Privatdozent Dr. Nils Herlitz, Bürgerrat Dr. Yngve Larsson, Ministerialrat Lic. phil. Fredric Sandberg, herausgegeben von Professor Dr. Felix Genzmer. Schriften der Vereinigung für staatsbürgerliche Fortbildung, Heft 6—11. Gersbach & Sohn, Verlag, Berlin 1925.

Von

Johannes Paul (Greifswald).

Die in dem Büchlein zusammengefaßten Vorträge über Schweden, die teils bei einem 1924 in Saßnitz abgehaltenen Kursus der Vereinigung für staatsbürgerliche Fortbildung, teils auf der sich anschließenden Studienfahrt in Schweden gehalten worden sind, gehören zu dem Besten, was in deutscher Sprache über Schweden geschrieben worden ist. Die Tatsache als solche ist nicht weiter verwunderlich, da nur Beiträge erster deutscher, wie schwedischer Fachgelehrter Aufnahme gefunden haben. Nirgends sind bisher z. B. die Grundzüge und Eigenarten des schwedischen Verfassungslebens in so knapper und doch alles Wesentliche scharf zum Ausdruck bringender Form historisch dargestellt worden, wie in dem einleitenden Aufsätze von F. Genzmer. Ergänzt wird er durch die nicht minder verdienstvollen Übersichten über die schwedische Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie das Kirchen- und Unterrichtswesen von Nils Herlitz, Yngve Larsson und Fredrik Sandberg.

Den Historiker dürfte die Darstellung der deutsch-schwedischen Wirtschaftspolitik von der Hansezeit bis auf Gustav Adolf am meisten interessieren. Hier hat R. Häpke die Grundzüge der schwedischen Wirtschaftsentwicklung scharf umrissen, noch offene Streifragen unter Hinweis auf die Literatur in den Anmerkungen gestreift und teilweise neue Gesichtspunkte gegeben. So dürfte vor allem eine Untersuchung der Frage, welchen Einfluß die Soldzahlung in Kupfer auf die Moral der schwedischen Truppen im Dreißigjährigen Kriege gehabt hat, wichtige Aufschlüsse über die Gründe der Disziplinlosigkeit auch der schwedischen Armee

nach dem Tode Gustav Adolfs bringen. Ein Irrtum ist lediglich auf Seite 103 unterlaufen: Bornholm ist nicht von Schweden, sondern von Dänemark an Lübeck verpfändet worden. Etwas gesucht erscheint es, den Spottnamen „Ochsentreiber“ für Gustav Wasa mit der schwedischen Viehausfuhr in Verbindung zu bringen. Sollte er sich nicht einfach daraus erklären, daß Gustav Wasa als Ochsentreiber verkleidet aus seiner dänischen Haft nach Lübeck entflohen? Ein ganz kurzer Ausblick auf die Zeit nach Gustav Adolf bietet die Überleitung zu Sven Helanders Beitrag über Schweden auf dem Weltmarkte. Er stellt sich den übrigen in jeder Beziehung ebenbürtig zur Seite und unterstreicht gebührend die Bedeutung des schwedischen Holz- und Eisenreichtums, der beiden Grundpfeiler des Wirtschaftslebens Schwedens. Ein anschaulicher Bericht über die an die Saßnitzer Tagung sich anschließende Studienreise nach Schweden von R. Hápke bildet den Abschluß des gediegenen Büchleins, dem weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

13.

Johan E. Elias, *Schetsen uit de Geschiedenis van ons Zee-
wezen. Derde gedeelte (1652—1653)*, 's Gravenhage.
Martinus Nijhoff. 1925. 174 Seiten.

Von

Friedrich Graefe (Berlin).

Seine wertvollen, in den „Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde“ veröffentlichten „Schetsen uit de geschiedenis van ons zeewezen“, die von mir in diesen Blättern (48. Jahrg., 1923, S. 151f.) besprochen worden sind, hat Dr. Elias dankenswerterweise in Buchform unter gleichem Titel in zwei Bänden (Haag, Martinus Nijhoff) herausgegeben. Ihnen ist 1925 ein dritter Band gefolgt. Er behandelt die weiteren Ereignisse des ersten englisch-niederländischen Seekrieges bis Anfang Oktober 1652. Es sind auf dem nördlichen Kriegsschauplatz Tromps Rückkehr von der Expedition gegen Blake, die Ausrüstung von zwei weiteren Flotten unter M. de Ruyter bzw. Witte de With und die Schlachten von Plymouth (26. August) und Kentish Knock (8. Oktober); auf dem Mittelmeerschauplatz die Operationen des ursprünglich zum Schutze des niederländischen Handels gegen die französischen Kaper entsandten Geschwaders unter Joris van Cats und seinem tüchtigen Nachfolger Jan van Galen. Gleich den ersten bietet auch der vorliegende Band eine Fülle neuer und durchweg interessanter Einzelheiten, von denen folgende hervorgehoben seien: die parteipolitische Agitation gegen Admiral Tromp, als dieser, durch die Elemente besiegt und ohne sich mit der englischen Flotte geschlagen zu haben, von den Shetlands zurückgekehrt ist; der Anteil der Amsterdamer Börse an dieser unwürdigen Hetze gegen den ersten Flottenführer des Landes, die ihrerseits wiederum entsprang aus dem unseligen Zwist zwischen der Regenten- und Oranierpartei, die Rivalität zwischen den Seeprovinzen Holland und Seeland, die es verschuldete, daß der seeländische Vizeadmiral Jan Evertsen sich weigerte, unter dem Kommando des holländischen Vizeadmirals Witte de With in See zu gehen; die Tätigkeit de Ruyters im Kanal, wo er unter schwierigen Umständen seine große Be-

fähigung zeigte und unter anderem seinen taktischen Sieg von Plymouth strategisch durch die völlige Vernichtung der Engländer auszuwerten beabsichtigte, ohne jedoch — infolge ungünstiger Windverhältnisse — dies hohe Ziel verwirklichen zu können. Bedeutsame Lichter fallen auf die diplomatische Kriegführung der Generalstaaten, denen es dank der Geschicklichkeit von Amsterdam gelang, sich die „Konnivenz“ Dänemarks und damit die Schlüssel zur Ostsee zu sichern. Nicht weniger interessant ist die Darstellung des Seekrieges im Mittelmeer, wo Jan van Galen nach seinem Siege südlich von Elba (7. Sept.) die zwei englischen Geschwader in Portolongone und Livorno blockierte und dadurch im Besitze der Seeherrschaft den niederländischen Handelsflotten ungehinderten Verkehr ermöglichte. Die Schilderung dieser Ereignisse bildet eine willkommene, vielfach berichtigende Ergänzung zu der Badiley-Biographie von Th. A. Spalding (1899) und dem Aufsatz von Kapitänleutnant Warnsinck im „Marine-Blad“ (1923). Sie bietet zugleich Gelegenheit, eine wichtige Frage des Völkerrechts — Aufenthalt zweier feindlicher Flotten im Hafen eines neutralen Staates — zu erörtern; des weiteren wird sie auszuführen haben, ob van Galen die politisch-diplomatischen Talente besaß, die ein fern von der Heimat auf sich gestellter Flottenführer — man denke an Souchon 1914 — haben muß. Schon diese kurzen Andeutungen dürften zeigen, in welchem hohem Maße anregend und fördernd das Studium des Bandes wirkt, den man mit dem Ausdruck herzlichen Dankes dem Verfasser gegenüber immer wieder gern zur Hand nimmt.

X.

Verzeichnis der bei der Schriftleitung der Hansischen Geschichtsblätter eingegangenen Schriften.

- Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte. Nach der Ausgabe der *Scriptores rerum German.* In 3. Aufl. neu bearb. von Sigfrid Steinberg. Verlag der Dykschen Buchhandlung. Leipzig 1926. XXXVII, 272 S.
- Hektor Ammann (Aarau), Karten zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. XIX, S. 269—279.
- Hermann Aubin, Der Rheinhandel in römischer Zeit. Bonner Jahrbücher. H. 130. 1926. X, 37 S.
- Otto Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins. 2. Aufl. Verlag Walter G. Mühlau, Kiel 1926. XII, 198 S.
- Ders., Slesvig-Holstens Historie i Grundrids. Walter G. Mühlau's Forlag, Kiel 1926. XII, 184 S.
- E. C. G. Brünner, De ontwikkeling van het handelsverkeer van Holland met Ost-Europa tot het einde der 16e eeuw. Tijdschr. voor Gesch. Jg. 41, afl. 4. S. 353—371.
- Max Ebert, Truso. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. Berlin 1926. Mit Abb. u. Taf. 68 S.
- Hermann Entholt, Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage. Friesen-Verlag A.-G., Bremen-Wilhelms-haven o. J. 32 S.
- R. Gaettens, Warum und wie sammelt man Münzen und Medaillen? 4.—6. Taus. Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co., Halle 1926. 16 S. 20 Lichtdrucktafeln.
- Julius v. Gierke (Göttingen), Rechtsgutachten über die Hoheitsrechte in der Travemünder Bucht. Hofdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin i. M. o. J. (1925). 33 S.
- Hamburger Überseejahrbuch 1926. Hrsg. v. Friedrich Stichert. Hamburger Überseejahrbuch G. m. b. H., Hamburg o. J. 578 S.

- Paul von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit. Verlag Walter G. Mühlau, Kiel 1926. 993 S.
- Adolf Herbst, Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhannovers und angrenzender Gebiete. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1926. X, 165 S. 1 Karte.
- Adolf Hofmeister, Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys. Ztschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. XXIII. 1926. S. 43—86.
- H. Karstens, Meer — Marsch — Heide. Niedersächsische Sagen. Verlag von Hegel & Schade, Leipzig o. J. 184 S.
- Erich Keyser (Hrsg.), Der Kampf um die Weichsel. Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Korridors. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1926. VII, 178 S.
- Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Begr. v. K. Höhlbaum, fortges. v. Joseph Hansen. 38. Heft. Paul Neubner. Köln 1926.
- Ludwig Krause, Die Rostocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forst- und Flurnamen. Carl Hinstorff. Rostock 1926. 86 S., 4 Karten.
- Erich von Lehe, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen. 8. H.) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1926. X, 180 S. 3 Karten.
- H. J. Moerman, De stadswijkelder te Kampen, o. O. u. J. 53 S.
- Johannes Paul, Die nordische Politik der Habsburger vor dem Dreißigjährigen Kriege. Hist. Ztschr. Bd. 133. 1925. S. 433—454.
- H. Reimers, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses. Friesen-Verlag, Bremen 1925. VI, 270 S. 3 Karten.
- Adolf Rein, Der Kampf Westeuropas um Nordamerika im 15. und 16. Jahrhundert. F. A. Perthes, Stuttgart 1925. XI, 292 S.
- Fritz Rörig, Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. S.-A. aus der Ztschr. d. Ver. für Lüb. Gesch. und Altertumskunde. Bd. XXIV, Heft 1. Verlag von H. G. Rahtgens, Lübeck 1926. 151 S.

- Fritz Rörig, Die Hanse und die nordischen Länder. (In: Drei Kieler Vorträge, geh. anl. der Norwegischen Studentenwoche in Kiel im Mai 1925. Nordischer Verlag, Lübeck 1925. S. 22—39.)
- A. A. van Schelven, Het begin van den slag bij Dover, 29 Mei 1652. Bijdr. en Mededeel. v. h. Hist. Genootschap, Deel XLVII. S. 235—248.
- Z. W. Sneller, De Twentsche weefnijverheid omstreeks het jaar 1800. Tijdschr. voor Gesch. Jg. 41, afl. 4. S. 395—419.
- Werner Strecker, Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht. Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch. u. Alt.-Kunde 89. 1925. S. 1—228.
- Jakob Strieder, Jacob Fugger der Reiche. Quelle & Meyer, Leipzig o. J. XII, 171 S. 12 Tafeln.
- W. S. Unger, Bronnen tot de Geschiedenis van Middelburg in den landsheerlijken tijd; Deel 2. Rijksgeschiedkundige Publicatien, M. Nijhoff, Den Haag 1926.
- Ders., De Sonttabellen. Tijdschr. voor Gesch. Jg. 41, afl. 2. S. 137—155.
- Theodor Voss, Petrus Laurentius Wockenfass, Kantor an St. Nicolai in Kiel von 1708 bis 1721. Der Mann und sein Werk im Lichte der Schleswig-Holstein. Kulturgeschichte. (Mittlg. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch. Nr. 33). Kommissionsverlag v. Walter G. Mühlau, Kiel 1926. XII, 240 S.
- Elis Wadstein, Birka och Birk. Namn och Bygd, Årg. 14. 1926. S. 1—10.
- Hermann Wätjen, Die Hansestädte und Brasilien 1820—1870. Weltwirtsch. Arch. Bd. 22. 1925. XX, Chronik u. Archivalien, S. 221—250.
- Woldemar Wulffius, Lettland, ein geschichtlicher Rückblick. Verl. d. Buchhandlung G. Löffler, Riga 1925. 43 S.

XI.

Jahresbericht 1925/26.

Wenn wir im Jahre 1924 Gelegenheit hatten, den schweren Kampf aus eigener Anschauung kennenzulernen, den Danzig gegen die polnische Übermacht zu kämpfen hat, so konnten wir im vergangenen Jahre auf unserer Tagung in Köln erfahren, wie es der Westmark unter der feindlichen Besatzung ergeht, die inzwischen ja — Gott sei Dank — diesen Teil der Rheinlande verlassen hat. Im übrigen stand Köln unter dem Zeichen der glänzenden Jahrtausendfeier und auch wir konnten viel Schönes genießen, was in Fülle geboten wurde; es braucht nur an die große Ausstellung erinnert zu werden, die ein stolzes Bild von Vergangenheit und Gegenwart, von Handel und Wandel unserer Rheinlande bot.

Unsere wissenschaftlichen Arbeiten sind in gewohnter Weise gefördert worden. Der 30. Band unserer Geschichtsblätter, zugleich der 50. Jahrgang, ist unserem Ehrenvorsitzenden, Dietrich Schäfer, zu seinem 80. Geburtstage gewidmet, als erneutes Zeichen unserer Dankbarkeit und Verehrung. Es ist ein stattlicher Band, der sich vor seinen Vorgängern und Nachfolgern zufolge dieser seiner Bestimmung an Umfang und Inhalt auszeichnet; auch wurde die Gelegenheit benutzt, ein Inhaltsverzeichnis über sämtliche 50 Jahrgänge beizufügen, das die Benutzbarkeit der Geschichtsblätter wesentlich erleichtert. Es ist nach dem Muster des Perlbachschen Registers über die ersten 25 Jahrgänge bearbeitet worden; einige wenige Abweichungen machten die Erweiterung der Aufgaben, die sich der Verein inzwischen gestellt hat, und ähnliches notwendig. Ferner ist auch wieder ein Mitgliederverzeichnis hinzugefügt worden; ein Vergleich mit dem zuletzt im Jahre 1911 herausgegebenen zeigt, wie groß die Veränderungen sind, die inzwischen im Mitgliederbestande eingetreten sind. Das Bestehende in der Erscheinung flucht sind glücklicher-

weise die Städte, die wir nach wie vor, mit wenigen Ausnahmen, zu unseren Mitgliedern zählen dürfen.

Das Pfingstblatt: Handel, Kapital und Patriziat in Köln von Frä. Dr. Luise v. Winterfeld, enthält einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Frühkapitalismus in der rheinischen Metropole, und die zahlreiche Nachfrage beweist, wie hoch die Darlegungen geschätzt werden.

Im Bestande der Mitglieder sind folgende Veränderungen eingetreten:

Eingetreten	77
ausgetreten	19
gestorben	8.

Der Bestand am 1. April dieses Jahres war demnach:

55 Städte,
76 Vereine und Institute,
<u>421 Personen.</u>

Zusammen 552 Mitglieder.

Im Vorstande sind folgende Veränderungen eingetreten: An Stelle des zu unserem Ehrenvorsitzenden gewählten Dietrich Schäfer und des zum Ehrenmitgliede des Vorstandes ernannten Geheimrats Frensdorff wurden von der Mitgliederversammlung in Köln die Universitätsprofessoren Dr. Hermann Wätjen in Münster und Dr. Fritz Rörig in Kiel zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1950

1950

1950



1950